

173

Universal = Kunstums-

und

Geschichts - Kalender

auf das

Jahr nach Christi Geburt

1861.

Geschäftlicher Rathgeber und Hausfreund,

ingerichtet für alle

Kronländer der österreichischen Monarchie.

Mit einem alphabetischen Nachschlage-Register.

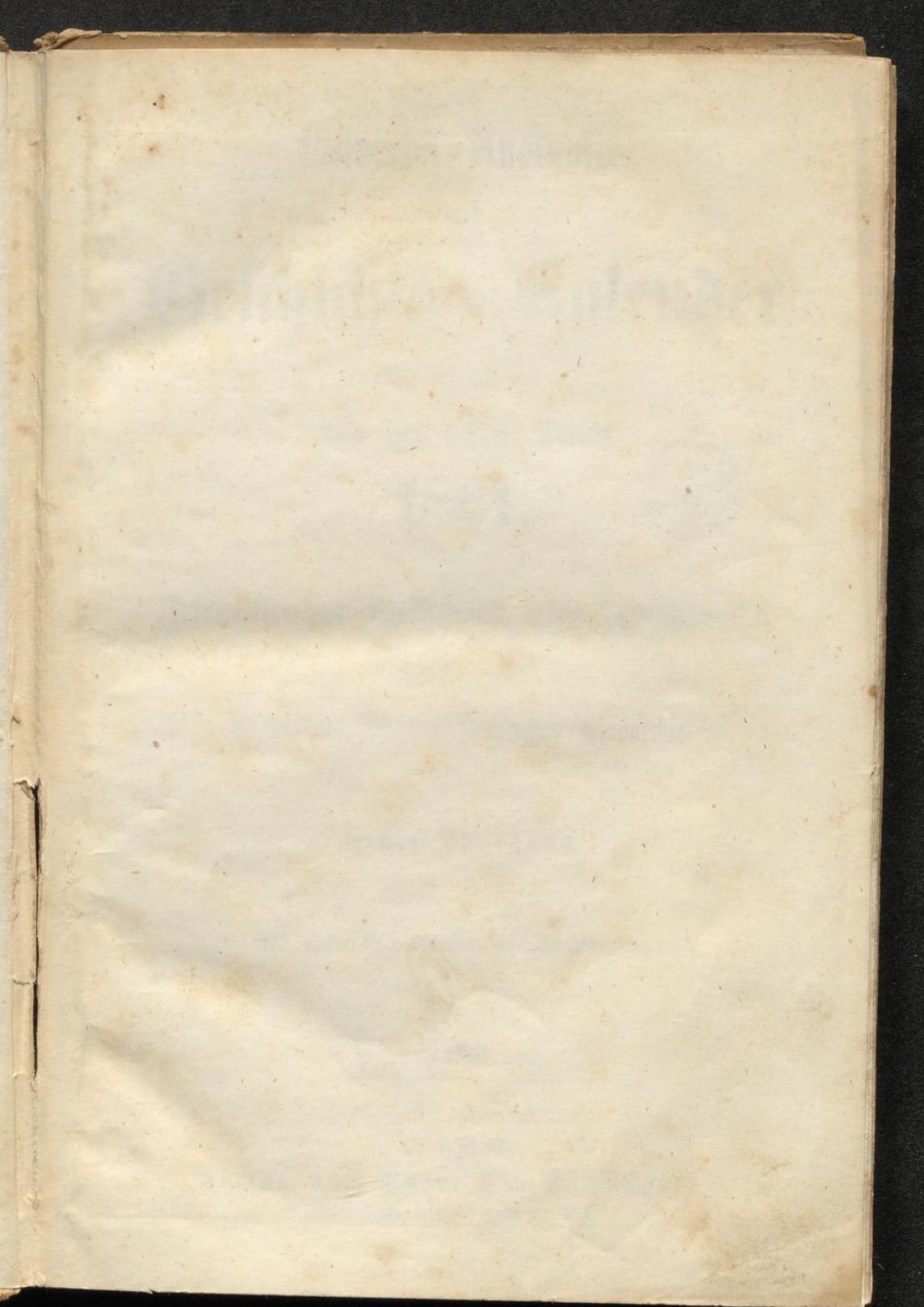
Erster Jahrgang.

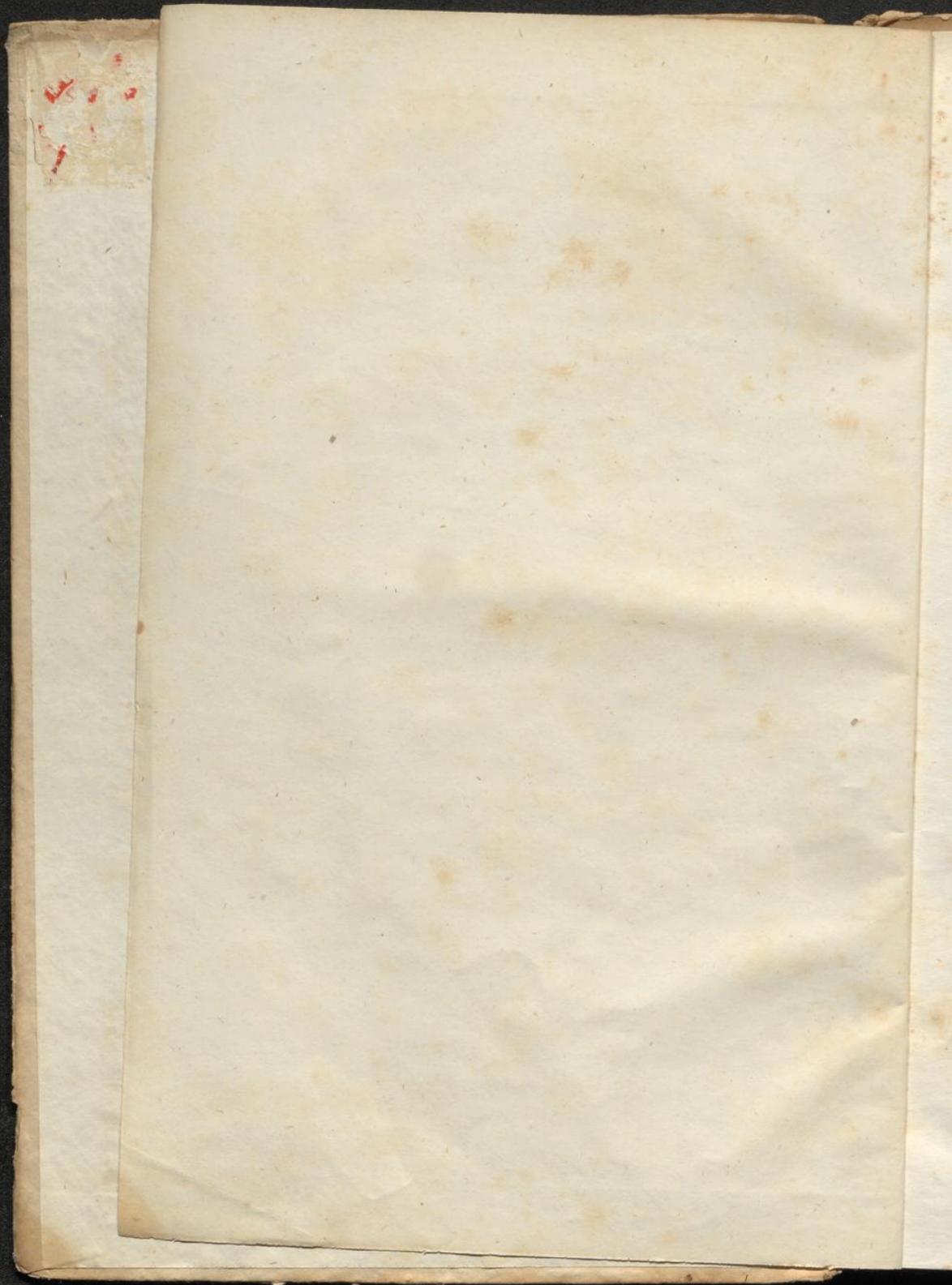
Preis: 60 Neukreuzer.

WIEN.Verlag von Mayer & Compagnie,
Singerstraße, deutsches Haus Nr. 879.

276







Universal = Kunst- und
Geschichts - Kalender

auf das

Jahr nach Christi Geburt

1861.



Geschäftlicher Rathgeber und Hausfreund,

ingerichtet für alle

Kronländer der österreichischen Monarchie.

Erster Jahrgang.

Mit einem alphabetischen Nachschlageregister.

Preis 60 Neukreuzer.

WIEN.

Verlag von Mayer und Compagnie,
Singerstraße, deutsches Haus Nr. 879.

A-376608/1861



Verzeichnis der Bücher

von dem Kaiserlichen Hofbibliothekar

1861

Verzeichnis der Bücher

aus dem Besitz der kaiserlichen Hofbibliothek

in Wien

Verlag von Manz & Comp.

Preis 1 fl.

WIEN

Verlag von Manz & Comp.

DS-2023-1294

Vorwort.

Wir treten mit einem neuen Kalender vor die Oeffentlichkeit, bei dem wir uns die systematische Anordnung der verschiedenen Beigaben zur Aufgabe stellten, weil eben von einer solchen zweckmäßigen Anordnung der praktische Werth eines Nachschlagebuches abhängt.

Ein Blick auf die Reichhaltigkeit des in sieben verschiedene Haupt-Abtheilungen zerfallenden Inhaltes wird Jedermann befriedigen, und da Alles, was wir bringen, ausführlich, vollständig, verlässlich und mit Rücksicht auf die neuesten Bestimmungen — Zusätze oder Abänderungen — ergänzt und modificirt wurde, so dürfte sich das vorliegende Jahrbuch bald der Gunst des P. T. Publikums erfreuen.

Für unsere Gesetz- und Verkehrs-Notizen-Sammlung werden wir von Jahr zu Jahr die sorgfältigste Auswahl treffen, und weil es unser Bestreben ist, diesem Jahrbuche durch eben diese „Gesetzsammlung“ so wie durch die „Zeitgeschichtliche Uebersicht“ einen dauernden Werth zu sichern — wir also annehmen dürfen, daß unser „Geschäftlicher Rathgeber und Hausfreund“ in jedem Hause Jahre hindurch aufbewahrt und wieder gelesen werden wird, so haben wir nicht nöthig spätere Jahrgänge mit unverändert bleibenden Beigaben neuerdings anzufüllen und dadurch unseren Raum zu verschwenden. Wir werden uns daher der Mannigfaltigkeit befeißigen und den Leser nicht durch unnöthige Wiederholungen ermüden.

Unsere „Gesetzsammlung“ wird für jeden österreichischen Staatsbürger ein geschätztes Repertorium werden und unsere „Chronik“ eine interessante Rückschau auf die wichtigsten Momente des politischen Lebens innerhalb und außerhalb unseres Vaterlandes gewähren.

Namentlich dem Zeitungsleser wird unser Kalender ein unentbehrliches Nachschlagebuch werden.

Um das zeitraubende Nachsuchen nach dem Inhalte zu vermeiden, werden wir jedem Jahrgange ein, jedesmal auf alle früheren sich erstreckendes, alphabetisch geordnetes Nachschlageregister beigeben, so daß zwischen allen Jahrgängen dieses Kalenders fortwährend der innere Zusammenhang hergestellt bleiben wird.

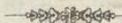
Den am Schlusse beigegebenen „Gewerblichen und literarischen Anzeiger“ erlauben wir uns unseren Lesern einer freundlichen Durchsicht und Berücksichtigung zu empfehlen.

Ob unsere Absicht erreicht wurde, dieses Jahrbuch zu einem willkommenen Rathgeber und Hausfreund gestaltet zu haben, überlassen wir dem unparteiischen Urtheile der Leser.

Wien, im August 1860.

Inhalt.

	Seite
I. Abtheilung: Kalendarium nebst Notizenbuch.	
1. Zeit- und Festrechnung	6
2. Kalender-Merkmale	6
3. Bewegliche Feste	6
4. Die vier astronomischen Jahreszeiten	7
5. Gerichtsferien	7
6. Normatage	7
7. Hof-Normatage	7
8. Landespatrone	7
9. Zeichen des Thierkreises	7
10. Eigenthlicher Kalender mit Schreibeinlagen	8
11. Sonnen- und Mondesfinsternisse	32
12. Jahresregent	32
II. Abtheilung: Erklärung des Kalenderwesens, Meteorologie, Him- mels- und Erdkunde.	
I. Leichtfäßliche Erklärung des Kalenderwesens	35
II. Fünfzigjähriger Kalender von 1851—1900	46
III. Allgemeiner Kalender der Heiligen und Kirchenfeste	48
III. Abtheilung: Genealogien, Statistisches, Topographisches u. s. w.	
I. Genealogie des österreichischen Kaiserhauses	55
II. Neuestes Armeeschema	62
IV. Abtheilung: Gesessammlung für den österr. Staatsbürger.	
I. Alphabetsch geordneter Stempel- und Gebühren-Tarif	71
II. Das vollständige Gewerbegesetz	98
III. Das Hauspatent	125
V. Abtheilung: Verkehrs-Notizen, Handel und Wandel.	
I. Postwesen: A. Briefpostbestimmungen	135
B. Fahrpostbestimmungen	136
C. Postämter und Postexpeditionen	140
D. Postbezirk der Stadt Wien	143
E. Fahrposttarif	144
II. Telegrafens-Auskunfts-Kalender	145
III. Jahr und Wochenmärkte im Kaiserthume Oesterreich	147
IV. Vergleichende Münztabelle	159
V. Maße und Gewichte	160
VI. Eintheilung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben	161
VII. Interessen-Tabellen	162
VI. Abtheilung. Zeitgeschichtliche Uebersicht (Chronik)	165
VII. Abtheilung. Gewerblicher und literarischer Anzeiger	202
Namen- und Sachregister	235



1. Zeit- und Vertheilung für das Jahr nach Christi Geburt

2. Zeit- und Vertheilung für das Jahr nach Christi Geburt

Erste Abtheilung.

Kalendarium nebst Notizenbuch.

Das Kalendarium enthält die Tage des Jahres, die Feiertage, die Fasten, die Abende, die Stunden, die Minuten, die Sekunden, die Tertiolen, die Quarten, die Quinten, die Sexten, die Septimen, die Octaven, die Noven, die Decimen, die Undecimen, die Duodecimen, die Tridecimen, die Quattuordecimen, die Quindecimen, die Sexdecimen, die Septuaginta, die Octoginta, die Nonaginta, die Centesima, die Centesima prima, die Centesima secunda, die Centesima tertia, die Centesima quarta, die Centesima quinta, die Centesima sexta, die Centesima septima, die Centesima octava, die Centesima nona, die Centesima decima, die Centesima undecima, die Centesima duodecima, die Centesima tridecima, die Centesima quattuordecima, die Centesima quindecima, die Centesima sexdecima, die Centesima septuaginta, die Centesima octoginta, die Centesima nonaginta, die Centesima centesima.

2. Notizenbuch

Das Notizenbuch enthält die Tage des Jahres, die Feiertage, die Fasten, die Abende, die Stunden, die Minuten, die Sekunden, die Tertiolen, die Quarten, die Quinten, die Sexten, die Septimen, die Octaven, die Noven, die Decimen, die Undecimen, die Duodecimen, die Tridecimen, die Quattuordecimen, die Quindecimen, die Sexdecimen, die Septuaginta, die Octoginta, die Nonaginta, die Centesima, die Centesima prima, die Centesima secunda, die Centesima tertia, die Centesima quarta, die Centesima quinta, die Centesima sexta, die Centesima septima, die Centesima octava, die Centesima nona, die Centesima decima, die Centesima undecima, die Centesima duodecima, die Centesima tridecima, die Centesima quattuordecima, die Centesima quindecima, die Centesima sexdecima, die Centesima septuaginta, die Centesima octoginta, die Centesima nonaginta, die Centesima centesima.

3. Notizenbuch

Das Notizenbuch enthält die Tage des Jahres, die Feiertage, die Fasten, die Abende, die Stunden, die Minuten, die Sekunden, die Tertiolen, die Quarten, die Quinten, die Sexten, die Septimen, die Octaven, die Noven, die Decimen, die Undecimen, die Duodecimen, die Tridecimen, die Quattuordecimen, die Quindecimen, die Sexdecimen, die Septuaginta, die Octoginta, die Nonaginta, die Centesima, die Centesima prima, die Centesima secunda, die Centesima tertia, die Centesima quarta, die Centesima quinta, die Centesima sexta, die Centesima septima, die Centesima octava, die Centesima nona, die Centesima decima, die Centesima undecima, die Centesima duodecima, die Centesima tridecima, die Centesima quattuordecima, die Centesima quindecima, die Centesima sexdecima, die Centesima septuaginta, die Centesima octoginta, die Centesima nonaginta, die Centesima centesima.

1. Zeit- und Festrechnung für das Jahr nach Christi Geb. 1861.

Das Jahr 1861 unserer Zeitrechnung ist ein gemeines Jahr von 365
Tagen und das:

7861te	der	Weltfchöpfung	nach	Suidas	(6000 J. v. Chr. Geb.)
7369te	der	Byzantinischen	oder	konstantinop.	Vera (5508 v. Chr. Geb.)
6574te	der	julianischen	Periode	(1. Jänner 4713 v. Chr. Geb.)	
4154te	der	Sündfluth	nach	der lateinischen	Zeitrechnung (2293 v. Chr. Geb.)
1792te	seit	der Zerstörung	Jerusalem's	(1 Sept. 69 nach Chr.)	
1471te	"	"	"	Erbauung der Stadt Wien	im Jahre 390
1138te	"	"	"	"	Brag im Jahre 723.
1061te	"	"	"	"	Brünn im Jahre 800.
1050te	"	"	"	"	Preßburg, im Jahre 811.
1031te	"	"	"	"	Graz im Jahre 830.
861te	"	"	"	"	Ofen im Jahre 1000.
727te	"	"	"	"	Innsbruck im Jahre 1134.
705te	"	"	"	"	St. Stefanskirche in Wien, im Jahre 1156.
421te	"	"	"	Erfindung der Buchdruckerkunst,	im Jahre 1440.
369te	"	"	"	Entdeckung von Amerika	(11. Oktober 1492)
344te	"	"	"	Reformation Dr. Martin Luthers	im Jahre 1517.
31te	"	"	"	Geburt Sr. Maj. des regier. Kaisers	Franz. Josef I. (18. August 1830).
26te	"	"	"	Tode Kaiser Franz I.	(2. März 1835).
13te	"	"	"	dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät	des Kaisers Franz Josef I. (2. Dezember 1848.)

Die Juden fangen am Montag den 17. September 1860 ihr 5621. und Donnerstag den 5. September 1861 ihr 5622. Jahr der Welt an. Ersteres ist ein kurzes Gemeinjahr von 353, das letztere ein lauges Schaltjahr von 385 Tagen. Das jüdische Osterfest (Passah) fällt Dienstag den 26. März 1861 unserer Zeitrechnung. Die Türken fangen ihr 1277. Jahr Freitag den 20. Juli 1860, und ihr 1278. Jahr Dienstag den 9. Juli 1861 an.

2. Kalender-Merkmale.

Gregorianischer Kalender		Julianischer Kalender.	
Goldene Zahl	19	Goldene Zahl	19
Epakten	XVIII	Epakten	XXIX.
Sonnenzirkel	22	Sonnenzirkel	22
Römer-Zinszahl	4	Römer-Zinszahl	4
Sonntagsbuchstabe	F	Sonntagsbuchstabe	A.

3. Bewegliche Feste.

Septuagesimä am 27 Jänner. — Aschermittwoch am 13. Februar. — Osterfonntag am 31. März. — Bitt-Tage am 6, 7., und 8. Mai. — Christi Himmelfahrt am 9. Mai — Pfingstsonntag 19. Mai — Dreifaltigkeitssonntag am 26. Mai. — Frohnleichnamfest am 30. Mai. — Erster Adventsonntag am 1. Dezember.

Quatember = Fasttage: am 20., 22. und 23. Februar; — am 22., 24. und 25. Mai; — am 18., 20. und 21. September; — am 18., 20 und 21. Dezember.

Länge des Fastings: 38 Tage oder 5 Wochen, 3 Tage.

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 49 Tage oder 7 Wochen.

Fastingsonntage sind 5. — Sonntage nach Epiphania sind 2 — Sonntage nach Pfingsten sind 27.

Neujahrstag fällt an einem Dienstage. Weihnachten fällt an einem Mittwoche.

4. Die vier astronomischen Jahreszeiten.

Der Frühling nimmt seinen Anfang den 20. März um 3Uhr 44 Min. Abends, da die Sonne in das Zeichen des Widders tritt. Tag- und Nacht-Gleiche

Der Anfang des Sommers ist am 21. Juni um 12 Uhr 32 Minuten Mittags Eintritt der Sonne in das Zeichen des Krebses. Längster Tag und kürzeste Nacht.

Der Herbst nimmt seinen Anfang den 23. September um 2 Uhr 45 Minuten Morgens, die Sonne tritt in das Zeichen der Waage. Zum zweiten Male Tag- und Nacht-Gleiche.

Der Winter fängt am 21. Dezember um 8 Uhr 32 Minuten Abends an, die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbocks kürzester Tag und längste Nacht.

5. Gerichtsferien.

Alle Sonn- und gebotenen Feiertage. Von Weihnachten bis zum hl. Dreikönigsfeste einschließlich. Vom Palmsonntage bis Ostermontag. An den drei Bitt-Tagen, in der Kreuzwoche. Die Frohnleichnam's-Octav.

6. Normatage.

Das Tempus sacratum dauert vom Advent bis zum heil. Dreikönigsfeste einschließlich und vom Anfange der Fasten bis inclus. den ersten Sonntag nach Oftern.

Bälle, Tanzmusiken und Theater sind verboten: den 22., 23., 24. und 25. Dezember: am Aschermittwoch; am Palmsonntage bis inclus. Ostermontag; am Pfingstsonntage; am Frohnleichnamstage; an Maria Verfündigung und Maria Geburt.

Tanzmusik, sowohl öffentliche als Privatbälle, sind außerdem noch verboten: in der ganzen Adventzeit und den darauf folgenden Tagen bis zum heil. Dreikönigsfeste einschließlich; in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis inclus. den 1. Sonntag nach Oftern; an allen kirchlichen Fast-, und an den Freitagen und Samstag des ganzen Jahres.

7. Hof-Normatage.

Am 1. März, Vorabend des Sterbetages weiland Kaiser Franz 1. Am 6. April wegen des Sterbetages weiland Maria Ludovica, Kaiserin. In Fällen besonderer Hindernisse findet mit Allerhöchster Genehmigung eine Verlegung dieser Normatage statt

8. Landespatrone der österreichischen Monarchie.

In Böhmen: Johann von Nep. 16. Mai.	In Oesterreich ob und unt. der Enns: Leopold 15. November.
" " Weibel 28. September.	" Salzburg: Rupertus 24. September.
" Croatien: Elias 20. Juli.	" Schlessien: Hedwig 15. October.
" " Rochus 16. August.	" Siebenbürgen: Ladislaus 27. Juni.
" Dalmatien: Spiridion 14. Dez.	" Slavonien: Joh. d. Täufer 24. Juni.
" Galizien: Michael 29. September.	" Steiermark: Joseph 19. März.
" " Stanislaus 7. Mai.	" Tirol: (nördlich) Joseph 19. März.
" Kärnten: Egidius 1. September.	" " (südlich) Virgilius 27. Nov.
" " Joseph 19. März.	" Ungarn: Stephan, König, 20. Aug.
Im Küstenlande: Joseph 19. März.	Im Venezianischen: Martus 25. April.
In Mähren: Cyrill und Meth. 9. März	

9. Zeichen des Thierkreises.

0 ♀ Widder vom 0° bis 30°	VI. ♁ Waage vom 180 bis 210
I. ♂ Stier " 30 " 60	VII. ♃ Skorpion " 210 " 240
II. ♊ Zwillinge " 60 " 90	VIII. ♋ Schütze " 240 " 270
III. ♋ Krebs " 90 " 120	IX. ♌ Steinbock " 270 " 300
IV. ♍ Löwe " 120 " 150	X. ♎ Wassermann " 300 " 330
V. ♏ Jungfrau " 150 " 180	XI. ♏ Fische " 330 " 360



JÄNNER.

Eismonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten.	Mondlauf	Sonnenauf- u. Unterg. Tagesphasen.
1 Dienstag	Neujahr Julg., Cyph	Neujahr	☾	Sonnenaufgang d. 4. um 7 Uhr 52 Min.; den 11. um 7 Uhr 49 Min.; den 19. um 7 Uhr 44 Min.; d. 26. um 7 Uhr 38 Minuten.
2 Mittwoch	Matthias, Abel, Marzellan	Abel u. Seth		
3 Donnerstag	Genovesa, Anternus, Florenz	Enoch		
4 Freitag	Citus B., Gregor, Isabella	Isabella		
5 Samstag	Telesphor., Emilie, Aquilina	Simeon		
Evangelium: Von den Weisen im Morgenlande. Matth. 2.				
6 Sonntag	F. H. 3 Kön. C. M. B.	F. Ersch. Chr.	☽	Sonnenuntergang d. 4. um 7 Uhr 19 Min.; d. 11. um 4 Uhr 28 Min.; d. 19. um 7 Uhr 44 Min.; d. 26. um 4 Uhr 50 Minuten.
7 Montag	Valentin, Theod. Eins., Luc.	Isidor		
8 Dienstag	Severin, Abt Apollinar.	Erhard		
9 Mittwoch	Julian, Marzellan, Marziana	Martial		
10 Donnerstag	Paul Eins., Wilh., Agathon	Paul Eins.		
11 Freitag	Syginus, Theodos., Honor.	Mathilde		
12 Samstag	Ernestus, Meinrad, Benedikt	Reinhold		
Evangelium: Als Jesus 12 Jahre alt war. Luc. 2.				
13 Sonntag	F. 1 Epiph. Hilarius,	F. 1 Epiph.	☿	(Letztes Viertel d. 4. um 2 Uhr. 59 Minuten Morgens ☉ Neumond den 11. um 4 Uhr 32 Minuten Morgens.) Erstes Viertel d. 19. um 5 Uhr 4 Minuten Morgens ☌ Vollmond den 26. um 6 Uhr 12 Minuten Abends.
14 Montag	Felix, Malachias, Hilarius	Felix		
15 Dienstag	Maurus, Isidor, Johann	Maurus		
16 Mittwoch	Marcellus, Otto, Priszilla	Marcellus		
17 Donnerstag	Anton Eins., Leonilla, Diodor	Anton Eins.		
18 Freitag	Prisca J., Petri Schutzfeier	Prisca		
19 Samstag	Kanutus, Remigius, Marus	Sara		
Evangelium: Von der Hochzeit zu Cana. Joh. 2.				
20 Sonntag	F. 2 E. Nam. Jesu F.	F. 2 Ep. F. S.	♃	(Erstes Viertel d. 19. um 5 Uhr 4 Minuten Morgens ☌ Vollmond den 26. um 6 Uhr 12 Minuten Abends.
21 Montag	Agnes J., Artadius, Fruct.	Agnes		
22 Dienstag	Vincenz, Anastas Gaudenz	Vincenz		
23 Mittwoch	Maria Verm., Joh., Raim.	Emerentia		
24 Donnerstag	Timotheus, Babylos, Zama	Timotheus		
25 Freitag	Pauli Bef., Paula, Ananias	Pauli Bef.		
26 Samstag	Polykarp, Bathilde, Paula	Polykarp		
Evangelium: Von den Arbeitern im Weinberge. Matth. 20.				
27 Sonntag	F. Septuages. Avitus	F. Septuag. J.	♄	(Erstes Viertel d. 19. um 5 Uhr 4 Minuten Morgens ☌ Vollmond den 26. um 6 Uhr 12 Minuten Abends.
28 Montag	Carl d. Gr., Jacob., Raim.	Karl d. Gr.		
29 Dienstag	Franz v. S., Gildas Aquilin	Valerius		
30 Mittwoch	Martina, Adalgundis, Hipp.	Adalgunde		
31 Donnerstag	Petrus Nol., Marz., Ludov.	Virgilinus		

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
Im Januar wird das zum Schlag bestimmte Holz geschlagen.	An Vinzenzi Sonnenschein, bringt viel Korn und Wein.
Bei guter Schlittenbahn ist für den Holzbedarf des Jahres zu sorgen. Breitlöse, Bau- und Brennholz wird zugeführt.	Ist Pauli Befehung hell und klar, so hoffet man ein gutes Jahr.
Alles zum Bauwesen Nöthige ist beizuschaffen. Kalk- und Mauersteine sind zu brechen.	Im Jänner viel Regen ohne Schnee, thut Bäum', Bergen und Thälern weh.
Schindeln und Strohschäbe für Dächer zu machen.	Morgenroth am ersten Tag,
Alles Geräthe für Haus- und Feldwirthschaft in guten Stand zu setzen.	Unwetter bringt und große Plag'.
Das Dreschen wird fortgesetzt, das Getreide auf den Speichern und Böden ungestürzt.	Wie das Wetter am Martinius war, so wird's im September trüb oder klar.
Dächer vom Schnee zu reinigen. Bei vielem Lagerschnee Weg durch Wind- oder Schneewehen zu öffnen.	An Fabian und Sebastian soll der Saft in die Bäume geh'n.
Die Feldwege auf tiefen Schneefuren mit Reisig auszustrecken, und im Gebirge mit langen Stangen zu bezeichnen.	Tanzen im Jänner die Mücken, muß der Bauer nach dem Futter gucken.
Wege über Felder, besonders im Flachlande, (auch früher und später) nicht zu dulden.	Ist der Winter hübsch kalt, werden die Menschen alt.
Thauwasser ist von den Saaten ab und wo möglich auf Wiesen und in Gärten zu leiten.	Ist der Jänner gelind, Lenz und Sommer fruchtbar sind.
Auf Wiesen kurzen Dünger zu verbreiten, die Abzugsräben zu räumen, die Maulwurfsrüben abzuschälen, und mit Kalk vermischt auf Faulhausen zu bringen.	Am Weihnachtstage wächst der Tag, soweit die Mücken gähnen mag (vermag); am neuen Jahrestag wächst der Tag, soweit der Haushahn schreiten mag; um Drei-König wächst der Tag, so weit das Hirschlein springen mag.
Teichschlamm und Gassenerde auf Acker und Wiesen zu bringen.	
Dünger für die ausgewählten Rüben- und Erdäpfelfelder in großen Haufen zu füttern.	
Vorzügliche Pflege des Hausviehes jeder Art.	
Die Rindvieh- und Schafställe sind mit frischer Luft hinlänglich zu versorgen.	
Das Rindvieh bei trockenem heiteren Wetter einige Zeit auszulassen.	
Das Zugvieh bei weniger Arbeit bekommt weniger Futter, aber mehr Streu.	
Alles Streustroh wird vorher dem Schafvieh zum Durchklauben vorgelegt und dann zur Streu aufgebunden.	
Wurzelgewächse sind vollends zu verfüttern, ehe sie faulen.	
Samen zum Grünzeug zu besorgen.	
Pferdemist auf Mistbeete und andern guten Dünger auf Gartenbeete zu füttern.	
Die Hasen von Gärten und jungen Bäumen abzuhalten.	
An Bäumen häufig hängenden Schnee abzuschütteln. Größere zum Bepflanzen bestimmte Bäume, mit gefrorenen Erdballen (Erdschollen) zu versehen.	
Bäume um den Stamm umzugraben, und Teichschlamm oder Mist hinzugeben, und mit der aufgedrübten Erde zu decken.	
Bei gelindem Wetter abzuraupen.	
Bei feuchtem Wetter das Moos von den Rinden der Bäume, abreiben oder abschaben.	
Bei frischgefallenem Schnee die Spur von Füchsen, Zliffen und Mardern u. dgl. zu verfolgen und sie auszurotten.	
	Vom 6. bis 12. Desters Schnee, trüb, Frostnebel, anhaltend kalt und trocken, scharfer Wind, heitere Tage.
	Vom 13. bis 19. anhaltend kaltes Wetter, zuletzt Thauwetter, heftiger Wind.
	Vom 20. bis 26. ziemlich heiter, nicht zu kalt, zuletzt sehr stürmisch, Schneegestöber, hierauf tritt Thauwetter ein.
	Vom 27. bis 31. Sehr unfreundliche, frostige und nasskalte Witterung, dichter Nebel.
	Nach Knauer's hundertjährigem Kalender ist der Jänner fast immer trocken und nicht zu kalt.
	In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 3 Minuten zu.



FEBRUAR.



Hornung, 28 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Mond Laut	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Freitag	Ignaz M., Brigitta, Ephrem	Brigitta	☾	
2 Samst. (Mar. Lichtm. Laurentius	Maria Rein.	☾	Sonnenaufgang d. 2. u 7 U. 29 M. d. 9. um 7 Uhr 19 Min.; d. 18. um 7 Uhr 4 Min.; d. 25. um 6 Uhr 52 Min.
Evangel.: Vom Säemann und Samen. Luc. 8.				
3 Sonntag	F. Serages. Blasius B.	F. Serag. B.	☾	Sonnenuntergang d. 2 u. 5 U. 0 M. d. 9. um 5 Uhr 12 Min.; d. 18. um 5 Uhr 26 Min.; d. 25. um 5 Uhr 37 Min.
4 Montag	Veronika, Andreas, Nembert	Veronika	☾	
5 Dienstag	Agatha, Adelheid, Theodula	Agatha	☾	
6 Mittwoch	Dorothea, Amandus, Silv.	Dorothea	☾	
7 Donnerstag	Romuald, Richard, Leonius	Richard	☾	
8 Freitag	Joh. v. M., Honorat, Petrus	Salomon	☾	
9 Samstag	Apollonia, Alexander, Sever.	Apollonia	☾	
Evangel.: Jesus heilt einen Blinden. Luc. 18.				
10 Sonntag	F. Quinquag. Scholast.	F. Quinq. G.	☾	Letztes Viertel d. 2. Um 11 Uhr 4 Minuten Morgens.
11 Montag	Desiderius, Konstant, Adolf	Euphrosine	☾	
12 Dienstag	Fasnacht. Eulalia, Alexius	Eulalia	☾	
13 Mittwoch †	Ascherm. Katharina v R.,	Kastor	☾	
14 Donnerstag †	Valentin, Auzent., Cyr. u M.	Valentin	☾	
15 Freitag †	Faufin, Bruno, Theophilus	Faufin	☾	
16 Samstag †	Juliana, Ludw. Reliquienfest	Juliana	☾	
Evangel.: Jesus wird vom Teufel versucht. Matth. 4.				
17 Sonntag	F. Quadrag. Julianus	F. Quadr. C.	☾	Neumond den 9. um 9 Uhr 10 Minuten Abends.
18 Montag)	Flavian, Engelb., Nizephorus	Eufanna	☾	
19 Dienstag	Conrad, Bonif. Martinian	Gabinus	☾	
20 Mittwoch †	Duat † Eleutherius, Euchar.	Eucharis	☾	
21 Donnerstag †	Eleonora, Adelheid, Germ.	Eleonora	☾	
22 Freitag †	Petri Stuhl., Marg., Abt B	Petri Stuhl.	☾	Erstes Viertel den 18. um 1 Uhr 24 Minuten Morgens.
23 Samstag †	Romana, Margar., Petrus	Severinus	☾	
Evangel.: Von der Verkärung Jesu. Matth. 17.				
24 Sonntag	F. Reminisc. Mathias	F. Remin. M	☾	Vollmond d. 25. um 5 Uhr 49 Minuten Morgens.
25 Montag ☉	Walburga, Cas., Therasius	Vittor	☾	
26 Dienstag	Alexander, Dionys, Albert	Gotthilf	☾	
27 Mittwoch †	Leander, Julian, Honorina	Leander	☾	
28 Donnerstag	Romanus, Oswald, Roman	Romanus	☾	

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
Guter Samen ist zum Sommeranbau vorzubereiten. Auf vortheilhaften Getreide-Verkauf wohl Acht zu haben; die beste Zeit nicht zu versäumen.	Ist der Februar kalt und trocken, soll der August heiß werden.
Del aus schlechtem Keimamen, Rübsen, Buchen u. dgl. zu pressen.	Wenn an Fastnacht die Sonne scheint, so soll das Korn gut gerathen.
Die Wirthschafts-Geräthe als: Wagen, Eggen, Pflüge u. s. w., in brauchbaren Stand zu setzen.	Wenn's an Lichtmess stürmt und schneit, ist der Frühling nicht mehr weit; Ist es aber klar und hell, kommt der Fez wohl nicht so schnell.
Häckerling in Vorrath zu schneiden.	Zu Lichtmess hat der Bauer lieber den Wolfen im Stalle, als auf dem Felde.
Schindeln und Dachschäbe zu machen.	Sonnt sich der Dachs in der Lichtmesswoche, eilt auf sechs Wochen er wieder zum Loche. St. Dorothee, gibt den meisten Schnee.
Fehm und andere Baumaterialien in Vorrath zuzuführen.	Wenn es im Februar nicht tüchtig wintert, wintert es um Ostern.
Bei Thauwetter Einrisse in Feldern und bei Ufern zu verhüten und nachzusehen.	Ist es an Petri-Stuhlfestier kalt, so hält der Winter noch lang an.
Anlagen zu Wasserleitungen für die so heilsamen Wiesen-Bewässerungen.	Matheis bricht's Eis; hat er kein's, so macht er ein's.
Maulwürfe wegzufangen.	Vom 3. bis 9. öfters Schnee, Schneewehen und falt.
Ameisenhausen durch Feststampfen vertilgen.	Vom 10. bis 16. Sehr unfreundliches, trübes Wetter, frostig und naßkalt, neblichte Tage, doch mitunter Sonnenschein, dann Schneegestöber mit Sturm, zu Ende etwas gelinder, Glatteis, bei Tage heiter.
Kalk, Asche und Dsenruß auf Wiesen, die saures Gras tragen, zu streuen.	Vom 17. bis 23. ziemlich kalt, später Regen und Thauwetter, Morgens Nebel, sonst während des Tages heiter.
Bei offener Erde, den zu Wurzelgewächsen bestimmten und überhaupt jeden ausgeführten Dinger (nur nicht naß) einzuadern.	Nach Knauer's hundertjährigem Kalender ist der Februar im Anfange schön und lustig, vom 13. bis 18. Schnee u. Wind, dann überaus kalt bis zum Ende.
Kleefelder zu übergengen und Steine wegzuklauben und wegzuführen.	In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 28 Minuten zu.
Dem Arbeitsviehe allmählig bessere Nahrung zu reichen, und gegen Ende des Monats dasselbe in ordentliche, der künftigen Arbeit angemessene Pflege zu nehmen.	
Trächtigen Kühen und Erstlingen lauen Mehl- oder Gerstenschrot-Trank mit Salz zu geben.	
Auf das Kalben der Kühe wohl Acht zu haben.	
Zungen Kälbern öfters nachsehen; die zur Zucht tauglichen auszuwählen.	
Die trächtigen Schafe von den andern abzuondern und ihnen bessere Nahrung zu geben.	
Die Mistbeete anzulegen.	
Um die Bäume ist Schnee anzuhäufeln, und fest zu schlagen. (Dieß auch früher oder später).	
Bei offener Erde Bäume zu verjetzen und Gartenbeete umzugraben	
Obstkern zu säen.	
Dünger auf Gartenbeeten und Baumschulen unterzubringen.	
Bei gelindem Wetter fleißig abzuräumen.	
Das Moos von den Bäumen abzureiben und abzutragen.	
Die Ausfuhr des Holzes und Reinigung der Wälder zu beschleunigen.	
Den Waldsamenbau zu veranlassen.	
Weiden und dergleichen abzufappen, das Abholz zu Hausböden, Sämen, oder Brennholz zu verwenden und Keiß- und Pfahlholz herbeizuschaffen.	
Kultur des Bodens heißt Verschönerung eines Landes im allgemeinen Sinn. Eine Landschaft, in welcher der Fleiß und das Streben der Menschen sichtbar wird, ist doch wohl erfreulicher, als eine Steppe. Jede Verschönerung auf dem Lande muß mit vorzüglicher Kultur des Bodens anfangen.	



MÄRZ.



Lenzmonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Monat	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondphasen.		
1 Freitag †	Albinus, David, Eudoria	Albinus	☾	Sonnenaufgang d. 3. um 6 Uhr 41 Min.; d. 11. um 6 Uhr 24 Min.; d. 19. um 6 Uhr 7 Min.; d. 26. um 5 Uhr 53 Minuten		
2 Samstag †	Simplic, Karl d. Gr., Suib.	Simplicius				
Evang.: Jesus treibt einen Teufel aus. Luc. 11.						
3 Sonnt. (F Oculi Kunigunde, Friedr.	F Oculi. Kunig.	☽	Sonnenuntergang d. 3. um 5 Uhr 46 Min.; d. 11. um 5 Uhr 59 Min.; d. 19. um 6 Uhr 11 Min.; d. 26. um 6 Uhr 21 Minuten.		
4 Montag	Casimir, Adrian, Basinus	Adrian				
5 Dienstag	Eusebius, Friedrich, Gervas.	Friedrich				
6 Mittw. †	Mittfasten. Fried. Koleta.	Fridolin				
7 Donnerst.	Thomas v. A., Bruno, Felic.	Felicitas				
8 Freitag †	Johann v. Gott, G. v. N.	Philomen				
9 Samstag †	Chryll u. Meth. Franz.	Prudentius				
Evang.: Jesus speiset 5000 Mann. Joh. 6.						
10 Sonntag	F Lätare 40 Märt., Anast.	F Lätare A.			☽	Letztes Viertel d. 3. um 8 Uhr 21 Minuten. Abends.
11 Montag ●	Heraclius, Rosina, Angela	Rosina				
12 Dienstag	Gregor P., Maxim., Dionys	Gregor				
13 Mittw. †	Rosina, Roderich, Euphrasia	Ernst				
14 Donnerst.	Mathilde, Bonifazius	Zacharias				
15 Freitag †	Longinus, Zachar., Matrona	Christof				
16 Samstag †	Herbert, Abraham, Pet. v. S.	Chriatus				
Evang.: Die Juden wollten Jesum steinigen. Joh. 8.						
17 Sonntag	F Jud. Gertrude, Jos. v. A.	Judica Gertr.	☽	Neumond d. 11. um 2 Uhr 43 Minuten. Abends.		
18 Montag	Eduard, Narcis, Anselm	Anselm				
19 Dienstag)	Joseph Nährvater , L.	Josef				
20 Mittw. †	Nicetas, Joachim, Wolfram	Nuprecht				
21 Donnerst.	Benedict, Clementia, Serap.	Benedict				
22 Freitag †	Schm. M. Basil., Paul v. N.	Kasimir				
23 Samstag †	Victorin, Eustas., Nil. v. d. Fl.	Eberhard				
Evangelium: Vom Einzuge Jesu in Jerusalem. Matth. 21.						
24 Sonntag	F Palmf. Gabriel, Sim.	F Palmf. Gabr.	☽	Erstes Viertel d. 19. um 6 Uhr 37 Minuten. Abends.		
25 Montag	Maria Verk. Srenäus	Maria Verk.				
26 Dienstag ☺	Emanuel, Kastulus, Ludger.	Emanuel				
27 Mittw. †	Nupert, Pydia M., Anthym.	Hubert				
28 Gründon. †	Gunttram, Sixtus P., Kastor	Gründonnerstag				
29 Charfreit. †	Cyrillus, Augusta, Johannes	Charfreitag				
30 Charfsamst. †	Quirinus, Richard, Joh.	Charfsamstg				
Evang.: Von der Auferstehung Jesu. Mark. 16.						
31 Sonntag	F Ostersonnt. Amos.	F Osters.	☽	Bollmond d. 26 um 3 Uhr 20 Minuten. Abends.		

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.

Bauernregeln
und
Witterungslauf.

Sobald sich die Erde geöffnet hat, sind die Felder zu Frühlingssaaten zu bestellen.

Sommerweizen, Sommerkorn und Hafer, auch Frühlserbsen, Wicken und Linfen anzubauen.

Den im Winter auf Kleefeldern und Wiesen ausgebreiteten Dünger aufzurechen, und das Strohige zu Streue zu verwenden; dann Steine davon abzuklauben und wegzuschaffen.

Auf Kleefeldern Gyps, Kalk, Steinkohlen, Asche u. dgl. zu streuen.

Das auf Feldern und Wiesen stehende Wasser abzuleiten.

Wiesen und Grasplätze abzuräumen und zu reinigen, und den Klee zu beggen.

Moosige Wiesen mit scharfen eisernen Eggen, oder scharfen Rechen auszukrahen, und mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen; das Strauchwerk wegzuräumen.

Abzugsgräben zu reinigen, Maulwürfe abzufangen.

Die so eispriefliche Bewässerung der Wiesen fortzusetzen, und die trockenen mit Misthauche zu befahren. — Der Ertrag einer Wiese kann sehr gesteigert werden.

Samengetreide zu reinigen, Leinsamen zu dreschen und gut auszuputzen.

Nicht ganz gerösteten Flach und Hanf vollends zu rösten, Leinwand auf die Bleiche zu besorgen.

Schadhafte Dächer auszubessern.

Bei günstiger Witterung jeden Bau mit Ernst zu betreiben.

Die Kälber, so wie die Brut des Hausgeflügels gut abzuwarten.

Das Rindvieh bei eintretender schöner Witterung öfters in freie Luft zu lassen, vorzüglich aber auch die Schafe.

Frische Gräser und Kräuter dem Vieh in's Gehäcke mit einzuschneiden.

Die Küchengärten zu bereiten. Kraut und Rübensamen auf gute Plätze zu säen.

Pfähle zu machen. Planten und Bäume auszubessern. Lebendige Hecken anzulegen.

An Obstbäumen, bei feuchtem Wetter das Moos abzureiben, und das Abranpen zu beendigen.

Bäume zu beschneiden und auszuputzen.

Baum- und Pflanzschulen gut zu reinigen.

Obstbäume auszufegen.

Das Weidentöpfen zu vollenden, wie auch das Weidenaussetzen.

Nadelholzjamen anzubauen. Zweckmäßige Waldkultur. Anbau dem Boden entsprechender Bäume. Bepflanzung der Sumpfländer mit Erlen, Weiden u.

Die Zufuhr aus den Wäldern endigen. Alle Waldungen zu räumen und ganz in Ruhe zu setzen, und wie man sagt: den Wald schließen.

Das Vieh keinen Durst leiden lassen und es öfters, wo möglich in stießendes Wasser treiben.

Die Bienen müssen, wenn zernagtes Wachs auf dem Flugbret gefunden wird, gefittert werden.

Feuchter und fauler März ist der Bauern Schmerz.

Ein tiefer und lang liegender Märzschnee Thut der Saat und dem Weinstock weh.

Ist es um Judica feucht, so bleiben die Kornböden leicht.

Märzenstaub ist Goldes werth.

Trockner März, nasser April, kühler Mai, füllet Keller und Böden, macht auch viel Heu.

Ist am Josephi-Tag das Wetter schön, so folgt ein gutes Jahr.

Wenn es am heiligen Osterfeste regnet, so soll es an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten mehr regnerisch als schön sein; auch läßt sich großer Mangel an dürrtem Futter befürchten.

Wenn es am heiligen Osterfeste regnet, so soll es an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten mehr regnerisch als schön sein; auch läßt sich großer Mangel an dürrtem Futter befürchten.

Wenn es am heiligen Osterfeste regnet, so soll es an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten mehr regnerisch als schön sein; auch läßt sich großer Mangel an dürrtem Futter befürchten.

Wenn es am heiligen Osterfeste regnet, so soll es an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten mehr regnerisch als schön sein; auch läßt sich großer Mangel an dürrtem Futter befürchten.

Vom 1. bis 2. Frostig, Mittags angenehm, zuletzt Thauwetter.

Vom 3. bis 9. anfangs Reif, Frost u. Nebel, dann Schnee und Regen, zu Ende sehr veränderliches und unfreundliches Wetter.

Vom 10. bis 16. Abends stürmisch, darauf ziemlich heiter und angenehme Tage.

Vom 17. bis 23. Veränderlich. Am 20. tritt die Sonne in das Zeichen des Widders. Frühlings-Anfang. Tag und Nacht gleich.

Vom 24. bis 30. Anfangs angenehme Tage, dann Nebel, Regen u. veränderlich.

Vom 1. bis 2. Frostig, Mittags angenehm, zuletzt Thauwetter.

Vom 3. bis 9. anfangs Reif, Frost u. Nebel, dann Schnee und Regen, zu Ende sehr veränderliches und unfreundliches Wetter.

Vom 10. bis 16. Abends stürmisch, darauf ziemlich heiter und angenehme Tage.

Vom 17. bis 23. Veränderlich. Am 20. tritt die Sonne in das Zeichen des Widders. Frühlings-Anfang. Tag und Nacht gleich.

Vom 24. bis 30. Anfangs angenehme Tage, dann Nebel, Regen u. veränderlich.

Knaur's hundertjähriger Kalender prophezeit: März fängt mit kaltem Wetter an, Nachmittags thauet es, denn

8. u. 9. Regen u. Schnee, 10. bis 21. kalt, vom 22. bis 24. Regen und Schnee, dann kalt, klar und schön bis

27., darauf trüb und Regen.

27., darauf trüb und Regen.

In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 46 Minuten zu.



APRIL.



Ostermonat, 30 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten.	Mondlauf	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Montag	Ostermontag Hugo	Ostern. Theod.	☾	Sonnenanfang d. 2. um 5 Uhr 38 Min.; d. 10. um 5 Uhr 22 Min.; d. 18. um 5 Uhr 6 Min.; d. 24. um 4 Uhr 55 Minuten.
2 Dienstag	Kranz de Paula, Maria.	Amalia		
3 Mittwoch	Richard, Pantraz B., Agape	Darius		
4 Donnerstag	Isidor, Ambros, Plato Abt	Ambros		
5 Freitag	Vincenz, Juliana.	Joseas		
6 Samstag	Sixtus, Marzellin, Cölestin.	Irenäus		
Evangelium: Jesus kommt bei verschlossenen Thüren. Joh. 20				
7 Sonntag	F Quasim. Hermann	F Quasim. H.	☽	Sonnenuntergang d. 2. um 6 Uhr 31 Min.; d. 10. um 6 Uhr 42 Min.; d. 18. um 6 Uhr 54 Min.; d. 24. um 7 Uhr 3 Minuten.
8 Montag	Dionysius, Aphrat, Albert	Apollonia		
9 Dienstag	Maria, Demetrius, Kassida	Demetrius		
10 Mittw.	Ezechiel, Ant., Apollonius	Daniel		
11 Donnerstag	Leo d. Gr., Antipas, Isak E.	Ezechiel		
12 Freitag	Julius, Ida, Merius, Sab.	Juliana		
13 Samstag	Hermenegild, Ida, Justin	Justinus		
Evangelium: Vom guten Hirten. Joh 10.				
14 Sonntag	F Misser. Tiburtius Lamb.	F Misser. Tib.	☾	Letztes Viertel d. 2. um 7 Uhr 29 Minuten Morgens.
15 Montag	Anastasia, Lidwina, Theod.	Olympia		
16 Dienstag	Turibius, Aaron, Charis	Charisius		
17 Mittwoch	Rudolph, Anizetus, Justinus	Rudolf		
18 Donnerstag	Apollonius, Amadeus, Galb.	Valerian		
19 Freitag	Crescentia, Conr., Emma	Werner		
20 Samstag	Sulpitius, Marcellus, Bist.	Sulpitius		
Evangelium: Ueber ein Kleines werdet ihr ic. Joh. 16.				
21 Sonntag	F Jub. Simeon Anast G.	F Jubil. Adol	☽	Erstes Viertel d. 18. um 7 Uhr 50 Minuten Morgens.
22 Montag	Soter u Cajus, Leonidas	Soter u. Cai.		
23 Dienstag	Walbert, Pherb, Gerard	Georg		
24 Mittw.	Georg, Fidelis, Bona J.	Albrecht		
25 Donnerstag	Marc. Ev. Matall, Erv	Marcus Evangel.		
26 Freitag	Kletus Pr., Richarius, Marz.	Kletus Pr.		
27 Samstag	Peregrinus, Anastasius, Th.	Anastasius		
Evangelium: Ich gehe zu dem, der mich gesandt hat. Joh. 16.				
28 Sonntag	Cantate. Theod u. David	F Cantate Vit.	☾	Vollmond d. 24. um 11 Uhr 28 Minuten Abends.
29 Montag	Peter M., Sibylla, Valeria	Sibilla		
30 Dienstag	Katharina S., Jac. u. M.	Entropius		

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.

Bauernregeln
und
Witterungsanf.

Sommerweizen-, Sommerroggen-, Hafer- und Erbsen-Anbau zu vollenden.

Wicken und Pansen zu säen. Den Hauf zu bestellen.

Gersten- und andere Sommergetreidesaat mit Klee gemengt im Flachlande an wärmern Gegenden zu bestellen. Die Bestreuung des Klees u. dgl. mit Gyps, der Weisen mit Asche. (Die großen Vortheile des Gypses sind unbekannt.)

Die Erdäpfel zu legen oder anzupflanzen.

Den Anbau von gelben Rüben (Möhren), weißen und Burgunder-Rüben zu besorgen.

Grün gewordenen Hafer im Trocknen vor einem Regen zu überreggen

Kraut- und Rübenäcker zum Anbau vorzubereiten.

Dünger auszuführen und sogleich einzuzackern.

Teichschlamm und Gassenoth auf die Acker zu stihren, zu zerstreuen und einzuzackern.

Seilwachsendes Korn, so wie Weizen beetweise zu serben, ehe es halmt.

Die noch übrigen Erdäpfel zu verfüttern, oder zu verkaufen, dann die Keller zu reinigen und auszulüften. Quacken und Unkraut zusammen zu rechen und zu vertilgen.

Maulwurfsheusen zu ebnen.

Die Wiesenbewässerung sorgfältig abwarten.

In allen warmen Monaten das vorräthige Getreide öfters untersuchen und umfechen.

Luzernerklees für's Zugvieh zu benutzen.

Zarte Brennnesseln, ein vortreffliches Frühlings-Futter.

Alle Ställe gut zu lüften und die Fenster aufzumachen.

Keine Gattung Viehes bei Nebel, Thau, Reif, oder unglünstigen Wetter auszutreiben. — Eine Hauptregel für's ganze Jahr.

Gegen Monatsende die Schaffschur zu beginnen, nachdem die Schafe so rein als möglich geschwemmt, oder besser gewaschen worden sind.

Viele und mancherlei Gartenarbeit.

Die Zäune auszubessern.

In Obstgärten das Beredeln zu vollenden.

Kauppen zu vertilgen. Bei dünnem Wetter edlere Bäume, auch zartere Weinstöcke zc. Abends begießen.

Die Weinstöcke beschneiden, von guten Sorten Ableger zu machen.

Baumstöcke auszugraben.

Die Jagd hört völlig auf. Aber den schädlichen Wild- und Raubvögeln ist nachzustellen.

Die wilde Fischerei wird besorgen.

Strohbänder und Schäbe zu machen, Dächer zu untersuchen und auszubessern.

Rauchfänge und Feuerstätten zu untersuchen, Brücken und Wege auszubessern.

Das Vieh keinen Durst leiden lassen und es öfters wo möglich in fließendes Wasser treiben.

Es können noch Spargelbeete angelegt und Salat und Kohl verpflanzt werden.

Nasser April verspricht der Früchte viel.

Es war kein April nie so gut, er schneiet dem Hirten auf den Hut.

Ist zu Georgi das Korn schon so hoch geworden, das sich darin ein Kabe verstecken kann, so steht eine gute Ernte zu erwarten.

Donner's im April, so hat der Reif sein Ziel

Sind die Neben um Georgi noch blind, so erfreut sich Mann und Kind.

Der dünne trocken April ist nicht der Bauern Will, Sondern des Brillen Regen ist ihnen gar gelegen.

Wenn die Grasmücke singt ehe noch der Wein zu sprießen anfängt, so pflegt ein gutes, fruchtbares Jahr und reicher Weinwachs zu folgen.

Vom 1. bis 6. Nebel, Regen, Schnee und sehr veränderliche Witterung.

Vom 7. bis 13. einige angenehme und schöne Tage zulezt Streichregen.

Vom 14. bis 20. sehr veränderlich mit Regen. Hagel u. Sturm, anhaltend trieb und unfremdlich, mitunter Sonnenschein.

Vom 21. bis 27. kalter Regen zulezt angenehme Witterung.

Vom 28. bis 30. sehr veränderliche Witterung, trieb und kühl, Regen, windig.

Nach Knauer's hundertjährigem Kalender fängt der April sehr schön an bis 9, wo es regnet, rieselt u. darauf gefriert, dann folgt veränderliches Wetter bis zum Ende.

In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 38 Minuten zu.



M A I.
Donnemonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Monat	Sonnen Auf- u. Unterg.
1 Mittwoch	Phil u. Jak., Jerem., Sigm.	Philipp und Jakob	☀	Sonnenaufgang d. 1 um 4 Uhr 43 Min ; den 10. um 4 Uhr 27 Min ; d. 17. um 4 U. 18 M. d. 24. um 4 Uhr 11 Min. ; d. 31. um 4 Uhr 6 Minuten.
2 Donnerstag	Athanas., Hesper, Wiborad	Sigmund		
3 Freitag	Kreuz = Erfindung, Alexan.	Kreuz-Erfindung		
4 Samstag	Florian, Helena, Pauline	Florian		
Evangelium: Was ihr den Vater in meinem Namen ꝛc. Joh. 16.				
5 Sonntag	F Rog. Pius, Hilarius	F Rogate G.	☀	Sonnenuntergang d. 1. um 7 Uhr 12 Min ; d. 10 um 7 26 Min ; d. 17. um 7 Uhr 35 Min. d. 24 um 7 Uhr 42 M. d. 31. um 7 U. 50 M.
6 Montag	Joh. v. d. Pforte,	Dietrich		
7 Dienstag	Stanislaus, Bittage	Gottfried		
8 Mittwoch	Mich. Ersch.,	Stanislaus		
9 Donn.	Chr. Himmelf., Hermas	Chr. Himmelf.		
10 Freitag	Isidor, Antonin, Dunstan	Victorin		
11 Samstag	Gangolph, Mamertus, Isid.	Walbert		
Evangelium: Wann der Tröster kommen wird. Joh. 15 u. 16.				
12 Sonntag	F Crandi, Pancratius	F Crandi P.	☀	Leztes Viertel den 1. um 8 Uhr 37 Min. Abends
13 Montag	Servatius, Joh., Petrus v. N.	Servatius		
14 Dienstag	Bonifaz, Ampelius, Paskal	Bonifazius		
15 Mittwoch	Sophie, Rupert, Dymna	Sophie		
16 Donnerstag	Johann v. N. Kara, U.	Peregrinus		
17 Freitag	Paschalis, Ubalduß, Jodof.	Terpetus		
18 Samstag	Venantius, Erich, Ascelina	Viborius		
Evangelium: Wer mich liebt, wird mein Wort halten. Joh. 14.				
19 Sonntag	F Pfingstf., Celestin, J.	F Pfingstf. P.	☀	Erstes Viertel d. 17. um 5 Uhr 8 Minuten Abends
20 Montag	Pfingstm. Basilla, Bern.	Pfingstm. P.		
21 Dienstag	Felix, Alvar, Goderic, Hosp.	Pudens		
22 Mittwoch	Julia, Rita, Kasius	Helene		
23 Donnerstag	Desiderius, Gotth., Mich. B.	Desiderius		
24 Freitag	Johanna, Vinc. v. L., Hosp.	Sufana		
25 Samstag	Urban P., Max., Dyon	Urbanus		
Evangelium: Mir ist alle Gewalt gegeben. Matth. 28.				
26 Sonntag	F 1 Dreif. Philipp N., J.	F Trinit. P.	☀	Vollmond d. 24. um 7 Uhr 10 Minuten Abends
27 Montag	Johann P., Magdal., Beda	Lucian		
28 Dienstag	Wilhelm, Germannus, Justus	Wilhelm		
29 Mittwoch	Maximinus, Kestitus, Th.	Maximinus		
30 Donn.	Frohul. Ferdinand, Felix	Ferdinand		
31 Freitag	Angela, Cantius, Petronilla	Petronilla		
Leztes Viertel den 31. um 11 Uhr 30 Min. Morgens.				

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
<p>Die Gerstensaar mit Kleeanbau zu beendigen. Hirse ist am einträglichsten in Neubrüchen anzubauen. Ende Monats wird der Spätlein im Gebirge gesäet. Frühlein ist zu jäten, wenn er Fingerhoch ist. Grüngewordenen Späthafser vor einem Regen zu über-</p>	<p>Wie das Wetter am Himmel- fahrtstag, so auch der ganze Herbst sein mag. Kühle und Abendluft im Mai, Bringen Wein und vieles Heu. Wenn es viele Maikäser gibt, soll ein gutes Jahr folgen. Nasse Pfingsten, Fette Weih- nachten.</p>
<p>eggen. Erdäpfel vollends zu pflanzen, die aufgegangenen zu überregen und später zu bepfügen. Kraut- und Rübenpflanzen, wo möglich vor einem Regen oder in der Abendkühle zu pflanzen.</p>	<p>Scheint die Sonne hell am Sanct Urbani-Tag, so gibt es guten Wein wie laut der Alten Sag; Ist aber Regen dann, so bringt's den Reben Schaden, daher Urbani-Bild muß in dem Brunnen baden.</p>
<p>Weizen, der geil wächst, längere Zeit zu vor, ehe er halmt, zu serben (zu sochern). Der in die Blüthe übergehende Klee ist ungesäumt zu hauen und zu Heu zu machen, und dann hinlänglich ausgeschwitzt und gut ausgetrocknet einzuführen.</p>	<p>Nach dem allgemeinen Wun- sche alter erfahrener Landwir- the ist ein etwas kühler Mai segensvoller als ein warmer, zumal wenn Nässe u. Trocken- heit in einem guten ordent- lichen Verhältnisse steht.</p>
<p>Sorgfältige Verilgung des Lufrants in Gärten, auf den Aedern und Fruchsfeldern. Aus den Sommerfaaten werden Disteln und andere stark wuchernde Pflanzen größerer Gattung mit Distel- eisen sammt Wurzeln ausgehoben.</p>	<p>Der Mai kühl, der Brach- mond naß, die füllen Scheu- nen und Faß.</p>
<p>Der Mist ist auf's Brachfeld auszuführen, und unver- trocknet einzumäern. Gesammeltes Düngwasser (Mistjauche) ist in Fässern auf die Felder zu führen und sogleich einzumäern oder auch auf frisch aufgeackertes gehörig zu vertheilen.</p>	<p>Wenn es am Philipp- und Jakob-Tag regnet, so steht ein fruchtbares Jahr zu hoffen.</p>
<p>Auf den Wiesen die Bewässerung zu besorgen, und die Maulwürfe alle weg zu fangen. Dreischürige Wiesen und auch jene die Ueberschwem- mungen ausgefetzt sind, zu Ende des Monats zu hauen. Die jetzt sehr kernige Butter zur Aufbewahrung, nach- dem sie einige Tage gelegen, und ausgeschwitzt hat, ist einzufalzen.</p>	<p>Vom 5. bis 11. zuerst kühle u. veränderliche Witterung. Von 12. bis 18. öfters Regen und rauhe Luft, dann aber schöne und an- genehme Tage, entfernte Ge- witter.</p>
<p>Leere Scheuern zu öffnen und zu lüften. In leer gewordene Bansen, werden Schweine oder Federwich eingelassen.</p>	<p>Vom 26. bis 31. verän- derlich, öfters auch Son- nenblicke.</p>
<p>Holprichte oder löchrichte Tennen sind auszubessern. Lehm-Arbeiten jeder Art, jetzt vorzunehmen. Aestrich vorzüglich auf Heuböden zu schlagen. Die Ziegel zu brennen bei warmer Witterung. Die Schafschur zu beendigen.</p>	<p>Nach Ruauer's hundertjäh- rigen Kalender ist's im Mai den 2. ganz schön und warm, bis zum 22. öfters Gewitter, warm und fruchtbar, den 23. trüb und veränderlich, 24. bis 29. trüb und frostig, dann bis zum Ende kalt. Wenn der Weinstock nicht schon große, Laub hat, so ist es nun ihn sehr gefährlich.</p>
<p>Das Vieh auf der Weide von ungesundem, faulen und stehenden Wasser abzuhalten; (dieß zu jeder Zeit.) Kind- und Schafvieh, jetzt und den ganzen Sommer hindurch, Früh oder Abends, durch fließendes Wasser, oder durch reines Teichwasser zu treiben. Bei Mangel an Streufroh mit Laub und Moos auszuhefen. Dünger machen, so viel als möglich zu jeder Zeit.</p>	<p>In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 14 Minuten zu.</p>
<p>Die Gemüse-Gärten wohl zu bestellen. Herauwachsende, okultirte und gepfropfte junge Bäume mit Pfählen zu versehen.</p>	
<p>Bei anhaltender Dürre werden die Bäume des Abends begossen, und von den Raubästen gereinigt.</p>	
<p>Soll irgend ein Stück Vieh gut gedeihen, so muß es reichlich gefüttert werden, nach einer festgesetzten Ord- nung, nach einem zweckmäßigen Maßstabe pünktlich und regelmäßig.</p>	



JUNI.



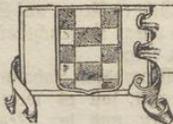
Brachmonat, 30 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Monat Jahr	Sonnen Auf- u Unterg. Mondesphasen.
1 Samstag	Gratian, Vlandina, Pamsil.	Vitomedes		
Evangelium: Vom großen Abendmale. Luc. 14.				
2 Sonntag	F 2 Pothinus, Sadof	F 1 Erin.	G.	Sonnenaufgang d. 8. um 4 Uhr 1 Min.; d. 15. um 3 Uhr 59 Min.; d. 22. um 3 Uhr 59 Min.; d. 30. um 4 Uhr 3 Minuten.
3 Montag	Cäcil. Erasmus, Klotilde,	Erasmus		
4 Dienstag	Quirinus, Franz Caracc.	Karpasius		
5 Mittwoch	Bonifazius, Pius, Dorothe.	Bonifazius		
6 Donnerstag	Norbert, Aluin, Philipp	Benignus		
7 Freitag	Herz Jesu S., Lutretia, Rob	Lutretia		
8 Samstag	Medardus, Klodulph, Kall.	Medardus		
Evangelium: Vom verlorenen Schafe. Luc. 15.				
9 Sonntag	F 3 Prim. u. Fel., Kolumb.	F 2 Erin.	P.	Sonnenuntergang d. 8. um 7 Uhr 56 Min.; d. 15 um 8 Uhr 2 Min.; d. 22. um 8 Uhr 4 Min. d. 30. um 8 Uhr 3 M.
10 Montag	Margaretha, Barbo, Getul.	Dnusfrius		
11 Dienstag	Barnabas, Leo III., Felix	Barnabas		
12 Mittwoch	Joh. v. Jac., Dnusfrius G.	Vasildes		
13 Donnerstag	Anton v. P., Fandila, Aquil.	Lobias		
14 Freitag	Vasilius, Elisäus, Kosselina	Antonia		
15 Samstag	Vitus, Libya, Beit	Vitus		
Evangelium: Vom Fischzuge Petri. Luc. 5.				
16 Sonntag	F 4 Benno, Juditta, Franz	F 3 Erin.	S.	Neumond d. 8. um 2 Uhr 43 Min. Abends.
17 Montag	Adolph, Rainer, Avitus	Volmar		
18 Dienstag	Gervasius, Bessar., Marzell.	Gervasius		
19 Mittwoch	Juliana, Serv. u. Pr., Mich.	Silverius		Erstes Viertel d. 15. um 11 Uhr 21 Min. Abds.
20 Donnerstag	Silverius, Alalbert, Florenz	Silas		
21 Freitag	Mois v. Gouz., Aaron, Alban	Albanus		
22 Samstag	Paulinus, Marinus, Achaz	Achazius		
Evangelium: Wenn ihr nicht gerechter seid. Matth. 5.				
23 Sonntag	F 5 Edeltrude, Maria v D.,	F 4 Erin.	B.	Vollmond d. 22. um 3 Uhr 28 Min. Abends.
24 Montag	Johann d. E. 7 Brüber	Johann d. Täufer		
25 Dienstag	Prosper, Gallitanus, Alalb.	Eulogius		
26 Mittwoch	Johann u. Paul, Vigilus	Jeremias		
27 Donnerstag	Ladislau S., Crescenz,	Philippine		
28 Freitag	Leo II. P., Basild, Hiem.	Leo u. Josua		
29 Samstag	Peter u. Paul, Alfired	Peter u. Paul		Letztes Viertel d. 30. um 3 Uhr 45 Min. Mgn.
Evangelium: Jesus speiset 4000 Mann. Marc. 8				
30 Sonnt.	(F 6 Pauli Geb. Marzial	F 5 Erin.	P.	

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
Die Wiesen zu mähen, sobald das Gras in voller Blüthe steht.	Paulus hell und klar, bringt ein gutes Jahr.
Ueberschwemmtes und nicht wieder abgewaschenes Heu auf der Stelle zu dreschen und dann nur die Ochsen damit füttern.	Wenn es am Festtage Johannis des Täufers stark regnet, soll es noch vierzig Tage lang regnen, folglich keine gesegnete Ernte mehr zu hoffen sein.
Das Heu kann mit gutem Vortheil bis zur Ernte in Banfen aufbewahrt werden.	Wer auf Medardus baut, bekommt viel Flachs und Kraut.
Samentlee, wenn er größtentheils reif ist, gleich mähen, dörren und an heißen Tagen auf der Stelle dreschen.	Gibt es Regen auf St. Veit, so pflegt ein fruchtbares Jahr zu folgen.
Sobald eine Wiese abgeräumt ist, die Wässerung in guten Stand zu setzen.	Wenn es am Johannis-Tage regnet, soll es wenig Rüsse geben und der Regen noch vier Wochen lang anhalten.
Kümmel sorgfältig sammeln.	Regen am Medardus-Tag bringt vierzig Tag' dieselbe Plag'.
Das Kleeheumachen fortzusetzen.	Wie die Witterung im Juni beschaffen ist, nämlich befändig oder veränderlich, eben so soll sie auch im nächsten Dezember sein.
Das in Lehren ausgeschossene Korn aus den Weizenfeldern jäten und damit füttern.	—
Im Gebirge Anfangs dieses Monats Spätlein zu säen.	Vom 2. bis 8. Anfangs öfters Regen und sehr fruchtbare Witterung, dann angenehme Tage.
Den Dünger auszuführen und täglich unterzupflügen.	Vom 9. bis 15. heiß, öfters Gewitter mit Regen, Hagel und Sturm, veränderlich, dann sehr schwül und dunstig, trocken mit mäßigem Winde.
Für das Winterkorn die Felder zu bestellen.	Vom 16. bis 22. Veränderlich. Am 21. tritt die Sonne in das Zeichen des Krebses um 0 Uhr 32 Min. Ab Sommer-Anfang längster Tag, kürzeste Nacht.
Verasete Aecker trocken zu ruhren, gut zu eggen und die Quecken jederzeit wegzuschaffen.	—
Steine von den Feldern, besonders von den Brachäckern zu klaben und wegzuführen. Reinigung der Marken, Ränder oder Raine zwischen den Feldern, von Dornsträuchern und Steinhügeln (Steinrüden).	Nach Knaier's hundertjährigem Kalender bringt der Juni Anfangs Reif und rauhe Luft bis 8., darauf wird es schön und warm bis 21., dann Wind, Regen, und schwarzig, den 24. Reif, dann sehr heiß bis zum Ende.
Erdäpfel wiederholt zu beackern und Wurzelgewächse umzuhacken.	—
Das Kraut behacken.	In diesem Monate nimmt der Tag bis zum 21. um 16 Minuten zu, dann bis zum Ende um 3 Minuten ab.
Fleißiges Jäten in allen Getreide- und Gemüsegattungen.	2 *
Butter einzusalzen und Schmalz zu besorgen.	
Das Getreide auf den Böden und Speichern öfters umzuschaukeln.	
Bei der Stallfütterung wird das Vieh täglich in frische Luft und öfters in frisches Wasser gelassen.	
Keinem Vieh darf es bei der Hitze an Trank fehlen; selbes ist drei bis vier Mal täglich zu tränken.	
Mit dem Zugvieh nicht in großer Hitze, sondern lieber zeitlich Früh und Abends zu arbeiten.	
Schafe sind nicht in heißen Stunden auf die Weide zu lassen.	
In Gärten ist fleißig zu jäten.	
Das Grünzeug, auch die Bäume sind bei trockener Witterung wohl zu begießen. — Spatiere und Alleen zu behauen.	
Der Hopfen ist zu behacken, hoch anzuhäufeln und wo möglich zu bewässern.	
Dämme und Wehre bei niederm Wasserstand sind auszubessern.	
Vorzügliche Wälderschönung. (Im Mai und Juni wird der Holzwachsthum vollendet).	
Die Brunnen zu reinigen.	
Möglichste Verbesserung der Land- und Dorfstraßen, der Haupt- und Nebenwege durch Erhöhung und dauerhafte Unterlagen, besonders auch durch gute Seiten- oder Abzugsgräben.	



JULI.



Heumonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Mond. Zahl.	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Montag	Theobald, Romuald, Aron	Theobald	☾	Sonnenaufragung d. 8. um 4 Uhr 9 Min.; d. 15 um 4 Uhr 16 Min.; d. 22. um 4 Uhr 24 Min.; d. 29 um 4 Uhr 33 Minuten.
2 Dienstag	Maria Heims., Proz. u. Mart.	Maria G.	☾	
3 Mittwoch	Seliodor, Anadolius, Bertram	Kornelius	☾	
4 Donnerstag	Udalrich, Bertha, Prokop	Udalrich	☾	
5 Freitag	Domitius, Anselm, Godoleva	Charlotte	☾	
6 Samstag	Isaias P., Goar, Palladius	Goar	☾	
Evangelium: Von den falschen Propheten. Matth. 7.				
7 Sonntag	☿ 7 Willibald, Benedict,	☿ 6 Erin. W.	☾	Sonnenuntergang d. 8. um 7 Uhr 59 Min.; d. 15. um 7 54 Min.; d. 22. um 7 Uhr 47 Min.; d. 29. um 7 Uhr 39 W.
8 Montag	Kilian, Elisabeth, Aquila	Kilian	☾	
9 Dienstag	Anatolia, Cyrillus, Nicolaus	Louise	☾	
10 Mittwoch	Amalia, Rufina, 7 Söhne	7 Brüder	☾	
11 Donnerstag	Pius P., Sidulph, Jakob	Pius	☾	
12 Freitag	Heinrich, Ansbald, Gualbert	Heinrich	☾	
13 Samstag	Margaretha, Eugen, Joel	Margaretha	☾	
Evangelium: Vom ungerechten Haushälter. Luc. 16.				
14 Sonntag	☿ 8 Bonav. Phokas, Dent.	☿ 7 Erin. W.	☾	Neumond d. 8. um 3 Uhr 17 Minuten Morgens. Erstes Viertel den 15. um 3 Uhr 52 Minuten Morgens.
15 Montag) Apostel Th., Antur, Heinv.	Apost. Theil.	☾	
16 Dienstag	Maria v. B., Ceslaus, Ruth	Ruth	☾	
17 Mittwoch	Alexius, Separatus, Leo P.	Alexius	☾	
18 Donnerstag	Friedrich, Camillus, Arnold	Maternus	☾	
19 Freitag	Aurelia, Vincenz v. P., Arsen.	Rufina	☾	
20 Samstag	☿ Elias P., Margaretha, S.	Elias	☾	
Evangelium: Jesus weinet über Jerusalem. Luc. 19.				
21 Sonntag	☿ 9 Praxed., Daniel, Arbog	☿ 8 Erin. P.	☾	Vollmond d. 22. um 1 Uhr 17 Minuten Abends. Letztes Viertel d. 29. um 8 Uhr 57 Minuten Abends.
22 Montag	☼ Maria Magdal., Ansguis	Magdalena	☾	
23 Dienstag	Apollinaris, Magn. Liborius	Apollinaris	☾	
24 Mittwoch	Christina, Roman, Aquilina	Christina	☾	
25 Donnerstag	Jacob Apst., Christophorus	Jacob Ap.	☾	
26 Freitag	Anna, Erasmus, Hyazinth,	Anna	☾	
27 Samstag	Pantaleon, Berthold, Konst.	Martha	☾	
Evangelium: Vom Pharisäer und Zöllner. Luc. 18.				
28 Sonntag	☿ 10 Viktor Innocenz I.,	☿ 9 Erin. P.	☾	
29 Montag	☼ Martha S., Seraph, Flora	Beatriz	☾	
30 Dienstag	Abdon u. Senn., Julietta	Abdon	☾	
31 Mittwoch	Ignaz v. Loyola, 350 Mart.,	Ernesfine	☾	

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungsklauf.
<p>Das Heu vollends nach Haus gebracht. Die Felder zur Wintersaat zu bestellen. Die Quecken bei Bestellung der Felder rein wegzubringen.</p>	<p>Regen an Maria = Heimsuchung, dauert 10 Tage. Wenn Maria (16.) im Regen übers Gebirg geht, kehrt sie auch im Regen zurück. Geräth der Kohl, verdirbt das Heu.</p>
<p>Die Vermischung der Erdarten, nämlich des leichtern mit schwererm Boden, und umgekehrt, wenigstens jährlich etwas. Gebirgs-Bewohner führen den tiefliegenden Boden beim Niederrand gegen den Oberrain.</p>	<p>Wenn am Annatage die Ameisen aufwerfen, kommt ein strenger Winter: denn sie bauen sich im voraus eine warme Bohnung.</p>
<p>Emrige Landwirthe besorgen unterirdische Ableitungen des Wassers durch Abzugsgräben auf feuchten Aeckern, wenn der Platz die Anlage einer Wiese nicht gestattet.</p>	<p>Brachmond naß, Leert Scheuer und Faß.</p>
<p>Zweckmäßige Einrichtungen der Miststätten und Düngeranlagen; ausgiebiger Schutz gegen die Sonne. Die sorgfältig gesammelte Jauche wird auf Felder, Gärten und Wiesen geschafft.</p>	<p>Jakobi ohne Regen deutet auf strengen Winter.</p>
<p>Die Erdäpfel öfters behacken, oder umhäufeln. Ausbesserung der Gehäude, besonders der Scheuern und der Getreidedächer.</p>	<p>Regen am Margarethtag, dauert 14 Tag darnach.</p>
<p>Die Speicher sind auszubessern und auszulüften. Vor der Ernte ist alles Nöthige dazu vorzubereiten.</p>	<p>Wechselt im Juli stets Regen mit Sonnenschein, so wird im nächsten Jahr die Ernte reichlich sein.</p>
<p>Die Getreide-Fechung im wahren Zeitpunkte anzufangen.</p>	<p>Wenn es an Margaretha regnete fällt die Heu oder Grummet-Ernte schlecht aus.</p>
<p>Nach neuern erfolgreichen Erfahrungen den Kornschnitt etwas früher als sonst vorzunehmen.</p>	<p>Ist Jakobi ein schöner Tag folgt eine schöne Ernte nach.</p>
<p>Erbsen und Linsen dürfen nicht ganz reif werden.</p>	
<p>Das zum Samen bestimmte Getreide muß gut ausreifen.</p>	
<p>Gerste nicht in der Hitze zu binden.</p>	
<p>Beim Getreide = Einfahren, die Tennen gut zu bestreuen.</p>	
<p>Weizen und Kornstoppeln, nach der Fechung zu füttern.</p>	<p>Vom 1. bis 6 Gewitter mit Hagel und Regen dann sehr veränderlich, schwül und dünnflüchtig, Abends Wetterleuchten, zuletzt aber angenehme Tage.</p>
<p>Samentleer noch immer eingeseht.</p>	<p>Vom 7 bis 13. nicht zu heiß, sehr veränderlich, trocken, öfters Regen dann aber heiter und schön.</p>
<p>Die Wiesenbewässerung wohl zu besorgen</p>	<p>Vom 14. bis 20. heiße Tage, öfters Gewitter mit Sturm, Regen und Hagel, dann veränderlich.</p>
<p>Hansler und Erdzeiseln wegzufangen oder auszutränken.</p>	<p>Vom 21 bis 27. Abkühlung und anhaltendes Regenwetter, veränderlich und trocken.</p>
<p>Kein Vieh bei Nebel und Thau auszutreiben</p>	
<p>Bei der Stallfütterung kann das Rindvieh Stoppelweide genießen, nur nicht zu lange. Bei nasser Witterung sind nasse Stoppeln zu meiden.</p>	
<p>Brachschafe sind zu verkaufen.</p>	
<p>Rebenschoffe oder Räuber an den Bäumen abzuschneiden.</p>	
<p>Reifes Frühobst abzunehmen.</p>	
<p>Strenge Ahndung und Exekution der landesfürstlichen Gesetze gegen Baumfrevler, Obst- und Felddiebe.</p>	
<p>Auf Feuersgefahr im heißen Sommer sorgfältig Acht zu haben.</p>	
<p>Behutsames Mandeln und Aufladen. Vorsicht und Aufmerksamkeit, um dem Ausfallen der Getreide-Körner möglichst vorzubeugen.</p>	<p>Nach Anauer's hundertjährigem Kalender fängt der Juli mit kühlem Wetter an bis zum 9., bis 12. heißes Wetter; die Nächte sind kühl, dann bis zum Ende große Dürre.</p>
<p>Kultur des Bodens heißt Verschönerung eines Landes im allgemeinen Sinn. Eine Landschaft, in welcher der Fleiß und das Streben der Menschen sichtbar wird, ist doch wohl erfreulicher, als eine Steppe. Jede Verschönerung auf dem Lande muß mit vorzüglicher Kultur des Bodens anfangen.</p>	<p>In diesem Monate nimmt der Tag um 56 Minuten ab.</p>



AUGUST.



Erntemonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Monat	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Donnerstag	Petri Kettenfeier, Leonzius	Petri Kettenf.	☾	Sonnenaufgang d. 6. um 4 Uhr 42 Min. d. 13 um 4 53 Min. d. 20 um 5 Uhr 1 Min.; d. 28. um 5 Uhr 13 Minuten.
2 Freitag	Portiunkula, Alphons v. L.	Gustav		
3 Samstag	Stephan Erf., Nikodemus	August		
Evangelium: Jesus heilt einen Taubstummen. Marc. 7.				
4 Sonntag	F 11 Dominik, Perpetua	F 10 Erin. D.	☽	Sonnenuntergang d. 6. um 7 Uhr 28 Min.; d. 13. um 7 Uhr 15 Min.; d. 20. um 7 Uhr 4 Min.; d. 28 um 6 Uhr 48 Minuten.
5 Montag	Maria Schnee, Oswald	Oswald		
6 Dienstag	Bekl. Jesu, Zusi u. Pasl.	Sixtus		
7 Mittwoch	Kajetan B., Donat, Viktor	Donatus		
8 Donnerstag	Cyriacus, Altmann, Marin.	Cyriacus		
9 Freitag	Romanus, Ferion, Rurid	Noland		
0 Samstag	Laurentius, Deusdebit, Aster.	Laurentius		
Evangelium: Vom barmherzigen Samaritan. Luc. 10.				
11 Sonntag	F 12 Susanna, Alexander,	F 11 Erin. S.	☽	Neumond d. 6. um 1 Uhr 59 Minuten Abends.
12 Montag	Klara, Portarius, Hilaria	Klara		
13 Dienstag	Kassian, Martinus, Hippolyt.	Kassian		
14 Mittwoch	Eusebius, Marzell, Benno	Eusebius		
15 Donn.	Maria Himm., Arnulf	Maria Himm.		
16 Freitag	Rochus, Arigius, Serena	Rochus		
17 Samstag	Vertram, Amor, Liberatus	Vertram		
Evangelium: Jesus heilt zehn Aussägige. Luc. 17.				
18 Sonntag	F 13 Helene, Klara, Agap.	F 12 Erin. A.	☽	Erstes Viertel d. 13. um 8 Uhr 20 Minuten Morgens.
19 Montag	Ludwig L., Marins, Claph.	Sebald		
20 Dienstag	Stephan, Samuel, Bernh.	Bernhard		
21 Mittwoch	Johanna, Franz., Bonofus	Adolph		
22 Donnerstag	Timotheus, Philibert, Maur.	Timotheus		
23 Freitag	Philipp, Zacharias, Agoll.	Zachäus		
24 Samstag	Bartholomäus, Andoemus	Bartholomäus		
Evangelium: Niemand kann zwei Herren dienen. Matth. 6.				
25 Sonntag	F 14 Ludwig, Patricia	F 13 Erin. L.	☽	Vollmond d. 20. um 0 Uhr 56 Minuten Abends.
26 Montag	Zephyrin, Samuel, Hadr.	Zephyrin		
27 Dienstag	Joseph Cal., Gebhard, Entz.	Gebhard		
28 Mittwoch	Augustin B., Abelinde, Herm.	Augustinus		
29 Donnerstag	Johannes Entz., Sabina, A.	Joh. Entz.		
30 Freitag	Kofa v. Lima, Fiakrius, And.	Rebeka		
31 Samstag	Raimund, Rufina, Isabella	Paulinus		
Letztes Viertel d. 28. um 2 Uhr 28 Minuten Abends.				

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
<p>Emsige, kräftige und ausgiebige Abwartung des Erntegeschäfts. Tiefes Abstoppeln des Getreides bei der Ernte. Gerste nicht überreifen zu lassen. Winterfruchtstoppeln werden gestürzt; auch darauf Wasserriiben u. dgl. angebaut. Samentorn dreschen.</p>	<p>Nebel nach Sonnenuntergang auf Bächen, Flüssen und Wiesen, zeigt anhaltend gutes Wetter. Maria Himmelfahrt Sonnenschein, bringt meist viel guten Wein.</p>
<p>Ausgedroschenes Getreide auf Speichern dünne zu schütten, öfters umzurühren, umzustecken, und das schönste für Samen zu bestimmen.</p>	<p>Treten nach Bartholomä Gewitter ein, pflügen sie meist wild zu sein.</p>
<p>Sich um fremdes, volles, reines Samengetreide, besonders aus Gebirgsgegenden zu bewerben.</p>	<p>Wenn die Finken früh schon singen, wird der Tag uns Regen bringen.</p>
<p>Den Flachs raufen und auf die Röße legen. Der noch übrige Dünger wird auf die Felder geschafft. Die Felder zur Winterfaat zu bestellen.</p>	<p>Ist's am Laurenzi- und Bartholomäi-Tag schön und heiter, so erhofft man einen angenehmen Herbst. Nach Laurenzi wächst das Holz nicht mehr.</p>
<p>Den Samenkle einbringen, auch das zweite Kleeheu machen.</p>	<p>==</p> <p>Vom 1. bis 3. heitere und heiße Tage mit vielen Gewittern, veränderlich, kühl und windig, zuletzt aber angenehme Tage. Vom 4. bis 10. anfangs öfters schwacher Regen, darauf sehr heiß mit vielen Gewittern und Sturm.</p>
<p>Dreißtürige Wiesen zum zweiten Mal mähen. Melkvieh wird auch mit Kraut und Rübenblättern gefüttert.</p>	<p>Vom 11. bis 17. das schöne Wetter dauert fort, veränderlich, öfters Regen und Sturm, dann aber heiter und trocken, zuletzt entfernte Gewitterwolken.</p>
<p>Bei Kraut- und Rüben-Blätter-Futter die kernige Butter einsalzen</p>	<p>Vom 18. bis 24. angenehm abgekühlt, des Morgens öfters Nebel, dann heiter und schön, veränderlich und trüb, später aber sehr angenehme Tage. Vom 25. bis 31. veränderlich mit Sonnenschein und Regen, später heitert es sich wieder aus.</p>
<p>Die Lammerschur vornehmen.</p>	<p>Nach Knauer's hundertjährigem Kalender fängt der August mit warmen Wetter an, dann veränderlich bis 11., wo schönes Wetter anfängt u. fast ununterbrochen bis 30. dauert, dann ungestüm bis zum Ende.</p>
<p>Die Bienenzucht, dieser vortheilbringende Zweig der Landwirthschaft verdient vorzügliche Aufmerksamkeit, mehr Kultur, und allgemeinere Verbreitung.</p>	<p>Zu diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 33 Minuten ab.</p>
<p>Nachschöffe (sogenannte Räuber) in Obstgärten abschneiden.</p>	
<p>Reichbeladene Obstbäume unterstützen.</p>	
<p>Reife Baumfrüchte abnehmen.</p>	
<p>Kerne von Steinobst werden gesammelt und bis zum künftigen Frühjahr in Kellern, in feuchten Sand aufbewahrt.</p>	
<p>Gruben zum künftigen Baumsetzen machen. Vogelheerde werden zubereitet.</p>	
<p>Brunnen geräumt und gereinigt.</p>	
<p>Anlage von Feuerreichen, Ausschlämmung der bestehenden. -- Sorge für die erspriesslichsten Feuer-Gegenanstalten.</p>	
<p>Errichtung von Gemeinde-Waschhäusern, Gemeinde-Badöfen und Dfisdörren, wodurch nebst andern bedenkenden Vortheilen sehr viel Holz erspart werden kann.</p>	
<p>Landwirthschaft ist auf Naturkräfte gegründet und an den Gang der lebenden Natur gerichtet, nichts kann beschleuniget, nichts darf versäumt werden. Verhältnisse und Umstände, die selten vorher zu bestimmen sind, müssen möglichst genau wahrgenommen werden, um die Kräfte der Natur für den gewerbsmäßigen Zweck wirksam zu leiten.</p>	
<p>Landwirthschaft wird nach gewissen Regeln betrieben, welche die Erfahrung an die Hand gab oder durch den prüfenden Scharfsinn im Verein der Naturwissenschaften geschaffen wurden.</p>	
<p>Zu wünschen wäre: „Gründung von Musterwirthschaften.“ -- Beispiele wirken mächtig! Eine Musterwirthschaft macht es dem Landmanne augenscheinlich, was die Natur hervorbringen kann, befreit ihn von seinen Vorurtheilen, und bestimmt ihn zur Nachahmung des anerkannten Guten.</p>	



SEPTEMBER

Herbstmonat, 30 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Mondlauf	Sonnenauf- u. Untergang
Evangel.: Vom Jünglinge zu Naim. Luc. 7.				
1 Sonntag	F 15 S. G. F. Negidius	F 14 Erin. A.	☾	Sonnenaufgang d. 4 um 6 Uhr 22 Min.; d. 11. um 5 Uhr 32 Min.; d. 19. um 5 Uhr 43 Min.; d. 27. um 5 Uhr 54 Minuten.
2 Montag	Stephan K., Iustus, Zeno	Abfalon		
3 Dienstag	Seraphina, Mansuet., Agil.	Mansuet		
4 Mittwoch	Rosalia, Moyses, Yda	Rosalia		
5 Donnerstag	Laurentius, Just., Victorin.	Herkules		
6 Freitag	Magnus, Zacharias, Pätus	Magnus		
7 Samstag	Regina, Petrus A., Remor.	Regina		
Evangel.: Jesus heilt einen Wassersüchtigen. Luc. 14.				
8 Sonntag	F 16 M. Geb. Adrian.	F 15 Er. M. G.	☾	Sonnenuntergang d. 4. um 6 Uhr 35 Min.; d. 11. um 6 Uhr 20 Min.; d. 19. um 6 Uhr 3 Min.; d. 27. um 5 Uhr 47 Minuten.
9 Montag	Gorgonius, Korbin, Hyac.	Gorgonius		
10 Dienstag	Nikolaus Tol., Pulcheria, H.	Zodofus		
11 Mittwoch	Protus u. Hyac., Theodora	Protus		
12 Donnerstag	Macedonius, Tobias, Guido	Syrus		
13 Freitag	Maternus, Amatus, Virgil.	Maternus		
14 Samstag	Kreuzerhöh., Kreszenz, Cut.	† Kreuz- Erhöhung		
Evangel.: Vom größten Gebote. Matth. 22.				
15 Sonntag	F 17 M. N. F. Nikom.	F 16 Erin. N.	☾	Neumond d. 4. um 11 Uhr 17 Minuten Abends.
16 Montag	Ludmilla, Aline, Editha, E.	Euphemia		
17 Dienstag	Hildegarde, Lambert, Agath.	Lambert		
18 Mittwoch	Onat. Thomas v. B., Jos.	Titus		
19 Donnst.	Jannarius, Constant. Th.	Sidonia		
20 Freitag	Eustachius, Agapit., Fausta	Fausta		
21 Samstag	Matthäus, Jonas, Johann	Matthäus E.		
Evangel.: Jesus heilt einen Fichtbrüchigen. Matth. 9				
22 Sonntag	F 18 Mauritius, Emeranus	F 17 Erin M.	☾	Vollmond d. 19. um 3 Uhr 6 Minuten Morgens.
23 Montag	Thella 3, Andreas, Pius	Thella		
24 Dienstag	Mupertus , Gerhard, A.	Gerhard		
25 Mittwoch	Kleophas, Firmin, Nothb.	Kleophas		
26 Donnerstag	Cyprian, Justina, Nilus	Cyprian		
27 Freitag	Kosmas u. Dam, Adolf, Gl.	Adolf		
28 Samstag	Wenzeslaus , Martin, B.	Wenzeslaus		
Evangel.: Von der königlichen Hochzeit. Matth. 22.				
29 Sonntag	F 19 Michael Erz. , M.	F 18 Erin. M.	☾	Letztes Viertel d. 27. um 7 Uhr 29 Minuten Morgens.
30 Montag	Hieronymus, Gregor, Hon.	Hieronymus		

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
Die Fehlung der Spätfrüchte wird fortgesetzt und beendigt.	Warmer Herbst, langer Winter.
Die noch liegenden Weizen- und Kornstoppeln sind zu stürzen.	Am Septemberregen ist dem Bauer viel gelegen.
Der noch vorrätige Dünger ist auf die Felder zu schaffen.	Hat St. Aegyd ein schönes Wetter, so ist der ganze Monat schön und es folgt ein freundlicher Herbst.
Bestellung der Aecker für Wintersaaten, und Saatzeit im Gebirge. — „Es gerathe, wie es gerathe. — Ich lobe die Fröhe vor der Spate.“	Wie das Wetter am Fest Maria-Geburt beschaffen ist, so soll es acht Wochen lang bleiben.
Fremder reiner Samen statt des einheimischen, der alle drei Jahre einmal, besonders aus Gebirgsgegenden herbeigeschafft und gesäet werden sollte.	Bringt der St. Mauritius-Tag schönes Wetter, steht zu befürchten, daß der nächste Winter sehr ungestüme Winde bringen werde.
Noch stehender Spät-Flachs ist zu raufen und zur Räfte anzulegen.	Ist die Nacht vor Michaeli hell und klar, so soll ein strenger und langer Winter folgen; regnet es aber an diesem Festtage, so darf man einen gelinden Winter erwarten.
Reifen Hopfen bei trockenem Wetter fechen.	
Der zweite oder dritte Klee wird gehauen.	
Kraut- und Rübenblätter, die man nicht verfüttern kann, sind zu trocknen und zum Winterfutter in's Gehäd aufzubewahren.	
Grummet zu mähen, dann gleich wieder die Bewässerung in Gang setzen und bis zum Einfrieren betreiben.	
Magere Wiesen jetzt umackern, umhacken oder abschälen.	
Ausdreschen des Samens (Forschellorn) zum Winteranbau.	
Das Getreide auf Böden und Speichern öfters sanft umschauflern.	
Das Vieh nicht eher, bis sich die Nebel legen und der Thau erhebt, auf die Hutweiden treiben und von nassen Wiesen ganz abhalten.	
Schöpffen und Bradvieh nach der Stoppelsweide verkaufen.	
Vieh auf die Mastung stellen.	
Die Schaffschur vornehmen, ehe die nächste Witterung eintritt.	
Obst für den Bedarf einzuschaffen.	
Der Ueberfluß des eigenen Obstes wird gedörft, gefotten oder verkauft.	
Die Bäume von Moos reinigen, und um die Wurzeln die Erde umgraben und Düngen.	
Wachholberbeeren zum Räuchern und zu Arzneien sammeln.	
Die Herbstsaat des Waldsamens und die Verpflanzung der Bäume wird begonnen.	
Ende des Monats wird das Abfischen der Teiche eingeleitet.	
In den abgefischten Teichen das Schilf aushauen, und zur Verdachung, zur Streue u. dgl. zu verwenden.	
Das Jagdwesen ist im vollen Gange. Die Vogelheerde sind zugerichtet.	
Die im Herbst oder Winter nöthigen Wirthschaftsgeräthe, als Schlitten, Schauflern, Körbe u. dgl. werden besorgt.	
Ausbesserung der Fenster, Oefen, Dächer u. dgl.	
Einen größern Vorrath von Leinsamen sammeln, damit der Lein einige Jahre in seinen Hülsen (Knotten) ruhen könne.	
	Vom 1. bis 7. des Morgens oft starker Nebel, sonst aber angenehm.
	Vom 8. bis 14. öfters Regen und sehr veränderliche Witterung, kühl und windig, dann heiter und schön, später unfreundlich und trüb, zuletzt Gewitter mit Sturm.
	Vom 15. bis 21. einige Tage sehr schönes Herbstwetter, später Regen, dann veränderlich, kühl und sehr stürmisch.
	Am 23. tritt die Sonne in das Zeichen der Wage um 2 Uhr 45 Min. Morgens. Herbst-Anfang. Tag und Nacht gleich.
	Nach Knauer's hundertjährigem Kalender fängt der September mit unluftigem Wetter und Regen bis zum 10. an, dann schön bis 14., dann drei Tage Regen, darauf drei Tage schön, von 21. bis 25. Regen, darauf aber schön bis zum Ende.
	In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 40 Minuten ab.



OCTOBER.
Weinmonat, 30 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Mondlauf	Sonnen Auf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Dienstag	Kemigius, Julia, Beata	Benignus		Sonnenaufgang d. 4. um 6 Uhr 5 Min.; d. 10. um 6 Uhr 13 Min.; d. 18 um 6 Uhr 25 Min.; d. 26. um 6 Uhr 37 Minuten.
2 Mittwoch	Leodegar, Theofil, Thomas	Leodegar		
3 Donnerstag	Kandidus, Dionysius, Silb.	Kandidus		
4 Freitag	Franz Sir., Cajus, Domn.	Franz Ser.		
5 Samstag	Placidus, Galla, Peregrina	Fides		
Evangel.: Von des Königs krankem Sohne. Joh. 4.				
6 Sonntag	F 20 Rosenkr. Thomas	F 19 Erin. F.		Sonnenuntergang d. 4. um 5 Uhr 32 Min.; d. 10. um 5 Uhr 20 Min.; d. 18. um 5 Uhr 5 Min.; d. 26. um 4 Uhr 50 Minuten.
7 Montag	Justina, Markus, Ditha	Amalia		
8 Dienstag	Brigitta, Eudius, Laurezia	Pelagia		
9 Mittwoch	Dionysius, Günther, Abrah.	Dionysius		
10 Donnerst.)	Franz Borg., Gereon, Paul.	Gereon		
11 Freitag	Nikafius, Burkhard, Plazina	Burkhard		
12 Samstag	Maximilian, Edfisius, Ser.	Maximilian		
Evangel.: Von des Königs Rechnung. Matth. 18.				
13 Sonntag	F 21 Koloman, Eduard III.,	F 20 Erin. E		Neumond d. 4. um 8 Uhr 1 Minute Morgens.
14 Montag	Kallistus, Burkhard Fort.	Kallistus		
15 Dienstag	Hedwig, Theresia, Aurelia	Hedwig		
16 Mittwoch	Gallus, Martinian	Gallus		
17 Donnerstag	Florentin, Hedwig, Andreas	Florentin		
18 Freitag	Lufas Ev., Paul, Julian	Lufas Ev.		
19 Samstag	Petrus v. Alf., Varus, Agnes	Ferdinand		
Evangel.: Hebel dem Kaiser, was des Kaisers ist. Matth. 22				
20 Sonntag	F 22 Kirchw. Felician, Ursula	F 21 Erin. W.		Erstes Viertel d. 10. um 11 Uhr 14 Minuten Abends
21 Montag	Ursula, M. Asteria, Cöl.	Ursula		
22 Dienstag	Kordula, Almodia, Pabislaus	Kordula		
23 Mittwoch	Johann Kap., Sever, Ignaz	Severin		
24 Donnerstag	Raphael Erz., Aretas, Magl.	Salome		
25 Freitag	Chrysanthemus, Krisp. Von	Wilhelmine		
26 Samstag	Almandus, Evaristus, Rufian.	Evaristus		
Evangel.: Von des Obersten Tochter. Matth. 9.				
27 Sonntag	F 23 Frumentus, Sabina	F 22 Erin. S.		Letztes Viertel den 26. um 10 Uhr 59 Minuten. Abends.
28 Montag	Simon u. Juda, Faro Gaud.	Sim. u. Jud.		
29 Dienstag	Narcissus, Donat, Zenobius	Narcissus		
30 Mittwoch +	Klaudius, Serapion, Marz.	Klaudius		
31 Donnerstag	Wolfgang, Thomas B., Luz,	Reformat.		

Datum	Tagebuch.	Einnahme.	Ausgabe.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln. und Witterungslauf.
<p>Der Herbst-Anbau wird ganz beendet. Die nöthigen Wasserfurchen werden gezogen. In naßgallichten Feldern Abzugsgräben anlegen, alle verschleimten erneuern.</p>	<p>Im October viel Frost und Wind, ist der Jänner und Februar gelind</p>
<p>Steine nach Möglichkeit von den Feldern weg zu schaffen.</p>	<p>Gießt St. Gallus wie ein Faß, ist der nächste Sommer naß.</p>
<p>Auf jedem besäeten Felde die größern Erdklöße (Erd-schollen) zerschlagen, dies besonders im Frühjahr.</p>	<p>Je früher das Laub im October von den Bäumen fällt, desto fruchtbarer wird das kommende Jahr sein.</p>
<p>Das Stoppelumpflügen ganz vollenden. Wurzelgewächse fesseln.</p>	<p>Keiner Neumond im October verspricht schöne Weinlese.</p>
<p>Die Erdäpfel bei trockenem Wetter graben und trocken aufbewahren.</p>	<p>Wenn sich die Kreuzspinne früh in ihr Gewebe ver-steckt und lang unsichtbar bleibt, so ist der Schnee nicht mehr weit entfernt.</p>
<p>Das Kraut einernten und einschärfen. Den Dünger für die Erdäpfel, Hauf, Kraut u. dgl. ausführen und einackern.</p>	<p>—</p>
<p>Die Grummetfchung endigen. Wiesenreiser und anderes Strachwert auf den Wiesen auswurzeln.</p>	<p>Vom 6 bis 12. ziemlich angenehme Tage, dann Nebel, Nebelregen, veränderlich, die Abende öfters windig, ziemlich kalt.</p>
<p>Bemooste Wiesen mit scharfen Eggen befahren und mit Kalk und Asche überstreuen.</p>	<p>Vom 13. bis 19. heiter, Reif und Frost, Nebel und Regen, sehr veränderliche Witterung, einige Tage schön und angenehm, dann unfreundlich.</p>
<p>Die Wiesengräben reinigen und die Wiesenbewässerungen bis zum Einfrieren fortsetzen.</p>	<p>Vom 20. bis 26. trüb, naßkalt und sehr veränderlich, zuletzt Regen mit Sturm.</p>
<p>Keine Gattung des Viehes bei Nebel, Thau oder Reif austreiben, nicht eher, bis diese durch die Sonne verdunstet sind.</p>	<p>Vom 29. bis 31. Anfangs trüb und Nebel, unfreundlich und die Nächte kalt, dann frostig und Nebelregen, sehr veränderliches Wetter, später heißere und angenehme Tage, dann aber wieder trüb und kalt.</p>
<p>Das Vieh nicht auf nasse sumpfige Wiesen zur Hütung gehen zu lassen.</p>	<p>Nach Ruener's hundertjährigem Kalender fängt der October mit schönem Wetter an bis zum 8., dann trüb bis 14., den 15. schön und lustig, den 17. fängt es an zu regnen, 18. Frost, vom 19. bis 21. Nachmittag schön u. warm, dann trüb bis zum Ende.</p>
<p>Bereiftes frisches Futter wird mit trockenem vermischt, und mit heißem Wasser begossen.</p>	<p>—</p>
<p>Das Vieh nach und nach an das trockene Futter gewöhnen.</p>	<p>—</p>
<p>Je mehr das Vieh eingesperrt bleibt, desto fleißiger die Dunstlöcher offen halten.</p>	<p>—</p>
<p>Die Schöpfen, alte Schaaf u. dgl. verkaufen.</p>	<p>—</p>
<p>Bei dem ausgebrachten und auf die Mast gestellten Vieh beginnt die volle Mastung.</p>	<p>—</p>
<p>Gartenfrüchte vollends einsammeln. Obstkerne sammeln, und bei trockenem Wetter anbauen</p>	<p>—</p>
<p>Wildlinge in die Pflanzschule verpflanzen, wenn die Blätter abfallen.</p>	<p>—</p>
<p>Anlagen von Obstgärten, wo es nur immer angeht, gede und traurig steht ein Dorf da, in welchem es wenig Obstbäume gibt.</p>	<p>—</p>
<p>Johannisbeeren (Ribisel), Himbeeren und Erdbeeren überlegen.</p>	<p>—</p>
<p>Zartere Bäume bedecken, aber doch hinlänglich Luft lassen.</p>	<p>—</p>
<p>An Obstbäumen um den Stamm die Erde aufhacken, und die jüngern mit umwundenem Stroh vor dem Hasenbiß sichern.</p>	<p>—</p>
<p>Gartenbeete umgraben.</p>	<p>—</p>
<p>In Wäldern Laub und Moos sammeln und Stöcke graben.</p>	<p>In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 41. Minuten ab.</p>
<p>Das Holzfällen nimmt seinen Anfang. In sonst unbenützbar nassen Gegenden Weiden und Erlen pflanzen.</p>	<p>—</p>



NOVEMBER.

Windemonat, 30 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten.	Mond. Gang.	Sonnenauf- u. Unterg. Mondesphasen.
1 Freitag	Allerheiligen Benignus	Aller Heiligen		
2 Samst.	Aller Seelen, Victorin, Vir.	Aller Seelen		
Evangel.: Vom Schiffein Christi. Matth. 8.				
3 Sonntag	F 24 Hubert, Sylvia, J.	F. 23 Trin. G.		
4 Montag	Karl Bor., Emerich, Ag.	Emerich		
5 Dienstag	Emerich P., Rainer, Felix	Blandine		
6 Mittwoch	Leonhard, Severus, Iktut	Erdmann		
7 Donnerstag	Engelbert, Willibrod, Karina	Malachias		
8 Freitag	Gottfried, Wilehad, Clarus	Severus		
9 Samstag	Theodor, Eustolia, Beno.	Theodor		
Evangel. Vom guten Samen. Matth. 13.				
10 Sonntag	F 25 Andreas Florent., J	F 24 Trin. P.		
11 Montag	Martin B., Evodius Nem.	Martin		
12 Dienstag	Kunibert, Martin, Didacus	Jonas		
13 Mittwoch	Stanislaus, Abbo, Homob.	Briccius		
14 Donnerstag	Venerand, Laurenz, Albert,	Levinus		
15 Freitag	Leopold , Gertrud, Guria	Leopold		
16 Samst.	Dihmar Abt, Agnes, Edm.	Dihmar		
Evangel.: Vom Senfkörnlein. Matth. 13.				
17 Sonnt.	F 26 Gregor Th., Hugo,	F 25 Trin. G.		
18 Montag	Obd Abt, Eugen, Barula, H.	Gelasius		
19 Dienstag	Elisabeth, Barlam, Abdias	Elisabeth		
20 Mittwoch	Felix v. B., Margentia, Bern.	Edmund		
21 Donnerstag	Maria Dpf., Gelas, Kolumb	Maria Dpf.		
22 Freitag	Cäcilia J., Apia, Filemon A.	Cäcilia		
23 Samstag	Klemens, Felicitas, Lukretia	Klemens		
Evangel.: Vom Gräuel der Verwüstung. Matth. 24.				
24 Sonntag	F 27 Johann v. Kr., Chryfog	F 26 Trin. G.		
25 Montag	Katharina, Zikunda, Kni.	Katharina		
26 Dienstag	Konrad, Silvester G., Alhp.	Konrad		
27 Mittw.	Virgilius , Basilens, Jaf.	Günther		
28 Donnerstag	Sosthenes, Eberhard, Stef	Rufus		
29 Freitag	Saturinnus, Noe, Branton	Walter		
30 Samstag	Andreas Ap., Sunna, Alfa	Andreas Ap.		

Sonnenaufgang
d. 2. um 6 Uhr 48
Min.; d. 9. um 6
Uhr 59 Min.; d. 17.
um 7 Uhr 10 Min;
d. 25. um 7 Uhr 21
Minuten.

Sonnenuntergang
d. 2. um 4 Uhr 38
Min.; d. 9. um 4
Uhr 28 Min.; d. 17.
um 4 Uhr 19 Min.;
d. 25. um 4 Uhr 11
Minuten.

Neumond
den 2. um 5 Uhr
8 Minuten
Abends.

Erstes Viertel
d. 9. um 11 Uhr
49 Minuten
Morgens

Vollmond
d. 17. um 2 Uhr
12 Minuten
Abends.

Drittes Viertel
den 25. um 0 Uhr
12 Minuten
Abends.

Notizenblatt.

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
Die Stoppelfelder stürzen und die Aecker pflügen, so lange es möglich ist.	Fällt um Martin das Laub von Baum und Neben, so wird es einen strengen Winter geben.
In nassen Feldorten Abzugsgräben anlegen. Wasserfurchen ziehen.	Ist Katharina schön und rein, so wird das neue Jahr im Anfang sein.
Die Austrocknung der Sümpfe (Moore), ihre Verwandlung durch Abzugsgräben in tragbare Wiesen, Weiden- und Erlenwälder.	Hau einen Span aus einer Buche, ist er trocken, wird der Winter kalt, ist er aber naß, wird der Winter feucht.
Urbarmachung der Heiden und Hutweiden, entweder zu künstlichen Wiesen oder zu Wald von schnellwachsenden Bäumen, auch wo es thunlich ist, zu Aeckern und Obstbaum-Anlagen.	Der Andreas-Schnee thut dem Korn weh.
Den aufbewahrten Erdäpfeln, Rüben und Grünzeug öfters nachsehen.	Nach dem Glauben und Aussprüche der Alten folgt ein unbeständiger Winter, wenn es am Martini-Tag naß und stark umwölkt ist; scheint aber an diesem Tage die Sonne, so steht ein sehr strenger, anhaltender Winter zu gewärtigen.
Flachs und Hanf dörren und brechen Lärm in Brechhäusern.	—
Unnöthige und schädliche Gesträuche auf Wiesen und Märdern auszurotten.	Vom 10. bis 16. anfangs heiter, dann Reif und Frost Nebel und veränderliches Wetter mit Sturm, Regen u. Schneeflocken, später schön und angenehm, dann windig, trüb u. unfreundlich, meistens kalte Tag- und Nachtröste.
Das Wasser aus Gräben und wo möglich von geringten Feldern auf die Wiesen zu leiten.	Vom 17. bis 23. kalt Schnee und sehr stürmisch, des Morgens Nebel, Frost, u. Nebelregen, dann sehr veränderliches Wetter, später aber einige Tage schön.
Dem Vieh das Weiden auf den Winterfeldern verwehren, denselben nach und nach etwas mehr Futter geben.	Vom 24. bis 30. Regen u. Schnee, dann heiter u. kalt, Frost Nebel und unfreundliche Witterung, später aber wieder sehr trocken.
Dem Vieh hinlänglich Streu unterlegen.	—
Die Stallungen vor der Kälte sichern.	Nach Anners's hundertjährigem Kalender fängt der November mit schönem Wetter an bis 7., wo Regen einfällt vom 11. bis 19. Schnee, dann drei schöne Tage, dann veränderlich und unlustig bis zum Ende.
Kuhvieh-Mast fleißig fortsetzen.	—
Die Dunströhren in Ställen offen halten. Frische Luft ist jedem Vieh unentbehrlich.	In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde 16 Minuten ab.
Gartenbeete umgraben.	
Grünzeug vollends abräumen und in die Einfäge bringen.	
Wege und Zäune ausbessern.	
Obstkerne anbauen, und allerlei Obstbäume übersetzen.	
Gute Erde zu den im Frühling zu übersetzenden Bäumen schaffen.	
Bäume um den Stamm aufhacken und bedüngen.	
Obstbäume vor dem Hasenbiß durch Stroh oder Reistgumwinden sichern.	
In geschäftsfreier Zeit das Raupen vornehmen.	
Wachholderbeeren sammeln.	
Holzfällen nimmt den Anfang. Stöcke graben.	
Laub und Moos zur Streue sammeln.	
Weiden und Erlen pflanzen.	
Die Röhren von Brunnen, auch diese selbst mit Mist decken, damit sie nicht einfrieren.	
Umfassung nasser tiefliegender Felder und Wiesen. Mit dem Dreischen fortfahren.	
Dorfschaften sorgen für einen ausgiebigen Gemeindefond zu nützlichen und zweckmäßigen Verbesserungen — „Wo Fond fehlt, da fehlt Alles!“	
Wadere Landwirthe suchen vor allen bei ihrer Wirthschaft die Unvollkommenheiten und Mängel hinwegzuräumen und dann streben sie nach Vervollkommnung Alles mit Thatkraft zu rechter Zeit, und im rechten Maße.	
Das Spinnrad wird hervorgesucht. — Den Keller muß man oft lüften, bei Frost aber verschlossen halten; es wird Sauerkraut eingemacht, geschlachtet, eingepöckelt und geräuchert	



DEZEMBER.

Christmonat, 31 Tage.

Sonn- und Wochentage.	Kalender für Katholiken.	Kalender für Protestanten	Monds- Gang	Mondesviertel.
Evangel.: Es werden Reichen gesehen. Luc. 21.				
1 Sonntag	F 1 Advents. Eligius	F 1 Adv. E.	☾	Sonnenaufgang d. 2. um 7 Uhr 31 Min.; d. 9. um 7 Uhr 39 Min.; d. 17 um 7 Uhr 47 Min.; d. 24. um 7 Uhr 51 Minuten
2 Montag ☉	Vibiana, Numus, Hippolyt	Aurelia		
3 Dienstag	Franz Xaver, Lucius, Attalia	Kassian		
4 Mittwoch †	Barbara, Klemens, Osmund	Barbara		
5 Donnerstag	Sabbas Abt, Krispina, Pelin	Abigail		
6 Freitag †	Nikolaus B., Mella, Nemil.	Nikolaus		
7 Samstag †	Ambrosius, Fara, Agathon	Agathon		Sonnenuntergang d. 2. um 4 Uhr 8 Min.; d. 9. um 4 Uhr 6 Min.; d. 17. um 4 Uhr 6 Min.; d. 24. um 4 Uhr 9 Minuten.
Evangel.: Als Johannes im Gefängnisse war. Matth. 11.				
8 Sonntag	F 2. Ad. M. G. Euch.	F 2. Ad M. G.	☾	Neumond d. 2. um 3 Uhr 22 Minuten Abends.
9 Montag ☽	Leofadia, Hypparchus, Val.	Joachim		
10 Dienstag	Judith, Eulalia, Melchiades	Judith		
11 Mittwoch †	Damasus, Daniel, Thraso	Damasus		
12 Donnerstag	Maxentius, Spim. u. Alex.	Epimachus		
13 Freitag †	Lucia, Ottilia, Ambobert	Lucia		
14 Samstag †	Spiridion , Fingar, Nikas.	Nikastus		Erstes Viertel d. 9. um 4 Uhr 15 Minuten Morgens.
Evangel.: Die Juden sandten Priester u. Leviten zu Joh. Joh. 1.				
15 Sonntag	F 3 Advents. Cälian,	F 3. Adv. J.	☾	Vollmond d. 17. um 9 Uhr 13 Minuten Morgens.
16 Montag	Abelheid Albina, Eusebius	Ananias		
17 Dienstag ☉	Lazarus, Begga, Bertha	Lazarus		
18 Mittwoch †	Quatemb. Gratianus, Gr.	Wunibald		
19 Donnerstag	Nemesius, Karlmann, Tim.	Abraham		
20 Freitag †	Liberatus, Abelh., Dominik	Ammon		
21 Samstag †	Thomas Ap., Anastas, Linda	Thomas Ap.		Letztes Viertel d. 24. um 10 Uhr 56 Minuten Abends.
Evangel.: Im 15. Jahre der Regierung des Kaisers Tiberius Luc. 3.				
22 Sonntag	F 4. Advents. Demetrius	F 4. Adv. B.	☾	d. 31. um 2 Uhr 59 Minuten Abends.
23 Montag	Viktoria, Nikolaus, Florent.	Dagobert		
24 Dienstag †	Adam u. Eva, Adele, Trmina	Adam u. Eva		
25 Mittw.	S. Christtag. Eugenia	Weihnachtsf.		
26 Donn.	Stephan M. Alexander	Stephan M.		
27 Freitag	Johann Ev., Theod. u. Th.	Johann Ev.		
28 Samstag	Unsch. Kind, Hermann, N.	Unsch. Kind.		
Evangel.: Josef und Maria verwunderten sich. Luc. 2.				
29 Sonntag	F 5. Advents. Thomas B. Jonathan, D.	F 5. Jonathan	☾	
30 Montag	David R., Sabinus, Mar.	David		
31 Dienstag ☉	Sylwester, Kolumba, Anisius	Gottlob		

Datum	Tagebuch.	Einnahme.		Ausgabe.	

Jährliche Uebersicht.

	Einnahme.	Ausgabe.
Jänner		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		

Landwirthschaftlicher Kalender.	Bauernregeln und Witterungslauf.
<p>Schindeln machen. Die Wirthschafts- und Ackerbau-Geräthschaften in guten Stand setzen. Mit dem Dreschen und Flachsbrechen wird fortgefahren.</p>	<p>Ist der Mond in der heil. Christnacht voll, werden auch die Scheunen voll. Schnee in der Christnacht, bringt eine gute Hopfenernte. Wind zu Weihnachten, bringt im nächsten Jahr viel Obst.</p>
<p>Die verschneiten Hohlwege ausschäufeln. Schnee von Dächern und aus Rinnen abstreifen. Die Ufer bei Flüssen und Bächen öfters besehen und vor Ueberschwemmungen sichern. Thauwasser von den Saaten sanft ableiten. Die Wege über Saaten verschränken. Leichschlamm, Gassenerde und andere Erdarten auf die Felder schaffen.</p>	<p>Weihnachten naß, gibt leere Speicher und Faß. Schwefernacht Wind, Früh Sonnenschein, Bringt selten einen guten Wein. Herrscht in der ersten Adventwoche vom 1. bis 7. ein strenges, kaltes Wetter, so soll dasselbe 18 Wochen lang anhalten.</p>
<p>Mit kurzem, kernigem Mist die Wiesen überstreuen und daselbst unnützes und schädliches Strauchwerk ausbauen. Den aufbewahrten Erdäpfeln, Rüben und Grünfenzug öfters nachsehen.</p>	<p>Bläst der Wind am Stephani-Tag recht, so wird der Wein auf's Jahr recht schlecht. Grüne Weihnachten, weiße Ostern, weiße Weihnachten, grüne Ostern.</p>
<p>Bei strenger Kälte Getreide umschäufeln. Für gut zu gerathendes Ueberwintern des Viehes Sorge tragen. Das Vieh bei gutem Wetter öfters in die frische Luft lassen. Die Stallungen öfters auslüften. Dem Vieh gibt man nur kleine Portionen und öfter Wurzelgewächsfutter so lange es dauert und ehe es fault. Alles Streustroh wird vorher den Schafen zum Durchkauen gegeben</p>	<p>Vom 1. bis 7. veränderlich, Regen, Nebel und stürmisch. Vom 7. bis 14. Nebel, Frost und kalt, dann Schnee und stürmisch, zuletzt aber heiter. Vom 15. bis 21. Regen. Am 21. tritt die Sonne in das Zeichen des Steinbocks um 8 Uhr 32. Min. Abends. Winter Anfang. Kürzester Tag längste Nacht. Vom 22. bis 28. Trüb, Frosnebel und ziemlich kalt, dann Schnee.</p>
<p>Den trächtigen Kühen wird besseres Futter gegeben. Den häufigen Schnee von den Bäumen abschütteln Bei feuchtem Wetter das Moos von den Bäumen tragen. Baumpfähle in Vorrath spitzen und sengen. Holz fällen, wo möglich sammt den Stöcken. Reisig zur Streu aus dem Wald holen. Bei frischem Schnee Fischen, Mardern und Irtissen nachstellen.</p>	<p>Nach Quaner's hundertjährigem Kalender fängt der Dezember mit einem unruhigen Wetter an, währet mit Nebel und Schnee bis 10., dann trocken bis 18., rau und kalt bis 28., wo es regnet, den 30. und 31. schönes Wetter.</p>
<p>Bei Frösten die Teiche fleißig öffnen. Schilf und Rohr abstoßen. Bei Schlittenbahn das Bau- und Brennholz, so wie Bretklöße und allerhand Baumaterialien zuführen Feuerlösch-Geräthe in guten Stand setzen. Auf Feuergefahr bei vielem Heizen und Herumluchzen ganz besondere Vorsicht.</p>	<p>In diesem Monate nimmt der Tag bis zum 21. um 20 Minuten ab, dann bis zum Ende um 5 Min. zu.</p>
<p>Die Rechnungs- und Wirtschaftsbücher des Jahres abschließen, zur Uebersicht und zu ökonomischen Vergleichen. Ackerbau ist ein unverfleglicher, unberaublicher Nationalsschatz. Er ist das erste Element aller geselligen Kultur! Grund und Boden ist der wahre Reichthum aller Völker. Der Acker ist ein ewig dauerndes Kapital, unter der Garantie der Natur und des menschlichen Fleisches. Je höher eine Nation an Kultur steigt, desto mehr steigt auch die Produktion, weil die Geschicklichkeit auf der einen Seite und das Ineinandergreifen auf der andern, das Gewerbe heben.</p>	

11. Finsternisse im Jahre 1861.

Im Jahre 1861 werden drei Sonnen- und eine Mondesfinsterniß und der Durchgang des Merkurs statt finden. In unserer Gegend wird nur die letzte Sonnenfinsterniß und der Merkursdurchgang gesehen werden.

1. Sonnenfinsterniß den 11. Jänner. Anfang auf der Erde überhaupt um 1 Uhr 34 Min. Morgens wahre Wiener Zeit. Anfang der centralen (ringsförmigen) Verfinsternung um 2 Uhr 36 Min. Morgens wahre Wiener Zeit. Ende der centralen (ringsförmigen) Verfinsternung um 6 Uhr 17 Min. Morgens. Ende auf der Erde überhaupt um 7 Uhr 19 Min. Morgens. Sichtbar in Australien und auf einigen zu Asien und Afrika gehörigen Inseln.

2. Sonnenfinsterniß den 8. Juli. Anfang auf der Erde überhaupt um 0 Uhr 19 Min. Morgens wahre Wiener Zeit. Anfang der centralen (ringsförmigen) Verfinsternung um 1 Uhr 21 Min. Morgens. Ende der centralen (ringsförmigen) Verfinsternung um 5 Uhr 0 Min. Morgens. Ende auf der Erde überhaupt um 6 Uhr 2 Min. Morgens. Sichtbar im südlichen Theile von Asien und dem größten nördlichen Theile von Australien, sowie auf den vielen bei beiden Erdtheilen liegenden Inseln.

3. Mondesfinsterniß den 17. Dezember. Anfang der Finsterniß überhaupt um 8 Uhr 32 Min. Morgens mittlere Wiener Zeit. Mitte (2.3 Zoll) südlich um 9 Uhr 24 Min. Morgens. Ende überhaupt um 10 Uhr 15 Min. Morgens. Diese sehr kleine Finsterniß wird während ihres ganzen Verlaufes in America, das Ende auch in Asien und Australien sichtbar sein.

4. Sonnenfinsterniß den 31. Dezember. Anfang auf der Erde überhaupt um 0 Uhr 47 Min. Abends wahre Wiener Zeit. Anfang der centralen (totalen) Verfinsternung um 1 Uhr 21 Min. Abends. Ende der centralen (totalen) Verfinsternung um 4 Uhr 21 Min. Abends. Ende auf der Erde überhaupt um 5 Uhr 25 Min. Abends. Im Allgemeinen wird diese Finsterniß in der westlichen Hälfte von Europa, Klein-Asien, dem größeren nördlichen Theile von Afrika, dem nördlichen Theile von Süd- und dem südlichen Theile von Nord-Amerika sichtbar sein, jedoch wird auf der östlichen Halbkugel vorzugsweise der erste und auf der westlichen Halbkugel der letzte Theil der Erscheinung gesehen werden. Für Wien ist der Anfang um 3 Uhr 9 Min. Abends mittlere Wiener Zeit. Das Ende um 5 Uhr 13 Min. Abends. Die Größe 8.2 Zoll. Die Sonne geht bei der Mitte der Finsterniß um 4 Uhr 14 Min. unter.

Merkurs-Durchgang am 12. November. In Wien geht die Sonne etwa eine Stunde nach dem Eintritt Merkurs auf; der Austritt erfolgt: innere Berührung um 10 Uhr 21 Min. 43 Sek. Morgens mittlere Wiener Zeit, äußere Berührung um 10 Uhr 24 Min. 0 Sek. Morgens. Dieser Merkurs-Durchgang ist theilweise in Mittel-Europa, dem nördlichen Theile Afrikas und dem westlichen Theile Mittel-Asiens, ganz im östlichen Theile Mittel-Asiens, im südlichen Afrika und in Australien sichtbar.

12. Jahresregent ist der Jupiter.

Dieser Planet legt seine Bahn in etwas weniger als 12 Jahren in einer Entfernung von der Sonne zurück, welche die der Erde um das fünffache übertrifft. Er ist nach Venus der hellste Stern am Himmelsgewölbe, und ist, einmal erkannt, sehr leicht wieder zu finden, da er sich jedes Jahr nur durch ein Sternbild fortbewegt. Er ist weitaus der größte Planet unseres Sonnensystems, denn sein wahrer Durchmesser beträgt 19294 Meilen ist also $11\frac{1}{4}$ Mal größer als der unserer Erde. Seine Oberfläche ist 126 Mal, sein Körperinhalt 1414 Mal so groß als jener der Erde, seine Masse aber beträgt nur das 337fache der Erdmasse, weshalb seine Bestandtheile 4—5 Mal lockerer sind, als die unserer Erde, und an Dichtigkeit etwa unserem Wasser gleichkommen. Die Rotationsbewegung Jupiters ist die schnellste im ganzen Planetensystem, indem er sich schon in 10 Stunden um seine Achse dreht, und aus diesem Grunde eine so beträchtliche Abplattung aufweist, daß dieselbe schon beim ersten Blick in ein nur mäßig starkes Fernrohr auffällt. Man sieht dann zugleich mehrere einander parallel laufende dunkle Streifen auf seiner Scheibe, und die vier Monde, die ihn umkreisen.

Inhalt

1	I. Einleitung
2	II. Chronologische Geschichte der Kalenderrechnung
3	III. Erklärung des Kalenderwesens
4	IV. Meteorologie
5	V. Himmels- und Erdkunde

Zweite Abtheilung.

Erklärung des Kalenderwesens. Meteorologie. Himmels- und Erdkunde.

Inhalt.

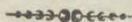
	Seite
I. Leichtfaßliche Erklärung des Kalenderwesens	35
II. Fünfzigjähriger Kalender für den Zeitraum von 1851—1900	46
III. Allgemeiner Kalender der Heiligen und Kirchenfeste	48

Wir beginnen diese Abtheilung mit einer leichtfaßlichen Erklärung des Kalenderwesens und geben zur Veranschaulichung dieser Darstellung einen fünfzigjährigen Kalender für die 2. Hälfte dieses Jahrhunderts bei, aus welchem alle wichtigen Bestandtheile der für diesen Zeitraum zu verfassenden Kalender ersichtlich sind.

Zur Vervollständigung dieses 50jährigen Kalenders, der alle beweglichen Festtage für die Jahre 1851—1900 enthält, lassen wir außerdem einen allgemeinen Kalender der Heiligen und Kirchenfeste, d. i. der unbeweglichen Feste folgen.

Im nächstfolgenden Jahrgange werden wir unter dieser Rubrik eine populäre Darstellung der wichtigsten Grundlehren der Meteorologie oder Witterungslehre, dann der Astronomie oder Himmelskunde, so wie eine Uebersicht der auf diesem Felde gemachten Entdeckungen bringen.

Der gestirnte Himmel und die wichtigsten Erscheinungen in der Natur, so wie die Entstehung, Ausbildung, Veränderung und Fortentwicklung unseres Erdkörpers — überhaupt die Wunder des Weltalls werden den Gegenstand dieser Abtheilung bilden.



I. Leichtfassliche Erklärung des Kalenderwesens.

I. Was man unter „Kalender“ versteht.

Der Kalender ist ein genaues Verzeichniß aller einzelnen Tage eines Jahres, oder auch mehrerer Jahre nebst ihrer Bestimmung nach Wochen und Monaten, vermittelt gewisser Merkmale, welche theils von den Bewegungen und Veränderungen der Gestirne abhängen, theils aber auch in menschlichen Anordnungen ihren Grund haben.

Zu jenen werden gerechnet: Die Frühlings- und Herbstnachtgleiche, der Sommer- und Winter-Sonnenstillstand, die Neu- und Vollmonde, die Sonnen- und Mondesfinsternisse.

Zu diesen gehören: Der Sonnenzirkel, der Mondzirkel, der Zirkel der Indictionen.

Unter „Jahr“ kann entweder ein astronomisches oder ein bürgerliches verstanden werden.

Das astronomische Jahr kann wieder als Sonnen- oder als Mondjahr betrachtet werden.

Ein Sonnenjahr ist die Zeit, welche die Sonne, oder nach des Copernikus' Meinung, die Erde braucht, um durch die 12 Zeichen des Thierkreises zu gehen, und dies geschieht in 365 Tagen, 5 Stunden, 48 Minuten, 45 Sekunden und 80 Tertien.

Ein Mondjahr ist eine Zeit, binnen welcher die Sonne mit dem Monde zwölf Mal zusammenkommt. Dies trägt sich in 354 Tagen, 8 Stunden, 48 Minuten, 38 Sekunden und 12 Tertien zu, so daß daher ein solches Jahr 10 Tage, 21 Stunden, 7 Sekunden, 18 Tertien, also fast 11 Tage weniger als ein Sonnenjahr hat. Ein Mondjahr ist demnach die Zeit von einem Neumonde bis zum andern zwölf Mal genommen. Ein Mondenmonat besteht aus 29 Tagen, 12 Stunden, 44 Minuten, 3 Sekunden, das ist, die Zeit von einem Neumonde bis zum Vollmonde, oder von einem Vollmonde bis zum Neumonde.

Wir wollen an dieser Stelle vorläufig nur von dem „bürgerlichen Jahre“ sprechen.

Das bürgerliche Jahr, so genannt, weil im bürgerlichen Leben darnach gerechnet wird, wird wieder eingetheilt:

1. In das Julianische Jahr oder das Jahr des alten Kalenders oder alten Stils, von 365 Tagen, 6 Stunden. Ein gemeines Julianisches Jahr hat 365, und ein Schaltjahr 366 Tage. Weil man nämlich im bürgerlichen Leben in der Rechnung der Jahre nur ganze Tage

gebrauchen kann, so fügt man den Ueberschuß des Julianischen Jahres über 365 Tage alsdann bei, wenn daraus ein ganzer Tag erwachsen ist, und dieses Verfahren nennt man das Einschalten. Also wird nach drei gemeinen Julianischen Jahren das vierte immer ein Schaltjahr. Der Tag, welcher eingeschaltet wird, heißt der Schalttag, und wird jederzeit auf den nächsten Tag nach dem 23. Februar angefügt; der am 24. Februar einfallende Tag *Matthias* aber wird auf den 25. verlegt, so daß also der Februar, welcher sonst nur 28 Tage hat, in einem Schaltjahre 29 Tage bekommt. Wenn man daher wissen will, ob ein Jahr ein gemeines oder Schaltjahr ist, so darf man nur die Jahrzahl nach Christi Geburt mit 4 dividiren, und sehen, ob ein Rest bleibt oder nicht. Bleibt kein Rest, so ist es ein Schaltjahr, wenn aber 1, 2 oder 3 übrig bleibt, so ist hiedurch angezeigt, daß es das erste, zweite oder dritte gemeine Jahr seit dem letzten Schaltjahre ist. Der Quotient zeigt in beiden Fällen, das wievielle Schaltjahr ein solches ist.

3. B. Das Jahr 1861 getheilt durch 4 gibt den Quotienten 465 und 1 bleibt übrig; — daher ist das Jahr 1861 das erste Jahr nach dem 465. Schaltjahre, und 1860 war das 465. Schaltjahr.

2. In das Gregorianische Jahr, oder das Jahr des verbesserten Kalenders oder neuen Stils, welches Papst Gregor XIII. im Jahre 1582 bei den Katholiken in Italien, Spanien und Portugal einführen ließ, in Deutschland jedoch erst im Jahre 1700 nach langem Widerstreben durch die evangelischen Reichsstände eingeführt wurde.

In England geschah dies erst 1752.

Es ist das verbesserte Julianische Jahr. Dieses hatte nämlich den Fehler, daß es um 11 Minuten 12 Sekunden größer war, als das Sonnenjahr, und dieser Ueberschuß hatte im Laufe der Jahre ein Uebermaß von 10 Tagen verursacht. Man warf also bei der Gregorianischen Kalenderverbesserung diese 10 Tage aus, schrieb anstatt des 5. Oktobers den 15., und setzte alsdann fest, daß drei Jahrhunderte nach einander, jedes hundertste Jahr, das im Julianischen Kalender ein Schaltjahr sein würde, ein gemeines Jahr sein, das hundertste Jahr des vierten Jahrhunderts aber ein Schaltjahr bleiben sollte. Das Jahr 1600 ist also ein Schaltjahr geblieben; hingegen wurde das Jahr 1700 ein gemeines Jahr; und so war das Jahr 1800, und wird das Jahr 1900 ein gemeines Jahr, da sie sonst Schaltjahre wären, aber das Jahr 2000 wird wieder ein Schaltjahr, u. s. w. Da im Jahre 1700 die Protestanten die Jahresverbesserung annahmen, so betrug der Ueberschuß des Julianischen Jahres über das Sonnenjahr schon 11 Tage, demnach mußten 11 Tage weggeworfen werden, und man schrieb anstatt des 19. Februars den 1. März. Dieser verbesserte Kalender der Protestanten wich aber noch von dem Gregorianischen der Katholiken in der Osterfeier und Festrechnung ab bis zum Jahre 1777, seit welchem die Protestanten dem Gregorianischen Kalender der Katholiken unter dem Namen eines allgemeinen Reichskalenders beigetreten sind, so, daß sie, nach dessen Anleitung, Ostern und die davon abhängenden Feste jederzeit mit den Katholiken zugleich feiern. Die Russen folgen noch dem alten Julianischen Kalender, und sind im gegenwärtigen Jahrhundert schon um 12 Tage hinter uns.

Ein jedes Jahr besteht aus 12 Monaten, darunter sind 7 von 31; 4 von 30, und 1 von 28, und im Schaltjahre von 29 Tagen. Jeder Monat hat 4 Wochen, 2 oder 3 Tage; jede Woche hat 7 Tage, jeder Tag 24 Stunden, jede Stunde 60 Minuten, jede Minute 60 Sekunden.

Die Namen der Monate rühren noch aus den Zeiten Roms her, wo das Jahr nur 10 Monate oder 304 Tage hatte. Damals war der März der erste, und der Dezember, (von decem, 10) der letzte d. i. der zehnte Monat des Jahres.

Wir Deutschen bezeichnen die Monate noch immer mit lateinischen Namen, obgleich Kaiser Karl der Große deutsche hiefür gewählt hat, die wir ihm zu Ehren auch beibehalten sollten. Dieselben finden sich in dem vorstehenden Kalender den lateinischen Bezeichnungen gegenübergestellt.

II. Bestandtheile eines Kalenders.

Die Bestandtheile eines vernünftigen Kalenders sind folgende:

Das Verzeichniß der Tage des ganzen Jahres mit den beigefügten Namen, die Anzeige des Sonn- und Mondzirkels, des Indictionszirkels, des Sonntagsbuchstaben, der Orte der Sonne und des Mondes, nebst der Stunde ihres Auf- und Unterganges für jeden Tag, des Mondwechsels, der Tage der Nachtgleichen und Sonnenwenden, der Sonnen- und Mondesfinsternisse, u. f. w.

Die übrigen Rubriken, wie z. B. die Namen der Heiligen, Genealogien, Chroniken, Gesessammlungen, Verkehrsnotizen u. f. w. sind heutzutage unentbehrliche Beigaben.

Ein Kalender, der in dieser Hinsicht reichhaltig ist, eine gute Auswahl darbietet und sich der Verlässlichkeit rühmen darf, kann dauernden Werth gewinnen, und wird in jedem Hause als schätzbarer Freund und Rathgeber betrachtet werden. Alles aber, was sonst in den alten Kalendern von den Aspekten, Wetterverkündigungen, Nativitätstellen, Erwählungen der Tage u. f. w. enthalten war, wird Dank der immer allgemeiner gewordenen Aufklärung nunmehr fast aus den meisten derartigen Jahrbüchern als unnützer, die menschliche Natur entehrender und abergläubischer Tand weggelassen.

1. Die goldene Zahl.

Die goldene Zahl, oder der Mondeszirkel ist ein Zeitraum von 19 Jahren, nach deren Verlauf die Mondesviertel wieder auf die gleichen Tage des Jahres fallen. Man nennt sie goldene Zahl, weil ehedem die Athenienser diese Zahlen mit goldenen Buchstaben an einem öffentlichen Gebäude anbrachten. Man bedient sich derselben, um die Monatstage zu bestimmen, auf welche in jedem Jahre die Neumonde fallen.

Um den Mondeszirkel zu finden, addirt man zu der gegebenen Jahreszahl 1, dividirt die Summe durch 19; der Quotient zeigt an, wie viel Mondeszirkel bereits verfloßen sind; der Rest aber ist die goldene Zahl für das gegebene Jahr. Bleibt kein Rest, so ist 19 selbst die goldene Zahl. So findet man für 1861 die goldene Zahl 19.

2. Die Epakten.

Epakten nennt man jene Zahlen, welche für ein jedes Jahr das Alter des Mondes am Neujahrstage angeben, oder welche anzeigen, wie viel Tage seit dem letzten Neumond im alten Jahre bis zum Neujahrstage verflossen sind. Sie haben ihren Ursprung von dem Unterschiede zwischen dem astronomischen Mondjahre und dem bürgerlichen Sonnenjahre, wovon das erste, in vollen Tagen gerechnet, 354, das andere aber 365 Tage hat. Der Unterschied beläuft sich also jährlich auf 11 Tage; nach zwei Jahren auf 22; nach drei auf 33, oder weil die Summe über einen ganzen Monat, zu 30 Tagen gerechnet, geht, auf 3; nach vier Jahren auf 14; nach fünf auf 25; nach sechs auf 36 oder 6 u. s. f. Diese Unterschiede der Tage im Sonnen- und Mondenjahre heißen also Epakten.

Für das Jahr 1861 ist die Epakte XVIII, weil der letzte Neumond des Jahres 1860 auf den 12. Dezember fällt, und daher beim Anfange des neuen Jahres das Mondalter 18 Tage und einige Stunden beträgt. Fällt der Neumond auf den ersten Jänner selbst, wie 1862, so ist die Epakte für dasselbe Jahr 0, oder wie es gemeinlich bezeichnet wird *.

Man findet die Gregorianische Epakte eines jeden Jahres, wenn man zur Epakte des vorhergehenden Jahres 11 addirt, und von der Summe, so oft es angeht, 30 subtrahirt, der Rest ist die Epakte für das gegebene Jahr. So hatte das Jahr 1859 die Epakte XXVI, dazu addirt 11, gibt 37, davon 30 subtrahirt, gibt die Epakte VII für 1860. Läßt sich aber 30 nicht abziehen, so ist die Summe selbst die Epakte; wenn ich zur Epakte vom Jahre 1860, nämlich VII die Zahl 11 addire, so erhalte ich die Summe XVIII, welches die Epakte von 1861 ist. Hier ist zu merken, daß, wenn die Epakte des vorhergehenden Jahres XVIII ist, man, nachdem man 11 addirt hat, nicht, wie sonst 30, sondern nur 29 abziehen müsse: dann erhält man zum Reste 0 oder *, die Epakte des ersten unter den 19 folgenden Jahren.

Auch findet man die Epakte aus der goldenen Zahl, wenn man diese um 1 vermindert, den Rest mit 11 multiplizirt, und das Produkt mit 30 dividirt: der Rest am Ende der Division ist die Epakte. Läßt sich das Produkt nicht durch 30 dividiren, so ist es selbst die Epakte.

Man kann aber auch die Epakten eines Jahres mittelst der goldenen Zahlen finden. Zu diesem Behufe dienet folgende

Tafel der Epakten vom Jahre 1801 bis 1900.

Gold. Zahl	Epakte	Gold. Zahl	Epakte	Gold. Zahl	Epakte
1	*	7	VI	13	XII
2	XI	8	XVII	14	XXIII
3	XXII	9	XXVIII	15	IV
4	III	10	IX	16	XV
5	XIV	11	XX	17	XXVI
6	XXV	12	I	18	VII
				19	XVIII

Will nun Jemand die Epakte für ein gegebenes Jahr wissen, so rechne er nach der oben (Seite 37) beschriebenen Art die goldene Zahl aus, diese

suche er in diesem Täfelchen, neben ihr zur rechten Hand findet er die zustimmende Epakte. Wenn ich z. B. weiß, daß für das Jahr 1861 die goldene Zahl 19 ist, so zeigt mir das Täfelchen, daß die neben 19 stehende XVIII die Epakte des Jahres 1861 ist.

Durch die Epakten kann man bis auf den Unterschied von höchstens 3 Tagen den Tag des Neumondes für einen gegebenen Monat eines jeden gegebenen Jahres finden. Man suche nämlich die Epakte des gegebenen Jahres, sehe, der wievielte Monat der gegebene vom März an ist, diesen mitgerechnet, so, daß der Dezember der 10., der Jänner der 11., und der Februar der 12. Monat ist; addire die gefundene Epakte zu der gefundenen Zahl der Monate; wenn nun die Summe kleiner ist als 36, so zieht man sie von 30, ist sie aber größer, so zieht man sie von 60 ab. Der Rest ist in beiden Fällen der gesuchte Tag des Neumondes. Hierbei ist wohl zu merken, daß die Monate Jänner und Februar — nämlich 11 und 12 — mit der Epakte des vorhergehenden Jahres zu addiren kommen.

Um den Tag des dazu gehörenden Vollmondes zu finden, addire man zu dem gefundenen Tage des Neumondes die Zahl 14, denn man nimmt an, daß der Vollmond 14 Tage nach dem Neumonde fällt.

3. B. Wann ergibt sich der Neumond im August 1861?

$$\begin{array}{r} \text{Epakte } 18 \\ \text{Zahl des Monats } 6 \text{ addirt} \\ \hline \text{Summe } 24 \text{ abgezogen von} \\ 30 \end{array}$$

Rest 6. August, Tag des Neumondes.

Der dazu gehörige Tag des Vollmondes ist der 20. August, weil 6 und 14 gleich 20 ist.

Es ist aber hier zu merken, daß die Neumonde in der Wirklichkeit, wie bereits oben angedeutet wurde, nicht immer genau auf die nämlichen Tage fallen, auf welche man sie durch diese Methode ausrechnet; der Unterschied beträgt bald 3, bald 2, bald 1 Tag. Demungeachtet sind doch die Epakten unentbehrlich zur Ausrechnung des Osterfestes für jedes Jahr.

3. Der Sonnenzirkel.

Der Sonnenzirkel ist eine Reihe von 28 Jahren, nach deren Verlauf die Sonntage, folglich auch alle übrigen Wochentage, durch das ganze Jahr hindurch, wieder auf die nämlichen Monatsstage fallen, wie vor 28 Jahren. Man nennet aber auch diejenige Zahl, welche andeutet, das wievielte Jahr ein gegebenes in der jetzt laufenden Reihe von 28 Jahren ist, den Sonnenzirkel desselben Jahres.

Weil das Jahr der Geburt Christi, von welchem unsere Zeitrechnung anfängt, das zehnte des damaligen Sonnenzirkels war, so muß man, um den Sonnenzirkel für ein gegebenes Jahr zu finden, zu der Jahrzahl 9 addiren, und die Summe durch 28 dividiren; der Quotient zeigt dann an, wie viele Sonnenzirkel seit Christi Geburt verflossen sind; der Rest aber, das wievielte in dem gegenwärtigen Sonnenzirkel das gegebene Jahr ist; wenn kein Rest bleibt, so ist 28 der Sonnenzirkel. Auf solche Art findet man, daß das Jahr 1861 das 22. im 66. Sonnenzirkel ist.

Weil die Woche aus 7 Tagen besteht, so würde der Sonnenzirkel in 7 Jahren ablaufen; da wir aber alle 4 Jahre ein Schaltjahr von 52 Wochen und 2 Tagen haben, so werden 4 Mal 7, d. i. 28 Jahre dazu erfordert. Die Zahl des Sonnenzirkels ist für den Gregorianischen und Julianischen Kalender eine und dieselbe.

4. Der Sonntagsbuchstabe.

Um zu wissen, auf welche Monatstage im Jahre der Sonntag und die übrigen 6 Wochentage fallen, hat man die sieben ersten Buchstaben des Alphabets, nämlich A, B, C, D, E, F, G, genommen, und vom ersten Jänner an, bis zum letzten Dezember, zu jedem Tage, der Reihe nach, einen davon hinzugeschrieben, nämlich:

Zum 1. Jänner das	A.
" 2. " "	B.
" 3. " "	C.
" 4. " "	D.
" 5. " "	E.
" 6. " "	F.
" 7. " "	G.
" 8. " "	A.
" 9. " "	B.

u. s. w. durch's ganze Jahr hindurch. Der Buchstabe nun, welcher auf den ersten, und folglich auf alle übrigen Sonntage des Jahres trifft, heißt der Sonntagsbuchstabe. Z. B. das Jahr 1861 fängt mit einem Dienstag an; also gehören die Buchstaben mit den Wochentagen folgendermaßen zusammen:

Dienstag A, Mittwoch B, Donnerstag C, Freitag D, Samstag E, Sonntag F, Montag G.

Da ein gemeines Jahr 1 Tag, und ein Schaltjahr 2 Tage über 52 Wochen hat, so endiget sich jenes allezeit mit eben dem Wochentage, mit welchem es sich anfängt, dieses aber mit dem, welcher zunächst nach demjenigen folgt, mit welchem es sich anfängt. So ist der erste Tag des Jahres 1861 ein Dienstag, und der letzte auch ein Dienstag; das folgende Jahr 1862 fängt daher mit einer Mittwoche an, und endiget sich auch mit diesem Tage. 1864 fängt mit einem Freitage an, weil es aber ein Schaltjahr ist, so endiget es mit einem Samstage; daher das Jahr 1865 mit einem Sonntage anfängt. Hieraus folgt, daß in jedem gemeinen Jahre der Jahresanfang um einen Tag, in einem Schaltjahre aber um 2 Tage vortrüft.

Jedes Jahr fängt sich mit A an, und endiget sich mit A, wenn es ein gemeines, mit B aber, wenn es ein Schaltjahr ist. Hieraus folgt nun wieder, daß die Sonntagsbuchstaben in einem gemeinen Jahre um einen, in einem Schaltjahre aber um zwei Buchstaben zurückgehen.

Damit aber kein Buchstabe in seiner Ordnung gänzlich übergangen werde, so hat ein Schaltjahr zwei Sonntagsbuchstaben, wovon einer nur bis zum 25. Februar, der andere aber, welcher im Alphabete jenem voran-

geht, nach dem 25. Februar bis zum Ende des Jahres gilt. Der 24. und 25. Februar werden nämlich mit einerlei Buchstaben bezeichnet. Es ist daher 1864 der Sonntagsbuchstabe C bis zum 25. Februar; B aber vom 26. Februar an bis zum Ende des Jahres.

Man findet den Sonntagsbuchstaben eines gegebenen Jahres auf folgende Art:

Man schreibt unter die ersten sieben Buchstaben des Alphabets die ersten sieben Zahlen in natürlicher Ordnung:

A, B, C, D, E, F, G.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Dann theilet man die gegebene Jahreszahl mit 4, (ein allfälliger Rest bleibt unbeachtet), den Quotienten aber, oder den vierten Theil des Ganzen addirt man zur gegebenen Jahreszahl. Diese Summe dividirt man nun durch 7. Bleibt kein Rest, so ist G der Sonntagsbuchstabe; bleibt aber ein Rest, so zieht man ihn von 8 ab, der Rest gibt die Zahl, über welcher der Sonntagsbuchstabe steht. 3. B.

Den Sonntagsbuchstaben des Jahres 1861 zu finden.

der vierte Theil = 465

Summe getheilt durch 7 : $\frac{2326}{7} = 332$

Schließlicher Rest 2 abgezogen von 8 bleibt 6, über welchem der Buchstabe F steht, welches auch der richtige Sonntagsbuchstabe für 1861 ist.

Wenn das gegebene Jahr ein Schaltjahr ist, so dienet der gefundene Buchstabe für den letzten Theil des Jahres: für den Jänner und Februar wird der nachfolgende genommen.

Man kann aber auch den Sonntagsbuchstaben eines Jahres mittelst des Sonnenzirkels finden. Zu diesem Behufe dienet folgende

Tafel der Sonntagsbuchstaben vom Jahre 1801 bis 1899.

Zirkel.	Sonntagsbuchstabe.	Zirkel.	Sonntagsbuchstabe.	Zirkel.	Sonntagsbuchstabe.	Zirkel.	Sonntagsbuchstabe.
1	C D	8	C	15	A	22	F
2	C	9	B A	16	G	23	C
3	B	10	G	17	F C	24	D
4	A	11	F	18	*D	25	C B
5	G F	12	C	19	C	26	A
6	C	13	D C	20	B	27	G
7	D	14	B	21	A G	28	F

Will man nun den Sonntagsbuchstaben für ein gegebenes Jahr finden, so darf man nur den Sonnenzirkel für dieses Jahr nach obiger Art suchen; an der Seite desselben steht in dieser Tafel der Sonntagsbuchstabe. So ist z. B. für das Jahr 1861 der Sonnenzirkel 22, neben welchem sich der Sonntagsbuchstabe F befindet.

Der Sonntagsbuchstabe ist für die Zeitrechnung von großer Wichtigkeit, weil lediglich mit seiner Hilfe die Wochentage ermittelt werden können.

So wurde durch ihn der Wochentag der Schöpfung, der Tag des Eintrittes und des Endes der Sündfluth und der Todestag Christi festgestellt.

5. Die Ostergrenze.

Hier ist der Ort, die in den Kalendern der Kürze wegen angewendeten Zeichen der einzelnen Tage einer Woche zu erklären.

Es bedeutet nämlich: O Sonntag, C Montag, S Dienstag, M Mittwoch, D Donnerstag, F Freitag, S Samstag.

Die Ostergrenze oder der Ostervollmond eines gegebenen Jahres heißt der Tag, auf welchen der erste Vollmond nach der Frühlingsnachtgleiche fällt.

Diese Frühlingsnachtgleiche, d. i. die Gleichheit der Tagesmit der Nachtlänge im Frühlingsanfang findet am 20. oder 21. März mit dem Eintritte der Sonne in das Zeichen des Widders statt. Man nennt diesen Tag darum Ostergrenze, weil darnach die Osterfeier bestimmt wird, wie wir weiter unten zeigen werden.

Die Ostergrenze findet man mittelst folgender

Tafel der Ostergrenze vom Jahre 1800 bis 1899.

Goldene Zahl.	Ostervollmond.		Tagesbuchstabe.
	Monat	Tag	
14		21	C
3		22	D
11		24	S
19	März.	26	A
8		27	B
16		29	D
5		30	C
15		1	G
2		2	A
10		4	C
18		6	C
7		7	S
15	April.	9	A
4		10	B
12		12	D
1		13	C
9		15	G
17		17	B
6		18	C

Wer demnach die Ostergrenze für ein gegebenes Jahr bestimmen will, dem muß die goldene Zahl dieses Jahres bekannt sein. Ihr gegenüber findet man in der zweiten Spalte den Monat, und in der dritten den Tag, auf welchen der Ostervollmond fällt; um aber den Wochentag angeben zu können, muß man den Sonntagsbuchstaben wissen; nun setzt man die Wochentage, vom Sonntage an in ihrer Folge mit den dazu gehörigen Buchstaben hin, so wird sich der Ostervollmond oder die Ostergrenze von selbst ergeben.

Beispiel: Den Ostervollmond vom Jahre 1861 zu finden.

Die goldene Zahl ist 19; also ist die Ostergrenze der 26. März mit dem Buchstaben A. Der Sonntagsbuchstabe ist für das Jahr 1861 S; also

es fällt daher die Oftergrenze auf einen Dienstag, weil der in der obigen Tabelle gefundene Buchstabe A unter dem Dienstag (J) zu stehen kommt.

6. Die Oftern.

Oftern, das Fest der Auferstehung, wahrscheinlich nach der altfächsischen Frühlingsgöttin Ostara benannt, war in der alten Kirche bis zum 11. Jahrhunderte 8 Tage lang; seit dieser Zeit werden jedoch 3 und in neuerer Zeit meist nur 2 Tage gefeiert.

Die Kirchenversammlung zu Nicäa, welche im Jahre 325 abgehalten wurde, hat für die Feier der Oftern folgende Regel festgesetzt.

a. Die Oftern sollen allezeit an einem Sonntage gefeiert werden, und zwar

b. an demjenigen, der auf den nächsten Vollmond nach der Frühlingsnachtgleiche folgt.

c. Fällt dieser Vollmond selbst auf einen Sonntag, so sollen die Oftern den nächsten Sonntag darauf gehalten werden.

d. Das Ofterfest soll nie mit den Juden gefeiert werden.

Der Frühlingsanfang ist nicht jedes Jahr gleich, aber die genannte allgemeine Kirchenversammlung hat verordnet, daß vom Jahre 325 an, in welchem der Frühlingsanfang gerade den 22. März fiel, in jedem Jahre der 21. März als Frühlingsanfang angenommen werden solle. Und dies wird auch in allen christlichen Ländern bis auf diese Stunde beobachtet.

Wenn nun den 21. März, oder bald darauf ein Vollmond fällt, so haben wir kurzen Fasching und frühe Oftern; trifft es sich aber, daß wir kurz vor dem 21. März Vollmond haben, so ist dies nicht der Frühlingsmond, sondern man muß einen ganzen Mondenmonat warten, bis der erste Frühlingsvollmond eintritt; und dann haben wir späte Oftern, so zwar, daß ihre Feier auch bis zum 25. April hinaus gehen kann; dies ist aber auch die äußerste Grenze; später kann das Ofterfest niemals fallen, aber auch nie eher als den 22. März, und dies geschieht nur in dem Falle, wenn der Mond genau den 21. März, also den ersten Tag im Frühlingsmonate, voll ist, und dieser Tag zugleich ein Sonnabend ist.

Zur Berechnung des Ofterfestes auf ein gegebenes Jahr dienet wieder obige Tafel der Oftergrenze. Wenn man nämlich den Monats- oder Wochentag des Oftervollmondes gefunden hat, addirt man dazu so viel Tage, als Buchstaben, von dem, der sich bei der Oftergrenze befindet, bis zum Sonntagsbuchstaben, (diesen ausgeschlossen) sind; die Summe gibt das Datum der Ofterfeier. Ist aber der Sonntagsbuchstabe, und der, welcher sich bei der Oftergrenze befindet, einerlei, so fällt der Oftervollmond auf einen Sonntag, und folglich Oftern auf den nächstfolgenden Sonntag. In unserem obigen Beispiele für das Jahr 1861 fällt die Oftergrenze auf den 26. März mit dem Buchstaben A. Zählt man von A angefangen (A mitgerechnet) bis zum Sonntagsbuchstaben F (F nicht mitgerechnet), so erhält man 5 Buchstaben (A, B, C, D, E). Addirt man nun die Zahl 5 zu dem 26. März, so gibt dies 31. — Folglich fällt im Jahre 1861 das Ofterfest auf den 31. März.

7. Indiction oder Römer-Zinszahl.

Der Zirkel der Römer-Zinszahlen oder der Indictionen ist eine wiederkehrende Reihe von 15 Jahren; und die Zahl, welche andeutet, das wievielte ein gegebenes Jahr in der jetzt laufenden Reihe ist, heißt die Indiction oder römische Zinszahl. Sie hat ihren Ursprung von den Römern, welche alle 15 Jahre eine außerordentliche Abgabe zu entrichten hatten, und daher auch die Zeit von einer solchen Entrichtung der Abgabe bis zur andern zählten. Später wurde diese Zeitrechnung in Deutschland eingeführt, hörte aber bald auf, nachdem man angefangen hatte, die Zeit von der Geburt Jesu Christi an, nach Jahrhunderten zu rechnen.

Man findet das Jahr der Indiction, wenn man zur Jahreszahl 3 addirt und die Summe durch 15 dividirt; der Rest gibt dann das Jahr der Indiction. $B. B. 1861 + 3 = 1864 : 15 = 124$ mit dem Reste 4, welches für das Jahr 1861 die römische Zinszahl ist.

III. Von den beweglichen Festen.

Die beweglichen Feste richten sich alle nach dem veränderlichen Oftertage, und rücken demnach, je nachdem Oftern früh oder spät im Jahre fällt, bald näher gegen den Anfang, bald näher gegen das Ende des Jahres. Sie fallen meistentheils auf Sonntage, diejenigen ausgenommen, vor welchen ein Sternchen (*) steht. Einige fallen vor, andere nach Oftern.

I. Vor Oftern fallen, die Wochen von Oftern rückwärts nach des Jahres Anfang zu gezählt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. * Charfreitag. | |
| 2. * Gründonnerstag. | |
| 3. Palmsonntag. (Palmarum), | 1. Woche. |
| 4. Judica. | 2. " |
| 5. Lätare. | 3. " |
| 6. Oculi. | 4. " |
| 7. Reminiscere. | 5. " |
| 8. Invocavit oder Quadragesimä. | 6. " |
| 9. * Aschermittwoche. | |
| 10. * Fastnacht oder Dienstag nach Estomihi. | |
| 11. Estomihi oder Quinquagesimä, oder auch Fastnachtsonntag | 7. " |
| 12. Sexagesimä. | 8. " |
| 13. Septuagesimä. | 9. " |
| 14. Sonntage nach dem Heiligendreifönigsfeste oder Epiphantias, die aber nicht jedes Jahr in gleicher Anzahl, sondern bald kleinere, bald mehrere gefeiert werden können, je nachdem Oftern früher oder später fällt. | |

15. Sonntag nach Neujahr, wenn nämlich zwischen dem Neujahrstage und dem unbeweglichen Feste der heil. drei Könige, d. i. zwischen dem 1. und 6. Jänner ein Sonntag fällt, was jedoch nicht alle Jahr der Fall ist.

II. Nach Oftern fallen die Wochen von Oftern nach des Jahres Ende zu gerechnet:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Quasimodogeniti. | 1. Woche. |
| 2. Misericordias Domini. | 2. " |
| 3. Jubilate. | 3. " |
| 4. Cantate. | 4. " |

5. Rogate 5. Woche.
 6. * Himmelfahrt Christi, (Donnerstag nach Rogate).
 7. Exaudi. 1). 6. "
 8. Pfingsten. 7. "
 9. Dreifaltigkeitssonntag, Trinitatis (erster Sonntag nach Pfingsten). 8. "
 10. * Frohnleichnamstag, (Donnerstag nach Trinitatis).
 11. Zweiter Sonntag nach Pfingsten 9. "
 u. s. f. 3. 4. 5. bis 28. Sonntag nach Pfingsten, die aber gleichfalls in jedem Jahre nicht alle, sondern bald mehrere, bald weniger davon gefeiert werden können, je nachdem Ostern zeitig oder spät im Jahre fällt.
 12. Die vier Adventsontage, (die alle Jahre gefeiert werden).
 13. Der Sonntag nach Weihnachten, (wenn nämlich zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Jänner ein Sonntag fällt).
 14. Endlich gehören hierher noch die vier Quatember, welche insgesamt auf Mittwoch fallen:

Der erste Quatember, Mittwoch nach Invocavit (vor Reminiscere).
 Der zweite Quatember, Mittwoch nach Pfingsten, (vor Trinitatis).
 Der dritte Quatember, Mittwoch nach Kreuzerhöhung (einem unbeweglichen Feste).
 Der vierte Quatember, Mittwoch nach Lucia (einem unbeweglichen Feste).

Die Quatember (aus dem lateinischen quatuor tempora d. i. die vier Zeiten) sind vier vierteljährige Termine, die vormalig von großer Wichtigkeit waren, weil an diesen Tagen, wie noch jetzt in England die Gerichtssitzungen eröffnet, die Steuern bezahlt und die Rechnungen abgeschlossen wurden. Sie mögen ursprünglich wohl mit den Jahreszeiten zusammengefallen und erst später mit den Tagen, nach welchen sie jetzt genannt werden, in Verbindung gekommen sein. Jetzt werden nur noch die Grubenrechnungen mit diesen Tagen abgeschlossen und die Zubußen darnach benannt. Bei den Katholiken sind die Quatember strenge Fasttage.

IV. Von den unbeweglichen Festen.

Es gibt keinen Tag im Jahre, an welchem nicht das Andenken irgend eines Heiligen, oder einer, in der christlichen Kirche merkwürdigen Begebenheit gefeiert würde. Da aber nicht in allen Staaten und zu allen Zeiten die nämlichen Feste an den nämlichen Tag gebunden sind, so ist es zweckmäßig, wenn einem Kalender ein alphabetisches Verzeichniß aller Heiligen und Kirchenfeste sammt den verschiedenen abweichenden Daten beigegeben ist, um ihn allerorts und für Jedermann brauchbar zu machen.

Wir lassen nun vorerst einen tabellarischen Kalender für den fünfzigjährigen Zeitraum von 1851 bis 1900 folgen, aus welchem alle vorher erklärten Merkmale eines Kalenders sammt den wichtigsten beweglichen Festen entnommen werden können, dann geben wir zur Vervollständigung dieses Jahrbuches den soeben erwähnten Heiligen- und Festtagskalender.

1) Die Benennungen: Judica, Lätare, Oculi, Reminiscere, Invocavit, Estomihi, Misericordias Domini, Jubilare, Cantate, Rogate, Exaudi sind von den an diesen Sonntagen gewöhnlichen Messeingängen hergenommen.

1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900		
XXV	VI	XVII	XXVIII	IX	XX	I	XII	XXIII	IV	XV	XXVI	VII	XVIII	*	XI	XXII	III	XIV	XXV	VI	VII	XXVIII	IX	XX	I	XXI	XII	XXIII	IV	XV	XXVI	VII	XXIII	XXIX
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	1	
F	ED	C	B	A	GF	E	D	C	BA	G	F	E	DC	B	A	G	FE	D	C	B	AG	F	E	D	CB	A	G	F	ED	C	B	A	G	
10	11	12	13	14	15	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Dienf.	Mittw.	Freitag	Samf.	Mont.	Mittw.	Donrf.	Freitag	Samf.	Mont.	Dienf.	Mittw.	Donrf.	Samf.	Mont.	Dienf.	Freitag	Samf.	Mont.	Dienf.	Mittw.	Donrf.	Samf.	Mont.	Dienf.	Freitag	Samf.	Mont.	Dienf.	Mittw.	Donrf.	Samf.	Mont.		
2	23	7	19	7	23	15	7	27	3	23	8	27	4	24	15	20	3	20	16	8	22	12	12	16	8	22	12	12	16	8	22	12		
14	5	21	10	2	24	6	29	21	9	25	14	21	6	21	18	29	18	25	14	21	6	22	10	18	22	10	18	22	10	18	22	10		
21	12	17	8	31	13	31	13	16	1	21	6	21	17	9	25	13	5	25	14	21	6	19	10	11	2	25	14	21	6	22	11	15		
30	21	6	18	9	24	14	24	16	4	30	20	6	18	3	22	14	3	22	14	3	29	20	15	7	11	3	23	14	24	16	11	24		
9	31	16	5	28	19	3	24	16	4	9	20	1	5	28	13	24	5	29	13	24	9	25	17	5	21	13	24	16	5	28	19	3	24	
31	16	5	28	19	3	24	16	4	20	9	1	5	28	13	24	5	29	13	24	9	25	17	5	21	13	24	16	5	28	19	3	24		
9	31	16	5	28	19	3	24	16	4	20	9	1	5	28	13	24	5	29	13	24	9	25	17	5	21	13	24	16	5	28	19	3	24	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	31	15	3	24	16	4	
20	11	17	8	30	14	3</																												

III. Allgemeiner Kalender der Heiligen

und

Kirchenfeste. *)

Aaron, 16. April. 1. Juli.	Alfred, 15. Februar.	Bibiana, 1. u. 2. Dezember.
Abban, 27. Oktober.	Aller Heiligen, 1. Novemb.	Birgitta, Prinzess. 8. Oktob.
Abbas, 10. Februar.	Aller Seelen, 2. November.	Blandina, 5. November.
Abbas, 16. Mai. 5. Sept.	Alois v. Gonzaga, 21. Juni.	Blanka, 10. August.
Abdon, 30. Juli.	Amalia, 10. Juli, 7. 8. Okt.	Blasius, 3. 15. Februar.
Abel, 2. Jänner. 5. Aug.	Ambrosius, 4. April. 7. Dez.	und 9. März.
Abertius, 25. Februar.	Andreas, Apost., 30. Nov.	Bonaventura, 14. Juli.
Abiatha, Märt., 30. Nov.	Angela, 31. Mai.	Bonifazius, Märt. 14. Mai.
Abigal, 5. Dezember.	Anna, 26. Juli.	Brando, 29. November.
Abraham, Patriarch 6. Oktob.	Annastasia, 15. April.	Brigitta, 1. Februar. 8. Oktob.
Abrosius, 10. November.	Anselm, 18. März.	Britonius, 5. Mai.
Abzalou, 2. September.	Anton von Padua, 13. Juni.	Bruno, Bischof von Segni,
Acacius oder Achacius, Bischof	Appolonia, 9. Februar.	18. Juli.
von Antiochia 31. März.	Aquila, 20. Mai.	Burgundophora, 3. April.
Acca, Bischof, 30. Novemb.	Arnold, 18. Juli. 1. Dezemb.	Burkhard, 11. Oktober.
Achilleus, 12. Mai.	Arthur, 7. Jänner.	Cäcilia, 22. November. **)
Abalbero, Bischof von Augsburg	Athanasius, 2. Mai.	Cäcilia, 3. Juni.
9. Oktober.	Augustin, Kirchenf. 28. Aug.	Cajetan, 6. März.
Abalbert, Bischof und Märtyrer,	Augustus, 3. August. 7. Okt.	Cajus, 20. Februar, 4. März.
23. April.	Augusta, 28. Juli, 17. Aug.	22. April.
Abam, 24. Dezember.	Aurelia, 2. Dezember.	Callistus, o. Callixtus, 14. Okt.
Abela, 24. Dezember.	Aurora, 19. Juli.	Camillus von Lellis, 27. Juli.
Abelgunde, 30. Jänner.	Aurilius, 19. Februar.	Candida, 2. Dezember.
Abelhard, Mönch, 25. Dez.	Avitus, Märtyrer, 27. Jänn.	Canstantilla, 31. Mai.
Abelheid, 16. 18. 20. Dez.	Azarius, 16. Dezember.	Capistran, 22. Oktober.
Adolph, 11. Mai. 17. Juni.	Babolenus, Abt, 26. Juni.	Caprasius, Abt, 1. Juni.
Adolpheine, 27. September.	Bachus, Märtyrer, 7. Oktob.	Carl der Große, 28. Jänner.
Adrian und Cubul, 4. und	Bagnas, 5. Juni.	Carl Borromäus, 4. Nov.
5. März.	Balbina, 31. März.	Carolina, 14. Juni.
Aemilian v. Cängola, 12. Nov.	Balthasar, 6. Jänner.	Carpus, 14. April.
Aemiliana, 5. Jänner.	Barbara, 4. Dezember.	Cäsius, Bischof v. A. 26. Feb.
Aemilius (Emil), 22. Mai.	Barnabas, 10. 11. 14. Juni.	Casimir, 4. u. 22. März.
Afra, 5. 6. 7. 8. August.	Barfabas, 20. Juli.	Caspar, 6. Jänner.
Agatha, 5. Februar.	Bartholomäus, Apost., 14. Aug.	Cassian, Märtyrer, 3. Dez.
Agatho, 8. Juli.	Bassleus, 26. April.	Castor, 28. März.
Agathon, Pappi, 10. Jänner.	Basilissa, 18. April.	Castulus, 26. März.
Agnelus, 14. Dezember.	Bathilde, Königin, 30. Jänn.	Celsus, 28. Juli.
Agnes, Jungfrau und Märtyrin,	Beata, 23. Dezember.	Charisius, 16. April.
21. 28. Jänner.	Beatriz, 29. Juli.	Charitas, Jungfrau u. Märtyrin,
Aegydus, Einsiedler, 1. Sept.	Beatus, 10. Mai.	1. Aug.
Albert, Patriarch von Jerusalem,	Benedikt, 12. Febr. 21. März.	Charlotte, 5. Juli.
8. und 24. April.	Benedikta, 13. August.	Christian, 16. März, 14. Mai.
Abrecht, 24. April.	Benigna, 9. Mai.	Christiana, 29. Mai, 15. Dez.
Alexander, 30. Jänner, und	Benjamin, Märt. 31. März.	Christina, 24. Juli.
9. 25. 26. und 27. Febr. 10.	Bernard, 15. Juli. 20. Aug.	Christoph, 15. März, 25. Juli.
18. 20. März, 20. 23. Apr.	Bertha, 4. Juli.	Chrysothomus, 27. Jänner.
3. Mai 26. Aug. 12. Dez.	Berthold, 17. November.	Clara, Ordensstift., 12. Aug.
Alexius, röm. König, 17. Juni.	Beschneid Christi, 1. Jän.	Claudia, 30. Oktober.

*) Die Kirchenfeste so wie die Landespatrone sind mit fetterer Schrift gedruckt.

**) Die unter C nicht vorkommenden siehe bei K.

- Claudius, Märt. 23. August.
 Clement, 23. November.
 Cleopha, 18. November.
 Cleus, 26. April.
 Clotilde, 3. Juni.
 Coloman, 13. Oktober.
 Columba von Sens, 31. Dez.
 Columbin, 31. Juli.
 Concordia, 18. Februar.
 Conrad, 19. April. 26. Nov.
 Constantin, 17. Febr. 12. Apr.
 Constantius v. Fab., 25. Feb.
 Constantia, 17. Feb. 11. März.
 Cornelius, 2. Febr. 3. Juli
 14. September.
 Cosmas, 27. September.
 Crescentia, 15. Juni.
 Crescentius, 19. Apr. 27. Juni.
 Crispina, 7. Dezember.
 Crispin, 27. Juni. 29. Oktober.
 Cunibert, 12. November.
 Cyrian, 14. September.
Cyriil, 8. 9. und 29. März.
 19. Mai, 9. u. 22. Juli
 Cyrilla, 5. Juli.
 Cyrillus, v. Jerus 20. März.
 Cyrus, 16. Juni.
 Dagobert, 23. Dezember.
 Damacha, 30. November.
 Damasus, 11. Dezember.
 Damian, 12. Febr. 27. Sept.
 Daniel, 10. April. 21. Juli.
 Daria, 25. Oktober.
 Dativus, 11. Februar.
 David, 29. und 30. Dezember.
 Delpbine, 26. September.
 Delphinus, 24. Dezember.
 Demetrius, 9. April.
 Deodhar, 7. Juli.
 Deodatus, Bisch. v. N. 19. Juni.
 Deogratias, 22. März.
 Depota, 27. Jänner.
 Desfodus, 8. September.
 Desiderius, Bisch. v. L. 28. Mai.
 Dettlaus, 31. März.
 Diacus, 13. November.
 Dietmar, 26. September.
 Dietrich, 6. Mai.
 Dignus, 18. September.
 Dimodiv, 29. März.
 Dionysia, 12. Dezember.
 Dionysius v. Korinth, 8. und
 18. April.
 Dominik, Ordensstift. 4. Aug.
 Domitian, Herzog, 5. Februar.
 Domitilla, 12. Mai.
 Dominna, 12. April.
 Donatian, 24. Mai.
 Donatus, Märtyrer, 30. Juni.
 Dorothea, 6. Februar.
 Drutmar, 13. August.
 Dubricius, 14. November.
 Dulla, 25. März.
 Dunstan, 20. Mai.
 Dymrna, Jgf. u. M., 15. Mai.
 Eadbert, 6. Mai.
 Eadburgis Jungf. 20. Juni.
 Edda, 2. April.
 Ebbon, Bischof, 27. August.
 Eberhard, 23. März, 7. Apr.
 Edeltrud, 23. Juni.
 Edigna, 28. Februar.
 Editha, 16. September.
 Edmund, Erzbischof, 6. Nov.
 Eduard, 18. März, 13. Oktob.
 Edwin, König, 4. Oktober.
Egidius, 1. September.
 Egin, Bischof, 11. Jänner.
 Ehrenfried, 9. Jänner.
 Eleonora, 21. Februar.
 Elias, 20. Juli.
 Eligius, 1. Dezember.
 Elisabeth, Königin von Un-
 garn, 19. November.
 Elifaus, 14. Juni.
 Emanuel, 26. März.
 Emerich, 3. 4. und 5. Nov.
 Emil, 22. Mai.
 Emiltan, 11. September.
 Emilie, 5. April.
 Emma, Märtyrin, 22. Sept.
 Engelbert, 7. November.
 Engelman, 14. Jänner.
Epiphania, 6. Jänner.
 Epyrham, 8. Oktober.
 Erasmus, 1. 2. u. 3. Juni.
 Erdburga, 12. Dezember.
 Erhard, 8. Jänner.
 Ernest, 12. Jänner, 11. und
 13. März.
 Ernestine, 31. Juli.
 Erwin, 25. April.
 Eudoxia, 1. März.
 Eugen, 13. 15. u. 18. Nov.
 Eugenia, 25. Dezember.
 Eulalia, 12. Febr. 10. Dez.
 Eulogius v. Toledo, 11. März.
 Euphemia, Lebthistin, 17. Juni.
 Euprosina, 11. Februar.
 Eusebia, 16. März.
 Eusebius, 5. März, 16. Dez.
 Eustachia, 28. September.
 Eustachius, 29. März. 20. Sept.
 Eva, 24. Dezember.
 Ewald, 3. Oktober.
 Ewortius, 7. September.
 Ezechiel, 10. April.
 Fabian, 20. Jänner.
 Fabrician, 21. August.
 Fana, Bischof, 28. Oktober.
 Fandila, Märtyrin, 13. Juni.
 Faustus, 26. Februar.
 Felician, 24. Jänner, 9. Juni.
 Felicitas, 7. März, 10. Juli.
 Felicula, 13. Juni.
 Felix, 21. Februar, 18. 21.
 und 30. Mai, 21. Juli.
 Ferdinand, 30. Mai. 19. Okt.
 Ferreolus, 18. September.
 Fidelius, 28. April.
 Fides, Jungf. u. M. 1. August.
 Finian von Irland, 10. Sept.
 Fintan, 25. November.
 Firmian, 14. Jänner.
 Finian von Irland, 24. Nov.
 Florbert, 18. Jänner.
 Florentia, 3. April.
 Florentin, 27. September.
 Florian, 4. Mai.
 Florus, 3. November.
 Foillan, 31. Oktober.
 Fortunat, 1. Juni, 24. Okt.
 Franz von Paula, 2. April.
 Franz Seraph, 4. Oktober.
 Franz von Sales, 29. Jänner.
 Franz Xaver, 3. Dezember.
 Franziska, Witwe, 9. März.
 Fridmann, 10. Oktober.
 Frederika, 6. Oktober.
 Friedrich, 5. 6. März, 18. Juli
 Fridolin, 6. 7. März.
 Frodobertus, 8. Jänner.
 Frumentius, 27. Oktober.
 Fulbertus, 10. April.
 Fulgentius, 1. Jänner.
 Fürstegott, 15. April.
 Fuscianus, 11. Dezember.
 Gabinus, 19. Februar.
 Gabriel, Erzengel, 24. März,
 Gabriele, 10. Februar.
 Galbin, 18. April.
 Gallus, 1. Juli, 16. Oktob.
 Gaubertus, 2. Mai.
 Gauthier, 11. Mai.
 Gebhard, 27. August.
Geburt Christi, 25. Dez.
 Genesius, Bischof, 3. Juni.
 Genoseva, 3. Jänner.
Georg, 23. und 24. April.
 Germanus, 23. April, 28.
 Mai, 31. Juli, 1. u. 30.
 Oktober.
 Germanicus, 19. Jänner.
 Gertrud, 17. März.
 Gervasius, 18. Juni.
 Gilbert, 4. Februar, 3. Okt.
 Gifela, 7. Mai.
 Godeberta, Jungfrau, 11. Apr.
 Gottfried, Bischof, 8. Nov.
 Gotthelf, 26. Februar.
 Gotthold, 9. März.
 Gordian, 10. April.
 Gorgania, 9. Dezember.

- Gottlieb, Einsiedler, 7. Juni.
 Gregor d. Gr., Ppst., 12. März.
 Guido, 30. März, 12. Juni,
 12. September.
 Guidobaldine, 27. September.
 Gumbert, 11. März, 15. Juli.
 Guntart, 26. November.
 Günther, 9. Oktober.
 Gunthierus, 3. Juli.
 Guntram, 28. März.
 Gußbert, 2. Februar.
 Gustav, 2. August.
 Gustavine, 22. August.
 Hadelin, 3. Februar.
 Hannibal, 2. August.
 Hartmann, 20. Juli.
 Hartwig, 21. August.
 Hathumar, 9. August.
 Hebert, 10. Dezember.
Hedwig, 15. und 17. Okt.
 Heimerad, 28. Juni.
 Heinrich, 12. 13. 14. 15. Juli.
 Helena, Mutter Constantins
 d. Gr., 15. April, 18. Aug.
 Heliodor, 8. Juli.
 Henriette, 16. März.
 Heraclius, 11. März.
 Heribert, 16. März.
 Hermann, 7. April, 28. Dez.
 Hermelandus, Abt, 26. März.
 Hermenegildis, 13. April.
 Hermine, 24. Dezember.
 Hieronymus, 30. September.
 Hilaria, 12. August.
 Hilartian, 21. Oktober.
 Hilba, 18. November.
 Hilbeberd, 18. Februar.
 Hildegard, 15. und 17. Sept.
 Hildegundis, 6. Februar.
 Hilbemann, 8. Dezember.
 Ijob, 9. Mai.
 Hippolytus, 13. Aug., 2. Dez.
 Ithbert, 14. März.
 Homobonus, 13. November.
 Honorina, 27. Februar.
 Honorius, 24. April.
 Hormidas, 8. August.
 Hospitiuß, 21. Mai.
 Hubert, 20. März, 3. Nov.
 Hugo, 1. u. 29. April, 3. Nov.
 Hyacinth, Prediger, 16. Aug.
 Hyginus, 11. Jänner.
 Jakob, 25. Juli.
 Jakobine, 10. Juli.
 Jakobáa, 24. Jänner.
 Januar, 19. September.
 Jda, Witwe, 4. September.
 Jeremiaß, 26. Juni.
 Ignaz Loyola, 31. Juli.
- Ildephons, 24. März.
 Inguenuin, 20. Dezember.
 Innocenz, 28. Juli.
 Joachim, 20. März.
 Johann d. Einsiedler, 27. März.
 Johann vom Kreuz, 24. Nov.
 Johann Evangelist, 27. Dez.
Johann d. Tauf., 24. Juni.
 Johann von Gott, 8. März.
Johann v. Nep. 16. Mai.
 Johanna, 24. Mai.
 Jonas, 12. November.
 Jonathan, 29. Dezember.
 Jordan, 13. Februar.
Joseph, Nährv. Christi,
 19. März.
 Josua, 23. Februar.
 Jrenäus von Sirm., 25. März.
 Jrmgardis, 4. September.
 Jsaak, 16. Aug. 20. Dez.
 Isabella, Königin, 4. Jänn.
 Isfried, 15. Juni.
 Isidor, 4. Apr., 10. u. 15. Mai.
 Itha, 3. November.
 Judas, 28. Oktober.
 Judith, 10. Dezember.
 Julia, 9. Jänner, 22. Mai.
 Julian B., 9. und 27. Jän-
 ner, 16. Februar.
 Juliana, 16. Febr., 19. Juni.
 Julius, 11. 12. Apr., 27. Mai.
 Justina u. Cyprian, 26. Sept.
 Justinus, Kirchenlehrer, 12.
 und 13. April, 14. Aug.
Justus, 10. und 25. Febr.
 6. August, 2. November.
 Juventius, 25. Jänner.
 Jvo, 19. Mai.
 Katharina, 13. Februar, 30.
 April, 25. November.*
 Kennola, Jungf. 13. März.
 Keran, 9. September.
 Kilian, 8. Juli.
Kreuzerfindung, 3. Mai.
Kreuzerhöhung, 14. Sept.
 Kunigunde, 3. März.
 Kuno, 29. Mai.
 Kyneswida, 6. März.
Kadislaus, König, 27. Juni.
 Lambert, 17. September.
 Landelin, 21. September.
 Landerich, Bischof, 10. Juni.
 Largus, 8. August.
 Lätus, 5. November.
 Laura, 17. Juni.
 Laurentius, 10. August.
 Lazarus, 7. Dezember.
 Leander, 8. Febr.
 Leo, 1. u. 4. März, 11. 19. Apr.
- Leofabia, 9. Dezember.
 Leonard o. Leonhard, Bisch.
 von Limoges, 6. Nov.
 Leontine, 18. Juni.
Leopold, 15. November.
 Leutfried, 21. Juni.
 Liberatus, 17. August.
 Liebmund, 27. November.
 Liguori, 2. August.
 Livinus, 14. November.
 Lorenz, 10. August.
 Lothar, 21. April.
 Louise, 7. April.
 Lucanus, 30. Oktober.
 Lucas, 18. Oktober.
 Lucia, 16. Dezember.
 Lucian, 8. Jänner, 27. Mai.
 Lucius, König, 3. Dezember.
 Lucretia, 7. April, 7. Juni.
 Ludmilla, 16. September.
 Ludolph, 27. Mai.
 Ludwig, König, 25. August.
 Luise, 7. Juni.
 Lutgarde, 16. Juni.
 Lupus, von Trojes, 29. Juli.
 Lydia, 3. August.
 Macallus, 25. April.
 Magdalena, 27. Mai, 22.
 Juli, 1. November.
 Magnus, 19. August.
 Malchus, 28. März.
 Marcellin, 10. April.
 Margaretha, 12. 13. Juli.
 Margarita, 23. Febr. 10. Juni.
Maria Empfängniß, 8.
 Dezember.
Maria Geburt, 8. Sept.
 Maria Heimsuchung, 2. Juli.
Maria Himmelfahrt, 15.
 August.
 Maria Opferung, 21. Nov.
Maria Reinigung oder
Leichtmeß, 2. Februar.
 Maria Schnee, 5. August.
Maria Verkündigung, 25.
 März.
 Maria Vermähl. 23. Jänner.
 Maria Cleophas, 9. April.
 Maria Magdalena, 22. Juli.
Markus Evang. 25. April.
 Martha, 27. und 29. Juli.
 Martin, Bischof, 11. Nov.
 Martina, 30. Jänner.
 Matthias, Apostel, 24. Febr.
 (im Schaltjahr, 25. Febr.)
 Matilde, 14. März.
 Matthäus, Ev. 21. Septemb.
 Maximilian, Bischof, 12. Okt.
 Maximus v. Turin, 25. Jänn.

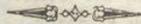
*) Die unter K nicht vorkommenden siehe bei C.

Mechtildis, 31. Mai.
 Mechtildis, 14. März.
 Medarbus, 8. Juni.
 Meginhard, 26. September.
 Melania, 7. Jänner.
 Melchior, 6. Jänner.
 Melitta, 1. April.
 Menelaus, 22. Juli.
 Mercurius, 12. Dezember.
 Methudius, 9. März.
 Michael Erzeng., 29. Sept.
 Milburga, 23. Februar.
 Modestus, Bischof, 5. Febr.
 Moriz, 13. September.
 Moses, Propb., 4. Septemb.
 Myron, 17. August.
 Nabor, 12. Juli.
 Napoleon, 15. August.
 Nataka, 1. Dezember.
 Nathanael, 5. September.
 Nazarius zu Rom, 12. Juli.
 Nepotian, 16. Juli.
 Nestor, 26. Februar.
 Nicephorus, 25. Februar.
 Nidgar, 9. Oktober.
 Nisodemus, 15. September.
 Nikolaus, Bischof, 6. Dez.
 Nifon, 26. November.
 Norbert, 6. Juni.
 Notburga, 14. September.
 Octavian, 22. März.
 Odilo, 1. Jänner.
 Odo, Erzbischof, 4. Juli.
Offenbarung Chr., 6. Juni.
 Olga, 21. Juli.
 Olympia, 26. März. 16. April.
 Optat, 4. Juni.
 Optatianus, 14. Juli.
 Oskar, 1. Dezember.
 Osmara, 9. September.
 Osmund, 4. Dezember.
 Oswald, 28. Februar.
 Othmar, 16. November.
 Ottilia, 13. Dezember.
 Otto, 23. März, 18. Nov.
 Ottolar, 4. November.
 Pachomius, 14. Mai.
 Pabunus, 15. November.
 Palladius, 6. Juli.
 Palmaticus, 5. Oktober.
 Pambo, 6. September.
 Pampilius, 1. Juni.
 Pantraz, 3. April, 12. Mai.
 Pantaleon, 6. und 18. Febr.
 17. Juli.
 Pappas, 22. Februar.
 Paphylus, 14. April.
 Pardulph, 6. Oktober.
 Parmana, 23. Jänner.
 Pastor, Abt., 27. August.
 Paternus, Bischof, 15. Apr.

Patroclus, Klausner, 19. Nov.
 Paula, 26. Jänner, 7. Juni.
 Pauline, 22. März.
 Paulus, Apostel, 29. Juni.
Pauli Befehr. 25. Jänner.
Pauli Gedächtniß. 30. Juni.
 Pega, 8. Jänner.
 Pelagia, Büßerin, 8. Oktob.
 Pelagius, 28. August.
 Peregrin, 27. April, 16. Mai.
 Peregrina, 5. Oktober.
 Petronilla, 31. Mai.
 Petrus, Apostel, 29. Juni.
Petri Stuhlfeier, 22. Febr.
Petri Kettenfeier, 1. Aug.
 Philemon, Bischof, 22. Nov.
 Philipp, 11. April, 1. Mai.
 Philippine, 21. August.
 Philomena, 5. Juli.
 Philibert, 22. und 23. Aug.
 Piatius, 1. Oktober.
 Pienia, 11. Oktober.
 Plutarch, 28. Juni.
 Polycarp, 26. Jänner, 23. Feb.
 Portiuncula, 2. August.
 Primitiva, 24. Februar.
 Primus von Rom, 9. Juni.
 Prisca, 18. Jänner.
 Privatus, 21. August.
 Prokopius, 1. April, 3. und
 4. Juli.
 Prosper, 25. Juni.
 Ptolomäus von Rom, 19. Okt.
 Quadratus, 26. Mai.
 Dueranus, 9. September.
 Quinibert, 18. Mai.
 Quindus, 15. Februar.
 Quinta, 8. Februar.
 Quintianus, 14. Juni.
 Quinctinus, 30. Oktober.
 Quirin, Bischof, 4. Juni.
 Quirin, 30. März.
 Rabanus, 4. Februar.
 Rachel, 11. Juli.
 Rabbert, 26. April.
 Radegunde, 16. Juli.
 Radhart, 3. August.
 Raimund, 7. Jänner. 31. Aug.
 Rainer, 17. Juni.
 Raphael, 24. Oktober.
 Rebekka, 9. März.
 Regina, 7. September.
 Reginald, 13. Oktober.
 Reichard, König, 7. Februar.
 Reinhard, 23. Februar.
 Reinhold, 12. Jänner.
 Remigius, 13. Jänner, 1. Okt.
 Restitutes, 29. Mai.
 Richard, 7. Februar, 3. April.
 Rithildis, 22. August.
 Ritza, 30. August.

Robert, 29. April, 7. Juni.
Rochus, 16. August.
 Rogatus, 17. August.
 Roland, 9. August.
 Romana, 28. Februar, 9. Aug.,
 23. Oktober.
 Romana, 23. Februar.
 Romuald, 7. Februar.
 Rosa von Lima, 30. August.
 Rosalia, 4. September.
 Rosamunda, 2. April.
 Rosina, 11. 13. März, 19. Okt.
 Rudolf, 17. April.
 Rufina, 10. Juli.
 Rufus, 28. November.
 Rumold, 1. Juli.
 Rupert, 27. März.
Ruprecht, 27. März.
 Rusticus, 9. Oktober.
 Rusticus, 2. August.
 Sabbas, 5. Dezember.
 Sabina, 29. Jänner, 20. Juli,
 29. und 31. August.
 Sabinus, 17. Febr., 30. Dez.
 Salome, 24. Oktober.
 Salomon, 8. Februar.
 Samson, 27. Jänner.
 Samuel, 26. August.
 Sanctus, 2. Juni.
 Sara, 19. Jänner, 16. Mai.
 Saturnus, 15. März.
 Scholastika, 10. Februar.
 Sebald, 19. August.
 Sebastian, 20. Jänner.
 Secundina, 10. Juli.
 Segolena, 24. Juli.
 Seraphin, 5. Dezember.
 Seraphine, 3. September.
 Serena, 28. Juni.
 Sergius, 7. Oktober.
 Servatius, 13. Mai.
 Severa, 20. Juli.
 Severian, 8. November.
 Severin, 8. Jänner, 23. Oktob.
 26. November.
 Severus, 18. Februar.
 Seyburgis, 6. Juli.
 Sibonta, 23. Juni.
 Siebert, 7. Dezember.
 Siegfried, 15. Februar.
 Siegmund, 1. und 2. Mai.
 Silvan, 6. Februar.
 Simeon Stylita, 5. Jänner.
 Simeon B., 18. Februar.
 und 21. April.
 Simon, Apostel, 27. Oktob.
 Simplician, 15. Oktober.
 Sindulph, 20. Oktober.
 Sigtus, 6. April, 6. August.
 Sola, 3. Dezember.
 Solongia, 10. Mai.

- Sopathra, 9. November.
 Sophia, 15. Mai
 Speratus, 17. Juli.
 Spiridion, 14. Dezember.
 Stanislaus, 7. 8. Mai,
 13. November.
Stephan, 13. Februar, 20.
 August, 26. Dezember.
 Stylian, 26. November.
 Susanna, 18. Feb. 11. August,
 Swithun, 2. Juli.
 Sybilla, 29. April.
 Sylvester, 20. Juli.
 Sylvester, Papp, 31. Dez.
 Symbert, 12. Oktober.
 Symphorian, 22. August.
 Symphorosa, 18. Juli.
 Syndardus, 17. September.
 Syrus, 9. Dezember.
 Tanco, 16. Februar.
 Taso, 11. Dezember.
 Taurinus, 11. August.
 Tertulla, 30. April.
 Tertullian, 27. April.
 Thaddäus, 28. Oktober.
 Tharadius, 11. Oktober.
 Tharba, 22. April.
 Thea, 19. Dezember.
 Thecla, 23. September, 15.
 Oktober, 17. November.
 Theobald, 1. Juli.
 Theoda, 19. Jänner.
 Theodor von Bienne, 29. Okt.
 Theodoret, 23. Oktober.
 Theodosia, 2. April.
 Theodotus, 13. Juli.
 Theofried, 19. Oktober.
 Theophilus, 5. März, 3. Nov.
 Thepistus, 20. September.
 Theresia, 15. Oktober.
 Thiesfried, 19. Oktober.
 Thimotheus, Bischof, 24. Jänn.
- Thomas, 7. März, 21. Dez.
 Liberius, 14. April.
 Titus, 4. Jänner.
 Tobias, 13. Juni.
 Traugott, 31. März.
 Trojan, 30. November.
 Tryphon, 10. November.
 Tryphonia, 18. Oktober.
 Turianus, 13. Juli.
 Tyranon, 21. Februar.
 Ubald, 16. und 17. Mai.
 Ubalricus, Bened., 10. Juli.
 Ulmar, 20. Juli.
 Ulpian, 3. April.
 Ulrica, 6. und 7. August.
Unschuldige Kind, 28. Dez.
 Urban, Papp, 25. Mai.
 Ursinus, 29. Dezember.
 Ursula, 21. Oktober.
 Ursus, 30. Dezember.
 Ursuar, 19. April.
 Utso, 3. Oktober.
 Valcarius, 3. April.
 Valentin, 7. Jän. 14. Febr.
 Valentina, 25. Juli.
 Valeria, 9. Dezember.
 Valrius, 29. Jänner.
 Varades, 22. Februar.
 Veit, 15. Juni.
 Verena, 1. September.
Verklärung Christi, 6. Aug.
 Veronika, 4. Februar.
 Viktor, 31. Jän. 27. Febr. 30.
 März, 20. April, 8. Mai,
 21. u. 28. Juli. 14. Dec.
 Viktoria, 10. Mai, 23. Dez.
 Victricius, 7. August.
 Videnius, 9. November.
 Vinzenz, 5. und 19. April,
 19. Juli
Virgilius, 31. Jänner, 13.
 Februar, 27. November
- Vitalian, Papp, 27. Jänner.
 Vitalis, 20. Oktober.
 Vitus, 15. Juni.
 Volkmar, 17. Juli.
 Vollbrecht, 27. Februar.
 Wallburgis, 1. Mai.
 Walburga, 25. Februar.
 Walfridus, Abt, 15. Febr.
 Walter, 8. April.
 Waltrudis, 11. April.
 Wendelin, 20. Oktober.
Wenzeslaus, 28. Septemb.
 Weneburga, 3. Februar.
 Werner, 19. April.
 Wigbert, 13. August.
 Wilsfried, 12. Oktober.
 Wilhelm, 6. April, 28. Mai.
 Wilhelmine, 25. Oktober.
 Wilsbald, 7. Juli.
 Willigis, 23. Februar.
 Winebald, 6. April.
 Wittburga, 8. Juli.
 Wladimir, 24. Juli.
 Wolfgang, 31. Oktober.
 Wulfhad, 27. Juli.
 Wulfshilde, 9. Dezember.
 Wunibald, 18. Dezember.
 Xantippe, 23. September.
 Xavera, 3. Dezember.
 Xenophon, 27. März.
 Ysopa, 16. März.
 Zacharias, 14. März, 6. Sep-
 tember.
 Zachäus, 23. August.
 Zaida, 17. März.
 Zaire, 21. Oktober.
 Zamire, 14. Dezember.
 Zeno, 22. Dez mber.
 Zenobia, 29. Oktober.
 Zenobius, 29. Oktober.
 Zilla, 22. November.
 Zwentibold, 14. August.



Index

Dritte Abtheilung.

Genealogien, Statistisches, Topographisches u. s. w.

Inhalt.

	Seite
I. Genealogie des österr. Kaiserhauses	55
II. Neuestes Armeeschema	62

Im nächstfolgenden Jahrgange werden wir in dieser Abtheilung eine statistische Uebersicht aller Staaten der fünf Welttheile in Form einer Wandtafel bringen und dieser eine alphabetisch geordnete Beschreibung aller wichtigeren Orte der Erde folgen lassen.

Dem Zeitungsleser — und wer ist dies heutzutage nicht? — wird dies gewiß eine der willkommensten Beigaben sein.

Auch werden wir nicht verabsäumen, sobald als die im Zuge befindliche systematische Ummummerirung der Häuser Wiens beendet sein wird, einen verlässlichen Fremdenführer sowie ein Häuser-Schema der Stadt, der Vorstädte und der umliegenden Ortschaften hier aufzunehmen, welches zur genauen Orientirung sowohl die alten als die neuen Nummern enthalten wird.

Wir glauben, die Veröffentlichung schon für den nächsten Jahrgang versprechen zu können, und wollen dieserhalb mit dem bisherigen — nunmehr bald werthlosen Schema, nicht erst auf unnütze Weise unseren Raum verschwenden.



I. Genealogie des österreichischen Kaiserhauses.

Vollständig berichtet bis zum 1. Juni 1860.

Kaiser von Oesterreich.

Franz Joseph der Erste (Karl), von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, König der Lombardie und Venetiens, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomeren und Ilirien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Kratau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gesürfteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Tyrol, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c., Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoitwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c., geb. zu Schönbrunn 18. August 1830: trat nach der Thronentsagung Seines Oheims, Kaisers Ferdinand I., und nach der Thronfolge = Verzichtleistung Seines Vaters, Erzherzogs Franz Karl, den 2. Dezember 1848 die Regierung der österreichischen Monarchie an.

Gemahlin.

Elisabeth (Amalie Eugenie), Tochter Seiner königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian Joseph in Baiern, oberste Schutzfrau und Ober-Direktorin des adeligen freiwilligen Damenstiftes Maria-Schul zu Brunn, oberste Schutzfrau des adeligen Damenstiftes zu Innsbruck, Sternkreuz-Ordens-Dame &c. &c., geboren zu Pöfinghofen 24. Dezember 1837, vermählt zu Wien 24. April 1854.

Kronprinz und Thronfolger.

Rudolph (Franz Karl Joseph), kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, Ritter des goldenen Vlieses und Oberst-Inhaber des 19. Linien-Infanterie-Regimentes, geboren zu Laxenburg 21. August 1858.

Aebrige Kinder Sr. k. k. Apostolischen Majestät.

1. † Sophie (Friederike Dorothea Maria, Josepha), kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich &c. &c.; geb. in Wien 5. März 1855, gest. 29. Mai 1857.

2. Gisela (Louise Maria), kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, geboren 12. Juli 1856 zu Laxenburg.

Geschwister Sr. Maj. des Kaisers.

1. Ferdinand (Maximilian Joseph), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephan- und des souveränen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des kaiserlichen russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, Ritter des kön. preuß. schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königl. bair. St. Hubertus-, des königl. sächsischen Ordens der Krone, des königlichen hannov. Haus- und Ritter-Ordens vom heiligen Georg und des großherzogl. badischen Georg-Ordens der Treue, Großkreuz des königlichen belgischen Leopold-, des königlichen sizilischen St. Ferdinand- und Verdienst-, des königl. portugiesischen Thurm- und Schwert-, dann des großherzoglichen toskanischen St. Joseph-Ordens, des herzoglichen braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Großkreuz des kaiserlichen französischen Ehrenlegion-, des königlichen niederländischen Löwen-, des königlichen griechischen Erlöser-, des großherzoglichen hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, des päpstlichen Pius-Ordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften und der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, der physikalisch-medizinisch-statistischen Akademie, des Athenäums zu Venedig, k. k. Vice-Admiral (Feldmarschall = Vient.), General-Gouverneur im venezianischen Königreiche, Marine-Oberkommandant und Inhaber des Ulanen-Regiments Nr 8; dann Chef des preussischen dritten Dragoner-Regiments; geb. 6. Juli 1832.

Gemahlin.

Charlotte (Amalia Augusta Viktoria Clementina Leopoldina), Tochter Sr. Majestät des Königs Leopold I. von Belgien; Sternkreuz-Ordens-Dame, Devotions-Großkreuz des souveränen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem etc., geboren am 7. Juni 1840, vermählt zu Brüssel am 27. Juli 1857.

2. Karl (Ludwig Joseph Maria), Ritter des goldenen Vlieses, des russisch-kaiserlichen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königl. bairischen St. Hubertus-Ordens, des königlichen sächsischen Ordens der Krone, dann Großkreuz des königlichen belgischen Leopold-, des großherzoglich hessischen Ludwig- und des herzoglichen braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ehrenmitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien; k. k. General-Major und Statthalter in Tirol, Inhaber des Uhlanen-Regiments Nr. 7 und Chef des kaiserlichen russischen vierten Lubow'schen Husaren-Regiments; geboren 30. Juli 1833.

Gemahlin.

† Margaretha (Karolina Friederika Cäcilia Augusta Josephina Elisabetha), Tochter Sr. Majestät des Königs Johann von Sachsen; Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren am 24. März 1840, vermählt zu Dresden am 4. November 1856; gestorben zu Monza 15. September 1858.

3. † Maria Anna (Karolina Pia); geboren 27. Oktober 1835, gestorben 5. Februar 1840.

4. Ludwig (Joseph Anton Viktor), Oberst und Inhaber des Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 65; geboren 15. Mai 1842.

Eltern Sr. Maj des Kaisers.

Franz Karl (Joseph), kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen etc. etc., Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, Ritter des kaiserlichen russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des französischen Ordens vom heiligen Geiste, des königl. bayerischen

St. Hubertus-, des königlichen württembergischen Ordens der Krone und des königlichen hannöverschen Haus- und Ritterordens vom heiligen Georg, Großkreuz des kaiserlichen brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, des königlichen sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens und des königlichen hannöverschen Guelphen-Ordens, Ritter des königlichen schwedischen Seraphinen- und des großherzoglich badenschen Ordens der Treue, Großkreuz des herzoglich badenschen Ordens vom Zähringer Löwen, des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens, des königlichen griechischen Erlöser- und des herzoglichen konstantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 52, und Chef des dritten kaiserlichen russischen Grenadier-Regimentes von Samogit; geboren 7. Dezember 1802; verzichtete auf die Thronfolge nach der Thronentsagung Seines Bruders, Kaisers Ferdinand I., zu Gunsten Seines erstgeborenen Sohnes, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., den 2. Dez 1848.

Gemahlin.

Sophie (Friederika Dorothea), Tochter weiland Sr. Majestät des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 27. Jänner 1805 und vermählt zu Wien 4. November 1824.

Noch lebende Geschwister des Vaters.

1. Ferdinand der Erste (Karl Leopold Joseph Franz Marcellin), Inhaber des Kürassier-Regimentes Nr. 4; geboren zu Wien 19. April 1793, gekrönt als König von Ungarn zu Preßburg 28. September 1830; trat nach dem Ableben Seines Vaters, Kaisers Franz I. am 2. März 1835 die Regierung der österreichischen Monarchie an; ließ sich 14. Juni 1835 zu Wien huldigen; wurde gekrönt als König von Böhmen 7. September 1836 zu Prag, und als König der Lombardie und Benedigs 6. September 1838 zu Mailand; entgalt dem österreichischen Kaiserthron zu Gunsten Seines Neffen Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., am 2. Dezember 1848, nach vorhergegangener Thronfolge-Verzichtleistung Seines Bruders, des Erzherzogs Franz Karl.

Gemahlin.

Maria Anna Karolina (Pia) Tochter weiland Sr. Majestät des Königs

Viktor Emanuel von Sardinien, Sternkreuz-Ordens-Dame u. c.; geboren 19. September 1803, vermählt durch Prokuration zu Turin 12. Februar, und vollzogen zu Wien 27. Februar 1831; gekrönt als Königin von Böhmen 12. September 1836 zu Prag.

2. Marie Clementina (Franziska Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geb. 1. März 1798, vermählt zu Schönbrunn 28. Juli 1816 mit Leopold (Johann Joseph), königlichen Prinzen von beiden Sizilien, Prinzen von Salerno; geboren 2. Juli 1790; Witwe seit 10. März 1851.

3. Maria Anna (Franziska Theresia Josepha Medarda), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 8. Juni 1804.

Großeltern Sr. Maj. des Kaisers.

† Franz der Erste (Joseph Karl); geboren zu Florenz den 12. Februar 1768, trat nach dem Ableben S. Vaters, Kaisers Leopold II., 1 März 1792 die Regierung der österreichischen Monarchie an, und ließ sich 28. April 1792 in Wien huldigen; wurde in eben demselben Jahre 6. Juni zu Ofen als König von Ungarn (14. Juli zu Frankfurt am Main als römischer Kaiser) und 9 August zu Prag als König von Böhmen gekrönt; erklärte sich 11. August 1804 zum Kaiser von Oesterreich, und legte 6. August 1806 die deutsche Kaiserwürde nieder; gestorben 2. März 1835

Erste Gemahlin.

† Elisabetha (Wilhelmine Ludovika), Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren zu Treptow 21. April 1767, vermählt 6. Jänner 1788, und gestorben 18. Februar 1790.

Zweite Gemahlin.

† Maria Theresia (Karolina Josepha), Tochter weiland Sr. Majestät Ferdinands I., Königs beider Sizilien, geboren zu Neapel 6. Juni 1772, vermählt durch Prokuration zu Neapel 15. August, und vollzogen zu Wien 19. September 1790, gestorben 13. April 1807.

Dritte Gemahlin.

† Maria Ludovika (Beatrix Antonia Josepha Johanna), Tochter weiland Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand von Este (vormaligen Gouverneurs und General-Capitän der österreichischen Lombardie), geboren 14. Dezember 1787, vermählt zu Wien 6. Jänner 1808, gestorben 7. April 1816.

Vierte Gemahlin.

Karolina Augusta, Tochter weil. Sr. Majestät des Königs von Baiern Maximilian (Joseph), höchste Schutzfrau des Sternkreuz-Ordens; geboren 8. Feb. 1792; vermählt durch Prokuration zu München 29. Oktober und vollzogen zu Wien 10. November 1816; Witwe seit 2. März 1835.

Großvaters Geschwister,

kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen, Erzherzoge und Erzherzoginnen v. Oesterreich.

A. † Maria Theresia (Josepha Karolina Johanna), Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren 14. Jänner 1767, gestorben 7. November 1827; vermählt durch Prokuration zu Florenz 8. September, und vollzogen zu Dresden 18. Oktober 1787 mit Anton (Clemens Theodor), königlichen Prinzen, nachmaligem Könige von Sachsen, geboren 27. Dezember 1755, gestorben 6. Juni 1836.

B. † Ferdinand (Joseph Johann Baptist, Großherzog von Toscana u. c., Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlichen ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des österreichischen kaiserlichen Ordens der eisernen Krone erster Klasse, dann Großmeister des toscanischen St. Joseph- und des St. Stephan-Ordens; k. k. Feldmarschall und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 7; geboren 6. Mai 1769, gestorben 18. Juni 1824.

Zweite Gemahlin

Maria Anna (Ferdinanda Amalia), zweite Tochter des königlichen Prinzen Maximilian von Sachsen, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 27. April 1796; vermählt zu Florenz 6. Mai 1821; Witwe seit 18. Juni 1824.

Noch lebendes Kind.

Leopold II. (Joh. Jos. Franz Ferdinand Karl), Großherzog von Toscana u. c.; Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Großmeister des toscanischen St. Joseph- und des St. Stephans-Ordens; k. k. General der Cavallerie und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 71; geboren 3. Oktober 1797; abdicirte am 21. Juli 1859 zu Gunsten seines Sohnes des Erbgroßherzogs.

Dessen zweite Gemahlin.

Maria Antonia, königliche Prinzessin beider Sizilien, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 19. Dezember 1814, vermählt zu Neapel 7. Juni 1833.

Kind erster Ehe.

1. Augusta (Ferdinanda Louise Maria Johanna Josepha), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 1. April 1825, vermählt zu Florenz 15. April 1844 mit Euitpold (Karl Joseph Wilhelm Ludwig), königlichen Prinzen von Baiern, geboren 12. März 1821.

Kinder zweiter Ehe.

2. Maria Isabella, Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren 21. Mai 1834, vermählt zu Florenz 10. April 1850 mit Don Francesco di Paolo (Ludwig Emanuel), Grafen von Trapani, königlichen Prinzen beider Sizilien, geboren 13. August 1827.

3. Ferdinand IV. (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Franz Ludwig Gonzaga Raphael Rainer Januarius), Großherz. v. Toscana, Ritter d. gold. Vlieses, k. k. Oberst und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 66; geboren 10. Juni 1835; verwitwet seit 10. Feb. 1859.

Dessen Kind.

Antonia (Thekla), geboren zu Florenz 10. Jänner 1858.

4. Karl (Salvator-Maria Joseph Johann Baptist Philipp Jakob Januarius Ludwig Gonzaga Rainer); Oberst und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 77; geboren 30. April 1839.

5. Maria Louisa Annunziata Anna Johanna Josepha Antonia Philomena Appolonia Thomaşa; geboren 31. Oktober 1845.

6. Ludwig (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Dominik Rainer Ferdinand Karl Zenobius Antonius); geboren 4. August 1847.

7. Johann Nepomuk (Salvator Maria Joseph Johann Baptist Ferdinand Balthasar Ludwig Gonzaga Peter Alexander Zenobius Antonius); geboren 25. November 1852.

C. † Maria Anna (Ferdinanda Henriette), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 21. April 1770, gestorben 1. Oktober 1809 (zu Neuborf im Banate, und daselbst auch beigelegt.)

D. † Karl (Ludwig Joh. Jos. Laurenz), Ritter des gold. Vlieses, Großkreuz des militärischen Maria-Theresien-Ordens in Brillanten, Ritter des russisch-kaiserlichen St. Andreas- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königlichen bairischen

St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königlichen großbritannischen Bath-Ordens und der französischen Ehrenlegion, Ritter des königlichen sizilianischen St. Januarius- und Großkreuz des St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, dann des kaiserlichen brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze und des großherzoglichen toskanischen St. Joseph-Ordens; Gouverneur und General-Capitän des Königreiches Böhmen, k. k. Feldmarschall, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 3 und des Uhlanen-Regimentes Nr. 3; geboren 5. September 1771, gestorben 30. April 1847.

Noch lebende Kinder.

1. Maria Theresia (Isabella), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 31. Juli 1816, vermählt zu Trient 9. Jänner 1837 mit Sr. Majestät Ferdinand II., Könige beider Sizilien, geboren 12. Jänner 1810, Witwe seit 22. Mai 1859.

2. Albrecht (Friedrich Rudolph), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephan- und Commandeur des militärischen Maria-Theresia-Ordens, und des königlichen niederländischen Militär-Wilhelm-Ordens, Militär-Verdienstkreuz, Ritter des russisch-kaiserlichen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky, des weißen Adlers- und des St. Annen-Ordens I., und des St. Georgs-Ordens III. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und rothen Adlers-Ordens I. Klasse und des Militär-Verdienst-Ordens, des königlichen bairischen St. Hubertus- und des militärischen Max-Joseph-, dann des königlichen hannöverschen Haus- und Ritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des königlichen sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des königlichen hannöverschen Guelphen-Ordens, des königlichen belgischen Leopold-Ordens, Ritter des königlichen sächsischen Ordens der Krone, Großkreuz des königlichen griechischen Erlöser-Ordens, des großherzoglichen toskanischen St. Joseph-, des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens, des großherzoglichen braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, des herzoglichen nassauischen Haus-Ordens, vom goldenen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue; k. k. General der Cavallerie, Kommandant der III. Armee, gewesener Generalgouverneur und k. k. General in Ungarn, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 44, und Chef des kaiserlichen russisch-litauischen Uhlanen-Regiments Nr. 5 und des preussischen Infanterie-Regimentes Nr. 3; geboren 3. August 1817.

Gemahlin.

Hildegarde (Louise Charlotte Therese Friederike), dritte Tochter S. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz- und königlich bayerische Theissen-Ordens-Dame; geboren 10. Juni 1825, vermählt zu München 1. Mai 1844.

Noch lebende Kinder.

a) Maria Theresia (Anna); geboren 15. Juli 1845.

b) Mathilde (Maria Adalgunde Alexandra), geboren 25. Jänner 1849.

3. Karl Ferdinand, Ritter des goldenen Vlieses, des kaiserlichen russischen St. Andreas- des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königlichen bairischen St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königlichen sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-, des großherzoglichen toskanischen St. Joseph- und des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens, Ehrenmitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, ad latus des Commandanten der I. Armee, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 51 und Chef des kaiserlichen russischen Uslanen-Regimentes von Bjelgorod Nr. 11; geboren 29. Juli 1818.

Gemahlin.

Elisabeth (Franziska Maria), Tochter weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Joseph Palatin, Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 17. Jänner 1831, seit 15. Dezember 1849 Witwe Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Karl Victor d'Este; vermählt zu Wien 18. April 1854.

Noch lebende Kinder.

a) Friedrich (Maria Albrecht Wilhelm Karl), geboren zu Selowitz am 4. Juni 1856.

b) Maria (Christina Desideria Henriette Felicitas Rainera), geboren zu Selowitz am 21. Juli 1858.

4. Maria Karolina (Ludovica Christina), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 10. September 1825, vermählt zu Wien den 21. Februar 1852 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Rainer Ferdinand, viertem Sohne weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Rainer Joseph, geboren 11. Jänner 1827.

5. Wilhelm (Franz Karl), Coadjutor des Hoch- und Deutschmeisterthumes des

deutschen Ritter-Ordens, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Chef des Armeekorpskommando, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 12 und des Feld-Artillerie-Regimentes Nr. 6; geb. 21. April 1827.

E. † Leopold (Johann Joseph Eusebius), Ritter des goldenen Vlieses, Palatin, königlicher Statthalter und General-Kapitän des Königreiches Ungarn, Inhaber des Husaren-Regimentes Nr. 2; geboren 14. August 1772, gestorben 12. Juli 1795.

F. † Albrecht (Johann Joseph), geboren 19. Dezember 1773, gestorben 22. Juli 1774.

G. † Maximilian (Johann Joseph); geboren 23. Dezember 1774, gestorben 9. März 1778.

H. † Joseph (Anton Johann), Ritter des gold. Vlieses, Großkreuz des St. Stephan-Ordens in Brillanten etc. etc., Palatin, kön. Statthalter und General-Kapitän des Königreiches Ungarn, Präsident der königl. ungarischen Statthalterei und der Septemviral-Gerichtsstafel, Graf und Richter der Jagdger und der Cumanen, wirklicher und immerwährender Obergespan der vereinigten Gespanschaften Pest, Pils und Solth, k. k. Feldmarschall, Inhaber des Husaren-Regimentes Nr. 2, und des Palatinal-Husaren-Regimentes Nr. 12 etc. etc.; geboren 9. März 1776, gestorben 13. Jänner 1847.

Lebendes Kind der zweiten Ehe.

I. Stephan (Franz Victor), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephan- und des kaiserlichen österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königlichen hannoverschen Haus- und Ritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des königlichen hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des königlichen württembergischen Ordens der Krone, Großkreuz des kurfürstlichen hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des großherzoglichen toscanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des großherzoglichen badischen Ordens der Treue, Großkreuz des bad. Ordens vom Jähringer-Löwen des großherzoglichen sachsen-weimarschen weißen Falkens, des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens, des großherzoglichen oldenburgischen Haus-Ordens, Großkreuz des konstantinischen St. Georg-Ordens von Parma, des herzoglichen sächsisch-ernestianischen Haus-Ordens, des herzoglichen braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und des herzoglichen anhaltischen Haus-Ordens Al-

brecht des Bären; k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 58, geboren 14. September 1817.

Lebende Kinder der dritten Ehe.

2. Elisabeth (Franziska Maria), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 17. Jänner 1831; vermählt zum 1. Male zu Schönbrunn 4. Oktober 1847 mit Sr. kais. Hoheit dem Erzherzoge Ferdinand (Karl Victor) von Este; Witwe seit 15. Dezember 1849; zum 2. Male vermählt zu Wien 18. April 1854 mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzoge Karl Ferdinand, zweitem Sohne weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl Ludwig.

3. Joseph (Karl Ludwig), Ritter des goldenen Vlieses, des kaiserlichen russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, dann des königlichen hannöverschen Haus- und Ritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des königlichen belgischen Leopold-, des großherzoglichen oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und des herzoglichen sächsisch-ernestischen Haus-Ordens, Ehrenmitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, k. k. General-Major und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 37; geboren 2. März 1833.

4. Maria (Henriette Anna); geboren 23. August 1836; vermählt durch Procurator zu Wien 10., und vollzogen zu Brüssel 22. August 1853 mit dem königlichen belgischen Prinzen Leopold Ludwig Philipp, Herzog von Brabant, geboren 9. April 1835.

I. † Maria Clementina (Josepha Johanna Fidelia); geboren 24. April 1777, gestorben 15. November 1801; vermählt mit Franz, nachmaligem Könige beider Sizilien.

K. † Anton (Victor Joseph Johann Raimund), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. Feldzeugmeister und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 4, geboren 31. August 1779, gestorben 2. April 1835.

L. † Maria Amalia, geb. 15. Oktober 1780, gest. 25. Dezember 1798

M. † Johann Baptist (Joseph Fabian Sebastian), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des milit. Maria-Theresien- und des öster. kais. Leop.-Ordens, zc. zc., k. k. Feldmarschall und Inhaber des Dra-

goner-Reg. Nr. 1, Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im russisch-kaiserlichen Geniecorps, und Inhaber des königlichen preussischen 16. Linien-Infanterie-Regimentes; Stifter und Protektor des ständischen Joanneums zu Graz, Ehrenmitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien u. Ehren-Präsid. d. belgisch-archäologischen Akademie zu Gent zc. zc., geboren 20. Jänner 1782, gestorben zu Graz am 11. Mai 1859.

N. † Kainer (Joseph Johann Michael Franz Hieronymus), Ritter des gold. Vlieses zc. zc., k. k. K. K. M. und Inhaber des Infant.-Regts. Nr. 11; geboren 30. September 1783, gestorben zu Vöden 16. Jänner 1853, vermählt mit Maria Elisabeth, Prinzessin von Savoyen-Carignan, geb. 13. April 1800, gest. 25. Dez. 1856.

Lebende Kinder.

1. Leopold (Ludwig Maria Franz Julius Eustachius Gerhard), Ritter des goldenen Vlieses, des russisch-kaiserlichen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen sardinischen Ordens der Annunciade, des königlichen bairischen St. Hubertus-, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, Großkreuz des königlichen hannöverschen Guelphen-, des kurfürstlich-hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, des großherzoglichen hessischen Ludwig-, des herzoglichen parma'schen St. Ludwig- und des longfantinischen St. Georg-Ordens von Parma; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, General-Genie-Direktor beim Armees-Dobertommando, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 53 und Chef des kaiserlichen russisch-ukrainischen Uhlanen-Regimentes Nr. 13; dann des k. preussischen Infanterie-Regimentes Nr. 6; geboren 6. Juni 1823.

2. Ernest (Karl Felix Maria Kainer Gottfried Cyrial), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des kaiserlichen österreichischen Leopold-Ordens, Militär-Verdienstkreuz, Ritter des kaiserlichen russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, dann des königlichen sardinischen Ordens der Annunciade, Großkreuz des herzoglichen parma'schen St. Ludwig- und des päpstlichen St. Gregor-Ordens; k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Kommandant des 3. Armee-Corps und

Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 48; geboren 8. August 1824.

3. Siegmund (Leopold Maria Rainer Ambrosius Valentin), Ritter des goldenen Vlieses, des kaiserlichen russischen St. Alexander-Neuwy-, des weißen Adler-, und des St. Annen-Ordens I. Klasse; k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Divisionsführer beim 6. Armee-Corps und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 45; geb. 7. Jänner 1826.

4. Rainer (Ferdinand Maria Johann Ewang. Franz Hygin), Ritter des goldenen Vlieses, des kaiserlichen russischen St. Andreas- und des St. Alexander-Neuwy-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse und Großkreuz des königlichen sizilianischen St. Ferdinand- und Verd.-Ord., Präsident des derzeit verstärkten Reichsrathes, k. k. General-Major, und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 59; geb. 11. Jänner 1827.

Gemahlin.

Maria (Karolina Ludovica Christina), zweite Tochter weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl Ludwig, Sternkreuz-Ordens-Dame, geboren 10. September 1825, vermählt zu Wien den 21. Februar 1852.

5. Heinrich (Anton Maria Rainer Karl Gregor), Ritter des goldenen Vlieses und Großkreuz des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens, k. k. General-Major und Brigadier beim 3. Armee-Corps und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 62; geboren 9. Mai 1828.

O. Ludwig (Joseph Anton), Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephan-, und Ritter des russisch-kaiserl. St. Andreas- und des St. Alexander-Neuwy-, des weißen Adler- und des St. Annen-Ordens I. Klasse, des königlichen preussischen schwarzen und des rothen Adler-Ordens I. Klasse, des königlichen bayerischen St. Hubertus-Ordens, dann Großkreuz des großherzoglichen hessischen Ludwig-Ordens; Ehrenmitglied der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien; k. k. Feldzeugmeister, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 8 und des Feld-Artillerie-Reg. Nr. 2; geboren 13. Dezember 1784.

P. + Rudolf (Johann Joseph Rainer), Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Cardinal-Priester der h. röm. Kirche titulo S. Petri in monte aureo, Fürst-Erzbischof von Olmütz und Graf der königl. böhm.

Kapelle rc. rc.; geboren 8. Jänner 1788, gestorben 23. Juli 1831.

Nach lebende Enkel des Hr. Großvaters-Bruders,

weiland des Herrn Erzherzogs Ferdinand (Karl Anton Joseph Johann Stanislaus), königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich rc., k. k. Feldmarschalls, gewes. Gouverneurs und General-Kapitains der österr. Lombardie, geboren 1. Juni 1754, gestorben 24. Dezember 1806, und der Frau Erzherzogin Maria Beatriz von Este, Herzogin zu Massa und Carrara, geboren 7. April 1750, vermählt 15. Oktober 1771, gest. 14. November 1829;

königl. Prinzen und Prinzessinnen von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich - Este etc.

1. Maria Theresia (Beatriz), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 14. Juli 1817; vermählt durch Procuracion zu Modena 7. November, und vollzogen zu Bruck an der Mur 16. Nov. 1846 mit Heinrich (Karl Ferdinand Maria Diendonnes) von Artois, Herzog von Bordeaux, Graf von Chambord; geboren 29. September 1820.

2. Franz V. (Ferdinand Geminian), Herzog von Modena, Massa, Carrara und Guastalla, Ritter des goldenen Vlieses und des königl. bayer. St. Hubertus-Ordens, Großkreuz des königl. niederländischen Löwen-Ordens, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Infanterie-Reg. Nr. 32; geb. 1. Juni 1819.

Gemahlin.

Abelgunde (Augusta Charlotte Karolina Elisabetha Amalia Sophia Maria Louise), Tochter Sr. Majestät des Königs Ludwig von Baiern, Sternkreuz- und kön. bayerische Theresien-Ordens-Dame; geb. 19. März 1823, vermählt zu München 30. März 1842.

3. Maria Beatriz (Anna Franzista), Sternkreuz-Ordens-Dame; geboren 13. Februar 1824, vermählt zu Modena 6. Februar 1847 mit dem Infanten Don Juan Carlos Maria Isidor de Bourbon; geb. 15. Mai 1822.

4. Maximilian (Joseph Johann Ambros Karl), Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. Feld-Zeugmeister, Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 4 und des Feld-Artill.-Regimentes Nr. 10; geb. 14. Juli 1782.

II. Militär-Schematismus des österr. Kaiserthums.

Berichtiget bis zum 1. Juni 1860.

Landmacht.

Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers.

Folliot de Creneville, Franz Graf, FML. 1. General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers und der Armee.	
Bigot de Saint-Quentin, Karl Graf, GM. 2. General-Adjutant Sr. Maj. d. Kaisers.	
Philippovic v. Philippsberg, Franz, Oberst.	Amon, Alois, Rittmeister.
Sachs, Josef, Oberst.	Hübner, Rudolf, Ober-Kriegskommissär.
Friedel, Johann, Oberstlieutenant.	Kiesling, Karl, Registrator.
Haardt v. Hartenthurn, Karl, Oberstlieut.	Wiedl, Franz, Offizial.
La Croix de Laval, Friedrich, Major.	Zeisinger Moriz, Offizial.
Kauffmann, Edler von Traunsteinburg, Friedrich, Major.	Falkner, Eduard, Offizial.

Armee = Ober = Commando.

Chef: Seine kaiserlich-königliche Hoheit Erzherzog Wilhelm, FML.
Vorstand der Central-Kanzlei: Schmerling, Josef Ritter v., FML.

General-Direktoren.

1. General-Direktor für Militär- und Justiz-Angelegenheiten: Frank, Karl Ritter v., FML.
2. General-Artillerie-Direktor: Hauslab, Franz Ritter v., FML.
3. General-Genie-Direktor: G. Leopold, FML.
4. General-Direktor für ökonomische Angelegenheiten: Teuchert Friedr., Fch. v., Feldmarschall-Lieutenant.

Festungs-Commanden.

Alt-Gradiska, GM. Cmdt. Weymann J.	Olmütz, FML. Cmdt. Zobel zu Giebelstadt und Darstadt, Freiherr v.
Arad, GM. Cmdt. Ringl Leopold.	Osoppo, Optm. Cmdt. Ghurgyevic, Georg.
Brod, Obst. Cmdt. Wanner, Carl.	Palmanuova, GM. Corti Franz, Conte.
Czettin, Maj. Cmdt. Galy Anton v.	Peschiera FML. Cmdt. Lang Adolf Rit. v.
Essig, GM. Cmdt. Montforte dei Suchi di Lauritto Johann Graf.	Peterwardein, FML. Cmdt. Blomberg, Friedrich, Fch. v.
Fogaras, Hauptm. Cmdt. Caballini Joh.	Pola, Cmdt. Wiffial Zul, Hafen-Admiral.
Franzensfeste, Major Cmdt. Wimpffen, Ludwig Freiherr v.	Prag, FML. Cmdt. Mertens Karl, Fch. v.
Josefsstadt, FML. Cmdt. Ripp Carl, Rit. v.	Przemysl, GM. Cmdt. Ebner Joh., Rit. v.
Arakau, GM. Cmdt. Anthoine, Carl Edl. v.	Ragusa, Obstlt. Comdt. Jurickovic v. Gagendorf, Ferd.
Kronstadt, Maj. Cmdt. Tritschler Karl.	Temesvar, FML. Cdt. Braun Karl, Edl. v.
Auffstein, Oberstlieuten. Cmdt. Mercandin, Josef Graf.	Theresienstadt, FML. Cmdt. Simbschen, Karl, Freiherr v.
Legnago, GM. Cmdt. Torri v. Tornstein Karl.	Venedig, FML. Cmdt. Almann Wilhelm Freiherr von.
Mantua, FML. Cdt. Culoz Karl Fch. v.	Verona, FML. Cmdt. Wernhardt Steph. Freiherr v.
Maros-Vasárhely, Maj. Cmdt. Settele, Karl.	Bara, FML. Cmdt. Augustin Ferd., Fch. v.
Ofen, FML. Cmdt. Herdy Josef.	

Linien - Infanterie - Regimenter.

Nr.	Benennung	Station des		Anschläge und Krügen	Kräfte
		Ergänzungs- Bezirk	Stabes		
1	Kaiser Franz Josef.	Troppau	Venedig	dunkelroth	gelbe
2	Kaiser Alexander von Rußland.	Fogaras	Wien	kaisergelb	gelbe
3	Erzherzog Carl Ludwig.	Kremsier	Beschiera	himmelblau	weiße
4	Hoch- und Deutschmeister.	Korneuburg	Preßburg	himmelblau	gelbe
5	Fürst Eduard Liechtenstein.	Szatmár	Verona	rosenroth	gelbe
6	Johann Graf Coronini-Cronberg.	Neufatz	Wien	rosenroth	weiße
7	Franz Frh. Prohaska v. Suelphenburg.	Klagenfurt	Verona	dunkelbraun	weiße
8	Erzherzog Ludwig Josef.	Brünn	Görz	grasgrün	gelbe
9	Protop Graf Hartmann-Klarstein.	Stry	Pest	apfelgrün	gelbe
10	Mlois Graf Mazzucheli.	Przemyßl	Hermannstadt	papageigrün	weiße
11	Kronprinz Albert von Sachsen.	Pisef	Treviſo	dunkelblau	gelbe
12	Erzherzog Wilhelm.	Komorn	Lemesvar	dunkelbraun	gelbe
13	Gust. Heur. Prinz Hohenlohe-Langenburg.	Padua	Linz	rosenroth	gelbe
14	Großherzog Ludwig III v. Hessen.	Linz	Wolfsberg	schwarz	gelbe
15	Abolf Herzog zu Nassau.	Tarnopol	Komorn	grapproth	gelbe
16	Stefan Freiherr von Wenhardt.	Treviſo	Wien	schwefelgelb	gelbe
17	Gust. Wilh. Prinz Hohenlohe-Langenburg.	Laibach	Montagn.	rothbraun	weiße
18	Großfürst Constantin v. Rußland.	Königgrätz	Pest	dunkelroth	weiße
19	Kronprinz Erzherzog Rudolf.	Naab	Udine	himmelblau	weiße
20	Prinz Fried. Wilh. von Preußen.	N. Sandec	Pest	firebroth	weiße
21	Sigmund Freiherr von Reischach.	Gáslau	Koveredo	meergrün	gelbe
22	Franz Graf Wimpffen.	Triefi	Graz	kaisergelb	weiße
23	Paul Freiherr von Rivoldi.	Maria-Theresiopel	Brünn	kirſchroth	weiße
24	Carl Ludwig Herzog von Parma.	Kolomea	Wien	dunkelblau	weiße
25	Lazar Freiherr von Mamula.	Posonez	Udine	meergrün	weiße
26	Großfürst Michael von Rußland.	Udine	Wien	papageigrün	gelbe
27	Leopold I. König der Belgier.	Graz	Völkermarkt	kaisergelb	gelbe
28	Ludwig Ritter von Benedek.	Prag	Rastatt	grasgrün	weiße
29	Carl Graf Thun-Hohenstein.	Groß-Rikinda	Zara	lichtblau	weiße
30	Lavall Graf Nugent.	Lemberg	Prag	lichthechtgrün	gelbe
31	Carl Freiherr von Culoz.	Drlat	Mantua	kaisergelb	weiße
32	Erzherzog Franz Ferdinand d'Este.	Ofen	Neustadt	himmelblau	gelbe
33	Franz Graf Ghulai von Maros-Nemeth und Nadasda.	Alt-Brad	Prag	dunkelblau	weiße
34	Prinz-Regent von Preußen.	Kaschau	Prag	grapproth	weiße
35	Rhebenhüller-Wetsch.	Bilsen	Debreczin	firebroth	gelbe
36	August Graf Degenfeld-Schonburg.	J. Bunzlau	Mainz	blaßroth	weiße
37	Erzherzog Josef.	Großwardein	Lemberg	ſcharlachroth	gelbe
38	Engen Graf Haugwitz.	Montefice	Theresienstadt	rosenroth	weiße
39	Dom Miquel.	Debreczin	Mantua	ſcharlachroth	weiße
40	Heinrich Freiherr von Koffbach.	Rzeszow	Triefi	lichtblau	gelbe
41	Friedr. Frh. Kellner v. Köllenstein.	Czernowitz	Pest	ſchwefelgelb	weiße
42	Georg V., König von Hannover.	Theresienstadt	Kraſtau	orange gelb	weiße
43	Wilhelm Freiherr von Memann.	Werſchez	Spalato	kirſchroth	gelbe

Linien - Infanterie - Regimenter.

Nr.	Benennung	Station des		Anschläge und Krügen	Kröpfe
		Erzählungs- Bezirktes	Stabes		
44	Erzherzog Albrecht.	Kaposvár	Padua	grapproth	gelbe
45	Erzherzog Siegmund.	Verona	Josefstadt	scharlachroth	gelbe
46	Prinz Alexander zu Hessen und bei Rhein.	Szegebin	Agram	papageigrün	gelbe
47	Anton Graf Kinsky.	Marburg	Verona	stahlgrün	weiße
48	Erzherzog Ernst Carl.	Groß-Kanizsa	Padua	stahlgrün	gelbe
49	Heinrich Freiherr von Hess,	St. Pölten	Laiabach	lichthechtgrau	weiße
50	Großherzog Friedrich Wilhelm v. Baden.	Karlsburg	Villach	papageigrün	weiße
51	Erzherzog Carl Ferdinand.	Klausen- burg	Lemberg	dunkelblau	gelbe
52	Erzherzog Franz Carl.	Fünfs- kirchen	Laiabach	dunkelroth	gelbe
53	Erzherzog Leopold.	Agram	Verona	dunkelroth	weiße
54	Wilhelm Freiherr von Grueber.	Olmütz	Venedig	apfelgrün	weiße
55	Friedrich Freiherr Bianchi, Duca di Casalanza.	Brzezan	Wien	rothbraun	gelbe
56	Franz Freiherr von Gorizzutti.	Wadovice	Olmütz	stahlgrün	gelbe
57	Franz Friedrich Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.	Larnow	Hermann- stadt	blafroth	gelbe
58	Erzherzog Stephan.	Stanislaw	Fiume	schwarz	weiße
59	Erzherzog Rainer Ferdinand.	Salzburg	Este	orangegeb	gelbe
60	Prinz Gustav von Wasa.	Erlau	Olmütz	stahlgrün	weiße
61	Großfürst Thronfolger von Ruß- land.	Festung Arad	Brünn	grasgrün	gelbe
62	Erzherzog Heinrich.	Maros- Básárhely	Innsbruck	grasgrün	weiße
63	Wilhelm III, König der Niederl.	Bistritz	Innsbruck	orangegeb	weiße
64	Carl Alexander Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach.	Broos	Mantua	orangegeb	gelbe
65	Erzherzog Ludwig Victor.	Munkáts	Verona	blafroth	gelbe
66	Ferdinand IV., Großherzog von Toskana.	Ungvár	Triest	blafroth	weiße
67	Josef Ritter von Schmerling.	Eperies	Nima- Szombath	krebsroth	weiße
68	Carl Freiherr von Steininger.	Szolnok	Prag	rothbraun	gelbe
69	Georg Graf Zelacic de Buzim.	Sinhl- weisenburg	Grz	lichthechtgrau	weiße
70	Labisl. Frh. Nagh de Alsó-Szopor.	Neusohl	Treviso	meergrün	gelbe
71	Leopold Großherzog von Toskana.	Trentschin	Venedig	krebsroth	gelbe
72	Wilhelm Freiherr Ramming von Niedkirchen.	Preßburg	Komorn	lichtblau	gelbe
73	Alex. Graf Mensdorf-Pouilly.	Eger	Kraflau	kirchroth	gelbe
74	Johann Graf Nobili.	Sicin	Mainz	grapproth	weiße
75	Franz Graf Folliot de Crenneville.	Neuhans	Kovigo	lichtblau	weiße
76	Franz Frh. von Baumgarten.	Oedenburg	Krainburg	lichthechtgrau	gelbe
77	Erzherzog Carl Salvator.	Sanof	Pest	kirchroth	weiße
78	Josef Freiherr von Solesewits.	Esfegg	Vicenza	rothbraun	weiße
79	Carl Ritter von Franck.	Pordenone	Wien	meergrün	weiße
80	Wilh. Prinz zu Schleswig-Hol- stein-Glücksburg.	Wien	Wien	scharlachroth	weiße

National - Grenz - Infanterie - Regimenter.

Nr.	Benennung	Militär-Grenz-Bezirk	Stabs-Station	Ausschläge und Krägen	Knöpfe
1	Kaiser Franz Josef; Riccaner.	Karlstädter	Gospic	kaisergelb	gelbe
2	Ottomaner.	Militär-	Ottocac	kaisergelb	weiße
3	Oguliner.	Grenze	Ogulin	orange gelb	gelbe
4	Szlutiner.		Carlstadt	orange gelb	weiße
5	Warasdiner - Kreuzer.	Warasdi-	Belovar	krebsroth	gelbe
6	Warasdiner St. Georger.	ner M.-G.	Belovar	krebsroth	weiße
7	Brooder.		Winfoce	blafroth	weiße
8	Gradiscaner.	Slavoni-	Neu-Gradiſca	blafroth	gelbe
9	Peterwardeiner.	ſche M.-G.	Mitrovitz	lichthechtgran	gelbe
10	Graf Jelacic; 1. Banal-.	Banal-	Glina	kirſchroth	gelbe
11	2. Banal-.	Milit.-Gr.	Petrinia	kirſchroth	weiße
12	Deuſch - Banater.		Pancsova	himmelblau	weiße
13	Romanen - Banater.	Banatiſche	Caranſebes	lichthechtgran	weiße
14	Illiriſch - Banater.	Milit.-Gr.	Weißkirchen im Banat	himmelblau	gelbe

Grenz-Inf.-Regimenter: ſchwarzbraune Waffenröcke, lichtblaue Beinkleider.

Tiſler Grenz - Infanterie - Bataillon.

Waffenrock und Beinkleider lichtblau, — Ausschläge und Kragen ſcharlachroth, — weiße Knöpfe.

J ä g e r .

Tiroler Jäger - Regiment. 1816 errichtet. Inhaber: Kaiſer Franz Joſef I. — Haupt - Ergänz. - Bezirks-, Depots- und Rechn. - Kanzlei - Station: Innsbruck. Rock und Pantalon hechtgran, Aufſchl. u. Kr. grasgrün, gelbe Knöpfe.

32 Feld - Jäger - Bat. Nr. 1 bis 9 errichtet 1808; Nr. 10, 11 und 12 errichtet 1813 u. Nr. 13 bis 22, 24 und 25, errichtet 1849, Nr. 23 errichtet 1848, Nr. 26 bis 32, errichtet 1859. Uniform wie die Tiroler Jäger. Die Bat. - Nummer befindet ſich an den Knöpfen und in dem am Corſe - Hute angebrachten Jägerhorne; während die Mannſchaft des Jäger - Regiments in dieſem Horne den Doppeladler hat.

Deren Depots befinden ſich:

Das 1. und 13., Raaden; das 2. und 14., Neu-Rollin; das 3. und 15., Freiftadt; 4. und 16., Schönberg; 5. und 17., Ungariſch - Gradiſch; 6. und 18., Krumau; 7. und 19., Laibach; 8. und 26., Udine; 9. und 20., Pettau; 10. und 21., Stockerau; 11. und 27., Brud a d. Mur; 12. und 22., Pizemysl; 23. und 28., Eliſabethſtadt; 24. und 29., Spalato; 25. und 30., Karthaus; 31. und 32., Königgrätz.

Sanitäts - Gruppen,

beſtehend aus vier Compagnien. — Die Compagnien ſind bei den Armee - Corps eingetheilt. — Dunkelgrüne Waffenröcke und Beinkleider; gelbe Knöpfe.

Disciplinar - Compagnien.

Compagnie Nr 1 zu Komorn; Nr. 2 zu Carlsburg; Nr. 3 zu Mantua; Nr. 4. zu Theresienſtadt. — Graue Waffenröcke und Beinkleider; gelbe Knöpfe.

I. Kürassiere.

Nr.	Benennung	Stab	Farbe der			
			Hüte	Pan- lons	Ausschläge und Krägen	Knöpfe
1	Kaiser Franz Josef I.	St. Georgen	w e i ß	l i c h t b l a u	dunkelroth	weiße
2	Maximil. Josef II., König v. Baiern.	Ketskenet			schwarz	weiße
3	Johann, König von Sachsen.	Güns			dunkelroth	gelbe
4	Kaiser Ferdinand.	Neuhäusel			grasgrün	weiße
5	Nikolaus I., Kaiser von Rußland.	Nagy- Károly			lichtblau	weiße
6	Wallmoden = Gimborn, Ludwig Graf.	Dedenburg			schwarz	gelbe
7	Herzog Wilhelm von Braunschweig.	Arab			dunkelblau	weiße
8	Prinz Carl von Preußen.	Czegled			scharlachroth	gelbe
9	Stadion zu Thanhausen und Wart- hausen.	Wien			grasgrün	gelbe
10	Ludwig, König von Baiern.	Fünffkirchen			dunkelblau	gelbe
11	Kaiser Franz Josef I.	Wien			scharlachroth	gelbe
12	Horvath = Tholdy.	Stuhl- weißenburg			lichtblau	gelbe

II. Dragoner.

1	Prinz Eugen von Savoyen.	Moor	dunkel- grüne	scharlachroth	weiße
2	Alfred Fürst Windischgrätz.	Alt- Bunzlau		dunkelroth	gelbe

III. Husaren.

Nr.	Benennung	Stab	Czako	Attila, Pelze und Beinkleider	Knöpfe
1	Kaiser Franz Josef I.	Mirano	grasgr.	dunkelblau	gelbe
2	Nikolaus, Großfürst von Rußland.	Zolkiew	weiße	lichtblau	gelbe
3	Prinz Carl von Baiern.	Graz	weiße	dunkelblau	gelbe
4	Schlik zu Bassano und Weiskirchen.	Grodof	scharlr.	lichtblau	weiße
5	Graf Radetzky.	Saaz	scharlr.	dunkelblau	weiße
6	König von Württemberg, Wilhelm I.	Larnow	scharlr.	lichtblau	gelbe
7	Sinbschen Carl, Freiherr.	Lancut	grasgr.	lichtblau	weiße
8	Kurfürst von Hessen-Kassel, Friedrich Wilhelm I.	Klattau	scharlr.	dunkelblau	gelbe
9	Piechtenstein Franz, Fürst.	Pardubitz	weiße	dunkelblau	weiße
10	Friedrich Wilhelm, König v. Preußen.	Klagenfurt	grasgr.	lichtblau	gelbe
11	Württemberg, Alexander Prinz.	Brud a. d. Leitha	grasgr.	dunkelblau	weiße
12	Haller von Hallersted, Franz Graf.	Verona	weiße	lichtblau	weiße

IV. Freiwillige Reiterei.

Nr.	Benennung	Stab	Hut	Attila und Pelze	Knöpfe
1	Saggyier und Rumanier Freiwilligen- Husaren-Regiment.	Wels	schwarz	dunkelblau	weiße
2	Freiwilligen = Husaren - Regiment.	Enns	schwarz	dunkelgrün	weiße
3	Freiwilligen = Uhlanen = Regiment.	Stockerau	poln.	National-Kostüm	

V. Uhlanen.

Nr.	Benennung	Stab	Czapfa	Ausschläge und Krügen	Knöpfe
1	Eivalart, Carl Graf.	Göding	gelbe	scharlachrothe	gelbe
2	Schwarzenberg, Carl Fürst.	Ghönghös	dunkelgrüne		gelbe
3	Erzherzog Carl Ludwig.	Großward.	scharlachrothe		gelbe
4	Kaiser Franz Josef I.	Keszthely	weiße		gelbe
5	Wallmoden-Gimborn, Carl Graf.	Kronstadt	lichtblaue		gelbe
6	Kaiser Franz Josef.	Lugos	gelbe		weiße
7	Erzherzog Carl Ludwig.	Mediasch	dunkelgrüne		weiße
8	Erzherzog Ferdinand Maximilian.	Raab	scharlachrothe		weiße
9	Piechtenstein, Carl Fürst.	Maria-Theresiopel	weiße		weiße
10	Clam-Gallas, Eduard Graf.	Sárospatak	lichtblaue	scharlachrothe	weiße
11	Alexander II., Kaiser v. Rußland.	Tolan	carmoisinrothe		weiße
12	Franz II., König beider Sizilien.	Padua	carmoisinrothe		gelbe

Dunkelgrüne Kurta und Beinkleider.

Artillerie.

Feld - Artillerie - Regiment.

1. Kaiser Franz Josef I.; Stab in Prag. 2. Erzherzog Ludwig; Stab in Wien.
 3. Vacat; Stab in Laibach. 4. Hanslab, Franz Ritter; Stab in Lemberg. 5. Sturtnif, August, Freiherr von; Stab in Verona. 6. Erzherzog Wilhelm; Stab in Graz.
 7. Prinz Kuitpold von Baiern; Stab Treviso. 8. Brantem, Josef von; Stab in Padua. 9. Pittinger, Johann Ritter von; Stab in Olmütz. 10. Erzherzog Maximilian d'Este; Stab in Pest. 11. Fitz, Vincenz Ritter von; Stab in Pest. 12. Vernier de Rougement et Orchamp, Johann Freiherr; Stab in Comorn.

Küsten - Artillerie - Regiment.

Commandant: Stein Carl, Freiherr von; Stab in Triest.

Baketeur - Regiment.

Commandant: Müller Ludwig; Stab in Wiener-Neustadt.

Zeugs - Artillerie - Commanden.

Nr. 1 Wien, 2 Graz, 3 Carlstadt, 4 Prag, 5 Olmütz, 6 Lemberg, 7 Ofen, 8 Carlsburg, 9 Temesvar, 10 Stein, 11 Triest, 12 Zara, 13 Venedig, 14 Verona, 15 Mantua, 16 Wien, 17 Wien, 18 Wiener-Neustadt, 19 Innsbruck.

Gesammte Artillerie hat schwarzbraune Waffenröcke, hochrothe Krügen und Ausschläge, gelbe Knöpfe, lichtblaue Beinkleider mit rothen Streifen und Szato mit Rofscheif.

Drei Genie - Regimenten zu je vier Bataillonen.

lichtblaue Waffenröcke u. Beinkleider, kirschrothe Krügen u. Ausschläge, gelbe Knöpfe.

Pionnier - Bataillone.

Nr. 1 in Klosterneuburg, 2 in Linz, 3 in Verona, 4 in Trient, 5 in Pest, 6 in Preßburg. — Waffenröcke und Beinkl. lichtechtgrau, Krügen und Ausschläge grasgrün, weiße Knöpfe.

Monturs - Deconomie - Commissionen.

Zu Stockerau, Prag, Brünn, Alt-Ofen, Graz, Venedig, Jaroslau und Carlsburg. Waffenr. lichtechtgrau, Beinkl. russischgrau, Ausschl. u. Krügen grasgr., Knöpfe wß.

Flotillen-Corps: dunkelblaue Röcke und Beinleider.
Militär-Fuhrwesen-Corps: schwarzbraune Waffenröcke, Aufschläge, Krägen und Beinleider lichtblau, weiße Knöpfe.
Militär-Ingenieur-Geographen-Corps: Rock dunkelgrün, Beinkl. russischgrau, Aufschläge und Krägen schwarz, Knöpfe weiß.
Militär-Kanzlei-Branchen: Rock schwarz, Aufschläge und Krägen scharlachroth, lichtblaue Beinleider und gelbe Knöpfe.
Beschäl- und Remontirungs-Commanden: zu Stadl bei Lambach, zu Graz, Nimburg, Brünn, Drahowyze, Stuhlweissenburg, Debreczin, Szepes = Szent = György und Warasdin. Waffenr. u. Bucl. hechtgrau, Aufschl. u. Kr. grapproth, gelbe Kn.
Militär-Gesüte: zu Mezöhegyes, Babolna, Kis-Bér, Madants, Bibeo und Ossiach Uniformirung Aufschläge grapproth, sonst wie die Fuhrwesen-Corps.
Gendarmerie-Regimenter (19): zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Kaschau, Pest, Großwardein, Hermannstadt, Temeswar, Agram, Laibach, Graz, Zunsbrud, Verona, Padua, Zara, Kratau, Preßburg und Dedenburg. — Waffenr. dunkelgrün, Beinkl. russischgrau, Aufschl. u. Kr. grapproth, Knöpfe gelb.
Polizei-Wach-Corps: zu Wien, Verona, Prag, Pest. — Dunkelgrüne Waffenr. mit rosenr. Pasp. russischgraue Pantalons und gelbe Knöpfe.
Invalidenhäuser: in Wien, Prag, Tyrnau, Pettau und Padua. — Hechtgraue Waffenröcke, lichtblaue Beinleider, grapprothe Pasp. und weiße Knöpfe.

Militär-Bildungs- und Lehr-Anstalten.

Unter-Erziehungshäuser: zu Fischau, Belluno, Prezan, Preßburg u. Weiskirchen.
Ober-Erziehungshäuser: zu St. Pölten, Rutenberg, Straß, Güns, Kaschau und Kamenitz bei Peterwardein.
Infanterie-Schul-Compagnien: zu Olmütz, Bruck a. d. Leitha und Hainburg.
Cavallerie-Schul-Iscaרון: zu Euns.
Artillerie-Schul-Compagnien: zu Prag, Kratau, Olmütz und Liebenau.
Genie-Schul-Compagnie: zu Krems.
Pionnier-Schul-Compagnie: zu Tulu.
Adeliken-Institute: zu Hainburg, Eisenstadt, Fiume und Marburg.
Militär-Akademien: zu Wiener-Neustadt (für Infanterie und Cavallerie); Weiskirchen in Mähren (Artillerie-Alt.); zu Znaim (Genie-Alt.)
Militär-Lehrer-Institut: zu Wiener-Neustadt.
Technische Artillerie-Schule: zu Wien.
Kriegsschule: zu Wien.
Höherer Artillerie-Cours: zu Weiskirchen.
Höherer Genie-Cours: zu Znaim.
Militär-Central-Equitations-Institut: zu Wien.
Militäradministrative Lehranstalt: zu Wien.
Medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie: zu Wien.
Thier-Arznei-Institut: zu Wien.
Offiziers-Töchter-Erziehungs-Institut: zu Hernals bei Wien.
Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut: zu Wien und Szathmar.

Marine.

Diese besteht aus dem Matrosen-Corps, Marine-Zeugs-Corps und dem Marine-Infanterie-Regiment.
 Ober-Commandant ist Se. k. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Maximilian.
 Hauptstation aller Marine-Abtheilungen: Pola. — Marine-Abjuring: dunkelblau.

Garden.

Diese besteht aus der k. k. ersten Arcieren-Leibgarde (Optm. Bratislaw v. Mitrowitz-Nettolitzky, Eugen Graf, FML.), k. k. Trabant-Leibgarde (Optm. Hef Heinrich, Frhr. v., FML.), k. k. Leibgarde-Gendarmerie (Garde-Capitän Grünne, Carl Graf, FML.), k. k. Hofburgwache (Optm. Hef Heinrich von, Feldmarschall.)

1100

Vierte Abtheilung.

Gesetzsammlung für die österreichischen Staatsbürger.

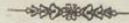
Inhalt.

I. Stempel-Scalen und alphabetisch geordneter Stempel- und Gebühren-Tarif	Seite 71
II. Das vollständige Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859	98
III. Das Hausirpatent vom 4. September 1852	125

Wir beginnen diese Abtheilung mit dem Jedermann unentbehrlichen, alphabetisch geordneten Stempel- und Gebühren-Tarif und lassen diesem die neue Gewerbeordnung so wie das mit derselben in Wechselbeziehung stehende Hausirpatent folgen.

Die gesammte Handels-Gesetzgebung, das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch — kurz alle im Kaiserthum Oesterreich erschienenen, noch in Kraft bestehenden und alle in Zukunft erscheinenden Gesetze werden in den folgenden Jahrgängen unter dieser Abtheilung nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit ihren Platz finden, so daß sich dieses Jahrbuch nach und nach zu einem umfassenden Coder für österreichische Gesetzgebung gestalten wird.

Allerhöchste Entschliessungen, wichtige amtliche Erlässe und Verordnungen von geringerer Ausdehnung werden wir unter der VI. Abtheilung: „Zeitgeschichtliche Uebersicht“ aufnehmen.



I. Allerneueste Stempel - Gebühren - Uebersicht

nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1859, gültig für den ganzen Umfang des Reiches vom 1. Juni 1859 an.

A. Fixe Stempelgebühren.

Tarifmäßige Gebühr		Außerordentl. Zuschlag		Zusammen	
fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.	fl.	Kreuz.
—	2	—	1/2	—	2 1/2
—	4	—	1	—	5
—	6	—	1 1/2	—	7 1/2
—	12	—	3	—	15
—	30	—	6	—	36
—	60	—	12	—	72
1	—	—	25	1	25
4	—	1	—	5	—
10	—	2	50	12	50
12	—	3	—	15	—

B. Stufenleiter (Scala)

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

1. Für Wechsel.			Gebühren- Satz		Außer- ordentl. Zuschlag		Zusammen	
			fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
über	100	bis 200 fl. Oesterreichische Währ.	—	5	—	2	—	7
"	200	" 300 "	—	10	—	3	—	13
"	300	" 500 "	—	15	—	4	—	19
"	500	" 1,000 "	—	25	—	7	—	32
"	1,000	" 1,500 "	—	50	—	13	—	63
"	1,500	" 2,000 "	—	75	—	19	—	94
"	2,000	" 4,000 "	1	—	—	25	1	25
"	4,000	" 6,000 "	2	—	—	50	2	50
"	6,000	" 8,000 "	3	—	—	75	3	75
"	8,000	" 10,000 "	4	—	1	—	5	—
"	10,000	" 12,000 "	5	—	1	25	6	25
"	12,000	" 16,000 "	6	—	1	50	7	50
"	16,000	" 20,000 "	8	—	2	—	10	—
"	20,000	" 24,000 "	10	—	2	50	12	50
"	24,000	" 28,000 "	12	—	3	—	15	—
"	28,000	" 32,000 "	14	—	3	50	17	50
"	32,000	" 36,000 "	16	—	4	—	20	—
"	36,000	" 40,000 "	18	—	4	50	22	50
"	40,000	" " " " " "	20	—	5	—	25	—

Ueber 40,000 ist von je 2,000 fl. eine Mehrgeldgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 Kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2,000 fl. für voll anzunehmen ist.

C. Stufenleiter (Scala)

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

2. Für alle anderen stempelpflichtigen Urkunden.			Gebühren-Satz		Außerordentlich. Zuschlag		Zusammen	
			fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
	bis	20 fl. Oesterreichische Währung	—	5	—	2	—	7
über	20 "	40 "	—	10	—	3	—	13
"	40 "	60 "	—	15	—	4	—	19
"	60 "	100 "	—	25	—	7	—	32
"	100 "	200 "	—	50	—	13	—	63
"	200 "	300 "	—	75	—	19	—	94
"	300 "	400 "	—	1	—	25	1	25
"	400 "	800 "	2	—	—	50	2	50
"	800 "	1,200 "	3	—	—	75	3	75
"	1,200 "	1,600 "	4	—	1	—	5	—
"	1,600 "	2,000 "	5	—	1	25	6	25
"	2,000 "	2,400 "	6	—	1	50	7	50
"	2,400 "	3,200 "	8	—	2	—	10	—
"	3,200 "	4,000 "	10	—	2	50	12	50
"	4,000 "	4,800 "	12	—	3	—	15	—
"	4,800 "	5,600 "	14	—	3	50	17	50
"	5,600 "	6,400 "	16	—	4	—	20	—
"	6,400 "	7,200 "	18	—	4	50	22	50
"	7,200 "	8,000 "	20	—	5	—	25	—

Ueber 8,000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

D. Neuester, alphabetisch geordneter, auf österr. Währung lautender

Stempelgebühren = Tarif.

Gültig seit 1. Juni 1859.

Mit Berücksichtigung der bis 1. Juni 1860 erfolgten Nachträge verfaßt. *)

	Stempel fl.	kr.
Abgaben, öffentliche. Die Eingaben, Protokolle und Urkunden,	frei.	—
— Beschwerden und Rekurse dagegen	—	36
Abhandlungen, siehe Verlassenschafts-Abhandlungen.		
Ablösungs-Verträge, über Schuldforderungen, wie Cessionen.		
— über andere Rechte nach	Scala II.	
Abfchiede, von Privaten ausgestellt für Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienst leben	—	15
— für andere Personen	—	36
— von öffentlichen Behörden ausgestellt	frei.	
Abfchlagszahlungen, die Empfangsbefätigung darüber, nach Scala II.		
— erfolgt die Befätigung auf der Urkunde über das Hauptgeschäft, z. B. im Kauf- oder im Leih-Vertrage,	frei.	
Abfchriften, ämtliche einfache, d. i. nicht vidimirte	—	36
— ämtliche vidimirte	—	72

*) Wenn nicht ausdrücklich der Beisatz gemacht ist, daß die nachfolgenden Bogen einer andern Stempelgebühr unterliegen als der erste, — so ist jeder Bogen mit der nebenangegebenen tarifmäßigen Stempelmarke zu versehen.

	Stempel fl. tr.	
Abſchriften von Parteien ſelbſt beſorgt, jedoch ämtlich o. von Notaren vidim.	—	36
— ämtliche und nicht ämtliche von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweifen ſoll, ſelbſt vidimirte, erfordern den Stempel der Original-Urk.		15
— der Rubrik der Eingaben oder Protokolle		36
Abſolutorien, über Studien		36
— über Rechnungen v. Privat-Personen ausgestellt, gerichtl. u. außergerichtl.		36
Abſonderungs-Urkunden oder Protokolle wegen Auseinanderſetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Perſonen, wenn nicht eine Vermögens-Uebertragung ſtattfindet		36
Abſtehungserklärungen im Streitverfahren vor Schöpfung eines Erkenntniſſes in der Hauptsache		36
Abſtrafungs-Certificate	frei.	
Abtretungs-Verträge, unentgeltliche, (Schenkungen)		36
— entgeltliche, (Kauf- und Verkaufs-Verträge, über unbewegliche Sachen), nach dem Werthe	3 1/2 Pct. *)	
— über Schuldforderungen	Scala II.	
— bezüglich der Wechsel (Giri) und von Staatſchuldverſchreibungen	frei.	
Acceptationen bei Wechſeln	frei.	
Accreditive, wenn ſie gegen Entgelt erfolgte Zahlungs-Anweiſungen ſind, nach dem angewieſenen Betrage	Scala II.	
— ohne Entgelt, wie Schenkungen		
— wenn ſie Vollmachten ſind, ſiehe Vollmachten.		
Acten=Notulus und Protokolle, gerichtliche im Streitverfahren		36
— wenn der Werth des Streitgegenſtandes nicht 50 fl. überſteigt		15
Actien	ſiehe Scala II.	
— Coupons	ſiehe Scala II.	
— Verträge, nach dem Werthe des zum Betriebe des Gewerbes gemeteten Capitals oder Vermögens	ſiehe Scala II.	
— Verträge, wenn die Mühe der Geſellſchafter nicht ſchätzbar iſt, oder kein Vortheil beabſichtigt wird		36
Aktiv- und Paſſivſtands-Verzeichniß bei Güterabtretungen		36
Adelsbeſtätigungs-Decret		72
— Diplom		72
— — Erneuerung		72
Adjutum=Geſuche um Verleiſung		72
Adoption, Geſuche um Beſtätigung der Aufnahme an Kindesſtatt		36
— Beſtätigung dieſer Aufnahme	frei.	
— Verträge, wenn dem Wahlkinde eine Vermögens-Uebertragung oder ein Recht auf eine Sache eingeräumt wird, wie dieſes Rechtsgewiſſe.		
Advitalitäts-Verträge, wodurch ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung ſeines Verm. f. d. Fall des Ueberlebens auf die Lebensd. einräumt		36
— der Fruchtgenuß unterliegt erſt bei dem wirklichen Anfall der Gebühr mit 1 Pct.		
Advokaten=Gebühren, Liquidations-Zuerkennungen oder ämtliche Ermäßigungen derſelben	frei.	
Ärztliche Zeugniſſe		36
— für Schüler über d. Wegbleiben v. Unterr. o. Normal-, Haupt- u. Trivialsch., wenn d. Schüler zu deren Beſuch geſetzl. verpflichtet iſt, frei.		
— — die aus Sanitätsrückſichten o. zu einem öffentl. Gebrauch gefordert werden	frei.	
Aſter=Beſtandsverträge, ſ. Beſtandsverträge.		
Agentie=Bevollmächtigung	frei.	
— Geſuche um Aufnahme		72
Alimentations=Geſuche		36
— Verträge über den pflichtmäßigen Unterhalt einer Perſon nach dem Unterhaltsbetrag	Scala II.	

*) Von der nach Procenten einzutheilenden Gebühr wird außerdem der 4. Theil d. i. 25%, hiervon als außerordentlicher Zuſchlag eingehoben, was hier ein für alle Mal bemerkt wird.

	Stempel fl. fr.
Almosen. Gesuche um Verleihung	frei.
Altersnachricht = Gesuche	— 36
— Bewilligung	frei.
Ankündigungen in Privatsachen, die 1. an öffentlichen Orten angeheftet, 2. Zeitungsblätter zugelegt werden, ohne daß im Texte der Zeitung angegeben ist, daß d. Ankündig., d. Zeit. beiliege o. 3. Ankündigungen, welche durch eigens hiezu bestellte Leute in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden, für jedes Stück oder Abdruck bis zu dem Quadrat-Flächenmaß des Papierses von 180 Wiener Quadrat-Zollen, jedes Stück	— 1 1/2 — 2 1/2
Mittheilungen, welche Gewerbetreib. sich gegenseitig über Gegenst. ihres Gewerbsbetriebes zusenden, gehören den bedingt stempelfreien Handels- und Gewerbs-Correspondenzen, und nicht den stempelpflichtigen Ankün- digungen an; deren Nachstempelung zum Behufe der Verwendung als stempelpflichtige Ankündig. ist gestattet, sie mögen in- o. ausländ. sein. Für Einschaltungen v. Ankündig. o. Nachrichten in Privatsachen in inländ. periodische Schriften u. f. jede Wiederhol. derselben ist zu entrichten Wenn in der Zeitung selbst angekünd. ist, daß eine Ankündig. beiliegt, so ist bloß diese Einschaltungsgebühr zu entrichten, die der Zeitung beige- legten Ankündigungen aber sind	— 36 frei.
Ankündig. u. Zeitgs.-Einschalt. zu Humanit.- u. Wohlthätigkeits-Zwecken, wobei kein eigener Vortheil beabsichtigt wird, sind	gebührenfrei.
Anleihe-Verträge, nach dem Betrage des Anleihe- siehe Scala II.	
Anmeldung der Appellation, Revision, ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerde enthalten ist oder nicht, und zwar gegen jene Urtheile, wo der Streitgegenstand 50 fl., aber nicht 200 fl. übersteigt; über Incidenz-Streite; über Auflegung des ewigen Stillschwiegens; über Klagen wegen Besitzstörung; über Vorrechtsklagen im Concurse; über die Gültigkeit der Ankündigung eines Pacht- oder Miethvertrages; über Liquidationen im Concurse, der erste Bogen	1 25 — 36 — 72 — 15
— jeder folgende oder Einlagsbogen	— 36
— wenn der Werth 50 fl. nicht übersteigt, der erste Bogen	— 72
— jeder folgende oder Einlangsbogen	— 15
— — gegen ein anderes rechtskräftiges Urtheil erster Instanz, der erste Bogen	5 —
— jeder folgende oder Einlagsbogen	— 36
— der Subdicats-Beschwerden, jeder Bogen	— 36
— in Concurse-Fällen, jeder Bogen	— 36
— eines freien Gewerbes, siehe Eingaben.	
Anordnungen, letztwillige (Testamente)	frei.
Anschreibungsbewilligung an die Gewähr	frei.
— Gesuch um Anschreibung an die Gewähr	— 36
Anstalten, öffentliche, Eingaben bei denselben	— 36
— private, Eingaben an dieselben	frei.
Anstellung, öffentliche, Gesuche um deren Erlangung	— 72
— — Gesuche um Plätze der mindern Dienerschaft	— 36
Anstellungs- = Decrete von öffentlichen Behörden und Aemtern	frei.
— — von Privaten, n. d. Werthe des bedungenen Lohnes s. Scala II.	
Anweisung der Privatpers. auf Zahlungen an einen Dritten s. Sc. II.	
— der Nationalbank, die Givi oder Cessionen auf denselben	frei.
Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten sind	frei.
— in öffentlichen Blättern, siehe Ankündigungen.	
Appellations- = Anmeldungen, siehe Anmeldungen.	
Arbeits- = Zeugnisse	— 36
— — für Gefellen, Lehrlingen, Dienstboten, Tagelöhner	— 15
Arme, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bewiesen ist, sind mit ihren Eingaben und Protokollen, Empfangssch., Zeugn. frei.	frei.
— in gerichtlichen Verfahren (die Gebühren werden vorgemerkt)	frei.
Armenpfündler, Gesuche um Verleihung sind	frei.
— Quittungen über diese Bezüge	frei.

Affecuranz = Polizzen und Verträge n. d. Affecuranz-Prämie s. Sc. II.	
Ahungs = Ausweise und Rechnungen bei Sträflingen	frei.
Aufenthalts = Consense oder Karten	frei.
— Zeugnisse, zur Erlangung einer Reise-Urkunde	frei.
Aufgebots = Nachsichten	frei.
— Gesuch um eine solche Nachsicht	— 36
— Scheine für jedes Brautpaar	— 36
Auffündigungen, gerichtliche	— 36
— außergerichtliche	— 36
— Bestätigung über den Empfang derselben, so lange kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird	frei.
Auflaßscheine und Aufladkarten der Frächter, so lange sie nicht als Quittungen bei öffentlichen Kassen beigebracht werden	frei.
Aufnahme = Certificate oder Scheine, wenn darin nicht schätzbare Verbindlichkeit befestigt wird	— 36
— über schätzbare Verbindlichkeiten, nach	Scala II.
Auffandungen	— 36
Augenscheins = Befunde als Beweismittel oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Parteisachen, wie Zeugnisse	
— — als Bestandtheil einer stempelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolles, z. B. eines Inventars	frei.
— Protokolle in Parteisachen	— 36
— übersteigt der Werth des Gegenstandes nicht 50 fl.	— 15
Ausgebin = Verträge bei Abtretung eines Hauses oder Grundbesitzes nach Scala II und zwar wie Kauf- und Schenkungs-Verträge.	
Aushilfs = Bewilligung, ämtliche	frei.
— private, wie Schenkungen	
— Gesuche	— 36
Ausland. Dasselbst oder im gebührenfreien Inland ausgestellte Rechts-Urkunden sind, wenn sie im stempelpflichtigen Inlande Rechtswirksamkeit haben sollen und dahin übertragen werden, stempelpflichtig, und müssen daher der Nachstempelung unterzogen werden.	
Aussprüche, scheidrichterliche	1 25
Auswanderungs = Gesuche	— 36
— Bewilligung	frei.
— Pässe, bei der ersten Ausfertigung und bei jeder Verlängerung	— 72
Ausweise oder bilancirte Conti der Handelsteuere oder Gewerbetreibenden, welche die gegenseitigen Schuldigkeiten und Guthabungen ersehen lassen	— 36
— Conti, Noten, Rechnungen welche dieselben gegen einander oder an and. Pers. ausstellen, sind, auch wenn sie die Saldirung enthalten, frei.	
— werden sie aber bei einer öffentlichen Kasse statt einer Quittung beigebracht, so unterliegen sie der Stempelgebühr wie Quittungen.	
Auszüge aus öffentlichen Büchern des Inlandes, als: Grund-, Landtafel-, Hypotheken-, Verkauf-, Gewerbevormerk-, Depositen-Büchern u. s. w.	— 72
— aus solchen Büchern des Auslandes, wie Zeugnisse	— 36
Bank-Anweisungen, die Giri oder Cessionen derselben	frei.
Baubefund- und Vollendungs = Certificate	— 36
— welche auf die Conti oder Gegenscheine über vertragmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeindeverwaltung oder öffentliche Anstalten, über die Qualität derselben oder die Zuhaltung der Vertragsverbindlichkeiten beigelegt werden, damit die Unternehmer zu ihrer Forder. gelangen frei.	
— — Protokolle	— 36
— übersteigt der Werth des Baugesegenstandes nicht 50 fl.	— 15
Bauvertrag, wie Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen.	
Befähigungs = Decrete	— 72
Beförderungs = Gesuche	— 36
— um Verleihung eines bestimmten Dienstplazes	— 72
Befugniß = Gesuche zur Vornahme einzelner Erwerbs-handlungen, die einer besondern Befugniß bedürfen, z. B. Tanzmusik zu halten	— 72
— die Entscheidung über derlei Gesuche	frei.

Befugniß, die über diese Entscheidung ausgefertigten besondern Urkunden über das ertheilte Befugniß, Diplom, Patent, Lizenz ic.	— 72
Befund der Sach- und Kunstverständigen, die auf Aufforderung einer Behörde bloß zur Aufklärung des Sachverh. abgegeben werden frei.	
— als Beweismittel oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Par- teisachen, wie Zeugnisse	36
— als Bestandtheile einer Urkunde oder eines Protokolls	frei.
Begnadigungs- = Gesuche überhaupt	— 36
— wegen Gefälls-Übertretungen	— 72
— wegen Verbrechen, schweren und einfachen Polizei-Übertretungen	frei.
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen	— 15
— Urkunden und Schriften, die sonst nicht stempelpflichtig sind	— 15
— im Auslande ausgestellte Urkunden, Schriften und Zeugnisse unterliegen, auch als Beilagen verwendet, dem Stempel nach ihrer Eigenschaft.	
— nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftmäßig gestempelte Ur- kunden u. Schrift. unterliegen als Beilagen keiner weitem Stempfung.	
— zu stempelfreien Eingaben	frei.
— Bücher, Broschüren, zur Drucklegung bestimmte Manuscripte	frei.
— in- u. ausländ. öffentliche Creditspapiere, deren Coup. u. Talons	frei.
— Verzeichnisse der Beilagen	— 15
— Armuthszeugnisse als Beilagen	frei.
Beilaß = Inventarien	— 36
Belehungs- = Gesuche an d. Landesfürsten o. an landesf. Lehenshöfe	— 36
— an Privat-Lehenherren	frei.
— Scheine, landesfürstliche	— 72
Beneficien nach je 10 Jahren, vom Werthe 2 Pct.	
— = Gesuche an öffentliche Behörden	— 72
Bergbelehnung und derlei Gesuche	— 72
Bergbuchsextracte	— 72
Bescheide als ämtliche Ausfertigungen	frei.
Bescheinigungen, wie Empfangsbestätigungen.	
Beschreibungen der gepfändeten Güter u. der Grenzen, gerichtliche	— 36
— übersteigt der Werth des Gegenstandes nicht 50 fl.	— 15
Beschwerden, s. Eingaben, Disziplinar-Angelegenheiten.	
Bestallungsbrieße über Privatdienst-Plätze nach	Scala II.
Bestandtheile einer Urkunde oder nachträgliche Zusätze, die das Rechts- geschäft nicht umändern	frei.
Bestandverträge nach dem Bestandbetrage siehe	Scala II.
— deren Verlängerungen, ebenso.	
Bestätigungen über empfangene Zahlungen, siehe Empfangsbestätigung.	
— von persönlichen Eigenschaft, tatsächlichen Umständen, s. Zeugnisse.	
Bevollmächtigungs- = Clauseln auf Quittungen, zur Erhebung d. Zahlg.	— 36
— Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn kein Lohn bed. ist	— 36
— ist ein Lohn bedungen, nach	Scala II.
Bezugsbewilligungen für die außer Handel gesetzten Waaren	frei.
— derlei Gesuche	— 72
Bilanzen oder bilancirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden	— 36
Bittschriften, siehe Eingaben.	
Bodenzinsverträge, nach	Scala II.
Börse- = Sensalen = Bücher über Sensarie-Geschäfte (Papierform. s. Büch.)	— 2 $\frac{1}{2}$
— Schlußzettel, jedes Stück	— 15
Brandschaden- = Vergütungen, die Quittungen	frei.
Briefe die nicht Rechtsurkunden oder Zeugnisse darstellen	frei.
— als Beilagen der Eingaben oder Protokolle	— 15
— der Handels- und Gewerbsleute, auch wenn darin Rechtsgeschäfte vorkom- men, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, sind frei.	
Brief- = Copirbuch der Gewerbetreibenden	frei.
Bücher, Haupt- = und Conto-Current, ferner Saldo-Contobücher	
— der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden	— 15
— Handels- und Gewerbsbücher, d. i. Geschäftsausschreibungen über Han-	

dels= oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes, gebunden oder geheftet, oder auf einzelnen Bogen oder Blättern, bis 380 Quadrat Zoll, jeder Bogen . . .	— 2 1/2
Bücher (Hilfs-) Papierformat über 380 Quadrat Zoll, jeder Bogen . . .	— 5
— über 504 Quadrat Zoll . . .	— 7 1/2
— über 724 Quadrat Zoll . . .	— 15
Correspondenzbücher sind . . . frei.	— 36
Bürgerrechts = Verleihungs = Gesuche . . .	— 36
Bürgerschafts = Urkunden, wenn die Verbindlichkeit für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist . . .	— 36
— ist dieselbe schätzbar, nach . . .	Scala II.
Cautions = Bestellungs = oder Widmungs = Urkunden, wie Pfand = oder Hypothekar = Versreibungen, nach . . .	Scala II.
— Rückempfangs = Bestätigung . . .	— 36
Certificate, siehe Empfangsbestätigung und Zeugnisse . . .	— 36
Cessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen . . .	— 36
— entgeltliche von andern Rechten als Schuldforderungen, wie Kauf- und Verkaufsverträge . . .	— 36
— auf Wechselbriefen (Sivi), auch wenn die Wechsel als Beilagen gebraucht werden . . .	frei.
— auf Staats = Obligat. u. d. ihnen gleichgehaltenen Schuldbversch. . .	frei.
— von allen andern Schuldforderungen nach . . .	Scala II.
— für Eintragung einer Cession in die öffentlichen Bücher nach dem Werthe 1/2 Pct. . .	— 72
— für Eintragung nicht schätzbarer Rechte . . .	frei.
Codicille (Testaments = Nachtrag) . . .	frei.
Collationen geistl. Pfründen haben alle 10 J. v. Werthe zu entr., 2 Pct. . .	— 36
Compromiß = Verträge, womit sich auf einen schiedsrichterlichen Ausspruch geeinigt wird, und mit dem Schiedsrichter selbst, wegen Uebnahme des Schiedsrichteramtes . . .	— 36
Concepte oder Entwürfe von zweiseitig verbindlichen Rechts = Urkunden, wenn sie von beiden vertragschließenden Theilen unterschrieben, oder bloß von Einem derselben gefertigt und in den Händen des andern befindlich sind, unterliegen der Stempelgebühr der förmlichen Urkunde . . .	— 15
— von ein- und zweiseitig verbindlichen Rechts = Urkunden, Zeugnissen, Quittungen ohne alle Fertigung bei einem ämlichen Gebrauche . . .	— 15
Concurrenz = (siehe Versteigerungs) = Protokolle . . .	— 15
Concursmasse = Vertreter rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften . . .	frei.
— die Classifications = Erkenntnisse (deren Stempelgebühr vorhin ein zu entrichten oder die Vormerkung nachzusehen ist) . . .	1 25
Conscriptions = Angelegenheiten. Die Reclamation, daß Jemand in die Conscriptiionsliste nicht aufgenommen oder unbefugt einbezogen wurde, und die Recurse gegen solche Entscheidungen . . .	frei.
Consenje, ämliche . . .	frei.
— von Privatpersonen, wenn sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind, und in die Urkunde nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratification beigelegt werden . . .	— 36
Conti der Handelsleute zc. siehe Anweisung . . .	— 36
Contracte, siehe Urkunden, . . .	— 36
Contumaz = Urtheile, wie Urtheile . . .	— 36
Wird ein Urtheil aufgehoben oder abgeändert, so ist der bereits gerichtete Mehrbetrag zurückzuerstatten . . .	— 72
Convocations = Edikte, Gesuche hierum . . .	— 36
Copulationscheine . . .	— 36
Coramisirungen, coram me, Gesehen, auf Urkunden beigelegt . . .	frei.
Coupons von Staatspapieren, auch als Beilagen zu Eingaben . . .	frei.
— von Privatn nach . . .	Scala II.
Credittare, denselben kommt keine Befreiung zu . . .	— 36

	Stempel fl. kr.
Criminal = Angelegenheiten	frei.
Curatel = Decret	frei.
— Rechnungen, auch wenn sie der obervormundschaftlichen Durchsicht unterzogen werden	frei.
— als Gegenstand eines Rechtsstreites	— 36
— zur Aufklärung der Streitsache vorgelegt	— 15
— Tabellen, an die Curatels-Behörden überreicht	frei.
— bei einer andern Verwendung	— 15
Curatoren abwesender und vermögensloser Pflegebefohlener sind bezüglich der Eingaben und Beilagen für dieselben an die Curatels-Behörde frei.	
Darlehens = Verträge, Schuldscheine, Schuldbriefe und Prolongationen solcher Verträge, nach	Scala II.
— wird darauf oder durch eigene Schrift die Zahlungsfrist oder der Zahlungsort geändert, für diesen Zusatz	— 36
Datum = Certificirungen	— 36
Denunciationen in öffentlichen Angelegenheiten	frei.
Depositen, gerichtliche, Uebernahmscheine	frei.
— von andern, diese Scheine	frei.
— als geleistete Zahlung für denjenigen, dem das Deposit aufzubewahren ist, der hierüber ausgestellte Uebernahms-Schein derselben nach Scala II.	
— Gesuche um Aufnahme derselben	— 36
— Extracte, Bestätigungen, daß depositirte Gegenstände gerichtlich aufbewahrt sind	— 72
Deputatbüchel, die bloß d. Dienstb. o. dessen Stellvert. f. sich führt, frei.	
— wird darin d. Dep. u. d. Empf. bestät. wie Quitt., nach Scala II.	
— wenn sie d. Dep.-Empf. erfolgt werden, wie Urf. über d. Lohnvertr.	— 36
Deservit = Quittungen, nach	Scala II.
Diäten = Anweisungen von Privatpersonen, nach	Scala II.
— ämtliche	frei.
— Quittungen, nach	Scala II.
Dienstabschiede, siehe Abschiede.	
Dienstbarkeiten, Urkunden, wodurch Jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt, oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird:	
a) wenn die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt ist	— 36
u. v. d. Werthe d. Dienstbarkeit bei nicht getrennten Ehegatten 1 Prct.	
bei Aeltern u. ehelichen o. unehel. Kindern u. deren Nachkommen 1 Prct.	
bei Wählältern und Wahlkindern	1 Prct.
bei andern Verwandten einschließig der Geschwisterkinder	4 Prct.
bei andern Personen	8 Prct.
b) wenn sie auf den Todesfall bestimmt ist	— 36
u. v. d. Werthe d. Dienstbarkeit bei Aeltern u. Kind. wie oben 1 Prct.	
beim Dienstpers., wenn d. jährl. Rente nicht m. a. 50 fl. betr. 1 Prct.	
bei Verwandten, wie oben	4 Prct.
bei andern Personen	8 Prct.
c) wenn die Erwerb. entgeltlich erfolgt ist: für die Dienstbark. des Fruchtgenusses o. Gebrauches unbewegl. Sach., v. Werthe d. Entg. 3/2 Prct.	
d) bei allen andern entgeltl., u. d. Betrage des Entgeltes, siehe Sc. II.	
Dienstboten = Zeugnisse	— 15
— — Reise-Urkunden, Pässe, Wanderbücher, für die erste Ausfertigung und ebenso bei jeder Verlängerung	— 15
Dienst = Cautionen, siehe Cautionen.	
— Verträge, entgeltliche Verträge über Dienstleistungen nach	Sc. II.
Diplome, ausgestellt von öffentlichen Behörden oder Gemeinden	— 72
— von andern Personen	— 36
— über Gesellschaftsrechte	— 36
Disciplinar = Angelegenheiten, Eingaben, Recurse	— 36
— Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Venehmens v. Amtspersonen, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter, und	

über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privatpersonen, so wie die Gegenschriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Person, frei.	— 36
Dispensgesuche frei.	
Dispensen frei.	
Druckschriften als Beilagen von Eingaben und Protokollen, wenn sie nicht Beweisschriften sind frei.	
Durchfuhrspässe frei.	
— — Gesuche um Ertheilung	— 72
Duplicate der Eingaben wie die Eingaben selbst.	
— einer Urkunde unterliegen dem Stempel der Urkunde selbst, die übrigen Exemplare wie einfache ämtliche Abschriften	— 36
Da die unmittelbar zu entrichtende Percentual-Gebühr von jedem gebührenschriftlichen Geschäfte nur einmal eingehoben wird, so unterliegt jede Ausfertigung (Duplicat, Triplicat etc.) der diesfälligen Rechtsurkunde nur dem Stempel für einfache ämtliche Abschriften	— 36
— von Urtheilen	— 72
Duplik im Civilproceffe	— 36
— wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	— 15
Edicte. Gesuche um Ausfertigung	— 72
Ehe-Bewilligung, von Privatpersonen ausgestellt	— 36
— Dispensen frei.	
— Eingaben und Protokolle in Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungültigkeits-Erklärung	— 36
— Um Auflösung der Ehe wegen Vorhandensein von Egehindernissen, die schon von Amtswegen eine Untersuchung nach sich ziehen frei.	
— Pacte, Vertrag, welcher in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen wird, nach Scala II.	
— Vertrag, wenn das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird	— 36
— und von dem Werthe der unbeweglichen Sache 3/4, Prct.	
— wenn Rechte erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, die Vertrags-Urkunde	— 36
Die unmittelbare Gebühren-Entrichtung tritt erst beim Erbfälle ein.	
— wenn das Eigenthum einer bewegl. Sache übertragen wird, n. Sc. II.	
— enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, siehe Schenkungen.	
Eigenschafts-Ausweise, von den Bewerbern den Eingaben selbst beigelegt, wenn sie nicht beglaubigt sind	— 15
— Tabellen oder Ausweise, ämtlich beglaubigte	— 72
Einantwortungen frei.	
— Gesuche um Bewilligung	— 36
Einbegleitungs-Verichte frei.	
Einberufungs-Edicte frei.	
— — Gesuche darum	— 36
Einbürgerungs-Erklärung des Staatsbürgerrechtes frei.	
— — des Gemeindebürgerrechtes	— 72
— — Gesuch um Ertheilung	— 36
Einfuhrspässe frei. Gesuche darum	— 72
Eingaben und derselben Duplicate:	
— die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, den Landes- o. Gemeindevertretungen, oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentl. Anstalten, Behörden oder Aemtern, oder bei den ihre Stellen vertretenden Amtspersonen überreicht werden,	— 36
wenn sie nicht etwa einen d. nachfolgenden höhern oder minderen Stempel erfordert	
— in Gewerbeangelegenheiten. Für alle Kronl., in denen die neue Gewerbe-Ordnung giltig ist, wurde verordnet, daß alle von Gemeinden aus Anlaß des Antritts eines freien Gewerbes oder der Ertheilung von Gewerbs-Concessionen unter was immer für einem Titel bisher erhob. Taxen und Gebühren aufgehoben werden; daß dagegen bei Anmelde.	

eines freien Gewerbes oder bei Ansuchen um eine Gew.-Concession folg. Gebühren a. d. Staatschatz z. entz. sein sollen:

a) Jede Eingabe, wodurch d. selbstständ. Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder d. zum Gewerbe-Betriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, unterliegt einer fixen Stempelgebühr nach Maßgabe der Bevölkerung des Betriebsortes. Dieselbe betr. in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl.; in anderen Orten mit mehr als 50 000 Seelen 4 fl.; mit 10.000 bis 50.000 Seelen 3 fl.; mit 5000 bis 10.000 Seelen 2 fl.; in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr. Dieses Gebührenaussatz hat nur für den ersten Bogen zu gelten; die weiteren Bögen unterliegen dem Stempel von 30 kr. nebst dem Zuschlage d. i.

b) Für den Fall als 10 Prct. des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetrieb entfallenden directen Steuern (ohne Zuschläge) die nach Absatz a) für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende fixe Stempelgebühr übersteigen, wird dieser Mehrbetrag als weitere unmittelbare Gebühr festgesetzt, welche zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbebetriebe vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben ein- für allemal zu erlegen ist.

Die Gewerbebehörden haben ungesäumt nach geschieder Ausfertigung des Gewerbescheines oder der Concess. und vollzogener Eintragung der Unternehmung in das Gewerberegister, die Acten d. Steuerbehörde mitzuthellen, damit die Bemessung d. directen Steuern v. Gewerbebetriebe und der lit. b festgesetzten unmittelbaren Gebühr stattfinden könne.

Eingaben um Zulassung zur Geschäftspraxis, um Ertheilung eines Adjutums, o. um Verleihung v. öffentl. Anstellungen od. Dienstplätzen (mit Ausnahme um Dienstplätze der mindern Dienerschaft, bei welchen jeder Bogen nur den Stempel von 36 kr. erfordert), oder um eine Pfründe	72
— um Kundmachung öffentlicher Versteig., um Ausfertigung von Edicten	72
— um Waaren-Einz., Aus- und Durchfuhrspässe, u. um Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren	72
— um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses	72
— Appellations- und Revisions-Anmeldungen, ohne Rücksicht, ob die Beschwerde darin enthalten ist oder nicht:	
a) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die dem Stempel v. 1 fl. 25 kr. unterliegen, die Anmeldungen und Recurse, der 1. Bogen jeder folgende oder Einlags-Bogen	1 25
b) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die auf einem Fünfsulden-Stempel, oder nach einem nach dem Werthe des Streitgegenstandes gerichteten Percentual-Betrage erfolgt sind, der 1. Bogen jeder folgende oder Einlagsbogen	5 —
c) wenn sie gegen Erkenntnisse gerichtet sind, die auf einem 72 Kreuzer-Stempel erfolgt sind, so erfordern die Anmeldungen u. Recurse beim ersten Bogen	— 72
bei jedem folgenden oder Einlagsbogen	— 15
— als andere Vorstellungen und Recurse im gerichtlichen und ämthlichen Verfahren, welche an höhere Instanzen gerichtet sind, so wie die außerordentlichen Gnabengesuche im Verfahren weg. Gefällsübertret.	— 72
— als Anzeigen und Vorstellungen in öffentlichen Angelegenheiten, die kein Einschreiten in einer Privatfache enthalten, auch wenn damit das Gesuch um Belohnung oder Anerkennung enthalten ist, frei	frei.
— um eine dem Staate, einer Gemeinde oder öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Nachtheil zu bewahren	frei.
— Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, die im öffentlichen Interesse bestraft werden	frei.
— oder Petitionen im Interesse ganzer Klassen von Staatsbürgern, d. Staates selbst, der Kronländer oder Gemeinden	frei.
— im Rechtsstreite, den Werth v. 50 fl. nicht übersteigende Streitgegenstände betreffend, mit Ausnahme der Appellations- und Revisions-Anmeldungen und Recurse	— 15

	Stempel fl. fr.
Eingaben die zugleich Rechtsurkunden sind	— 36
— in Armensachen	frei.
— in Schulsachen, Schul- u. Unterrichtsgelb-Befr., Stip.-Verleih. frei.	
— im Streitverfahren, um Bestellung eines ämtl. Vertr. o. Entsch. v. d. Vertr., um Gebühren-Befreiung, Vormerk. o. Abschreibung frei.	
— der Beschuldigten o. Haftenden wegen Verbr. schwerer Polizei-Übertretet. einfachen Polizeivergehen, Preßvergehen o. Gefälls-Übertretungen frei.	
— mit welchen Rechnungen überreicht werd. itz. Ausl., die in Geschäften f. d. Staat oder für öffentliche Anstalten bestritten worden sind . frei.	
— als Beschwerden itz. das Benehmen v. Amtspersonen	frei.
— wegen Auflösung des Ehebandes, siehe Ehe.	
— in Angelegenheiten der Steuern für Bedürfnisse des Staates, der Kronländer, Bezirke, Gemeinden	frei.
Beschwerden und Recurse gegen Entscheidungen dieser Eingaben	— 36
— als Erklärungen, Ansagen, Urkunden, u. s. w. im Zoll-, Verzehrungssteuer- oder kontrolpflichtigen Verfahren, wenn es sich um keine Begünstigung handelt	frei.
— als Reclamationen gegen die Listen bei der Rekrutirung, so wie die gegen derlei Entscheidungen eingebrachten Recurse.	frei.
— an die Post-, Staats-eisenbahn- oder Telegraphen-Verwaltungen und Aemter wegen Beförderung der Briefe und Frachtstücke, oder Rück- stellung von Gebühren	frei.
— an Aerarial-Fabriken und Industrie-Unternehmungen, bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes betreffend . frei.	
— bei Verlassenschafts-Abhandlungen, wenn der Gesamtnach- laß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt	frei.
— in Betreff der Grundentlastung, mit Ausnahme jener, welche zur Selbentmachung oder Durchführung von Privatansprüchen auf das Entschädigungs-Objekt eingebracht werden	frei.
— an die Gemeinden, Gemeindevertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Bezie- hungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemein- de-Anstalten betreffen	frei.
Einlagssbogen bei stempelpflichtigen Rechtsurkunden	— 36
Einreden im Streitverfahren	— 36
— wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	— 15
Einschaltungen, s. Ankündigungen.	
Einschreibbüchel, siehe Deputatbüchel.	
Eintragung, Einverleibung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher:	
1. des Eigenthumsrechtes oder der Dienbarkeit des Frucht- genusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, — wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat a) der Gebühr für Vermögens-Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen (siehe Vermögens-Übertragung) unterliegt, und diese bereits erhoben wurde	frei.
b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, von dem Werthe	1 1/2 Prct.
2. Anderer Rechte, z. B. Pfandrechte u. s. w.:	
a) wenn der Gegenstand schätzbar ist, von dem Werthe	1/2 Prct.
b) wenn derselbe nicht schätzbar ist, für jedes einzutragende Recht	— 72
3. Löschung eines eingetragenen Rechtes	frei.
4. Eintragung in Vollstreckung der Grundentlastung	frei.
5. Für Pränotation zur Erlangung dinglicher Rechte wie 1, 2, 3 u. 4. Wenn jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeän- dert wird, so kann um Rückerstattung der Percentualgebühr oder eines verhältnismäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon aber die fixe Pränotations-Gebühr in Abzug zu bringen ist mit	— 72
Die Rückstellung der fixen Eintragungs-Gebühren findet nicht statt. — eines und desselben Rechtes auf mehrere unbewegliche	

Sachen in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes, im Grunde eines und desselben Gesuches, begründen eben dieselbe Percen- tual-Gebühr, wie die Eintragung auf eine unbewegliche Sache, jedoch nur einmal. — Die fixe Gebühr ist aber, wenn eine solche Eintra- gung mittelst verschiedener Gesuche in den Büchern verschiedener Aemter angeführt wird, und wenn für die erstmalige Eintragung die Percen- tual-Gebühr entrichtet wurde, für jede Eintragung	72
Eintragungen, wenn im Prozeßzuge oder im Executions-Wege zu Gunsten des bereits mit seinem Rechte eingetragenen Streittheiles eine Eintragung bewilliget wird (bei executiven Einverleibungen)	72
— der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die Theilhaber	72
Eintragungss-Urkunden (Gewährbriefe)	72
Einverleibungs-Bewilligungen von Seite des Gerichtes, das die Real-Gerichtsbarkeit ausübt frei.	
— von Seite des Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen	36
— Bewilligung als Hypothekar-Vertrag, siehe Hypothekar-Urkunden.	
— als Bestandtheil eines Hypothekar-Vertrages frei.	
Einwilligung der Tabular-Gläubiger oder der Anwärter eines Fideicommisses zu Rechtsgeschäften des Realitäten-Besizers oder der im Genusse der Realität stehenden Person	36
Elementarschaden-Vergütungs-Quittung frei.	
— Versicherungen, siehe Affekuranzen.	
Empfangs-Bestätigung (Quittung) f. Sc. II.	
Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, z. B. im Kaufvertrage frei.	
— — über eine zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand über- nommene schätzbare Sache	36
— — über erfolgte gerichtliche Depositen, wenn nach Scala II keine mindere Gebühr entfällt	36
— — als Rechts-Urkunden, wenn sie nicht stempelfrei sind	36
— — über zugestellte ämtliche Ausfertigungen frei.	
— Scheine (Fracht- und Personenkarten), auch wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird frei.	
— bei einer gerichtlichen Verwahrung, oder statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Kasse gebraucht	36
— Bestätigung über Zurückstattung einer Nichtschuld oder über die Gebühr geleistete Zahlung, nachgesehene Strafe frei.	
— — über die Zurückstellung der in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effekten, auch über Badien, Dienst- und andere Cautionen, Sicher- stellungs-Urkunden frei.	
— — über Vorschüsse gegen Verrechnung, über Vergütung von Aus- lagen für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt frei.	
— — über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde o. öffentliche Anstalt, welche als eine Abgabe für öffent- liche Zwecke geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer, Durchzugs- Verpflegung u. dgl. frei.	
— — über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschrei- bungen, deren Coupons eingezogen werden; dann über die Zinsen jener Staatsschuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Hinausgabe den Zinsen-Quittungen die Stempelfreiheit zuge- sichert wurde frei.	
— — über gezahltes Schulgeld frei.	
— — über Elementarschaden-Vergütung frei.	
— — über Almosen und die aus Anlaß eines Unglücksfalles eingehe- den Sammelgelder, so wie die Bezüge aus Armenpründen frei.	
— die Gebühren der Patental-Invaliden frei.	

Empfangs = Bestätigung, d. Invalid., über Unterstütz. aus den in Folge der Kriegsereignisse entstandenen Stiftungen	frei.
— über außergerichtliche Aufkündigungen	frei.
— — über Beträge für Messen	frei.
Entscheidungsgründe zu den gerichtl. Erkenntnissen im Streitverfahren	72
Entwürfe oder Aufsätze, siehe Concepte.	
Erbpacht = Verträge, wodurch Jemandem das Nuz eigenthum eines Gutes erblich gegen jährliche Leistung überlassen wird, nach Scala II.	
Erb s abtheilung, wie Absonderungs-Urkunde.	
— erklärungen	36
— verzichtungen	36
— wenn der Werth der Erbschaft 50 fl. nicht übersteigt	15
Erkenntnisse, siehe Urtheile.	
Erklärungen, gerichtliche, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, einem Andern ein Recht einräumt, oder die Uebertragung eines Rechtes von ihm auf den Andern, oder die Erfüllung einer von dem Andern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit bestätigt wird, sind vom Richter, wenn in Streit sachen v. Schöpfung eines Erkenntnisses vom Verfahren abgesehen wird — außer Streit sachen aber, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. — Sie sind Rechts-Urkunden, wenn das Geschäft erst vor Gericht geschlossen wird. — Beziehen sie sich auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte, so ist die damals geschehene Entrichtung der gesetzlichen Gebühren nachzuweisen, widrigens diese, wie bei Errichtung einer Rechts-Urkunde, zu entrichten kommen. — Unterliegt das Rechtsgeschäft aber der Gebühr, auch ohne Ausstellung einer Rechts-Urkunde, so ist die Gebühr für das Rechtsgeschäft einzubehalten. Die Erklärung aber	36
— bei Gegenständen unter 50 fl.	15
Erläuterungen, außer einem Rechtsstreite	frei.
— als Rechtsstreitgegenstand	36
— als Beilagen	15
Erlaubniß schein e, pfarrämtliche, zur Trauung in einer andern Pfarre — v. Privatpersonen nach Beschaffenheit d. Umstände, s. Consense, Vollm.	36
Ernennungs = Decrete, ämtliche	frei.
— — von Privaten, wie Dienstvertrag.	
Erneuerte = Urkunden, als Duplicate wie die erste Ausfertigung; ebenso das Triplicat; ist aber bei der ersten Ausfertigung die scalamäßige Stempelgebühr angewendet, bei den folgenden Exemplaren	36
— — die Percentgebühr ist nur beim 1. Exemp. zu entrichten.	
Erstreckungs = Gesuche, bezüglich d. Fristtermines in Streit sachen	36
— bei Gegenständen unter 50 fl.	15
Erwerbsteuer = Erklärungen, Gewerburücklegung o. Verzicht darauf, behufs der Steuer-Abschreibung	frei.
— in anderen Fällen	36
Erwerbsteuer schein e	frei.
— Duplicate davon	72
— Gesuche um Duplicate	36
Erwerbs = Zeugnisse	36
— — für Tagelöhner u. s. w.	15
— — für Arme	frei.
Erziehungs = Beiträge, Gesuche	36
Executions = Gesuche	36
— bei einer Summe unter 50 fl.	15
Existenz = Zeugnisse	36
— — für Personen deren Einkommen d. gewöhnl. Taglohn nicht überst.	15
— — für Arme, o. zur Behebung der Inter. von Staatsschuldverschreib. frei.	
Expens = Noten	frei.
— zum gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche	36

	Stempel fl. kr.
Extrabulationen	frei.
— Gesuche um Bewilligung	— 36
— Erkenntnisse in Streitsachen, siehe Urtheile.	
Extracte aus Grund-, Satz-, Gewerb-, Depositen- und andern öffentlichen Büchern im Inlande, über unbeweglichen Besitz errichtet	— 72
— aus solchen Büchern des Auslandes	— 36
Facturen, siehe Rechnungen.	
Feilbietungs-Gesuche	— 72
— Edicte im gerichtlichen Executions-Verfahren	frei.
— Protokolle nach dem Erlöse der Feilbietung	siehe Scala II.
Fideicommiss-Errichtungs-Urkunden, wenn sie legwill. Anordn. sind frei.	
— außerdem wie Schenkungen.	
— Gesuche um Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung, Vertauschung, Verwandlung und Verschuldung desselben,	— 72
— Bewilligung dieser Gesuche, oder um Auflösung der Final-Erledigung über d. Absonderung d. Allodialgüter v. Fideicommissgütern	frei.
Findlinge, Beschwerden über Pflege und die Gegen-Außerungen	frei.
— Reuerse an die Direction der Findelhäuser	frei.
— Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Findelhaus	frei.
— über Sittlichkeit, Vermögens- und Gesundheitszustand, Findlinge in die Pflege zu erhalten	frei.
Flagen-Patente	— 72
Frachtbriefe, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem Lohn- und Miethvertrage, dann der Asscuranz, keine der Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten	frei.
— Larten, über die Uebernahme zum Transporte vom Frächter ausgefertigt, auch wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, frei.	
— Lohn-Quittungen, nach dem Betrage des Fuhrlohns	f. Sc. II.
Fragestücke im Civilrechtsstreite	— 15
Frequentations-Zeugnisse	— 15
Fristgesuche zur Termins-Verlängerung	— 36
— — bei Gegenständen unter 50 fl.	— 15
— — um Erläuterungsfristen	frei.
Fruchtnießung für entgeltlich erworbene Dienstbarkeit des Fruchtgenusses bei unbeweglichen Sachen nach d. Werthe des Fruchtgenusses 3/4 Pct.	
— bei beweglichen Sachen nach demselben Werthe	siehe Scala II.
Gebrauchsrecht, siehe Dienstbarkeiten.	
— Bestätigung der Uebernahme bei einer schätzbaren Sache	— 36
Geburtscheine	— 36
Gemeinden, Urkunden und Schriften, die sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke aufstellen, und derlei Eingaben	frei.
— AufLAGen-Quittungen	frei.
Gemeinschaft des Eigenthums u. anderer Rechte s. Gesellschaftsv., Ehep.	
— Aufhebung, siehe Absonderung.	
Gemeinschaftliche Eingaben, von zwei oder mehreren Personen unterfertigt, wenn diese in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, dürf. d. einf. Stplgeb. unterz. werd.	
Genehmigung von Rechtsgeschäften, siehe Ratificationen.	
Gesandtschafts-Personen, die von ihnen ausgestellten Urkunden und Schriften, wenn sie sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindende Kraft hat, gelegene Sachen, oder auf denselben haftende Forderungen beziehen	gebührenpflichtig.
Geschäftsführung, Rechnungslegung d. Curatoren u. Vormünder, frei.	
— zum gerichtlichen Gebrauche	— 36
— als Beilagen zu Eingaben	— 15
Gesellschaftsverträge, wenn der Gegenstand des Vertrages eine nicht schätzbare Sache ist	— 36
— wenn die Unternehmung der Gesellschafter keinen Vortheil bezweckt	— 36
— alle anderen nach dem Werthe	siehe Scala II.
Gesuche, siehe Eingaben.	

Gesuche um Sprengpulver-Certificate für den Bergbaubetrieb	— 36
Geständniß einer Schuld, siehe Erklärungen.	
Gewährbrief, siehe Eintragungs-Urkunde.	
— an-schreibung, siehe Eintragung	
Gewerbe-Anmeldung, siehe Eingaben.	
— Bücher, siehe Bücher.	
Girirungen, auch als Beilagen	frei.
Giri oder Cessionen der Nationalbank, Anweisung	frei.
Glücksverträge, nach	Scala II.
Gnadengaben = Gesuche	— 36
Grenzbeschreibungen, siehe Beschreibungen.	
Großjährigkeits-Erklärungs-Gesuche	— 36
— Ausfertigung, ämtliche	frei.
Grundbuchs-Extracte, siehe Extracte.	
— entlastungs-Eingaben siehe Eingaben	
— steuer-Eingaben, siehe Eingaben.	
— zerstückelung, siehe Absonderung.	
— bei Kauf nach dem Werthe des getrennten Gutes	3½ Prct.
— ist ein besonderer Vertrag ausgefertigt worden	— 36
Gültbriefe	— 72
Gütergemeinschaft = Aufhebungs-Urkunden	— 36
— verzeichniß bei Gesellschaftsverträgen und Gütergemeinschaft	— 36
Gutachten, siehe Befunde.	
Haftungs-Urkunden, siehe Bürgschafts-Urkunden.	
Handels- und Gewerbebücher, siehe Bücher.	
— Correspondenz, siehe Briefe.	
— Conti, Noten, siehe Ausweise	
— und Gewerbekammern sind in Hinsicht ihrer Correspondenz mit den öffentl. Behörd. u. Aemtern, außer im gerichtlichen Verf., frei.	
Handzeichen, Bestätigungen derselben durch Namensfertiger	frei.
Hauptbücher, siehe Bücher.	
Hauptquittungen, nach	Scala II.
Hausbüchel, siehe Deputatbüchel.	
— Gesuche um dieselben	— 72
Hausirpässe	— 72
Hausätze, siehe Eintragungen.	
— steuer, Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermietet gebliebenen oder wieder vermieteten Hausbestandtheilen	frei.
— zinsbüchel zum eigenen Gebrauche	frei.
— wenn darin die von den Parteien geleistete Verpflichtung oder sonst ein Rechtsgeschäft bestätigt wird, wie Rechts-Urkunden.	
Heimatscheine, wie Reise-Urkunden.	
Heimfallsrecht, siehe Ablösungsverträge.	
Heirats-Contract, siehe Ehevertrag.	
Hypothekar-Verschreibung, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird	siehe Scala II.
— wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist	— 36
— ist die Verbindlichkeit unbestimmt und kann der Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, nach dem Werthe der Hypothek, wenn solcher nicht durch vorhergehende Hypothekar-Sicherstellungen erschöpft ist, jedoch nie geringer als 36 Kr.	siehe Scala II.
— Certificate selbstständige Bestätigung über die Eintragung in die Hypothekenbücher	— 72
Impfzeugnisse als Beilagen	— 15
Inrotulirungs-Protokolle	— 36
— bei Gegenständen unter 50 fl.	— 15
Institute, siehe Anstalten.	
Intabulation, siehe Eintragung.	
Interessen-Ausstands-Certificate	— 36
— Coupons, Talons v. Staatsschuldversch. auch als Beilagen, frei.	

	Stempel fl. kr.
Interessen-Coupons, Talons von Privat-Oblig., nach Scala II.	
— Quittungen, nach	Scala II.
— — der mit Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen, wenn die Coupons eingezogen werden	frei.
Inventarien, gerichtliche	— 36
— wenn der Werth nicht 50 fl. übersteigt	— 15
— außergerichtliche	— 36
Kalender, (auch wenn zwei, ein sogenannter Uebersichts- und ein weitläufiger Kal. in einer Druckschrift vereint o. zusammen geb. werd.), j. St. Für die nicht verbrauchten gestempelten Kalend. können bis letzten Septemb. des J., für welches dieselb. gelten, gegen Vorbringung der gest. Titelblätter, neue Kal. für das zunächst folgende J. gestempelt werden.	— 6
Karten, jedes Spiel	— 18
— Kinderspiellarten	frei.
Kaufverträge, von beweglichen Sachen, nach	Scala II.
— bei unbeweglichen Sachen, vom Werthe	3/4 Prct.
— die Urkunden bei unbeweglichen Sachen	— 36
Kirchen und deren Vermögensverwaltung, Urk. u. Schriften für die ihnen anvertrauten Zwecke, u. Eingaben an d. Aufsichtsbehörde, frei.	
— Vorsteher, deren Eingaben in Seelsorge-, Kirchenzucht- und Kirchenbau-Angelegenheiten, u. die Kirche in Gesamtheit betreffend	frei.
— Rechnungen	frei.
Klagen, siehe Eingaben.	
Kosten-Verzeichnisse, so lange k. ämtl. Gebr. dav. gem. wird	frei.
Kuxen-Käufe, wie Glücksverträge.	
Ladungsbriefe, wie Frachtbriefe.	
Landwirthschafts-Gesellschaften, wie Handelskammern.	
Landtafel-Extracte	— 72
Lebenszeugnisse, siehe Existenz-Zeugnisse.	
— Versicherung, siehe Asscuranz.	
Legalisirung. Die von öffentlichen Behörden oder Aemtern auf die Urk. beigebrachte Bestätigung der Echtheit der Unterschriften, wozu auch jene der Handelsfirmen, und der Unterschriften auf Gesellschafts-Verträgen von Seite der Handels- und Wechselgerichte zu zählen sind	frei.
— Protokollsaufnahme	— 36
— als solche hat die Beifügung der Worte: „coram me“ oder „Gesehen“ auf einer Urkunde nicht zu gelten und ist daher	frei.
— ausländische	frei.
Legate, siehe Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen.	
Legitimationen, gerichtliche oder ämtliche	frei.
— von Privatpersonen, wie Vollmachten.	
Lehenbriefe, nach	Scala II.
— Inventarien und Reverse	— 36
— Absonderungs-Urkunden, siehe Absonderungs-Urkunden.	
Lehrbriefe	— 36
— für Gehilfen, Lehrlingen	— 15
Leihgedingverträge, wie Adbitalitäts-Verträge.	
Leihenvereinsbüchel, wie Einschreibbüchel.	
Leihverträge, bei unbrauchbaren Sachen zum unentgeltlichen Gebrauche	— 36
— gegen Entgelt, wie Bestandverträge.	
Leztwillige Anordnungen	frei.
Lizenzen (siehe Befugniß und Gesuche)	— 72
Licitationsbedingungen	— 36
— Gesuche um Kundmachung	— 72
— Protokolle, siehe Versteigerung.	
Lieferungsverträge, Jemandem Sachen oder Arbeiten um einen bestimmten Preis zu liefern, nach	Scala II.
Liquidations-Bekanntnisse im Concur.-Prozesse, siehe Urtheile.	
Liquidirungs-Erklärung, wie Erklärung.	
— Klagen	— 36

	Stempel fl. fr.
Pöhnungs-Confignationen	Sc. II.
— bei persönlichen Befreiungen	frei
Pöschungsgeſuche des Verpflichteten	— 36
— vom Berechtigten, wenn die Quittung oder die Urkunde über die aufgehobene Verpflichtung nicht beiliegt, wie Schenkungen.	
— Bewilligungen der Gerichte	frei
— Eintragungen	frei
Poofe, bei Auspielungen, nach	Scala II.
Lottoscheine, (worauf gewonnen) gegen Gewinne eingetauscht. Scala II.	
Majorats-Errichtung, ſiehe Fideicommiß.	
Majorennitäts-Erklärung, ſiehe Großjährigkeit.	
Marktpreis-Certificate	— 36
— Liſten, als Beilagen	— 15
Matrikel-Auszüge über Geburten, Taufen, Trauung. u. Sterbefälle	— 36
Meilen-Certificate	— 36
— zum Gebrauch einer Rechnungsleg. in öffentlich. Angelegenß., frei.	
Meldzettel, amtliche Beſcheinigung über die geſchehene Meldung	frei
— Eingaben, womit die Meldung geſchieht	frei
Mietverträge, nach	Scala II.
Militär-Personen (active), vom Oberſten abwärts, rückſichtlich d. Eingaben und amtlichen Ausfertigungen, in gerichtlichen Verhandlungen u. ihre, der Gerichtsbarkeit der Auditoriate zugewiesenen Rechtsfreiheiten, und in Rechtsſtreiten auf Anſuchen der Auditoriate von einer andern Behörde vorgenommen	frei
— rückſichtlich der Empfangs-Befätigungen ihrer v. Staate zu beziehenden militäriſchen Geuiße	frei
— die Unter-Officiere u. Gemeinen in Betreff der Urtaubspäße	frei
Minderjährigkeits-Nachſicht, ſiehe Großjährigkeit	
Moralische Perſonen, wie einzelne	ſtempelpflichtig.
Muthſcheine	frei
Muthungs-Geſuche	— 72
Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren zu 1/2 und 3/4 Perc., bei welchen das Geſetz vom 9. Februar 1850 angewendet worden iſt. Nach Maßgabe des Zeitraumes der übertragenen Rechte wird von der bemessenen Gebühr per 3/4 Perc., wenn die Zeit ſeit der Uebertragung 2, 4, 6, 8 o. 10 J. nicht überſchreitet, 2/2, 2, 1/2, 1 o. 1/2 Perc.	
— bei jener per 1/2 Percent, wenn die Zeit ſeit der Uebertragung 4 o. 8 Jahre nicht überſchreitet, 1/2 oder 1 Percent nachgelaſſen.	
Nachſichts-Geſuche, die nicht Recurse ſind	— 36
Nachtrags-Klauſeln auf den Urkunden, wenn über Ort, Zeit, Art und Umfang der Rechte oder Verbindlichkeit nichts geändert wird	frei
— Prolongationen der Wechſel und Verträge, dann Aenderung über Ort, Zeit, Art und Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten ſind als Urk. über ein neues Geſchäft	ſtempelpflichtig.
— Wird durch Zuſatz auf der Urkunde oder durch eigene Schrift bloß die Friſt der Schulzahlung oder der Ort der Zahlung geändert	— 36
Nationalbank-Anweiſungen, die Giri o. Ceſſionen auf denſelb. frei.	
Normalschulzeugniße	frei
— Schulſondsgebühren von Verlaſſenſchaften ſind nach den früheren geſetzlichen Beſtimmungen zu entrichten.	
Notare, Bücher über Notariats-Geſchäfte	— 2 1/2
Notare ſind verpflichtet, für die Original-Notariats-Inſtrumente die Gebühren zu entrichten, in den Original-Auſſätzen u. Inſtrum. d. Stemp. der darin erwähnten Urk. o. Schriften anzumerken; endlich in d. Prot. o. Inſtrum. über die derſelben zur Verwahrung beigelegten Privat-Urk. den dießfälligen Stempel oder die entrichtete Gebühr aufzuführen.	
Noten der Handels- und Gewerbsleute, ſiehe Ausweiße.	
— beim amtlichen o. gerichtlich. Gebrauche, nach dem Betrage, ſ. Sc. II.	
Notiſiken-Extracte, ſiehe Auszüge	— 72
— Beſätigungen	— 72

- Novationen, siehe erneuerte Urkunden.
- Nullitäts = Beschw. — 36
 — über einen Werth 50 fl. nicht übersteigend — 15
- Nutznießungs = Verträge, siehe Dienstbarkeiten.
- Obligationen, öffentliche, selbst als Beilagen frei.
 — private, siehe Darlehensverträge
- Offerte zur Eingehung eines Vertrages — 36
 — Annahme derselben, siehe Punctionen.
- Officiere, k. k., siehe Militär-Personen.
 — deren Quittungs-Reverse frei.
- Ordens = Diplome — 72
- Pachtbehandlungs = Protok. im Inter. des öffentlichen Dienstes, frei.
 — wenn sie d. Abschluß eines Rechtsgesch. enthält., wie Pachtvertr., frei.
 — verträge, siehe Bestandverträge.
- Pächter der Abgaben, siehe Abfindungsverträge.
- Pädagogik, Zeugnisse f. Theol. u. Milit.-Personen von den Schuldirectoren über den pädagogischen Lehrcurs frei.
- Papierformat. Die Größe desselben f. Eingaben darf die Grenze nicht überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite, nach Wiener-Zollen gemessen multipliziert, das Produkt von 252 gibt. Z. B. 21 Zoll Höhe und 12 Z. Breite Wird eine Urk. oder Schrift auf größerem Format geschrieben, so muß der nächst höhere Stempel, als welcher f. die Urkunde oder Schrift zu verwenden wäre, gebraucht werden, nämlich statt 7 1/2 fr. jener zu 15 fr., und so fort bis einschließig 1 fl. 25 fr. Uebersteigt die Gebühr 1 fl. 25 fr., so ist nebst derselben bloß der Stempel von 36 fr. für jeden das Normalmaß überschreitenden Bogen zu entrichten.
 — hinsichtlich der Handels- und Gewerbebücher, siehe Bücher.
- Pässe und Paßkarten, siehe Reise-Urkunden.
- Paß = Certificate, die gegen Einlegung oder Zurückbehaltung des Passes oder der Reise-Urkunde erfolgt werden frei.
- Patental = Zubehörenden, die Quittungen über deren Gebühren frei.
- Pensions = Gesuche — 36
 — Versicherungs = Urkunden nach dem 10fach. Jahresbetrage, Sc. II.
- Personenarten v. Transports-Unternehm., f. Empf. u. Aufnahmscheine.
- Persönliche Befreiungen:
1. Allerhöchst Seine Majestät der Kaiser, und die Glieder des Allh. Kaiserhauses hinsichtlich d. eigenthänd. gefert. Urk. u. Schriften.
 2. Aemter und Behörden, öffentliche, und die aus dem Staatschatz dotirten öffentlichen Anstalten, so wie deren Vertreter, wenn die Stempelgebühr den Staatschatz oder den dotirten Fond selbst treffen würde. Die Aemter dieser Realitäten oder Industrie-Unternehmungen unterliegen der Stempelpflicht. Davon sind jedoch ausgenommen:
 - a) die Aemter der Monopols-Gegenstände, der Postanstalt, des Bergbaues für Rechnung des Staates, der Staatseisenbahnen und Telegraphen;
 - b) die diesen Aemtern vorgelegten Behörden.
 3. Gesandte fremder Mächte hinsichtlich der nicht auf unbewegliche Sachen, o. auf diesen haftende Forderung., sich beziehenden Urk. u. Schriften.
 4. Kirchenvorsteher, hinsichtlich der Urkunden, welche über Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung o. über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, insofern sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.
 5. Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, auf den notwendigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde zu überreichenden Eingaben und Beilagen.
 6. Personen im Excursionswege verhaftet, mit ihren Gesuchen um Alimentation, Arrest-Aufhebung, Ausgleichung mit d. Gläubigern u. s. w.

Die übrigen Befreiungen sind bei den betreffenden Schlagwörtern, als: Anstalten öffentliche, Arme, Gemeinden, Gewerbs-, Handels- und Ab- volaten-Kammern, Landwirtschafts-Gesellschaften, Kirchen, Seelsorge, Sträflinge u. zu finden.	
Petitionen an den Landesfürsten, an Gemeindevertretungen, im Interesse ganzer Körperchaften oder Klassen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden frei.	— 36
— im Interesse einzelner Personen	— 36
Pfand = Eingaben, womit baares Geld, Effekt. o. nicht vincilirte Oblig. als Pfand, Caution bestellt werden, wie Cautionen- und Pfand-Urkunden.	
— mit vincilirten Oblig. o. Hypothekar-Verschreibungen	— 36
— Scheine, welche der Hand-Pfandnehmer über den Empfang der Pfän- der mit oder ohne Angabe der Bedingungen ausstellt	— 36
— Verschreibung, wodurch zur Sicherst. ein Pfand eingeräumt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht ein- geräumt wird, siehe	— 36
— wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist	— 36
Pfründen, geistliche, siehe Benefizien.	
— für Arme, siehe Armenpfründen.	
Plakate, siehe Ankündigungen.	
Pläne als Beilagen	— 15
Polizzen, siehe Assurance.	
Pränotation, siehe Eintragung in die öffentlichen Bücher.	
— Gesuche hierum	— 36
— Rechtfertigungs-Erklärung von Seite der Real-Gerichtsbarkeit	— 36
— von Seite des Verpflichteten	— 36
Prioritäts-Abtretungen zu Gunsten nachfolg. Satzposten, wie Cession.	
— Erkenntnisse im Concurse u. bei Meistbot-Vertheilungen	1 25
— Klagen oder Vorrechtsklagen	— 36
— wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt	— 15
— Vergleich über freitragendes Vorrecht	— 36
Privilegien = Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von ausschließen- den Erstfindungs-Privilegien	— 72
— Urkunde, deren Ausfertigung	— 72
Prolongationen von durch den Ablauf der Zeit erloschenen Verträgen und Reise-Urkunden, sind wie neue Verträge und Reise-Urkunden hin- sichtlich der Gebühren-Entrichtung zu behandeln. Dies gilt auch von Wechseln. Siehe Nachtrags-Clauseln.	
Proteste, d. i. Wechsel-Proteste	— 72
Protokolle, die Stelle der Eingaben vertretend, erfordern den Stempel d. betreffenden Eingaben, welcher (außer einer Befreiung) für jeden Bogen nie geringer sein darf als	— 36
— in Streit- oder adelichen Richteramt-Sachen	— 36
— bei Streitgegenständen unter 50 fl.	— 15
— über Appellations- oder Revisionsbeschwerden und über Vorstellungen o. Recurse geg. Entscheidung. o. Verfüg. der untern Instanz an die höh.	— 72
— welche Rechts-Urkunden enthalten, s. Sc. II., jedoch nicht weniger als	— 15
— zur Erwirkung der Einverleibung des Erwerbungs-geschäftes in die öffent- lichen Bücher, wenn hierüber eine besondere Urkunde errichtet und die Gebühr berichtigt wurde	— 36
— Außerdem ist die für das Rechtsgeschäft vorgeschriebene Gebühr zu entr. — die bei andern Behörden aufgenommen werden, über Streitigkeiten zwis- chen zwei Privaten, dann u. Befunde, Schätzungen, Zeugen- u. andere Bernehmungen, um welche ein Private behufs der Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses ansucht	— 36
— über solche Akte im gerichtlichen Verfahren die der Richter von Amts- wegen, ohne das Gesuch der Partei abzuwarten, vorzunehmen hat, frei. — bei Abhandlung von Verlassenschaften, die ohne Abzug der Schul- den 25 fl. nicht übersteigen frei.	

Protokoll üb. d. Befähigung eines Bewerbers um einen Zweig d. öffentl. Dienstes aufgenommen	frei.
Protokolls = Abschriften oder Auszüge	— 72
— Beilagen, siehe Beilagen.	
Provisions = Gesuche	— 36
Prüfungs = Decrete über die bei der Prüfung bewiesene Fähigkeit	— 72
— Zeugnisse, siehe Zeugnisse.	
Punctationen über die Hauptpunkte einer Urkunde errichtete, und v. den Parteien unterfertigte Aufsätze unterliegen d. Stempelslicht der förmlichen Urkunden. Sie sind als erste Exemplare zu behandeln, wenn die Vertrags-Urkunde keine neuen Bestimmungen enthält, deren Ausführung nach dem Gesetze schon als eine neue Urkunde zu betrachten ist.	
Pupillar = Angelegenheiten siehe Curator und persönl. Befreiungen,	
— Rechnungen, auch bei Vorlage an die Vormundschafts-Behörde, frei.	
— Tabellen, siehe Curatel.	
Quartiergeld = Quittungen, über Zinsvergüt. für vom Militär-Merx für's Militär requirirte Quartiere	frei.
Quittirungs = Reverse der k. k. Officiere	frei.
Quittungen, siehe Empfangs-Befähigungen.	
Ratification, siehe Bestandtheile einer Urkunde.	
— in einer besond. Urk., jedoch bloß die Zustimmung z. Rechtsacte enthält.	— 36
— ämtliche	frei.
Reambulations = Urkunden, von Besitzern unbeweglicher Güter in Absicht auf die Grenzen derselben aufgenommen	— 36
Recepisse, siehe Empfangscheine.	
Rechnungen:	
1. Die von demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden;	
2. Rechnungsmängel und Erläuterungen;	
3. Belege und Documente, die keine Rechts-Urkunden sind, so lange über 1., 2. und 3. kein Rechtsstreit geführt wird	frei.
— im Falle eines Rechtsstreites sowohl Rechnungen als Belege, Mängel und Erläuterungen	— 36
— bloß zur bessern Aufklärung der Streitsache, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen	— 15
— und Rechnungsbelege über das Vermögen Minderjähriger oder Pflegebefohlener, öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder Gemeinde, auch wenn sie den öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht oder den Cassen zum Behufe der Cassegebarung vorgelegt werden	frei.
— über Auslagen, die in Geschäften für den Staat, für öffentliche Anstalten, welche unter der Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehen, bestritten werden	frei.
— als Conti u. s. w., siehe Ausweise.	
— als bilancirte Conti, siehe Bilancen.	
— über die eigene Vermögensgebarung selbst geführt, oder von Jemandem, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt, wie Conti, Auszüge (wenn sie nicht mit der Befähigung der Befriedigung versehen sind)	frei.
— mit dieser Befähigung, siehe	Scala II.
Rechnungs = Absolutorien, v. Privatpers., gerichtl. u. außergerichtl.	— 36
— Aagnoscirungen, Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung	— 36
— Erledigungen, siehe Rechnungs-Absolutorien.	
— Erläuterungs-Frist-Gesuche	frei.
Rechtfertigungs = Klagen	— 36
Rechtsbefestigungen, s. Caution, Bürgsch., Hypothek, Pfand. — Rechtsbefestigung in der Rechts-Urkunde über das Hauptgeschäft, als eine Verbindung desselben enthaltend, hat bei der Bemessung der Gebühr von dieser Rechts-Urkunde außer Anschlag zu bleiben, daher	frei.
Reclamationen, siehe Eingaben.	

Reco'gnitionen, siehe Empfangsbestätigungen.	
Rekurs = Anmeldungen	— 36
Recurse gegen Erkenntnisse und Urtheile auf 1 fl. 25 kr. Stempel ausgefertigt, der erste Bogen	1 25
jeder folgende Bogen	— 36
— gegen Erkenntnisse auf einem 72 kr. Stempel ausgefertigt, der 1. Bog. jeder folgende Bogen	— 72
— im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, gegen Entscheidungen und Verfügungen einer untern Instanz	— 15
— die befreien, siehe Eingaben.	— 72
Reise = Aufnahmskarten für Personen und Frachtstücke	frei.
— Certificate über eine gemachte Reise, wie Zeugnisse.	
— Urkunden zur persönlichen Ausweisung auf Reisen, die Urkunde mag Paß, Paßkarte, Reise-Certificat, Geleitschein, Wanderbuch heißen:	
1. Für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlingen, Tagelöhner, und überhaupt Per- sonen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben und Wanderbücher, von jeder Ausfertigung	— 15
2. Für andere Personen, jede Ausfertigung	— 72
Relationen als Amts-Correspondenzen	frei.
Religions = Gesellschaften, siehe persönliche Befreiungen, 4.	
Reluctations = Verträge, nach	Scala II.
— Bei fortwährend sich wiederholender jährlicher Geldleistung, nach dem 20fachen Jahresbetrage.	
Renten = Verschreibungen, s. Dienstbarkeiten und Glücksverträge.	
— Vermächtniß, s. Vermögens-Übertragungen v. Todeswegen	
Renuntiationen, Verzichtleistungen auf Rechte, entgeltliche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist	— 36
— ist der Gegenstand schätzbar, nach	Scala II.
— unentgeltliche, siehe Schenkungen.	
Repartitions = Ausweise in Concursverhandlungen	— 36
Repliken in Streitfachen,	— 36
— bei Gegenständen unter 50 fl.	— 15
Restahlungs = Quittungen	siehe Scala II.
— Wird damit zugleich der Empfang der ganzen Forderung bestätigt, vom Gesamtbetrage	siehe Scala II.
— zettel, Rechnungsersatz = Vorschreibung	— 36
Reverse, wenn der Gegenstand schätzbar ist, nach	Scala II.
— wenn derselbe nicht schätzbar ist	— 36
Revisions = Anmeldung, siehe Anmeldung.	
— Erkenntnisse, siehe Urtheile.	
Rubriks = Abschriften, d. i. Abschriften des Rubrums, welche mit den Eingaben selbst den Gerichten übergeben werden	— 15
— Würden dieselben ungestemp. beigebracht, so wird nachträgl. als Stem- pelgebühr eingehoben für jeden Bogen die dreifache Gebühr, also	— 45
Rückverkaufsrecht, Eintrag, in die öffentlichen Bücher, für die Eintrag. Saldirung, s. Conti, Frachtarten, Rechnungen, Empfangsbestätigungen.	— 72
Sammlungs = Bewilligungen für Verunglückte	frei.
— Quittungen (Empfangsbestätigung)	frei.
Satzbriefe	— 72
— s. Schriften, siehe Eingaben und Anmeldungen.	
Schablos haltungs = Reverse, siehe Reverse.	
Schätzungen, siehe Befunde, Protokolle.	
Scheidebriefe der Juden	— 36
Wenn darin über Vermögen oder Unterhalt für Gattin und Kinder eine Verfügung getroffen ist, so unterliegt der Scheidebrief der für die einge- gangene Verbindlichkeit vorgeschriebenen Gebühr.	
Scheidungsklagen	— 36
Schenkungen unter Lebenden, u. zw. von beweglichen Sachen, wenn sie nicht sogleich übergeben werden, u. unbewegl. Sachen, wie auch des Frucht- genusses o. anderer Dienstbarkeiten, worunter auch unentgeltlich erteilte	

	Stempel fl. kr.	
Unterhalts-Beiträge, Unterstützungen, Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, unentgeltliche Abtretung von Rechten, Einräumungen von Dienstbarkeiten gehören;		
1.	zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Vätern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahlältern und Wahlkindern, vom Werthe 1 Prct.	
2.	zwischen and. Verwandten b. einschließ. d. Geschwisterl. v. W. 4 Prct.	
3.	in allen andern Fällen vom Werthe 8 Pct.	
	Bei Schenk. unbew. Sachen ist überdies noch zu entrichten v. W. 1 1/2 Prct. wobei auch ein Nachlaß stattfinden kann. Siehe Nachlaß.	
Schenkungen beweglicher Sachen, die sogleich bei der Schenkung übergeben werden	siehe Scala II.	
Schenkungs-Urkunden, im Allgemeinen		— 36
Schiedsrichter, siehe Compromißverträge.		
Schiedsrichterliche Urtheile		1 25
	Wenn ein solches Urtheil ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, und dieses nur im Falle der Ausfertigung der Rechts-Urkunde gebührenpflichtig ist, diese aber nicht ausgefertigt wurde, so ist d. Urtheil als die gebührenpflichtige Rechts-Urkunde über das Geschäft anzusehen.	
Schifffahrts-Patent		— 72
Schlussettel der Börse-Sensalen		— 15
Schuldscheine, nach	Scala II.	
Schuldgeldbefreiungs-Gesuche	frei.	
— Quittungen	frei.	
— Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Schurf-Bewilligungs-Gesuche		— 36
— Lizenzen		— 72
Schutzpöden = Impfungs-Zeugnisse	frei.	
Seebriefe, siehe Frachtbriefe.		
Seelsorge, die diese betreffenden Eingaben	frei.	
Seepässe, von jeder Ausfertigung		— 72
Seniorat = Errichtung, siehe Fideicommiss.		
Sensalen, Bücher über Sensarie-Geschäfte		— 2 1/2
Separations-Protokolle, siehe Absonderung.		
Sequestrations-Gesuche		— 36
— Erkenntnisse, siehe Urtheile.		
Servituten, siehe Dienstbarkeiten.		
Sicherheitskarten der Polizei-Behörden	frei.	
Simultan = Hypotheken, siehe Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehrere u. s. w.		
Sitten-Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Spielfarten, siehe Karten.		
Sperr-Relationen, als Amts-Correspondenz	frei.	
Sprennpulver- (für den Bergbaubetrieb) Gesuche		— 36
— Certificate	frei.	
Staatsbürgerrecht, Verleihungs-Gesuche		— 36
— Urkunden hierüber	frei.	
— Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen	frei.	
— Eingaben an dieselben		— 36
— Güter-Verwaltung	frei.	
— Eingaben an selbe		— 36
— schuld = Verschreibungen auch als Beilagen	frei.	
Stamm bäume, von den Matrikelführern verfaßt oder bestätigt, für jed. Geburts- Trauungs- oder Todesfall		— 36
— von Privat-Personen verfaßt, erfordern als Beilagen		— 15
Stempel = Verschleiß-Lizenzen		— 72
Statuten, gedruckte, als Beilagen		— 15
Stechbriefe	frei.	
Steuer = Angelegenheiten, siehe Eingaben und Protokolle.		
— Quittungen	frei.	

	Stempel fl. kr.
Stiftbriefe, Urk. u. Erricht. einer Stiftung, mit Gegenleis. nach Sc. II.	
— ohne Gegenleistung, wie Krankenbett-, Messen- und dergl. Stiftungen,	— 36
Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren von dem Werthe zu entrichten 2 Pct.	
Nach Maßgabe d. Dauer des Genusses d. Stiftung hat der zum Genusse derselben Berechtigte von dem reinen Jahres-Einkommen $\frac{1}{25}$ in jedem einzelnen Jahre zu entrichten.	
Stipendien = Verleihungs = Gesuche frei.	
Stol = Gebühren = Quittungen, nach dem Werthe siehe Sc. II.	
Sträflinge, Protokolle von den Visitations = Commissären der Strahshäuser über Beschwerden und Bitten der Sträflinge frei.	
Strazzen = Sammlungs = Lizenzen	— 15
Studien = Zeugnisse	— 15
— Absolutorien	— 36
Subarrondirungsvertrag, siehe Lieferungen.	
Super = Einverleibungen, siehe Einverleibung.	
— Reverse, nach Scala II.	
— wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist	— 36
— Reverse wegen unentgeltlicher Uebernahme v. Findlingen, siehe Findl.	
Syndikats = Beschwerden frei.	— 36
— Erkenntnisse	
Tabak- und Stempel = Verschleiß = Lizenzen,	— 72
— — — Gesuche um dieselben,	— 72
Tabular = Auszüge,	— 72
Taggelder = Quittungen siehe Scala II.	
— Zeugnisse	— 15
Tagfakungs = Erstreckungs = Gesuche, s. Erstreckungs = Gesuche	
— Protokoll	— 36
— bei Streitgegenständen unter 50 Gulden	— 15
Talons der in- und ausländischen öffentlichen Credits = Papiere, auch als Beilagen frei.	
Tanzmusik = Lizenzen = Gesuch	— 72
— die Entscheidung hierüber frei.	
Tauscheine	— 36
Tauf- } schein, wenn deren Ausfertigung im diplomatischen Wege	
Trau- } für Baiern angefragt wird, sind frei.	
Todten- }	
Wenn aber davon im Inlande Gebrauch gemacht wird stem pelpfl.	
Tauschverträge, die Urkunde, wenn die gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind, nach Scala II.	
— wenn beide, oder eine davon unbeweglich ist: vom Werthe d. Tauschgeschäfts, (siehe Nachlaß.) $3\frac{1}{2}$ Pct.	
— die Urkunde darüber	— 36
Als Werth ist die Hälfte des Werthes der getauschten Sachen und die allfällige Daraufzahlung oder Nebenleistung anzunehmen.	
Testamente frei.	
— Publications-Protokoll frei.	
Todtenscheine	— 36
Trauscheine	— 36
Uebergabs- und Uebernahme = Urkunden, wenn über das Rechtsgeschäft der Erwerb des Gegenstandes eine der Gebühren-Entricht. unterzogene Urkunde besteht	— 36
— außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmung.	
— — zwischen Personen, deren eine der anderen Rechnung legt frei.	
Uebersetzungen von beideren Dolmetschern	— 72
Uebersiedlungs = Certifikate zur Erlang. der Uebersiedl.-Gebühren	— 36
Umschlagbogen, (Mantelbogen) wie die Eingaben selbst	
Unterhalts = Reverse, siehe Reverse.	
Unterrichtsgelder, siehe Schulgelde.	
Unterstützungen, Gesuche	— 36

Unterstützungen die Bewilligung von Privaten, wenn sie nicht als Almosen gelten, wie Schenkungen.	
— der Invaliden aus den in Folge der Kriegsereignisse in's Leben getretenen Stiftungen, die Quittungen	frei.
Urkunden, über schätzbare Sachen:	
1. Rechts-Urkunden über Vermögens- Uebertragung oder Rechtsbeseftigung einer unbeweglichen Sache unter Lebenden	— 36
auf den Todesfall	— 36
2. Rechts-Urkunden über alle andern Rechtsgeschäfte, nach	Scala II.
3. — wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist	— 36
— befreite, siehe Abfindungs-Verträge, Abgaben, Auflasscheine u. s. w.	
Urlaubspässe, siehe Reise-Urkunden.	
Ursprungs- Certificate beim zoll- o. kontrolpflicht. Verfahren	frei
Urtheile u. Erkenntnisse, wozu auch die wechselgerichtlichen Zahlungsaufträge gehören:	
1. Urtheile u. Erkenntnisse erster Instanz:	
a) bei Streitgegenständen unter 50 fl.	— 72
b) wenn derselbe 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, und der Streitgegenstand eine schätzbare Sache ist	1 25
c) Incidenz-Urtheile überhaupt, auch außer d. unter a) angeführten Fälle	1 25
d) Urtheile über Auflegung des ewigen Stillschweigens	1 25
e) über Klagen wegen Besitzfreitigkeit	1 25
f) über Vorrechtsklagen im Concurs u. bei Vertheilung eines Meistbotes	1 25
g) über die Gültigkeit d. Aufkündigung eines Pacht- o. Miethvertrages	1 25
h) Liquidirungs-Erkenntnisse im Concurs, jedoch nur die d. Gläubigern zugestellten Ausfertigungen	1 25
2. Erkenntnisse der 2. und 3. Instanz sind in allen diesen angegebenen Fällen	frei.
3. End-Urtheile im streitigen Richteramt, und zwar rechtskräftig:	
a) wenn der Gegenstand des Rechtsstreites schätzbar ist, u. d. Werth desselben mehr als 200 fl. beträgt; — wenn durch dieselb. d. Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Grunde eines auf dem Gesetze beruhenden Rechtstitels (außer der gesetzlichen Erbfolge) zuerkannt wird, vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes	3 1/2 Pct.
Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren,	
— wenn durch dieselben die Zahlung eines Geldbetrages über 200 fl. oder die Uebertragung einer Sache im Werthe von mehr als 200 fl. von einem der streitenden Theile auf den andern zuerkannt wird, vom Werthe des zuerkannten Gegenstandes	1/2 Pct.
— wenn in beiden Fällen nicht weniger als	5
— wenn eine Zahlung, o. die Uebertragung einer Sache v. einem Streittheile auf den andern nicht zuerkannt wird, vom Werthe des Streitgegenstandes	1/2 Pct.
jedoch nicht weniger als 5 fl. und nicht mehr als	15 —
b) wenn d. Gegenst. d. Rechtsstreites nicht schätzbar ist, v. d. Urth. 12 fl. 50 fl.	gebührenfrei.
— nicht rechtskräftige End-Urtheile	gebührenfrei.
4. Nullitäts-Erkenntnisse sind	gebührenfrei.
5. Erkenntnisse über Syndicats-Beschwerden gebührenfrei.	
Urtheils-Beweggründe	— 72
— Duplicaten an Verlangen der Partei	— 72
Wadien, siehe Empfangsbestätigung über Wadien.	
Verbotlegungs-Gesuche	— 36
— wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht 50 fl. übersteigt	— 15
Vereine, siehe Handels- und Gewerbekammern u.	
Verehelichungs-Bewilligung, ämtliche	frei.
— von Privatpersonen	— 15
Verfah- Extracte und Bestätigungen	— 72
— Gesuche und Protokolle	— 36

Verfach = Extracte, Protokolle statt Urkunden, wie diese.	
Vergleiche:	
a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist	— 36
b) wenn die Uebertragung einer unbeweglichen Sache erfolgt, die Urkunde der Vergleich nach dem Werthe 3 1/2 Prct.	— 36
Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren.	
c) in allen andern Fällen, nach	Scala II.
Vergleichs = Intimationen, einen gerichtlichen Vergleich enthaltend	— 72
— Protokolle, wie Vergleiche.	
Verkaufs = Noten, siehe Rechnungen.	
— Verträge, siehe Kaufverträge.	
Verkünd = Scheine	— 36
Verlags = Verträge, über Manuscripte, nach	Scala II
Verlassenschafts = Abhandlungen, die Eingaben in diesen Angelegenheit	— 36
— wenn der Gesamt = Nachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt	frei.
— Protokolle, wie die Eingaben oder Urkunden, je nachdem sie die einen o. die andern vertreten; siehe auch Protokolle von Amtswegen u. s. w.	
— Duplicate der Verlassenschafts = Einantwortungen auf Verl. d. Partei	— 72
Vermählung = Scheine	— 36
Vermögens = Bekennnisse, eideschwätige, als Beilagen	— 15
Vermögenslosigkeit = Zeugnisse, wenn zugleich die Armuth bestätigt wird	frei.
Vermögens = Uebertragungen:	
1. Unter Lebenden, s. Schenkungen, Ehevertrag, Erklärungen, Frucht = Nießung, Gebrauchsrecht, Gesellschaftsvertrag, Kauf, Tausch, Urtheile und Vergleiche.	
2. von Todten wegen, sie mögen in Folge Testaments oder Erbvertr., einer Schenkung auf d. Todesfall, eines Ad vitalitäts = Vertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge geschehen:	
a) von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder o. deren Nachkömml. und die zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgt sein, im Falle der Gesamtnachlaß ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt	gebührenfrei.
sonst aber vom Werthe	1 Prct.
b) an entferntere Verwandte b. einschl. d. Geschwisterk. v. W. 4 Prct.	
c) an Personen erfolgt, welche zu d. Erblasser in einem Lohn = u. Dienst = verhältnisse standen, und wenn die hinterlassene Capitals = Summe nicht mehr als 500 fl., o. die hinterlassene Rente nicht mehr als 50 fl. jährlich beträgt, vom Werthe	1 Prct.
d) in allen übrigen Fällen vom Werthe	8 Prct.
Ist der Gegenstand eine unbew. Sache (Haus oder Grundstück) so muß von dem Werthe noch überdies entrichtet werden	1 1/2 Prct.
Siehe Nachlaß an dem Ausmaße der Gebühren.	
e) Gemeinden, Kirchen und geistliche Pfründen, siehe Stiftungen.	
Verpflegs = Contracte, siehe Lieferungs = Verträge.	
Versicherungs = Polizzen, siehe Asscuranz.	
Versprechen, zu einem Vertrage bindend	— 36
Versteigerung, Gesuche um Kaufmachung	— 72
— Protokolle, die Rechts = Urf. vertret., wie diese Urf. u. Rechts = Gesch.	
— über bewegliche Sachen, nach	Scala II.
— Bedingungen	— 36
— Protokolle, wenn sie Rechts = Urkunden nicht vertreten	— 36
— bei einem Betrage unter 50 fl.	— 15
Verträge, siehe die verschiedenen Arten derselben	
Verwahrungs = Verträge, nach	Scala II.
— ist kein Lohn bedungen	— 36
Verzehrungssteuer = Absindungsverträge sind, wie die bezüglichen Eingaben und Urkunden	frei.
Verzeichnisse der Beilagen	15

Verzichtleistungen auf Rechte,	
a) entgeltliche, w. der Gegenstand des Rechtes u. das Entgelt nicht schätzbar sind	— 36
außerdem nach	Scala II.
b) unentgeltliche, siehe Schenkungen.	
Verzichts = Reverse der k. k. Offiziere, siehe Offiziere.	
Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.	
Vidirung, siehe Legalisirung.	
Vollmachten, siehe Bevollmächtigungs-Verträge.	
Vormerkung in die öffentlichen Bücher, siehe Eintragung.	
Vormundschaft, siehe Curatel- und Pupillar-Angelegenheiten.	
Vorschuß = Quittungen, u. Vorschüsse als Darlehen nach	Scala II.
Waaren = Auskunfts = Certificate	frei.
— Aus-, Ein- und Durchfuhrspässe	frei.
— Gesuche um Erlangung derselben	— 72
Wagzetteln, so lange davon kein gerichtl. Gebrauch gemacht wird	frei.
Waifenbüchel	frei.
Wanderbücher, siehe Reise-Urkunden.	
Wappenbriefe	frei.
Wechsel, deren Gebührenschrift	siehe Scala I.
— im Auslande ausgestellt und daselbst zahlbar	frei.
— Proteste	— 72
— Gerichtliche Zahlungsaufträge, siehe Urtheile.	
— Senjalen = Bücher	— 2½
Weis = Artikel, wie Beilagen.	
Widmungs = Urkunden, womit eine Sache als Caution oder Pfand bestellt wird, nach	Scala II.
Wohlthätigkeits = Anstalten, deren Correspondenz mit öffentlichen Behörden und Aemtern, dann Empfangsbestätigungen derselben über Almosen, sind	frei.
Wohlverhaltens = Zeugnisse, siehe Zeugnisse.	
Würden, Gesuche um Verleihung	— 36
— Verleihung wenn darüber ein Diplom, Patent ausgestellt wird	— 72
Zahlungs = Anweisungen, entgeltliche	siehe Scala II.
— unentgeltliche, wie Schenkungen,	
— Bögen oder Büchel, siehe Einschreibbüchel.	
— Bestätigungen, siehe Empfangsbestätigungen.	
— Listen, von jedem Empfänger gefertigt, sind als eben so viele Empfangs-	
scheine zu betrachten.	
— Verlängerung, siehe Prolongation.	
Zeichnungen, als Beilagen	— 15
— Zeitungen inländische und in den Vereinstaaaten erscheinende per Exemplar	— 1
— ausländische, außerhalb der Vereinstaaaten erscheinende per Exemplar	— 2
Zeugenerhör = Protokoll, im civilgerichtlichen Verfahren	— 36
bei Gegenständen unter 50 fl.	— 15
— im strafgerichtlichen Verfahren	frei.
— im außergerichtlichen Verfahren	— 36
Zeugen mündlicher Testamente, deren Vernehmung	frei.
Zeugen = Mitfertigung als Handzeichen = Bestätigung	frei.
Zeugnisse l. stempelpflichtige, sie mögen von Privat-Personen oder	
ämtlich ausgestellt werden:	
a) wenn sie nicht einer andern Gebühr unterliegen	— 36
b) für Diensthoten, Gehilfen, Lehrjungen, Tagelöhner u. überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse	— 15
c) Schul- und Studien = Zeugnisse u. die Semestral- o. Jahres-Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten	— 15
— stempelpflichtige. Den Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge enthaltende, erfordern ebenso vielmal den Stempel.	

Zeugnisse, stempelspflichtige:

d) Absolutorien	— 36
e) Besuchs- = Zeugnisse der Universitäten, auch w. sie v. mehreren Docenten bestätigt sind	— 15
f) Auszüge aus den öffentlichen Büchern u. Besitz u. Eigenthum unbeweglicher Sachen und Gerechtfame, über gerichtliche Deposten	— 72
g) Uebersetzungen der beideten Dolmetscher	— 72

Sind die Zeugnisse (a bis g) von zwei oder mehreren Pers. ausgestellt, so ändert dieser Umstand nicht das Ausmaß dieser Gebühren.

Zeugnisse 2. stempelfreie:

- a) Ueber Armuth (auch als Beilagen);
- b) zur Erlangung einer Armenpfründe, z. unentgeltlich. Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus;
- c) über Sittlichkeit und Vermögens-Verhältnisse v. Personen, die Findlinge in die Pflege nehmen, und über den Gesundheitszustand von Pflagemüttern;
- d) Aufenthalts- u. Wohnungs- = Zeugnisse z. Erlangung einer Reise-Urkunde oder eines Heimathscheines;
- e) über Prüfungen bei Normal- Haupt- u. Trivial- = Schulen.
- f) ärztliche, über das Ausbleiben vom Unterrichte bei den z. Schulbesuch gesetzlich Verpflichteten;
- g) u. Christenlehre- u. Wiederholungsstunden d. Lehrlinge;
- h) über Katechetik und Pädagogik für Theologen;
- i) über Religionsunterricht für Brautleute;
- k) über Anmeldung des Uebertrittes zu einem andern christlichen Glaubensbekenntnisse;
- l) über Schutzpocken-Impfung;
- m) aus allgemeinen Sanitäts- = Rücksichten ausgestellte;
- n) Lebens-, Wohnungs- u. anderer Umstände Bestätigung auf den Quittungen d. Pensionisten u. Provisionisten zc. z. Beheb. ihrer Gebühr;
- o) über gelezene Messen zur dießfälligen Rentenbehebung;
- p) Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine für das Ausland im diplomatischen Wege abverlangt;
- q) Dienst- u. Verhaltens- = Zeugnisse, amtlich in die Wander- oder Dienstbücher eingetragen;

Zusätze, einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigelegt, f. Bestandtheile, Cessionen, Darlehens-Verträge, Eintragungs- Bewilligung, Girirung, Handzeichen, Legalisirung, Nachtrags-Clauseln, Prolongation, Ratification und Vidirung.

Berichtigung.

In der Anmerkung auf Seite 73 findet sich ein störender Druckfehler vor, weshalb wir dieselbe in der richtigen Fassung wiederholen: „Von der nach Perzenten entfallenden Gebühr wird außerdem der 4. Theil, d. i. 25 Percent als außerordentlicher Zuschlag eingehoben.“

II. Das neue Gewerbe-Gesetz

vom 20. Dezember 1859, gültig vom 1. Mai 1860 an.

Einleitung.

Bei der Einfachheit, Klarheit und Ausführlichkeit des Wortlautes dieses Gesetzes ist es fast überflüssig, noch ein Wort der Erklärung hinzuzufügen.

Das einzige, was bei dem Umfange der Gewerbeordnung wünschenswerth ist, ist ein alphabetisches Register behufs schnellerer Auffindung der einzelnen Bestimmungen, und ein solches Register ist diesem Kalender am Schlusse beigegeben.

Will man z. B. wissen, welche Bestimmungen die neue Gewerbeordnung rücksichtlich des Ueberganges eines Gewerbes an die Erben enthalte, so wird man unter dem Schlagworte Erben die bezügliche Seitenzahl und zugleich den Paragraph verzeichnet finden, der die diesfälligen Bestimmungen darüber enthält.

Die Anmeldung eines „freien“ Gewerbes.

Wer ein freies Gewerbe betreiben will (§§. 13—15) überreicht beim Bezirksamte (Stuhlrichteramte, in Wien, beim Magistrat) eine schriftliche Anmeldung etwa folgenden Inhaltes:

Löbliches k. k. Bezirksamt!

Der Gefertigte Johann Fern, 32 Jahre alt, gebürtig aus Budweis in Böhmen, beabsichtigt hierorts (oder: hier in Langenlois) die Handschuhmacherei zu betreiben, wovon der Wohlloblichen Behörde hiemit die vor-schriftmäßige Anzeige erstattet wird.

Langenlois am 16. August 1860.

Johann Fern, Handschuhmacher
wohnhaft . . . Gasse Nr.

Die Anmeldung kann auch bloß mündlich geschehen.

Findet die Behörde keinen Einwand, so erhält hierauf der Anmeldende einen Gewerbeschein.

Würde aber ein solcher Einwand erhoben, so muß die Behörde diesen Einwand dem Anmeldenden ausdrücklich bekannt geben, worauf derselbe binnen sechs Wochen bei der Landesstelle (Statthaltereie, Regierung) den Rekurs ergreifen kann.

Wo sind die Ansuchen um die Bewilligung zum Betriebe eines „concessionirten“ Gewerbes zu machen?

Wer eines von den 14 concessionirten Gewerben (§. 16) erlangen will, muß um die Bewilligung ansuchen; und zwar: wer ein Preßgewerbe

außerhalb eines politischen Amtssitzes betreiben oder eine periodische Personen-transport-Unternehmung begründen will, die sich über mehrere Kronländer erstreckt — beim Ministerium des Innern.

Wer um ein Preßgewerbe an dem Amtssitze einer politischen Behörde — um Errichtung einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetes — um eine periodische Transport-Unternehmung mit zu wechselnden Pferden, welche sich über mehrere Bezirke eines und desselben Kronlandes erstreckt — um ein Baumeistergewerbe — um Führung des Adlers im Schilde und Siegel und um Gestattung der Bezeichnung „k. k. privilegierte Fabrik“ etc. einschreiten will, muß dies bei der Statthalterei (Landesregierung) thun.

Wer endlich eines der übrigen 14 concessionirten Gewerbe betreiben will, überreicht sein Gesuch beim Bezirksamte (Stuhlrichteramte).

Rundmachungs - Patent.

Wir Franz Josef der I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc. Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhören Unseres Reichsrathes der nachfolgenden Gewerbe-Ordnung Unsere Genehmigung erteilt, und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbe-Ordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Anfassigmachung und Aufenthaltsrecht werden durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt.

III. Sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen, so wie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrs Gegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt: a) Die land- und forstwissenschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, so weit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern der Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses; b) die Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamiltlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen; c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der

Autoren und die Ausübung der schönen Künste; d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit zc. zc.; e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige; f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffsfahen, Börse-Agenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften; g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkur-Anstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen, mit Einschluß des Viehschnittes; h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich darauf beziehenden Anstalten; i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Corrections-Anstalten; k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparkassen zc. zc.; l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen; m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei; n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen zc., dann die Schwemm- und Flößkanstalten; o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art; p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben; q) der Hausrathhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe, Fabriks- und Handels-Berechtigungen bleiben aufrecht, und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnten Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Real-Eigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, so wie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regal-Beneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

IX. Die durch das Privilegien-Gesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungs-Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 20. Dezember 1859.

Franz Josef m. p.

Graf Rechberg m. p.

Freiherr v. Bruck m. p.

Graf Nádasdy m. p.

Graf Goluchowski m. p.

Freiherr v. Thierry m. p.

Gewerbe = Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 1. Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

§. 2. Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

§. 3. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Zweites Hauptstück.

Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter (§. 58) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

§. 5. Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter (§. 58) bestellen.

§. 6. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Militärs, l. f. Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Standes- und Dienstvorschriften.

§. 7. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälls-Übertretung oder wegen schuldbaren Concursets verurtheilt wurden, sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschließen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letztern und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welsch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 8. Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde (§. 136), ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitation solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden.

§. 9. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welsch' dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeinde-Zuständigkeit.

§. 10. Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich bleibt, insoferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 11. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

§. 12. Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrolpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 13. Wer durch die Bestimmungen der §§. 4 bis 12 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 14. In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staats-Angehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4) darzutun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4 und 5 nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in Eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 15. Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben.

§. 16. Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u., dann Buch-, Kunst-, Musikalien-Handlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Pohnlakaien u. s. f.;

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;
7. das Rauchfanglehrer-Gewerbe;
8. das Canalkräumer-Gewerbe;
9. das Abdecker-Gewerbe;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen- und Munitions-Gegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;
11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerks-Material und Feuerwerkskörpern;
12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleiher-Gewerbe, so weit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;
13. der Verschleiß von Giften und Medicinal-Kräutern;
14. die Gast- und Schankgewerbe.

§. 17. Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzufuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 18. Zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes werden, nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§. 4 bis 12), Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, und bei mehreren derselben die in nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene besondere Befähigung gefordert.

Bei der Verleihung der im §. 16 zu 1, 2, 4, 7 bis einschließig 14 erwähnten Gewerbe sind überdies die Lokal-Verhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in's Auge zu fassen.

§. 19. Bewerber um eines der im §. 16 unter 1 und 2 erwähnten, mit Präferzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

§. 20. Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen.

§. 21. Bei Ertheilung der Concessionen zu den im §. 16 zu 4 erwähnten Gewerben sind die nöthig erachteten örtlichen Dienstordnungen festzusetzen.

§. 22. Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeu- gen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, müssen sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen.

§. 23. Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen,

und überdies von der Landes-Baubehörde oder dem von ihr hiezu delegirten Kreis- (Comitats)- Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigungen anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

§. 24. Rauchfangkehrer müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§. 25. Jene Waffenerzeuger, welche Schußwaffen im gebrauchsfertigen Zustande herstellen (Büchsenmacher), müssen sich über die entsprechende Befähigung ausweisen.

§. 26. Erzeuger von Feuerwerks-Material und Feuerwerkstörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun.

§. 27. Befugnisse zum Verschleisse der in den Medicinal-Vorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medicinal-Kräuter, so weit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinal-Vorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinal-Behörde auszuweisen vermögen.

§. 28. Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweines;
- d) Ausschank von Branntwein;
- e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen;
- f) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verlichen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 29. Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 30. Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei ist berechtigt, im Falle die Erfahrung es nach §. 2 als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Einlangung festzusetzen.

Auf gleichem Wege können einzelne dormalen concessionirte Gewerbe von dem Erforderniß der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, so wie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehrs für gewisse ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten u., alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Drittes Hauptstück.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 31. Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 32. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Betriebsanlagen keine Störung erwachse.

§. 33. Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abbedereien;
2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3. Zündwaaren;
4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.);
5. Talgschmelzereien;
6. Kerzengießereien;
7. Seifensiedereien;
8. Leinsiedereien;
9. Firnißsiedereien;
10. Blutlaugensiedereien;
11. Knochensiedereien;
12. Knochenbleichen;
13. Knochenstampfen und Mühlen;
14. Knochenbrennereien;
15. Wachs- und Wachstuch-Manufacturen;
16. Schnellbleichen;
17. Flach- und Hanfröstanstalten;
18. Darmsaiten-Manufacturen;
19. Arsenikhütten;
20. Salzsäure-Fabriken;
21. Salpetersäure-Fabriken;
22. Schwefelsäure-Fabriken;
23. Salmiak-Fabriken;
24. Coaksbereitungs-Anstalten,
25. Steinkohlentheer-Anstalten,
26. Holztheer-Anstalten,
27. Kalkbrennereien,
28. Gypsbrennereien,
29. Rußbrennereien,
30. Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung;

insoferne sie außerhalb
der Gewinnungsorte des
Materials errichtet
werden;

31. Glashütten;
32. Spiegel-Amalgamirwerke;
33. Ziegelbrennereien;
34. Thonwaaren- (aller Art) Brennereien;
35. Zuckersiedereien;
36. Chemische Waaren- (aller Art) Fabriken;
37. Oelfabriken;
38. Gärereien;
39. Schlachthäuser;
40. Flecksiedereien;
41. Hütten- und Hammerwerke;
42. endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

§. 34. Die Genehmigung der vorbezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Behörde anzufuchen, und es dürfen dieselben vor erlangter Bewilligung nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 35. Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer kundzumachen, und hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausföhrung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

§. 36. Bei der kommissionellen Verhandlung sind alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhäftig zu erörtern, im Falle Einsprüche erhoben werden, welche privatrechtlicher Natur sind, und nicht durch gültliches Uebereinkommen beigelegt werden können, die Bewerber zu deren vorläufiger Austragung im Rechtswege anzuweisen, und in der zu fallenden Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen.

§. 37. Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlagen zu pflegen.

§. 38. Gegen die den Parteien zu eröffnende Entscheidung steht denselben durch 14 Tage der Recurs an die Landesstelle offen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§. 39. Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 40. Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im §. 31 vorgesehenen Umstände

eintritt, sind zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue kommissionelle Verhandlung einzutreten habe.

§. 41. Wird der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Die Frist zum Beginne des Betriebes kann bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist.

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42. Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

§. 43. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

§. 44. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

§. 45. Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werfstätten oder Verkaufslokale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

§. 46. Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überall hin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 47. Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

§. 48. Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in einen anderen Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von neuem zu fordern ist.

§. 49. Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung, und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 50. Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptions-Sammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften. Sene Handlungsreisenden (Handelsagenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13 anzumelden.

§. 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausir-Befugnissen betheiligten Personen betrieben werden.

§. 52. Die im vorigen Paragraphen ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz &c. nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der StraÙe feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeinde-Bezirkles von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 53. Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerksarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

§. 54. Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 55. Preisfagungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfanglehrer-Gewerbe und bei den Transport- und Plazdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preisfagungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischauschrotung, die Brodbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtung der Verpachtung.

§. 56. Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Sägung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufs-Lokalitäten, so wie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§. 57. Bäcker, Fleischer und Rauchfanglehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerksbetrieb, nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen.

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbs-Etablissement durch Akte unter Lebenden auf einen andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witve oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

§. 60. Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbschein oder die Concession zurückgenommen werden.

Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch ebenso lange Zeit den Betrieb aussetzt.

§. 61. Gewerbs-Unternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte theilhaft werden, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel mit der Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung etc.)“ in der Firma zu führen.

Fünftes Hauptstück.

Marktverkehr.

§. 62. Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf denselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§. 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 anzumelden.

§. 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, so weit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.

§. 65. Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Bade-Orten, dann auf Kirchtagmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, insoferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf

einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren u. beschränkt sind.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Neben-Beschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die festhaften Gewerbsleute dem Consumtions-Bedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§. 68. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 70. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebühren-Tarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§. 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

Sechstes Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 72. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, insofern nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

a) Gehilfen.

§. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Verführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommene Arbeiter und Tagelöhner,

endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesinde-Dienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte u.

werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

§. 75. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermangelung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

§. 76. Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen, und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung, und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§. 481 des Strafgesetzbuches).

§. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;

b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen begründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;

c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Aufsehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebens-

wandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige, oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;

e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;

f) durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird;

2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrags berechtigt:

a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;

c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertrags-Bestimmungen verletzt;

e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

§. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten, und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 81. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

§. 82. Für größere Gewerbs-Unternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften:

§. 83. Ueber das gesammte Arbeitspersonal ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen, und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 84. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personals und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte, und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;

b) über die Dauerzeit der Arbeit;

c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungs-Verhältnisse;

- d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
- e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder der Verunglückung;
- f) über allfällige Pönungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
- g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

§. 85. Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungs-Kasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeinde-Vorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbs-Unternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbs-Unternehmung vereinbart erscheint oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, das ist zur Arbeit nach neun Uhr Abends und vor fünf Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

b) Lehrlinge.

§. 88. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

§. 89. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbs-Inhaber das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Ver-

gehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.

§. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorsteherung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeinde-Vorsteherung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

§. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung u. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermangelung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

§. 94. Im Erkrankungsfall hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

§. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichts, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings, und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§. 96. Auch das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1. Von Seite des Lehrherrn,

a) wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

b) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

c) wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist.

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;

b) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

c) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

d) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden.

§. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem andern Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

§. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 99. Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbsbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 80 und 81 Anwendung.

§. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben, oder nach Umständen durch die Behörde.

c). Gemeinsame Bestimmungen.

§. 102. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während

der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschafts-Vorsteherung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschafts-Vorsteherung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Betheiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehalten wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldungsvorschriften zu beobachten, und es hat überdies, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 104. Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonal) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insofern Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas anderes angeordnet ist.

Siebentes Hauptstück.

Genossenschaften.

§. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und insofern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

§. 107. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.

§. 108. Die bestehenden Gewerbs-Corporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 109. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbs-Corporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus

ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

§. 110. In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen.

§. 111. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

§. 112. Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschläge, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

§. 114. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Insbefondere obliegt ihnen:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;

b) die Austragung der bezüglichlichen Streitigkeiten (§. 102);

c) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;

d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;

e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks;

f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

§. 115. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 116. Die Genossenschaft wird vertreten, und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Versammlungen der Genossenschaft;

b) durch den Genossenschafts-Vorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorsiehers.

§. 117. Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen aus sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden.

Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien.

§. 118. Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Die Amtsdauer der Ausschufmitglieder und der Vorsteher währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

§. 119. Den Versammlungen sind vorbehalten:

a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahres-Boranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrags;

b) Die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

c) die Verfügung über das Stammvermögen der Genossenschaft;

d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter c) d) §. 114, bezeichneten Zwecke;

e) die Schlussfassung in anderen durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

§. 120. Stimmberechtigt in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälls-Übertretung oder schuldbaren Concurfess verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht, oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben, und kein Amt in derselben bekleiden.

§. 121. Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschafts-Vorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden.

§. 122. Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschafts-Vorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen.

§. 123. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt, und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 124. Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Betrag der Gehilfen nicht höher als mit 3 Percent vom Lohn-gulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungs-Kassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

§. 125. Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vormerklungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitssuchenden Gehilfen und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

§. 126. Zu gewerblichen Geschäfts-Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden.

§. 127. Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft spezielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

- a) den Umfang der Genossenschaft;
- b) die Genossenschafts-Versammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
- c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften;
- d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschafts-Vorstandes und dessen Wirkungskreis;
- e) die Verwaltung des Genossenschafts-Vermögens;
- f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen;
- g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren;
- h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 122).

§. 128. Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungs-Kasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und insofern es sich um Gesellenkassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten.

§. 129. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Commissäre bestellt.

Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die landesüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden.

§. 130. Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

löst sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte.

Aechtes Hauptstück.

Uebertretungen und Strafen.

§. 131. Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden bestraft:

- a) mit Verweisen;
- b) mit Geldbußen bis 400 fl.;
- c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
- d) mit Entziehung der Gewerbs- = Berechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

§. 132. Eine Geldstrafe von 5 fl. bis 200 fl. hat insbesondere zu treffen:

- a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, ohne es angemeldet, oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
- b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
- c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbsanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben.

§. 133. Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen:

- a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung, und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;
- b) die im §. 57 genannten Gewerbsleute, wenn sie den Gewerbsbetrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;
- c) jene Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen;
- d) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnungen in Waaren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

§. 134. Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, so wie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

§. 135. In der Regel sind gegen selbstständige Gewerbetreibende Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungs-Unvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

§. 136. Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, §. 131, nicht abgesondert platzzugreifen.

§. 137. Wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche noch ferner anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 138. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat platzzugreifen:

In Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

Sie ist aber auch selbstständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

- a) wenn der Gewerbtreibende wegen einer der im §. 7 erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforgen wäre;
- b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
- c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig, und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

§. 139. Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insoferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§. 8).

§. 140. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Neuntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§. 141. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbsvorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§. 136).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, hat die Gewerksbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§. 142. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungs-Behörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19);

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabinetten;

für das Baumeister-Gewerbe (zweiter Absatz des §. 23);

für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Behörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61 erwähnten Auszeichnungen.

§. 143. Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es erteilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilligt jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§. 144. Die Anmeldungen für freie wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerksbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Der Gewerbschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, ausgefertigt.

Für Concessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 145. Bei den Gewerksbehörden erster Instanz sind Gewerbsregister zu führen, welche sowohl die freien als die concessionirten Gewerbe, jedoch in abgeordneten Abtheilungen zu umfassen haben; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen, und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

§. 146. Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15, bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbs-Berechtigung nach §. 60 sind die Gründe der Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen sechs Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

§. 147. Das Verfahren in Gewerbs-Straffällen ist in der Regel mündlich. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

§. 148. Recurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine ebenfalls verfügte Einstellung aufrecht.

§. 149. Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§. 150. Gegen in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straf-erkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§. 151. Die Einbringung der Strafgeelder erfolgt im administrativen Executionewege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungskasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Kasse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§. 152. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

A n h a n g

Von den Arbeitsbüchern.

§. 1. Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Dienstzeugnisse.

§. 2. Das Arbeitsbuch wird ausgestellt über Beibringung eines Lehrzeugnisses (§. 100 der G. O.) oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeinde-Vorstellung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen.

§. 3. Das Arbeitsbuch wird nach dem beigefügten Formulare ausgefertigt. Es besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Enden an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt werden.

§. 4. Jeder Gehilfe hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigt wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt.

Gehilfen, welche aus Ländern zuweisen, wo Arbeitsbücher (Wanderbücher) nicht angeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reise- Legitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 5. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Genossenschafts-Vorsteher, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeinde-Vorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitsgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts- beziehungsweise dem Gemeinde-Vorsteher als unbegründet befunden werden, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubriken ausfüllen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich erteilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 6. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 7. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, wosfern kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertigt; im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet.

§. 8. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem andern überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.

Formulare eines Arbeitsbuches.

Seite 1.

(Kreuzer=Stempel)

Nr.

Arbeitsbuch

für

Vor- und Zuname

Geburtsort

Geburtsjahr

Heimatsgemeinde

Beschäftigung

Stand

Namensfertigung des Betheilten

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde

Verhaltens - Vorschriften.

1. Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte werden auf Grund des Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit vom Genossenschafts- oder Gemeinde-Vorsteher ausgefüllt.

2. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so hat der Gehilfe die Ausstellung eines zweiten, und wenn ihm das Arbeitsbuch verloren geht, die Ausstellung eines Duplicates bei der politischen Behörde gegen Ertrag der Gebühr zu erwirken.

3. Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, sich eines fremden Arbeitsbuches zur eigenen Bedeckung bedient, oder das eigene zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt.



III. Vorschriften über den Hausirhandel.

1. Gesetz über den Hausirhandel, vom 4. September 1852.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ic. ic.

In der Erwägung, daß das Hausirpatent vom 5. Mai 1811 nicht alle Theile Unseres Reiches umfaßt, und der Gegenstand desselben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erlitt, die neuer Bestimmungen bedürfen, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes unter Aufhebung des bezogenen Hausirpatentes vom 5. Mai 1811 und der darauf bezüglichen nachträglichen Gesetze und Vorschriften zur Regelung des Hausirhandels Folgendes anzuordnen.

§. 1. Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden *).

§. 2. Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

*) Die bisher zugelassene vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Markt-
fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet; es darf daher ein Hausirer nicht zugleich
Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht
zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder
festen Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt
aber hiebei auf die in seinem Hausirdocumente bezeichneten Waaren und auf die
durch das Hausir-Gesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt. Auch der Besuch
von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an
den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waaren
an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden
u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. — Hiernach ist in ent-
sprechender Art vorzusehen, daß von Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der
zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimation gelange.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

- a) österreichische Unterthanen sind;
- b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben;
- c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
- d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung gestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig worden sind (§. 20);
- e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;
- f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§ 17 u. 18) abgegangen werden.

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden, (Comitatsbehörden, Delegationen).

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation), in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Die Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden *).

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung kompetenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen.

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausirdocument von derselben vidiren zu lassen **).

*) Es ist daher, wenn ein Hausirer stirbt, dessen Hausirpaß von der Abhandlungsbehörde abzufordern.

***) Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdocument vidiren zu lassen, sobald sich in dem betretenen Orte eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde befindet und zwar ohne Unterschied, ob der

In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorsteherung zu geschehen.

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Gültigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausirdocumente genau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten, und ein neues Document kann nur in der in §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

§. 10. Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen.

§. 11. In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Document ist nur dann

Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorsteherung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine l. f. polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Da die Verpflichtung für einen Hausirer, sein Hausirbuch vidiren zu lassen, erst dann eintritt, wenn er einen Ort passirt oder denselben betritt, um dasselbst zu hausiren, so bedürfen die nach Wien zuständigen Hausirer, einer erst kürzlich erschienenen Erläuterung zufolge, zur Betreibung des Hausirhandels der polizeilichen Vidirung ihres vom Wiener Magistrate angestellten Hausirbuches nicht; nur müssen die mit dem Hausirbuch Betheiligten sittlich und politisch untadelhaft sein.

Es steht nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk, die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Infradierung nach einem anderen Orte verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

in demselben gültig, wenn darin die Gültigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angedeutet ist *).

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen :

- a) Material- und Spezereywaaren, destillirte Oele ;
- b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten ;
- c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen ;
- d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzeneien für Menschen und Thiere ;
- e) alle Gifte **);
- f) Quecksilber und Spiegglanz ;
- g) alle Präparate aus Quecksilber, Spiegglanz und Blei ;
- h) alle Knallpräparate ;
- i) alle Mineralsäuren ;
- k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet, oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen ; Scheidemünzen aus was immer für Metallen ;
- l) Kirchengefäße und Paramente ;
- m) Militär-Monturstücke und Waffen aller Art ;
- n) Lotterielose und ähnliche Antheilscheine an einem Glücksspiele ***);
- o) literarische und artistische Werke, wie : Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten ****);
- p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

*) Die einem Grenzbezirksbewohner ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke gilt lediglich für jenes Kronland, in welchem derselbe seinen festen Wohnsitz hat, und darf auf den Grenzbezirk eines andern Kronlandes nicht erweitert werden. Bloß den im §. 17 und in den dort angeführten Verordnungen genannten begünstigten Personen steht der Hausirhandel in den Grenzbezirken aller Kronländer frei, auch wenn ihr Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet lauten sollte.

***) Der Hausirhandel mit Giften aller Art wird nach §. 364 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1851 als Uebertretung mit dem Verluste des Hausirbefugnisses und der Giftdwaaren, wenn er aber längere Zeit getrieben wurde oder Schäden dadurch entstanden ist, mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft.

****) Das Hausiren mit Losen ist nicht nur durch die Gefällsvorschriften, sondern auch durch das Hausirpatent verboten; dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession, sondern hat auch u. zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande.

*****) Das Hausiren mit Druckschriften aller Art, d. i. mit allen Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst, welche durch den Buch-, Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vielfältig sind, wurde bereits durch § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1852 verboten, und wird nach §. 27 derselben mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. O. W., oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, und mit dem Verfalle der im Hausirhandel ergriffenen Druckschriften bestraft, welche Strafe sowohl den Hausirer selbst als den, der ihn dazu bestellte, trifft. Ausnahmen von diesem Verbote bestehen nur:

Für den Hausirhandel mit auf Glas gemalten Heiligenbildern, dann Abbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

§. 13. Ein Hausfrevler hat sein Hausfrevldocument immer mit sich zu führen und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisehung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Widrigung wird unbeanstandet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen.

§. 14. Einem Hausfrevler, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tabellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene, körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausfrevlhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilliget werden. Dieser muß im Hausfrevldocumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausfrevlers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausfrevlhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

§. 16. Das Hausfrevlen mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein gespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, ist nicht gestattet *).

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausfrevlhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausfrevlhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzshuren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen- und Stidwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defereggen, in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Balsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

*) Die Anwendung eines gespannten Wagens ist nur bei dem Anbieten der Waaren von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausfrevlen, verboten, wogegen dem Hausfrevler der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit gespannten Wagen, sie mögen gemiethe oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausfrevlern durch die Bestimmungen des Hausfrevl-Gesetzes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren, und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleife von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nikolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gotschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch gültigen Hausfirbewilligung sind, ist der Hausfirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3. lit. b. ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uebertretungen dieses Hausfirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausfiran betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungs-Documente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen andern Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausfirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausfirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausfirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausfirhandel treibt (§. 12, lit. a—p), wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefällsstrafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausfirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen;

d) wer sein Hausfirdocument an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausfiran;

e) wer in einem andern Lande, als in demjenigen, für welches das Hausfirdocument lautet, ohne besonderer Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausfirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Document nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausfirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausfirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausfirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausfirrechtes bestraft. Führt er auch unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdieß der hierfür festgesetzten Strafe;

Markte Nfr.	Markte Nfr.	Markte Nfr.
Strengberg 10	Trensfény (Trenschin) . 10	Weitersfelden 10
Stronsdorf 5	Triefsch 10	Weitersfeld 10
Studenzen 10	Trojayach 10	Weitra 10
Sümegeh 10	Tschapring (Ung.) . . 10	Wesely in Mähren . . . 10
Szala-Gerszeg 10	Türniks 5	Wesely in Böhmen . . . 10
Száláber 10	Tullu 5	Weyer 10
Szány in Ungarn 10	Tyrnan 5	Wieselburg in Ungarn . . 5
Szenicz 10	Uhrschitz 10	Wieselburg in Oesterr. . 10
Szent-János 5	Uernény 10	Wiesmath 5
Szent-Kerefit 10	Ung.-Altenburg 5	Wilfersdorf 5
Szent-Miklós 10	Város-Löb 10	Wilhelmsburg 5
Szerdahely 10	Vasvár 10	Wimpasing 5
Szered 10	Verebely 10	Wischau 10
Tapolcsan (Magh-) 10	Bezprim 10	Wisowitz 10
Tárdosked 10	Boitsberg 10	Wittingau 10
Teltsch 10	Böslau 5	Wolfersdorf 5
Téth 10	Borau 10	Ybbs 10
Thaya 10	Bordernberg 10	Ybfitz 10
Teplitz (Ungarn) 10	Wagram (Deutsch) . . . 5	Zastanka (Mähren) . . . 10
Theresienfeld 5	Waidhofen an der Thaya 10	Zaunel in Mähren . . . 10
Timmersdorf 10	Waidhofen an der Ybbs . 10	Zeléz 10
Tischnowitz 10	Waiz 10	Zellerndorf 5
Tornoz 10	Wallsee (Nieder-) 10	Zintendorf (Groß-) . . . 5
Tot-Weggyer 10	Warasdorf (Groß-) . . . 5	Zircz 10
Totis 10	Wartberg 5	Zistersdorf 5
Tobitschau 5	Weitersdorf 5	Zlabings 10
Traiskirchen 5	Weinern 5	Zlin 10
Traismaner 5	Weissenbach, Ober-Deft. . 10	Znaim 5
Trautmannsdorf 5	Weissenkirchen 5	Zsambokret (Mhitra-) . 10
Trebittsch 10	Weitenegg 10	Zwettl in Nieder-Oesterr. 10
Tremles 10	Weitersdorf 10	

D) Stadt - Wiener - Post - Bezirk,

wohin außer nachbenannten Ortschaften selbstverständlich auch die innere Stadt und sämtliche Vorstädte gehören. (Brieftaxe bis 16 Loth 3 Nfr.)

Arsenal, neues.	Kaisermühlten.	Kehnhof.
Braunhirschen.	Kobenzel.	Keindorf.
Breitensee.	Konradswörth.	Keinprechtisdorf.
Brigittenau.	Krapfenwalbel.	Kohrerhütte bei Dornbach.
Döbling, Ober und Unter.	Kricau (Gricau).	Kosenberg (Rosenhügel).
Dornbach.	Küniglberg bei Dieking	Kothenhof.
Dreihäusel nächst Simmering.	Laaerberg.	Kothneustedel.
Einsiedelei.	Lainz.	Musenndorf.
Freudenau.	Landgut.	St. Veit (Ober- u. Unter).
Fünfschhaus.	Leopoldsberg.	Salmannsdorf.
Galyzinberg.	Perchenfeld (Neu-).	Schönbrunn.
Gaudenzdorf.	Lusthaus im Prater.	Schüttel.
Gersthof.	Meidling. (Ober- u. Unter-)	Sechshaus.
Grünzing.	Neudorfel bei Simmering.	Siebering (Ober- u. Unter-).
Grünberg bei Meidling.	Neugebäude.	Simmering.
Häfling.	Neustift am Walde.	Spittelau.
Hameau.	Neuwalbegg.	Südbahnhof.
Heidmansfeld.	Nikolsdorf.	Tabor bis zur Brücke.
Heiligenstadt.	Nußdorf.	Türkenchanze.
Hernals.	Ottakring.	Währing.
Dieking.	Penzing.	Weinhaus.
Himmel.	Pöbleinsdorf.	Wilhelmsdorf.
Josephsdorf a. d. Kahlenb.	Prater.	Windmühle.

Briefe, die nicht markirt sind, werden dem Empfänger mit 8 Nfr zugerechnet.

E. Fahrpost = Tarif in österreichischer Währung.

Werb- bring in Gulden	Gemicht Pfund	Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie																																								
		h i b e r																																								
		5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-60	60-70	70-80	80-90	90-100	5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-60	60-70	70-80	80-90	90-100													
1	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50				
2	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100				
3	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150				
4	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200				
5	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250			
6	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156	168	180	192	204	216	228	240	252	264	276	288	300	136	148	160	172	184	196	208	220	232	244	256	268	280	292	304		
7	14	28	42	56	70	84	98	112	126	140	154	168	182	196	210	224	238	252	266	280	294	308	322	336	350	152	166	180	194	208	222	236	250	264	278	292	306	320	334	348		
8	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	176	192	208	224	240	256	272	288	304	320	336	352	368	384	400	168	184	200	216	232	248	264	280	296	312	328	344	360	376	392	408	
9	18	36	54	72	90	108	126	144	162	180	198	216	234	252	270	288	306	324	342	360	378	396	414	432	450	184	202	220	238	256	274	292	310	328	346	364	382	400	418	436	454	
10	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400	420	440	460	480	500	200	220	240	260	280	300	320	340	360	380	400	420	440	460	480	500	
11	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242	264	286	308	330	352	374	396	418	440	462	484	506	528	550	216	238	260	282	304	326	348	370	392	414	436	458	480	502	524	546	
12	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240	264	288	312	336	360	384	408	432	456	480	504	528	552	576	600	232	256	280	304	328	352	376	400	424	448	472	496	520	544	568	592	
13	26	52	78	104	130	156	182	208	234	260	286	312	338	364	390	416	442	468	494	520	546	572	598	624	650	248	274	300	326	352	378	404	430	456	482	508	534	560	586	612	638	
14	28	56	84	112	140	168	196	224	252	280	308	336	364	392	420	448	476	504	532	560	588	616	644	672	700	264	292	320	348	376	404	432	460	488	516	544	572	600	628	656	684	712
15	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	390	420	450	480	510	540	570	600	630	660	690	720	750	280	310	340	370	400	430	460	490	520	550	580	610	640	670	700	730	760
16	32	64	96	128	160	192	224	256	288	320	352	384	416	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768	800	296	328	360	392	424	456	488	520	552	584	616	648	680	712	744	776	808
17	34	68	102	136	174	212	250	288	326	364	402	440	478	516	554	592	630	668	706	744	782	820	858	896	934	312	346	380	414	448	482	516	550	584	618	652	686	720	754	788	822	856
18	36	72	108	144	182	220	258	296	334	372	410	448	486	524	562	600	638	676	714	752	790	828	866	904	942	328	364	400	436	472	508	544	580	616	652	688	724	760	796	832	868	904
19	38	76	114	152	190	228	266	304	342	380	418	456	494	532	570	608	646	684	722	760	798	836	874	912	950	344	382	420	458	496	534	572	610	648	686	724	762	800	838	876	914	952
20	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	480	520	560	600	640	680	720	760	800	840	880	920	960	1000	360	400	440	480	520	560	600	640	680	720	760	800	840	880	920	960	1000
21	42	84	126	168	210	252	294	336	378	420	462	504	546	588	630	672	714	756	798	840	882	924	966	1008	1050	376	418	460	502	544	586	628	670	712	754	796	838	880	922	964	1006	1048
22	44	88	132	174	216	258	300	342	384	426	468	510	552	594	636	678	720	762	804	846	888	930	972	1014	1056	392	436	480	524	568	612	656	700	744	788	832	876	920	964	1008	1052	
23	46	92	138	180	222	264	306	348	390	432	474	516	558	600	642	684	726	768	810	852	894	936	978	1020	1062	408	454	500	546	592	638	684	730	776	822	868	914	960	1006	1052	1098	
24	48	96	144	186	228	270	312	354	396	438	480	522	564	606	648	690	732	774	816	858	900	942	984	1026	1068	424	472	520	568	616	664	712	760	808	856	904	952	1000	1048	1096	1144	
25	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750	800	850	900	950	1000	1050	1100	1150	1200	1250	440	490	540	590	640	690	740	790	840	890	940	990	1040	1090	1140	1190	

II. Telegrafen = Auskunfts = Kalender,

1. Annahme der Depeschen.

Die Benützung der öffentlichen Telegrafen steht Jedermann zu.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegrafirung kann nur bei den Telegrafenzustationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegrafenzustation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegrafenzustation entweder durch die Post, durch Estafeten oder durch Expressboten.

Auch können die Eisenbahn-Betriebs-Telegrafen nach den hierüber erteilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

2. Erfordernisse der Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegrafen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Kasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schluß die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher o. französischer Sprache Regel.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsen = Kurse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behufs Abwendungen von Mißbräuchen für nötig erachten sollten.

Depeschen, welche den vorstehend angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen werden zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

3. Regeln für die Zählung der Worte.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Wörtern wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

Zusammengesetzte Wörter gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Silben hinausgeht.

Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Telegrafenzustation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

4. Beförderungs - Gebühren.

Laut Handelsministerial-Verordnung vom 7. Oktober 1858 ist sowohl für den internen österreichischen Verkehr als auch für den Verkehr mit den Staaten des deutsch-österreichischen Telegrafen-Vereins vom 1. November 1858 an festgesetzt, daß die einfache telegrafische Depesche (20 Worte) bis auf eine Entfernung von 10 Meilen 60 Nkr., und jede folgenden 10 Worte 30 Nkr. kosten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Telegra-
phen-Station mittelst der Post betragen: 40 fr., mittelst Expresboten bis zu einer Entfer-
nung von zwei Meilen 1 fl. 20 fr., durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen 90 fr. Depo-
situm für nicht im Voraus bekannte Beförderungs-Auslagen 1 fl. 20 fr. für die Meile.
Die Vervielfältigungsgebühr, ferner die Gebühr, wenn Jemand die hinterlegte Rück-
antwortgebühr zurückverlangt, endlich die Gebühr, welche bei der Zurückziehung einer
aufgegebenen Depesche zu entrichten ist, beträgt 30 Nfr.

Reclamationen, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, sind frei.

5. Tarif für einfache Depeschen von 20 Worten

für die vorzüglichsten Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines :

Von und nach	Agram	Brünn	Frankensbad	Graz	Hermanstadt	Innsbruck	Ischl	Klagenfurt	Krautau	Lemberg	Linz	Olmutz	Pest	Prag	Preßburg	Salzburg	Teplitz	Triest	Venedig	Wien	Pr. Neustadt
	Zonen à 60 Neukreuzer für die Depesche von 60 Worten.																				
Amsterdam .	7	6	5	6	8	5	6	6	7	8	6	6	7	5	6	6	5	6	6	6	6
Augsburg .	4	4	3	4	7	2	3	3	5	6	3	4	5	3	4	2	3	4	4	4	4
Berlin .	6	4	3	5	7	5	5	5	5	6	4	4	5	3	5	5	3	6	6	5	5
Bremen .	6	5	4	6	8	5	5	6	6	7	5	5	6	6	6	5	4	6	6	6	6
Breslau .	5	3	4	4	6	5	4	5	3	4	4	4	4	3	3	4	3	5	6	3	4
Brünn .	4	-	3	3	5	4	3	3	3	5	3	1	3	2	2	3	3	4	5	2	2
Carlsruhe .	6	5	3	5	7	3	4	5	6	7	5	6	6	5	6	4	4	5	5	5	5
Cöln .	5	5	4	6	8	4	5	5	6	7	5	6	6	4	5	6	5	6	5	5	5
Dresden .	5	3	2	4	6	4	4	4	4	5	3	3	5	2	4	4	1	5	5	4	4
Erfurt .	5	4	2	5	7	4	4	5	5	6	4	4	5	3	5	4	4	3	5	4	4
Frankf. a. M.	5	5	3	5	7	4	4	5	6	7	4	4	5	6	5	5	5	5	5	5	5
Gotha .	5	4	2	5	7	4	4	5	5	6	4	4	5	3	5	4	3	5	5	4	4
Halle .	5	4	2	5	7	4	4	5	5	6	4	4	5	3	5	4	2	5	5	4	4
Hamburg .	6	5	4	6	8	5	5	6	6	7	5	5	6	4	5	5	4	6	6	5	5
Hannover .	6	5	3	3	7	5	5	5	6	7	5	5	6	4	5	5	3	6	6	5	5
Innsbruck .	4	4	3	3	6	-	2	3	5	6	3	4	5	4	4	2	4	3	3	4	4
Krautau .	5	3	5	4	5	5	5	5	-	3	4	3	3	4	3	5	4	5	6	4	4
Leipzig .	5	4	2	5	7	4	4	5	5	6	4	4	5	3	4	4	2	5	5	4	4
Lemberg .	6	5	6	5	4	6	6	6	3	-	5	4	4	5	5	6	5	6	6	5	5
Lübeck .	6	5	4	6	8	5	5	6	6	7	5	5	6	4	6	5	4	6	6	5	5
Magdeburg .	6	4	3	5	7	5	4	5	5	6	4	4	5	3	5	4	3	6	6	5	5
Mailand .	5	5	5	4	7	3	4	4	6	5	4	6	6	5	5	4	5	4	3	5	5
Mainz .	5	5	3	5	7	4	4	5	6	7	4	5	6	4	5	4	4	5	5	5	5
Mannheim .	5	5	3	5	7	3	4	5	6	7	4	5	6	4	5	4	4	5	5	5	5
München .	4	4	3	3	6	2	2	3	5	6	5	4	5	3	4	2	3	3	3	4	4
Mürnberg .	5	4	2	4	7	3	3	4	5	6	4	4	5	3	4	3	3	4	4	4	4
Pest .	3	3	5	3	4	5	4	4	3	4	3	-	4	3	4	2	4	4	5	3	3
Prag .	4	2	2	4	6	4	3	4	4	5	3	4	-	-	3	3	1	4	5	3	3
Preßburg .	3	2	4	2	5	4	3	3	3	5	3	2	2	3	-	3	4	4	4	1	1
Salzburg .	3	3	3	3	6	2	1	2	5	6	2	4	4	3	3	-	3	3	3	3	3
Stuttgart .	5	5	4	4	7	3	4	4	6	7	4	5	6	4	5	3	4	3	4	5	5
Triest .	2	4	1	3	6	3	3	2	5	6	3	4	4	4	4	3	5	-	2	4	3
Venedig .	3	5	4	3	6	3	3	3	6	6	4	5	5	5	4	3	5	2	-	4	4
Weimar .	5	4	2	5	7	4	4	5	6	7	4	5	5	3	5	4	2	5	-	4	4
Wien .	3	2	4	2	5	4	3	3	3	5	2	2	3	3	1	3	3	4	-	-	1

Die hier angeführten Zahlen sind Zonen à 60 Nfr. Die gefundene Zahl multipliziert mit 60 gibt den entfallenden Betrag. Für je 10 Worte über 20 sind nebst den 60 Nfr. noch 30 Nfr. pr. Zone zuzurechnen.

IV. Münz = Vergleichungs = Tabelle

• der wirklich geprägten Münzen oder Rechnungsmünzen
nach der neuen österreichischen, der Thaler- und süddeutschen Währung.

Staaten	Ländersübliche Rechnungsmünzen	Öst. W.	Thaler-W.	Südd. W.						
		45 fl.	14 1/2 Thlr.	24 1/2 - 52 1/2	F u ß					
		fl.	Kre.	Sch.	Ggr.	loet.	Gr.	fl.	kr.	loet.
Ägypten	1 Piaſt. pr. 40 Par. zu 3 Msp.	10 1/10	2	—	—	—	7	3	—	—
Anhalt	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Baden und Baiern	1 Fl. pr. 60 Kr. zu 4 Pf.	85 7/10	17	1	1	—	—	—	—	—
Belgien	1 Franc pr. 100 Centimen	40	8	—	—	—	28	—	—	—
Brasilien	1 Mileris pr. 1000 Reis	1 13 7/10	22	7	1	19	6	—	—	—
Braunschweig	1 Thl. pr. 24 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Bremen	1 Goldthl. pr. 2 Gr. zu 5 Schw.	1 65	1 3	—	—	—	1 55	9	—	—
China	1 Tael pr. 10 Mäs zu 10 Cond.	3	2	—	1	3 30	4	—	—	—
Dänemark	1 Rigsbdl. pr. 60 M. zu 16 Schl.	1 13 7/10	22	7	1	19	6	—	—	—
Frankfurt a. M.	1 Fl. pr. 60 Kr. zu 4 Pf.	85 7/10	17	1	1	—	—	—	—	—
Frankreich	1 Franc pr. 100 Centimen	40	8	—	—	—	28	—	—	—
Griechenland	1 Drachme pr. 100 Leptas	36 2/10	7	2	—	—	25	3	—	—
Großbritannien	1 L. Sterl. à 20 Schil. à 12 Pc.	10 5 2/10	6 23	3	11	42	1	—	—	—
Hamburg	1 M. B. pr. 16 Schil. zu 16 Pf.	75 8/10	15	1	—	53	—	—	—	—
"	1 Specieſthaler-Banko	2 33 2/10	1 16	6	2	43	2	—	—	—
Hannover	1 Thl. pr. 24 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Heſſen, Churfürſtenthum	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
" Groſſherz. u. Hombg.	1 Fl. pr. 60. Kreuzer	85 7/10	17	1	1	—	—	—	—	—
Kirchenſtaat	1 Sc. pr. 100 Baj. zu 5 Duad.	2 18 1/10	1 13	2	2	32	6	—	—	—
Liechtenſtein	1 Fl. zu 60 Kreuzer.	1	—	20	—	—	1 10	—	—	—
Lippe-Deſmold	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Lübeck	1 M. pr. 16 Schil. zu 12 Pf.	60 1/10	12	—	—	—	42	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	1 Thl. pr. 48 Schil. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
" Strelitz	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Meiningen und Naſſau	1 Fl. pr. 60 Kreuzer	85 7/10	17	1	1	—	—	—	—	—
Neapel	1 Duc. pr. 100 Gr. zu 10 Car.	1 72	1 4	4	2	—	4	—	—	—
Niederlande	1 Fl. pr. 100 Cents	85	16	11	—	59	1	—	—	—
Nordamerika	1 Dollar pr. 100 Cents	2 27 5/10	1 13	3	2	31	5	—	—	—
Norwegen	1 Specieſthl. pr. 120 Schil.	2 27 5/10	1 15	5	2	39	2	—	—	—
Oeſterreich	1 Fl. pr. 100 Neukreuzer	1	—	20	—	—	1 10	—	—	—
Öſtenburg	1 Thl. Cour. pr. 72 Grote	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Oſtindien	1 Sicca-R. pr. 16 An. zu 12 Pf.	96 7/10	19	2	1	7	3	—	—	—
Parma	1 Lir. it. à 10 Sib. à 12 Den.	40	—	18	—	—	28	—	—	—
Portugal	1 Mileris pr. 1000 Reis	2 44 2/10	1 18	8	2	51	—	—	—	—
Preußen u. Neuß. Länd.	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Rußland	1 Rubel pr. 100 Kopelen	1 61 9/10	1 2	3	1	53	3	—	—	—
Sachſen Königt. u. Altb. G.	1 Thl. pr. 30 Ngr. zu 10 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Sachſen-Cob. u. Weim.	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Sardinien	1 Lira nuova pr. 100 Cent.	40	8	—	—	—	28	—	—	—
Schaumburg	1 Thl. pr. 24 Groſchen	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Schwarzburg beide	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Schweden	1 Reichſthl. pr. 100 Dere	57 7/10	11	4	—	40	1	—	—	—
Schweiz	1 Franc pr. 100 Centimen	40	8	—	—	—	28	—	—	—
Spanien	1 Duro od. Peſo zu 20 Real.	2 13	1 12	6	2	29	1	—	—	—
Toſcana	1 Lira pr. 20 Solbi zu 12 Den.	34	6	8	—	23	8	—	—	—
Türkei	1 Piaſt. pr. 40 Para zu 3 Msp.	8 7/10	1	7	—	6	2	—	—	—
Waldeck	1 Thl. pr. 30 Gr. zu 12 Pf.	1 50	1	—	—	—	1 45	—	—	—
Württemberg	1 Fl. pr. 60 Kreuzer	85 7/10	17	1	1	—	—	—	—	—

V. Maße und Gewichte.

1. Zollgewichts - Tabelle.

(500 franz. Grammes = 1 Pfund Zollgewicht [à 30 Loth] = 28 $\frac{1}{2}$, Wiener Loth;
100 Wiener Pfund = 112 Zollpfund).

Wiener Loth			Wiener Pfund				Wiener Pfund				Wiener Pfund			
Loth			Pfund		Loth		Pfund		Loth		Pfund		Loth	
Ganze	Loth	$\frac{1}{2}$	Pfund	Loth	Ganze	Loth	Pfund	Loth	Ganze	Loth	Pfund	Loth	Ganze	Loth
1	1	1	1	1	3	6	34	38	2	4	67	75	1	8
2	2	2	2	2	7	2	35	39	6	—	68	76	4	4
3	3	3	3	3	10	8	36	40	9	6	69	77	8	4
4	4	4	4	4	14	4	37	41	13	2	70	78	12	—
5	5	5	5	5	18	—	38	42	16	8	71	79	15	6
6	6	6	6	6	21	6	39	43	20	4	72	80	19	2
7	7	7	7	7	25	2	40	44	24	—	73	81	22	8
8	8	8	8	8	28	8	41	45	27	6	74	82	26	4
9	9	9	9	9	10	2	42	47	1	2	75	84	—	—
10	10	10	10	10	11	6	43	48	4	8	76	85	3	6
11	11	11	11	11	12	9	44	49	8	4	77	86	7	2
12	12	12	12	12	13	2	45	50	12	—	78	87	10	8
13	13	13	13	13	14	8	46	51	15	6	79	88	14	4
14	14	14	14	14	15	20	47	52	19	2	80	89	18	—
15	15	15	15	15	16	24	48	53	22	8	81	90	21	6
16	16	16	16	16	17	27	49	54	26	4	82	91	25	2
17	17	17	17	17	19	1	50	56	—	—	83	92	28	8
18	18	18	18	18	20	4	51	57	3	6	84	94	2	4
19	19	19	19	19	21	8	52	58	7	2	85	95	6	—
20	21	—	20	22	12	—	53	59	10	8	86	96	9	6
21	22	1	21	23	15	6	54	60	14	4	87	97	13	2
22	23	2	22	24	19	2	55	61	18	—	88	98	16	8
23	24	3	23	25	22	8	56	62	21	6	89	99	20	4
24	25	4	24	26	26	4	57	63	25	2	90	100	24	—
25	26	5	25	28	—	—	58	64	28	8	91	101	27	6
26	27	6	26	29	3	6	59	66	2	4	92	103	1	2
27	28	7	27	30	7	2	60	67	6	—	93	104	4	8
28	29	8	28	31	10	8	61	68	9	6	94	105	8	4
29	30	9	29	32	14	4	62	69	13	2	95	106	12	—
30	31	10	30	33	18	—	63	70	16	8	96	107	15	6
31	32	11	31	34	21	6	64	71	20	4	97	108	19	2
			32	35	25	2	55	72	24	—	98	109	22	8
			33	36	28	8	66	73	27	6	99	110	26	4

2. Verhältnisse einiger noch üblichen Maße zu den Wiener Maßen.

(1 böhmische Elle = 0,7623 Wiener Ellen oder circa 21 böhm. = 16 W. Ell.)
(1 Seidenelle in Venedig und Triest = 0,8197 W. Ell. oder circa 50 Seidenellen = 41 W. Ell.) (1 Tuchelle daselbst (für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren) = 0,8770 W. Ell. oder circa 57 Tuchellen = 50 W. Ell.) (1 Kraufauer Elle = 0,7394 W. Ell. circa 50 Krauf. Ell. = 37 W. Ell.)

(1 Preßburger Meßen = 1,0374 Wien. Mß. oder circa 1 Preßb. Mß. = $1\frac{1}{32}$ Wien. Mß.) (1 böhm. Strich = 1,522 W. Mß. od. circa 25 Strich = 38 W. M.) (1 venet. Storo = 1,3547 W. Mß. od. circa 20 Stori = 27 W. M.) (1 Kraufauer Korzec = 2 Wiener Meßen.)

(1 Preßburger Simer = 0,9384 W. Sim. od. circa 50 Preßb. Sim. = 30 W. Sim.) (1 venet. Barile = 1,1097 W. Sim. od. circa 28 Barile = 31 Wien. Simer) (1 Krauf. Garniec = 2,7170 W. Maß od. circa 25 Garch = 58 Maß.)

VI. Jahres = Einnahmen und Ausgaben

auf sechs, drei und Einen Monat, dann auf Eine Woche und Einen Tag eingetheilt.

Auf Ein Jahr		Auf Ein halbes Jahr		Auf Ein Vierteljahr		Auf Einen Monat			Auf Eine Woche *			Auf Einen Tag **		
fl.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nenkr.		fl.	Nenkr.		fl.	Nenkr.		
						Ganze	Stk.		Ganze	Stk.		Ganze	Stk.	
1	—	50	—	25	—	8	1	—	1	12	—	—	5	
2	1	—	—	50	—	16	2	—	3	11	—	—	10	
3	1	50	—	75	—	25	—	—	5	19	—	—	15	
4	2	—	1	—	—	33	1	—	7	9	—	1	2	
5	2	50	1	25	—	41	2	—	9	8	—	1	7	
6	3	—	1	50	—	50	—	—	11	7	—	1	7	
7	3	50	1	75	—	58	1	—	13	6	—	1	13	
8	4	—	2	—	—	66	2	—	15	5	—	2	17	
9	4	50	2	25	—	75	—	—	17	7	—	2	4	
10	5	—	2	50	—	83	1	—	19	3	—	2	9	
20	10	—	5	—	1	66	2	—	38	6	—	5	14	
30	15	—	7	50	2	50	—	—	57	9	—	8	10	
40	20	—	10	—	3	33	1	—	76	12	—	11	6	
50	25	—	12	50	4	16	2	—	99	2	—	13	2	
60	30	—	15	—	5	—	—	1	15	5	—	16	6	
70	35	—	17	50	5	83	1	1	34	1	—	19	8	
80	40	—	20	—	6	66	2	1	53	11	—	22	12	
90	45	—	22	50	7	50	—	1	73	1	—	25	4	
100	50	—	25	—	8	33	1	1	92	4	—	27	—	
200	100	—	50	—	16	66	2	3	84	8	—	55	14	
300	150	—	75	—	25	—	—	5	76	12	—	83	10	
400	200	—	100	—	33	33	1	7	69	3	1	11	6	
500	250	—	125	—	41	66	2	9	61	7	1	11	2	
600	300	—	150	—	50	—	—	11	53	11	1	38	16	
700	350	—	175	—	58	33	1	13	46	2	1	66	12	
800	400	—	200	—	66	66	2	15	38	6	2	94	8	
900	450	—	225	—	75	—	—	17	30	10	2	22	4	
1000	500	—	250	—	83	33	1	19	23	1	2	50	—	
2000	1000	—	500	—	166	66	2	38	46	2	5	77	14	
3000	1500	—	750	—	250	—	—	57	69	3	8	55	10	
4000	2000	—	1000	—	333	33	1	76	92	4	10	33	6	
5000	2500	—	1250	—	416	66	2	96	15	5	13	11	2	
6000	3000	—	1500	—	500	—	—	115	38	6	16	88	16	
7000	3500	—	1750	—	583	33	1	134	61	7	19	66	12	
8000	4000	—	2000	—	666	66	2	153	84	8	21	44	8	
9000	4500	—	2250	—	750	—	—	173	7	9	24	22	4	
10000	5000	—	2500	—	833	33	1	192	30	10	27	77	14	

*) Das Jahr zu 52 Wochen gerechnet.

**) Das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

VII. Interessen = Tabelle

nach der neuen österreichischen Währung.

Interessen zu 3 Prozent						Interessen zu 4 Prozent							
Kapitals-Summe	Für Ein Jahr		Für Ein halbes Jahr		Für Einen Monat		Kapitals-Summe	Für Ein Jahr		Für 1/2 Jahr		Für Einen Monat	
	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.		Gulden Oestr. W.	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.	fl.
1	—	3	—	1 1/2	—	1/4	1	—	4	—	2	—	1 1/3
2	—	6	—	3	—	1/2	2	—	8	—	4	—	2 2/3
3	—	9	—	4 1/2	—	3/4	3	—	12	—	6	—	4
4	—	12	—	6	—	1	4	—	16	—	8	—	5 1/3
5	—	15	—	7 1/2	—	1 1/4	5	—	20	—	10	—	6 2/3
6	—	18	—	9	—	1 1/2	6	—	24	—	12	—	8
7	—	21	—	10 1/2	—	1 3/4	7	—	28	—	14	—	9 1/3
8	—	24	—	12	—	2	8	—	32	—	16	—	10 2/3
9	—	27	—	13 1/2	—	2 1/4	9	—	36	—	18	—	12
10	—	30	—	15	—	2 1/2	10	—	40	—	20	—	13 1/3
20	—	60	—	30	—	5	20	—	80	—	40	—	26 2/3
30	—	90	—	45	—	7 1/2	30	1	20	—	60	—	40
40	1	20	—	60	—	10	40	1	60	—	80	—	53 1/3
50	1	50	—	75	—	12 1/2	50	2	—	1	—	—	66 2/3
60	1	80	—	90	—	15	60	2	40	1	20	—	80
70	2	10	1	5	—	17 1/2	70	2	80	1	40	—	93 1/3
80	2	40	1	20	—	20	80	3	20	1	60	—	106 2/3
90	2	70	1	35	—	22 1/2	90	3	60	1	80	—	120
100	3	—	1	50	—	25	100	4	—	2	—	—	133 1/3
200	6	—	3	—	—	50	200	8	—	4	—	—	266 2/3
300	9	—	4	50	—	75	300	12	—	6	—	1	—
400	12	—	6	—	1	—	400	16	—	8	—	1	33 1/3
500	15	—	7	50	1	25	500	20	—	10	—	1	66 2/3
1000	30	—	15	—	2	50	1000	40	—	20	—	3	133 1/3

Interessen zu 5 Prozent.						Interessen zu 6 Prozent.							
Kapitals-Summe	Für Ein Jahr		Für Ein halbes Jahr		Für Einen Monat		Kapitals-Summe	Für Ein Jahr		Für 1/2 Jahr		Für Einen Monat	
	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.		Gulden Oestr. W.	fl.	Kkr.	fl.	Kkr.	fl.
1	—	5	—	2 1/2	—	5/12	1	—	6	—	3	—	1 1/2
2	—	10	—	5	—	1 1/6	2	—	12	—	6	—	3
3	—	15	—	7 1/2	—	1 1/4	3	—	18	—	9	—	4 1/2
4	—	20	—	10	—	1 1/3	4	—	24	—	12	—	6
5	—	25	—	12 1/2	—	1 1/2	5	—	30	—	15	—	7 1/2
6	—	30	—	15	—	1 2/3	6	—	36	—	18	—	9
7	—	35	—	17 1/2	—	1 5/6	7	—	42	—	21	—	10 1/2
8	—	40	—	20	—	2	8	—	48	—	24	—	12
9	—	45	—	22 1/2	—	2 1/6	9	—	54	—	27	—	13 1/2
10	—	50	—	25	—	2 1/5	10	—	60	—	30	—	15
20	1	—	—	50	—	4 1/3	20	1	20	—	60	—	30
30	1	50	—	75	—	6 1/2	30	1	80	—	90	—	45
40	2	—	1	—	—	8 1/3	40	2	40	1	20	—	60
50	2	50	1	25	—	10	50	3	—	1	—	—	75
60	3	—	1	50	—	12 1/3	60	3	60	1	80	—	90
70	3	50	1	75	—	14 2/3	70	4	20	2	10	—	105
80	4	—	2	—	—	16 2/3	80	4	80	2	40	—	120
90	4	50	2	25	—	18 2/3	90	5	40	2	70	—	135
100	5	—	2	50	—	20	100	6	—	3	—	—	150
200	10	—	5	—	—	40	200	12	—	6	—	1	—
300	15	—	7	50	1	25	300	18	—	9	—	1	50
400	20	—	10	—	—	33 1/3	400	24	—	12	—	2	—
500	25	—	12	50	2	40	500	30	—	15	—	2	50
1000	50	—	25	—	4	80	1000	60	—	30	—	5	—

1300

Einleitung
1. Die Bedeutung der Geschichte
2. Die Methode der Geschichtswissenschaft

Sechste Abtheilung.

Zeitgeschichtliche Uebersicht.

1. Die Zeit von 1800 bis 1815
2. Die Zeit von 1815 bis 1848
3. Die Zeit von 1848 bis 1871
4. Die Zeit von 1871 bis 1918
5. Die Zeit von 1918 bis 1933
6. Die Zeit von 1933 bis 1945
7. Die Zeit von 1945 bis 1989
8. Die Zeit von 1989 bis heute

Inhalt.

	Seite
Rückschau	165
Chronik für den Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich Juni 1860.	166

An einen kurzen Rückblick auf die organisatorische Thätigkeit des neuen österreichischen Ministeriums seit seiner im August 1859 erfolgten Berufung schließt sich die „Chronik“ an.

Diese nach Monaten abgetheilte, mit besonderer Rücksicht auf die Neugestaltung unseres Vaterlandes verfaßte Chronik enthält:

1. Alle auf die innere Reform Oesterreichs Bezug nehmenden, seit 1. Jänner 1860 erlassenen, oder mit diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit getretenen Patente, Verordnungen, Erlässe u. s. w.

2. Lokale Wissenswürdigkeiten.

3. Biographien — Nekrologe.

4. Die wichtigsten politischen Ereignisse außerhalb Oesterreich.

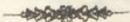
5. Die Schwankungen des Silberagio an der Wiener Börse.

6. Wien's Witterungsverhältnisse, und am Schlusse jeder Monats-Abtheilung

7. Ein heiteres Zeitbild.

Im nächsten Jahrgange werden wir an den Juni 1860 anschließend, diese Chronik bis Juli 1861 fortsetzen, und so alljährliche, auf ein volles Jahr sich erstreckende Fortsetzungen bringen.

Wir werden uns der möglichsten Ausführlichkeit befleißigen, und durch das jedem Jahrgange beigegebene — sich auf alle früheren Jahrgänge wieder erstreckende Nachschlageregister das Auffinden dieser, für jeden österreichischen Staatsbürger so wichtigen Aufzeichnungen auf die bequemste und rascheste Art ermöglichen.



Zeitgeschichtliche Uebersicht.

Rückschau.

Seit der Beendigung des italienischen Feldzuges und dem Erscheinen des kaiserlichen Manifestes vom 15. Juli 1859 aus Laxenburg hat sich in Oesterreich die öffentliche Meinung vorzugsweise der innern Lage des Reiches zugewendet. Die Anzeichen bevorstehender Veränderungen im k. k. Ministerium, wie sie sich um die Mitte August 1859 kundgaben, sowie die damals häufigen, meist unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers gepflogenen Berathungen von Gliedern dieses letzteren mit anderen, von Allerhöchstdemselben eigens berufenen Staatsmännern hatten die allgemeine Erwartung gespannt, und zu den mannigfaltigsten Vermuthungen Anlaß gegeben.

Um in die verschiedenen Zweige der Verwaltung den nöthigen Einfluß zu bringen, um die Verbesserungen, welche das kaiserliche Manifest in Aussicht stellte, in's Werk zu setzen, that vor allem Verständigung über die Bedingungen einer erfolgreichen Thätigkeit der Regierung und über die zunächst erforderlichen Maßregeln Noth. Diese Verständigung herbeizuführen und den von den Räten des Kaisers dem Allerhöchsten Willen gemäß zu verfolgenden Weg festzustellen, war der Zweck, — mehrere wichtige Fragen der Gegenstand jener Berathungen. Von letzteren sollen hier nur erwähnt werden: die Finanzlage; das Bedürfniß, die Ausgaben in sämtlichen Zweigen der Civil- und Militärverwaltung einer wirksamen Controle zu unterziehen; den gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Religionsgenossen Autonomie und freie Religionsübung zu sichern; die Stellung der Israeliten in zeitgemäßer Weise, aber mit Berücksichtigung der örtlichen oder provinziellen Verhältnisse zu regeln; das Gemeindegesetz mit Beihülfe von Vertrauensmännern aus allen Klassen in den Provinzen ohne Aufschub den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen; einen wesentlichen Theil der Geschäfte, welche von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, wo möglich autonomen, den Betheiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen, und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern in's Leben zu rufen.

Ernst war die Lage, groß die Schwierigkeiten, tief die Wunden, welche ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und ein unglücklicher, wenn auch an ruhmvollen Thaten reicher Feldzug dem gemeinsamen Vaterlande geschlagen hatten. Da nun machte uns die Veröffentlichung des kaiserlichen Handschreibens vom 21. August 1859 mit der Bildung eines neuen Ministeriums bekannt.

Graf Rechberg, Minister des Aeußern, wurde zum Ministerpräsidenten; Alex. Freiherr von Hübn er, dessen Nachfolger Freiherr von Thierry wurde, zum Polizeiminister; dann der Statthalter in Temberg, Graf Agenor Goluchowski zum Minister des Innern ernannt.

Der bisherige Minister des Innern, Freiherr Alex. von Bach ging als österr. Botschafter nach Rom. Der Chef des Armee-Oberkommandos erhielt die Vertretung der Militär-Angelegenheiten in der Minister-Conferenz.

Das Handelsministerium wurde aufgelassen und mit dem Finanzministerium vereinigt.

Mit der Wirksamkeit dieser neu ernannten Räte der Krone begann nun die innere Reorganisation unseres Vaterlandes.

Das erste, was geschah, war die Einberufung von Vertrauensmännern aus allen Klassen in den verschiedenen Kronländern, um ein den verschiedenartigen Zuständen der einzelnen Provinzen entsprechendes Gemeindegesetz in Berathung zu nehmen.

Die Kontrolle über die österreichische Staatsschuld wurde der mit kaiserlichem Patente vom 23. Dezember 1859 eingesetzten Staatsschulden-Kommission überwiesen.

Es wurde eine Budget-Kommission ernannt, welche den Staatsvoranschlag für das Jahr 1861 zu verfassen und gleichzeitig zu prüfen hatte, welche Ersparungen im Staatshaushalte gemacht werden könnten.

Endlich wurde mit A. h. Patente vom 20. Dezember 1859 eine Gewerbeordnung verlichen, durch welche die harten Fesseln gelöst wurden, in welche seither die Kleingewerbe geschmiedet waren. Die Gewerbefreiheit dürfte nunmehr eines der sichersten Mittel werden, den tief gesunkenen Privatwohlstand zu heben und unserer Finanz-Kalamität ein Ende zu machen.

Und nun wollen wir mit der chronologisch geordneten Verzeichnung aller auf die Reorganisation Oesterreichs abzielenden Maßregeln der Regierung beginnen.

C h r o n i k.

Jänner 1860.

I. (Einführung der Paßkarten.) Durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Oktober 1859 wirksam für alle Kronländer wurde in Uebereinkunft mit fast allen deutschen Regierungen vom 1. Jänner 1860 an auch für Oesterreich das Paßkartenwesen eingeführt.

Diese, die bisherigen Pässe ersetzenden Karten können von dem Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern, von den Chefs der Länderstellen — und für die Militärgrenzbewohner von dem Armee-Oberkommando — von den Kreisvorstehern, endlich auch von den auswärts befindlichen k. k. Missionen ausgestellt werden. Sie sind gültig für Ein Jahr und bedürfen einer Bidirung nie und nirgends. Mitreisende Ehefrauen, Kinder und Dienstboten sind durch die Paßkarten der respektiven Gatten, Eltern oder Dienstherrn legitimirt, bedürfen also keiner eigenen Karten.

Jedem als zuverlässig bekannten, völlig selbstständigen und in dem Bezirke der ausstellenden Behörde wohnhaft befindlichen Bewerber kann eine solche Karte ertheilt werden. — Nur den noch Militärpflichtigen, dann den Gewerksgehilfen, Arbeitern, Dienstboten, Arbeitssuchenden und Jenen, welche im Umherziehen ein Gewerbe treiben, können Paßkarten nicht erfolgt werden.

II. (Aufhebung der Salzburger Landesregierung.) Mit A. h. Handschreiben vom 2. Jänner ist die Auflösung der Landesregie-

rung in Salzburg und die administrative Unterordnung dieses Kronlandes unter die Statthalterei in Linz angeordnet worden.

III. (Juden als Zeugen.) Eine kais. Verordnung vom 6. d. M. setzt im Anschlusse an frühere Erlässe zu Gunsten der Juden (Aufhebung des Verbotes, christliche Diensthoten zu halten und Aufhebung des politischen Eheconsenses) den §. 593 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft, welcher lautet:

„Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.“

Die kaiserliche Verordnung lautet:

„Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes verordne Ich:

§. 1. Der §. 593 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird außer Kraft gesetzt, und es können daher auch solche Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, den letzten Willen eines Christen gültig bezeugen.

§. 2. Die bedorftehende Bestimmung hat auch auf bereits errichtete schriftliche und mündliche letzte Willens-Erklärungen eines Christen, wobei Zeugen zugezogen wurden, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, Anwendung zu finden, wenn der Erblasser nicht schon vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung gestorben ist.

§. 3. Auch ist die Bestimmung des §. 142, lit. a) der allgemeinen, §. 217, lit. d) der westgalizischen, §. 207, Absatz 4 der italienischen und §. 216, Zahl 4 der südtirolischen Gerichtsordnung, wonach ein Jude für einen Juden gegen einen Christen ein bedenklicher Zeuge ist, wird sowohl für die Zukunft, als in Beziehung auf die anhängigen Proceffe außer Kraft gesetzt.

IV. (Juden sind zu allen Gewerben zuzulassen.) Eine Ministerial-Verordnung vom 13. d. M., gültig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, lautet: „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 10. Jänner 1860 alle Geseze, wodurch die Juden von gewissen Gewerben, wie insbesondere vom Apotheker-Gewerbe, dann in einigen Kronländern vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe ausgeschlossen waren, aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Juden überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansässigmachung berechtigt sind, zur Betreibung aller erlaubten Gewerbsgeschäfte mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden. Zugleich haben Se. k. k. Apostolische Majestät das Verbot des Aufenthaltes der Juden auf dem flachen Lande in Galizien, Kratau und der Bukowina allergnädigst aufzuheben geruht.“

V. (Die Juden in Bergorten.) Eine andere Ministerial-Verordnung vom 14. d. M. lautet: „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 10. Jänner 1860 das in Böhmen, Ungarn, Croatic und Slavonien, der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und in Siebenbürgen bestehende Verbot des Aufenthaltes der Juden in den Bergorten allergnädigst aufzuheben geruht.“

VI. (Fremden meldungswesen.) Eine Ministerial-Verordnung vom 15. d. M. setzt über das Meldungswesen folgende abändernde Bestimmungen fest: 1. Die Fremdenbücher, der zur Beherbergung von Reisenden berechtigten Gastwirthe und die von diesen, oder von anderweitigen Unterstandgebern auszufüllenden Meldzetteln haben in Zukunft nur die nachstehen-

den 6 Rubriken zu enthalten: a) Tag der Ankunft; b) Vor- und Zuname, Charakter oder Beschäftigung; c) gewöhnlicher Wohnort; d) Reise-Urkunde; e) Begleitung; f) Tag und Richtung der Abreise. Die Ausfüllung der ersten 5 Rubriken des Fremdenbuches wird dem Reisenden, die der 6. Rubrik dem Unterstandgeber innerhalb der gesetzlichen Frist obliegen. 2. Die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern wird auch auf die Vermietter der sogenannten „Hôtels garnis“ unter den bezüglich der Gastwirthe geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

VII. (Schutz des Feldbaues.) Auf Grund einer kaiserlichen Entschlie-
fung vom 28. Jänner 1860, ist eine Verordnung der Ministerien des
Innern und der Justiz ergangen, durch welche die Bestellung eines „beeideten
Feldschutzpersonals“ gestattet, und das Verfahren über Waldfrevel geregelt
wird, um „die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder wi-
derrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern und
dem Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu
gewähren“.

VIII. (Völkzählung.) Nach einer genauen Prüfung der verschiedenen
Völkzählungsrapporte, wie dieselben aus allen Theilen des Reiches nach
der Zählung vom 31. Oktober 1857 im Ministerium des Innern einge-
laufen sind, ist die Totalübersicht der Bevölkerung Oesterreichs, mit Inbegriff
der durch den neuesten Friedensvertrag bedingenen Abänderungen, veröffent-
licht worden. Darnach beträgt die Gesamtbevölkerung, mit Einschluß des
Militärs, 34.437,964 Individuen, welche sich auf 11,240 Quadratmeilen,
in 69,518 Wohnorten, in 5.406,907 Wohngebäuden und in 7.577,595
Haushaltungen vertheilen. Hievon entfallen auf die einzelnen Theile des Reiches:

	Bevölkerung:	
	effective	relative
Böhmen	4705525	5212
Bukowina	456920	2520
Croatien und Slavonien	865009	2718
Dalmatien	404499	1819
Galizien (öfsl. und westl.)	4597470	3379
Kärnten	332456	1844
Krain	451941	2604
Küstenland	520978	3753
Mähren	1867094	4833
Militärgrenze	1064922	1826
Niederösterreich	1681697	4882
Oberösterreich	707450	3393
Salzburg	146769	1178
Schlesien	443912	4962
Serbische Wojwodschafft	1540049	2955
Siebenbürgen	2172748	2061
Steiermark	1056773	2708
Tirol	851016	1701
Ungarn	8125785	2602
Venez. Verwaltungsgebiet	2445951	5527
Im Ganzen	34437964	3202

Hinsichtlich seines Flächenraumes wird Oesterreich nur von zwei europäischen Staaten übertroffen, nämlich von Rußland und Schweden mit Norwegen, während es hinsichtlich seiner Volkszahl den dritten Rang in dem europäischen Staatenkreise einnimmt, indem nur Rußland und Frankreich eine größere Bevölkerung zählen, denn nach den neuesten und vertrauenswürdigsten Daten belief sich die Bevölkerung

	Einwohner	im Jahre
in Rußland (europ.)	54092300	1850
„ Frankreich	36039364	1856
„ Großbritannien	27475271	1851
„ Preußen	17202831	1855
„ Spanien	16301851	1857

Von den übrigen europäischen Staaten (mit Ausnahme des türkischen Reiches, über dessen Bevölkerung keine sicheren Daten vorhanden sind) zählt keiner über 10 Millionen Bewohner.

IX. (Nach ihrem Berufe vertheilen sich die Bewohner Oesterreichs wie folgt:)

Geistliche (ohne Unterschied)	57,959
Beamte (im weitesten Sinne)	165,070
Militär (nicht actives)	140,948
Literaten und Künstler	36,646
Rechtsanwälte und Notare	9,899
Sanitäts-Personen	27,984
Grundbesitzer	2,999,096
Haus- und Rentenbesitzer	715,840
Fabrikanten und Gewerbsleute	672,373
Handelsleute	127,150
Schiffer und Fischer	54,628
Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft	3,447,741
„ „ den Gewerben	1,115,316
„ „ beim Handel	96,427
Diener (für häusliche Verrichtungen)	892,855
Tagelöhner	2,270,309
Personen ohne bestimmten Erwerb und Beruf	1,281,700

Werden die angegebenen absoluten Zahlen in percentagele verwandelt und die einzelnen Erwerbszweige in bestimmte Gruppen zusammengefaßt, so erhält man folgende Resultate:

	Selbstthätige.	Hilfsarbeiter.	Zusammen.
Land- und Forstwirthschaft	21. ₃	40. ₅	61. ₈ Percent
Industrie	4. ₇	7. ₉	12. ₆ „
Handel und Verkehr	1. ₃	0. ₇	2. ₀ „
Kunst und Wissenschaft			3. ₁ „
Sonstige Beschäftigungen			6. ₃ „
Personen ohne bestimmten Erwerb			14. ₂ „

X. (Die Bevölkerung Wiens) beziffert sich nach den letzten Ausweisen auf 473.957 Individuen, und mit Hinzuzählung der außerhalb des Polizeirayons gelegenen Ortschaften auf 601,707 Personen. Wien nimmt somit hinsichtlich der Größe seiner Bevölkerung den vierten Rang unter den europäischen Großstädten ein. Es umfaßt mehr Bewohner als jedes der Kronländer Kärnten, Dalmatien und Bukowina, ungefähr ebensoviele als das

Herzogthum Krain oder Schlesien und nimmt den dritten Theil der Bevölkerung des ganzen Kronlandes Niederösterreich für sich in Anspruch. Wien (samt den Vorstädten innerhalb des Linienwalles) bedeckt einen Flächenraum von 10,400 Joch, auf welchen sich 8793 Häuser vertheilen, worunter jedoch 300 Staats- und öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

XI. Ernst Moriz Arndt. Von Bonn am Rhein her tönt eine schmerzliche Trauerbotschaft durch das ganze deutsche Vaterland. In der Mittagsstunde Sonntags den 29. Jänner starb Ernst Moriz Arndt. Deutschland, das noch am frischen Grabe Humboldt's, Ritter's, Grimms steht, hat in den letzten Wochen des Jahres 1859 berühmtere Männer verloren, aber keinen braveren Freund des Vaterlandes als Arndt, dessen 90jähriges Leben ein Denkmal der deutschen Geschichte seit dem Anfange unseres Jahrhunderts ist.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage des verflossenen Jahres vollendete er sein 90. Lebensjahr. Aus hundert Orten sandte man dem Greise an diesem Tage Liebesgaben, und für jede hatte der alte Arndt ein gestimmungstüchtiges Dankeswort. Nicht ohne Nührung wird man die hundert Briefe, die der Neunzigjährige vor einigen Tagen in überströmender Herzensfreude über die Sympathien seiner Deutschen für ihn überall hingesendet, heute noch lesen.

XII. (Auswärtiges.) Am 23. d. M. wurde in Paris der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und England unterzeichnet.

XIII. Am 1. Jänner 1860 besaß die priv. österr. Nationalbank einen Silberwerth von 80.187,746 fl. gegen einen Banknoten-Umlauf von 466.748,923 Hiernach entfiel auf beiläufig $5\frac{3}{4}$ fl. in Circulation befindlicher Banknoten 1 fl. des in den Kellern der Bank aufbewahrten Silbervorrathes.

XIV. Silberagio an der Wiener Börse im Jänner 1860.

Am 1. Jänner	23 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	(niedrigster Kurs)
„ 25. Jänner	35 $\frac{0}{0}$	(höchster Kurs)
„ 31. Jänner	31 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	

XV. Witterungs-Verhältnisse zu Wien im Jänner 1860.

Höchste Temperatur am 2. um 10 Uhr Abends +11.5

Tiefste am 18. und 19. um 6 Uhr Fröh —3.2

Herrschender Wind Südost und Ostsüdost.

XVI. (Ein heiteres Zeitbild.) In Genf hat eine Gesellschaft, der Jungfernbund genannt, der Regierung folgende eigenthümliche Petition eingereicht: „Die Unterzeichneten erfahren mit Bedauern, daß die anlagenswerthe Manie, unverheirathet zu bleiben, unter den jungen Männern von Tag zu Tag mehr um sich greift. Wir sind überzeugt, daß der Zustand eines alten Ledigen seinen Charakter nur verderben und den Geiz erzeugen kann, sowie er durch die Langeweile, die er nothwendiger Weise mit sich führt, und sonstige geheime Sünden eine Pest der Gesellschaft ist. Wir bitten den hohen Staatsrath, dem Großen Rathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem jeder unverheiratete Mann über 25 Jahre, wenn er keine genügende Entschuldigung, körperliche Gebrechlichkeit u. s. w. anführen kann, zur Bezahlung einer Hagestolzen-Steuer angehalten werde. Ist er im 29. Jahre noch nicht verheiratet, soll er zwei Jahre aus der Republik Genf verbannt werden. Kommt er ohne Frau zurück oder heiratet er nicht in den ersten 6 Monaten, so möge man ihm dreißig Stockstreiche appliciren, und auf diese Weise, von Jahr zu Jahr steigend, fortfahren.“

Februar 1860.

I. (Zweikaiserliche Verordnungen vom 18. Februar 1860 über die Besitzfähigkeit der Juden.)

§. 1. In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, in der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate, in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande und Dalmatien sind die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt.

§. 2. Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte, oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte.

Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.

§. 3. In jenen der benannten Kronländer, in denen rücksichtlich der bäuerlichen Wirthschaften besondere gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften bestehen, können Israeliten solche bäuerliche Wirthschaften erwerben, wenn sie, wie jene Bestimmungen und Vorschriften es erfordern, sich darauf häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten.

2. (Kaiserliche Verordnung, wirksam für Galizien und die Bukowina und das Großherzogthum Krakau, betreffend den Realbesitz der Israeliten.)

§. 1. Israeliten, welche Unter-Gymnasien, Unter-Realschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolvirt haben, oder den Offiziers-Charakter bekleiden, sind in den genannten Kronländern rücksichtlich der Besitzfähigkeit gleich den christlichen Unterthanen zu behandeln.

§. 2. Wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. — Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.

§. 3. Die übrigen, im §. 1 nicht begriffenen Israeliten sind vorderhand nur zum Besitze jener Realitäten berechtigt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen berechtigt waren.

§. 4. Denselben wird jedoch gestattet, landtäflische Güter ganz oder theilweise oder einzelne damit verbundene Rechte mit Ausnahme der im §. 2 genannten zu pachten; dagegen sind sie von der Pachtung ehemaliger Rustical-Wirthschaften oder einzelner Rustical-Grundstücke bei Ungiltigkeit des Vertrages und angemessener gegen den Pächter und den Verpächter zu verhängenden Strafe ausgeschlossen.

§. 5. Die im §. 3 bezeichneten Israeliten können mit jenen Realitäten, die sie nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen erworben haben, gleich den christlichen Besitzern verfügen. Nicht minder können sie jene Realitäten, welche sie zwar nicht nach diesen Gesetzen, aber sonst im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, an alle jene Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mit- oder ohne Testament eines Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todesfall übertragen.

II. (Oesterreichs Handelsverkehr nach Außen.) Der Gesamtverkehr Oesterreichs mit dem Auslande betrug in dem abgelautenen Jahre 1859 die Summe von 555½ Millionen Gulden, also um 41 Millionen weniger als in dem vorhergegangenen Jahre 1858. Davon entfällt auf die Einfuhr die Summe von 268.062,528 fl. und auf die Ausfuhr 287.458,451 fl. Es hatte sich demnach die Ausfuhr vermehrt um 13.291,184 fl., während die Einfuhr um 54.036,971 geringer war.

III. (Oesterreichs Briefverkehr.) Im letztverflossenen Verwaltungsjahre (November 1858 bis Oktober 1859) wurden bei sämtlichen Postämtern der Monarchie ungefähr 64 Millionen Briefe oder 5⅓ Millionen pr. Monat, zur Aufgabe gebracht. Gegenüber dem nächstfrüheren Jahre erscheint dieses Ergebnis um etwas mehr wie drei Millionen Briefe höher; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Lombardei bereits im Juli 1859 einen Ausfall von 400,000 Briefen gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres ergebend, vom August ab gänzlich wegfiel. Nun hatte diese Provinz in den letzteren Jahren eine durchschnittliche Briefaufgabe von 448,000 Stück pr. Monat, was für drei Monate 1.444,000 und mit Einbeziehung des erwähnten Ausfalles 1.844,000 Stück ergibt. Entsprechend der Entwicklung, welche die österreichische Postanstalt in ihrer Gesamtheit zeigt, und wozu eben durch die erwähnte gründliche Umgestaltung dieses Staatsinstitutes der Anstoß gegeben war, hat auch speziell der Verkehr beim Wiener Postamt sich namhaft erweitert. Bei demselben wurden nämlich 2.160,075 Stadtbriefe und 10.791,735 weitergehende Briefe aufgegeben. Die finanzielle Gebarung erscheint nicht minder günstig; billige Portosätze haben noch überall, wo man sie vereint mit anderweitigen den Verkehr erleichternden Maßregeln in Anwendung brachte, eine Vielfältigung des Brieftransportes und als weitere Folge eine Zunahme des Gebührenertrages hervorgerufen. Im Verwaltungsjahre 1852 wurden in der ganzen Monarchie 4.152,890 fl., aber 1858 bereits 5.646,600 fl. C. M. an Briefporto eingehoben; im letztabgelautenen Verwaltungsjahre bezifferte sich diese (Brutto-) Einnahme mit 5.994,900 fl. De. W. oder gegen 1852 um circa 1.634,400 fl. höher. Das Wiener Postamt hat davon allein 1.126,632 fl. eingenommen.

IV. (Auswärtiges) Krieg zwischen Spanien und Marokko. In Folge der Schlacht vom 4. d. M. bei welcher 8000 Zelte und die Artillerie von fünf Lagern erbeutet wurden, wurde die Stadt Tetuan eingenommen. Die Brüder des Kaisers von Marokko sind durch Tetuan geflohen. Eine Deputation kam, um die Spanier um Erbarmen anzusprechen, nachdem die Muselmanen die Stadt der Plünderung preisgegeben hatten. Die Division des Generals Rios ist ohne Widerstand eingerückt. In Madrid große Freudenbezeugungen.

V. Silberagio an der Wiener Börse im Februar 1860.

14. Februar	29 ⅞ % (niedrigster Kurs).
8. Februar	33 ¼ % (höchster Kurs).
29. Februar	31 ⅞ %.

VI. Witterungsverhältnisse zu Wien im Februar 1860.

Höchste Temperatur +6.1 am 9. um 2 Uhr Abends; 1859 +9.7.

Tiefste Temperatur -4.8 am 15. um 6 Uhr Früh; 1859 -4.6

Herrschender Wind: Westnordwest und Nordnordwest.

Der Februar war mächtig kalt.

Am 7., 28. und 29. hatten wir große Stürme.

VII. (Heiteres.) Ein Ochsenball. In einer Tiroler Zeitung war zu lesen: „In diesem Fasching muß es an gewissen Orten unerhört lustig hergehen. Haben Sie wohl schon von einem Ochsenball gehört? Ein solcher hat wirklich stattgefunden; damit aber die Welt über diese anscheinend seltene Belustigung nicht im Unklaren bleibe und unangenehme Verwechslungen hintangehalten werden, will ich einige Aufklärungen geben. Unter den Individuen, welche besagten Ball hielten, sind nämlich nicht jene Geschöpfe zu verstehen, die Heu fressen, Karren ziehen und ihre Haut zu Stiefelsohlen hergeben, sondern vernünftige Menschen, deren Hausstand aber bis zum Besitz eines Ochsenpaares sich aufgeschwungen hat, und die daher zu den wohlhabenden sich zählen können. Da nun der Besitz von einem Paar Ochsen mehr in die Waagschale fällt, als ein halbes Duzend vernünftiger Wesen, so haben die Ballunternehmer dem Ball, um mit Einem Worte alles auszudrücken, was Kraft und Ansehen repräsentirt, den Namen Ochsenball beigelegt.“

März 1860.

I. (Erweiterung des Reichsrathes und Bestimmungen über dessen Wirkungskreis.) Ein kaiserliches Patent vom 5. März 1860 lautet:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich u. s. w., haben beschlossen, Unseren Reichsrath, welcher auf Grund Unseres Patentes vom 13. April 1851 und Unseres Handschreibens vom 20. August 1851 fortzubestehen hat, durch außerordentliche Reichsräthe, die Wir periodisch einberufen werden, zu verstärken. Zu dem Ende verordnen Wir nach Bernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

§. 1. Zu außerordentlichen Reichsräthen, welche diesen periodischen Berathungen beizuwohnen haben, werden Wir ernennen:

1. Erzherzoge Unseres kaiserlichen Hauses;
2. einige der höheren kirchlichen Würdenträger;
3. einige Männer, welche sich in Unserem Civil- und Militärdienste oder in anderer Weise ausgezeichnet haben:

4. achtunddreißig Mitglieder der Landesvertretungen; und zwar:
 - aus dem Königreiche Ungarn sechs,
 - aus dem Königreiche Böhmen drei,
 - aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche zwei,
 - aus dem Königreiche Dalmatien Einen,
 - aus dem Königreiche Croatien und Slavonien zwei,
 - aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau drei,
 - aus dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zwei,
 - aus dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns Einen,
 - aus dem Herzogthume Salzburg Einen,
 - aus dem Herzogthume Steiermark Einen,
 - aus dem Herzogthume Kärnten Einen,

aus dem Herzogthume Krain Einem,
 aus dem Herzogthume Bukowina Einem,
 aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen drei,
 aus der Markgraffschaft Mähren zwei,
 aus dem Herzogthume Schlesien Einem,
 aus der gefürsteten Graffschaft Tirol zwei
 und für Bararberg Einem,
 aus der Markgraffschaft Istrien sammt der gefürsteten Graffschaft Görz und
 Gradisca Einem und
 aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest und Gebiet Einem,
 aus der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate zwei.

Die Landesvertretungen in diesen Kronländern werden für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und Uns in Vorschlag bringen.

Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten außerordentlichen Reichsräthe werden auf Lebenszeit ernannt. Die unter 4 Bezeichneten werden für sechs Jahre gewählt und scheiden nach Verlauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrathe wieder aus. Bei der, nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode von den Landesvertretungen neu vorzunehmenden Wahl sind sie jedoch von der Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

Sollte während des Verlaufes dieser sechsjährigen Periode eines dieser Mitglieder mit Tod abgehen, die persönliche Fähigkeit verlieren, Mitglied der Landesvertretung, von der es vorgeschlagen wurde, zu bleiben, oder dauernd verhindert sein, sich an den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zu betheiligen, so werden Wir aus den bereits vorgeschlagenen einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Dauer der sechsjährigen Periode ernennen.

In Betreff der von den Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrath vorzunehmenden Wahlen werden Wir besondere Vorschriften erlassen.

§. 2. Der verstärkte Reichsrath wird von Uns periodisch zur Berathung der im folgenden Paragraphen ihm zugewiesenen Gegenstände einberufen werden.

§. 3. Der Berathung in dem verstärkten Reichsrathe sind zu unterziehen:

1. Feststellung des Staatsvoranschlags, Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschulden-Commission;

2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung;

3. die Vorlagen der Landesvertretungen.

Wir behalten Uns vor, auch andere Angelegenheiten den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zuzuweisen.

§. 4. Dem verstärkten Reichsrathe steht eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungs-Vorschlägen nicht zu. Sollte er jedoch bei Berathung einer ihm zugewiesenen Vorlage Anlaß finden, Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung hervorzuheben, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§. 5. Die Mitglieder Unseres ständigen Reichsrathes haben Sitz und Stimme bei den Berathungen des verstärkten Reichsrathes.

§. 6. Unsere Minister und die Chefs Unserer Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen des verstärkten Reichsrathes theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

§. 7. Andere als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten, über welche Wir Unseren Reichsrath einzuvernehmen finden, sind von den ständigen Mitgliedern desselben in der bisher vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§. 8. Wir behalten Uns vor, für den verstärkten Reichsrath eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§. 9. Die außerordentlichen Reichsräthe haben als solche keine Bezüge aus dem Staatschatz.

§. 10. Alle durch gegenwärtiges Patent nicht aufgehobenen Bestimmungen Unseres Patentes vom 13. April 1851 über den Reichsrath bleiben, mit Ausnahme der in den §§. 13, 16, 17 und 37 enthaltenen auf die zeitlichen Teilnehmer bezüglichen Anordnungen, in Wirksamkeit.

Ein Nachhang zu diesem kaiserlichen Patente lautet wie folgt:

§. 1. In den einzelnen Kronländern haben die Landesvertretungen sofort nach ihrer Activation die Wahlen für den verstärkten Reichsrath nach §. 1, Absatz 4, Meines besagten Patentes vorzunehmen und Wir die betreffenden Vorschläge zu unterbreiten. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen von Wir zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe, werde Ich nach dem im obenbezogenen Patente festgestellten Verhältnisse und in der erwähnten Zahl, Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes beziehen.

§. 9. Da es Mein Wille ist, den für das Verwaltungsjahr 1861 festzustellenden Staatsvoranschlag dem verstärkten Reichsrathe zur Prüfung zu überweisen, so hat derselbe im künftigen Monat Mai an dem von Wir noch näher zu bestimmenden Tage zusammenzutreten.

§. 3. Von der durch Mein Handschreiben vom 11. November 1859 angeordneten Berufung zeitlicher Teilnehmer des Reichsrathes, hat es in Hinblick auf Meine vorliegende Beschlüsse abzukommen.

II. (Laut Ministerial-Berordnung vom 14. d. M. gelten Arbeitsbücher als Reise- und Legitimations-Urkunden.) „Die durch die neue Gewerbe-Ordnung eingeführten Arbeitsbücher haben vom 1. Mai 1860 an für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezieles und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung, und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimations-Karten berufenen Behörde mit der Clausel: „„Gültig als Legitimations-Urkunden für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres““ versehen sind.“

„Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Gültigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimations-Urkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres

vom 29. September 1858, R. G. B. Nr. 167, zu beschränken und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeits-Behörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowol die mit dieser Clausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimations- und Reise-Urkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 32, zu gelten. Die Anwendung der letzterwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird auch auf die gegenwärtig noch bestehenden und als Reisedocumente geltenden Wanderbücher ausgedehnt.

III. Neue Anlehen. Erlaß des Finanzministeriums v. 15. März l. J., betreffend die Durchführung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordneten Anlehens von 200 Millionen Gulden D. W., welches in halbjährigen Ziehungen getilgt und bis zum Verlosungstage mit 5 von 100 verzinst wird.

Die Zinsen werden halbjährig in den Terminen Mai und November gezahlt.

Verlosungsplan.

Nr.	Ziehung am	Zahl der zu verlosenden Staats-Schulb- verschreibungen	Gewinne		Nr.	Ziehung am	Zahl der zu verlosenden Staats-Schulb- verschreibungen	Gewinne	
				Gulden					Gulden
1	2. Nov. 1860	800	950000	31	2. Nov. "	1600	1430000		
2	1. Mai 1861	800	950000	32	1. Mai 1876	1600	1430000		
3	2. Nov. "	900	1010000	33	2. Nov. "	1700	1490000		
4	1. Mai 1862	900	1010000	34	1. Mai 1877	1700	1490000		
5	2. Nov. "	1000	1070000	35	2. Nov. "	1800	1550000		
6	1. Mai 1863	1000	1070000	36	1. Mai 1878	1800	1550000		
7	2. Nov. "	1000	1070000	37	2. Nov. "	1900	1610000		
8	1. Mai 1864	1000	1070000	38	1. Mai 1879	1900	1610000		
9	2. Nov. "	1100	1130000	39	2. Nov. "	2000	1670000		
10	1. Mai 1865	1100	1130000	40	1. Mai 1880	2000	1670000		
11	5. Nov. "	1100	1130000	41	2. Nov. "	2000	1630000		
12	1. Mai 1866	1100	1130000	42	1. Mai 1881	2000	1670000		
13	2. Nov. "	1100	1130000	43	2. Nov. "	2100	1710000		
14	1. Mai 1867	1100	1130000	44	1. Mai 1882	2100	1730000		
15	2. Nov. "	1200	1190000	45	2. Nov. "	2200	1790000		
16	1. Mai 1868	1200	1190000	46	1. Mai 1883	2200	1790000		
17	2. Nov. "	1200	1190000	47	2. Nov. "	2300	1850000		
18	1. Mai 1869	1200	1190000	48	1. Mai 1884	2300	1850000		
19	2. Nov. "	1300	1250000	49	2. Nov. "	2400	1910000		
20	1. Mai 1870	1300	1250000	50	1. Mai 1885	2400	1910000		
21	2. Nov. "	1300	1250000	51	2. Nov. "	2500	1970000		
22	1. Mai 1871	1300	1250000	52	1. Mai 1886	2500	1970000		
23	2. Nov. "	1400	1310000	53	2. Nov. "	2600	2030000		
24	1. Mai 1872	1400	1310000	54	1. Mai 1887	2600	2030000		
25	2. Nov. "	1500	1370000	55	2. Nov. "	2700	2090000		
26	1. Mai 1873	1500	1370000	56	1. Mai 1888	2700	2090000		
27	2. Nov. "	1500	1370000	57	2. Nov. "	2800	2150000		
28	1. Mai 1874	1500	1370000	58	1. Mai 1889	2800	2150000		
29	2. Nov. "	1600	1430000	59	2. Nov. "	2900	2210000		
30	1. Mai 1875	1600	1430000	60	1. Mai 1890	2900	2210000		

Fortsetzung des Verlosungsplanes.

Nr.	Ziehung am	Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen	Gewinne		Nr.	Ziehung am	Zahl der zu verlosenden Staats-Schuld- verschreibungen	Gewinne	
				Gulden					Gulden
61	2. Nov. 1890	3000		2270000	88	1. Mai 1904	5200		3590000
62	1. Mai 1891	3000		2270000	89	2. Nov. "	5400		3710000
63	2. Nov. "	3100		2330000	90	1. Mai 1905	5400		3710000
64	1. Mai 1892	3100		2330000	91	2. Nov. "	5600		3830000
65	2. Nov. "	3200		2390000	92	1. Mai 1906	5600		3830000
66	1. Mai 1893	3200		2390000	93	2. Nov. "	5800		3950000
67	2. Nov. "	3400		2510000	94	1. Mai 1907	5800		3950000
68	1. Mai 1894	3400		2510000	95	2. Nov. "	6000		4070000
69	2. Nov. "	3500		2570000	96	1. Mai 1908	6000		4070000
70	1. Mai 1895	3500		2570000	97	2. Nov. "	6300		4250000
71	2. Nov. "	3700		2690000	98	1. Mai 1909	6300		4250000
72	1. Mai 1896	3700		2690000	99	2. Nov. "	6500		4370000
73	2. Nov. "	3800		2750000	100	1. Mai 1910	6500		4370000
74	1. Mai 1897	3800		2750000	101	2. Nov. "	6800		4550000
75	2. Nov. "	4000		2870000	102	1. Mai 1911	6800		4550000
76	1. Mai 1898	4000		2870000	103	2. Nov. "	7100		4730000
77	2. Nov. "	4200		2990000	104	1. Mai 1912	7100		4730000
78	1. Mai 1899	4200		2990000	105	2. Nov. "	7400		4910000
79	2. Nov. "	4400		3110000	106	1. Mai 1913	7400		4910000
80	1. Mai 1900	4400		3110000	107	2. Nov. "	7800		5150000
81	2. Nov. "	4600		3230000	108	1. Mai 1914	7800		5150000
82	1. Mai 1901	4600		3230000	109	2. Nov. "	8400		5510000
83	2. Nov. "	4800		3350000	110	1. Mai 1915	8400		5510000
84	1. Mai 1902	4800		3350000	111	2. Nov. "	9100		5930000
85	2. Nov. "	5000		3470000	112	1. Mai 1916	9100		5930000
86	1. Mai 1903	5000		3470000	113	2. Nov. "	10400		6710000
87	2. Nov. "	5200		3590000	114	1. Mai 1917	10400		6710000
							100000		293580000

Bei jeder Ziehung werden folgende größere Treffer gezogen:

1 zu		300,000 Gulden
1 "		50,000 "
1 "		25,000 "
2 "	10,000 Gulden	20,000 "
15 "	5,000 "	75,000 "
30 "	1,000 "	30,000 "
50		500,000 Gulden.

Alle übrigen Staats-Schuldverschreibungen werden mit 600 Gulden eingelöst. Die verlosenen Staats-Schuldverschreibungen werden drei Monate nach der Ziehung der Nummern bezahlt.

Am 22. April wurde das Ergebnis der Zeichnungen auf das neue Staatsanlehen officiell publicirt und daran eine Darlegung geknüpft, welche sich über die wichtigsten Finanzverhältnisse des Landes verbreitet.

Die Zeichnungen auf das Staatsanlehen 1860 betragen durch nahe an 20,000 Subscribenten im In- und Auslande 76.177,800 fl.

IV. Vernichtung des Vermögens des aufgelösten Staats-schuldentilgungsfondes.) Unter Leitung der Staatsschulden-Commission (Fürst Colloredo, Marquis Pallavicini, Freiherr v. Rothschild, R. Popp Ritter von Böhmstätten, Ritter v. Wodianer, Edler von Dück, P. von Murmann und Ministerialrath von Schultes) wurde am 30. März im Verbrennhause am Glacis die von ihr beantragte und durch kaiserliche Entschliesung angeordnete Vertilgung jener Staatsschuldverschreibungen vorgenommen, welche aus dem aufgelösten Tilgungsfond entnommen wurden, und im Nominalwerthe 140.025,992 fl. 44 kr. betrogen.

V. (Neue Numerirung der Häuser in Wien.) Um die so nothwendige Regulirung der Hausnummern in Wien durchzuführen, wurden Verhandlungen zwischen der k. k. Polizei-Direction, der k. k. Steuer-Administration, der k. k. Finanz-Landes-Direction, dem Grundbuchsamte und dem städtischen Bauamte schon seit längerer Zeit gepflogen. Der Gemeinderath hat diese wichtige Angelegenheit ebenfalls in Berathung gezogen und im Princip festgestellt, daß jede Gasse mit Nr. 1 zu beginnen hat, und die alten Nummern unter oder neben den neuen zur besseren Orientirung einige Zeit hindurch noch fortzubestehen haben.

VI. Die Wiener Erzdiöcese umfaßt gegenwärtig 25 Dekanate mit 428 Pfarren (wovon 30 in Wien), 83 Lokalien, 9 Vicariate, 56 Benefizien (wovon 38 in Wien), 9 Aushilfspriesterstellen, 651 Weltpriester, (wovon 128 in Wien), 244 Ordenspriester (wovon 56 in Wien, bei einer Seelen-Anzahl von 1.015,836 Katholiken (wovon 442,415 in Wien).

VII. Die Wiener-Zeitung vom 9. März theilt folgendes mit: Selbstmord des FML. Freiherrn von Eynatten.

„Die Militär-Behörde hat sich vor kurzem in die beklagenswerthe Nothwendigkeit versetzt gesehen, den FML. August Freiherrn von Eynatten, der sich der Verübung von groben Unterschleifen bei der ihm während des Feldzuges im Jahre 1859 übertragenen Militär-Administration dringend verdächtig gemacht hatte, unter Haft der kriegsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen. Bald nach Eröffnung dieses Actes sah sich Freiherr von Eynatten zur Ablegung von Geständnissen gedrängt, welche über den verbrecherischen Mißbrauch, den er von der ihm anvertrauten Amtsgewalt gemacht, keinen Zweifel übrig ließen. Ungeachtet der von der Behörde für alle Eventualitäten getroffenen Vorsichtsmaßregeln hat Freiherr von Eynatten, offenbar unter dem Druck eines schwer belasteten Gewissens, Mittel gefunden, sich in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. durch Selbstmord der ihn erwartenden Strafe zu entziehen, einen Aufsatz hinterlassend, worin er unter Erneuerung seines Schuldbekenntnisses mit dem Ausdruck tiefer Reue die Verzeihung seines schwerbeleidigten Kaisers und Herrn anfleht.“

Der Gefangene erkannte sich mittelst der Fangschmür seiner Uhlanen-Uniform am Fenstergitter. Als man den Leichnam entkleidete, entdeckte man in der Herzgegend eine goldene Nadel steckend, mit welcher Freiherr von Eynatten sich wahrscheinlich zu entleiben versucht hatte; in einer um den Leib gewundenen Binde wurden die photographischen Porträts seiner Angehörigen gefunden. Seine letzten Aufzeichnungen hatte der Angeklagte auf den leeren Blättern eines gedruckten Buches gemacht, und scheint sich dabei zum Schreiben ausgebrannter Zündhölzchen bedient zu haben. In seinem Aufsatz

bittet er namentlich mehrere Freunde zu Gunsten seiner hinterlassenen Familie die kaiserliche Gnade anzurufen, seinen Arzt aber ersucht er, seiner Gattin den Tod als Folge eines Schlaganfalls in schonender Weise darzustellen.

VIII. (Verhaftung des Direktors der Credit-Anstalt.) Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe erließ unterm 10. d. folgende Kundmachung: Nachdem über Herrn Franz Richter, Hauptdirector der Anstalt eine gerichtliche Untersuchung verfügt worden ist, so beeilt sich der Verwaltungsrath, hiemit zur Beruhigung der Herren Actionäre und des Publikums bekannt zu machen, daß dieser bedauerliche Vorfall in keinem Zusammenhange mit den Geschäften der Anstalt stehe, daß diese sich vielmehr in der vollkommensten Ordnung befinden, und daß mithin die über obgenannten Herrn verhängte Untersuchung nur dessen persönliche Verhältnisse betreffen könne.

Für den ungestörten regelmäßigen Fortgang der Geschäfte der Anstalt sind sofort die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden.

Die Wiener-Zeitung brachte am 21. März an der Spitze ihres nichtamtlichen Theils die folgende Mittheilung: „Das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Wien hat den Beschluß des Untersuchungsrichters auf Einleitung der Special-Untersuchung gegen Franz Richter, Director der privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§. 105 St. G.) und Untersuchungshaft nach §. 156 lit b und c St. P. O., in Erwägung, daß sowol der Thatbestand des gedachten Verbrechens als auch die rechtliche Beschuldigung gegen Franz Richter erhoben vorliegt, zu bestätigen, und die dagegen angebrachte Beschwerde des Franz Richter zurückzuweisen befunden. Diesen Beschluß des Landesgerichtes vom 15. März 1860 hat das k. k. österreichische Ober-Landesgericht am 20. März 1860 zu bestätigen und die gegen den landesgerichtlichen Beschluß von Franz Richter erhobene Beschwerde zurückzuweisen befunden.“

IX. (Ernst von Schwarzer.) Am 18. März starb in Wien Ernst von Schwarzer, geboren 18. August 1808 zu Fulnek in Mähren, 1848 kurze Zeit Minister. Derselbe lebte zuletzt von seiner literarischen und namentlich journalistischen Thätigkeit.

X. (Auswärtiges.) (Einverleibung der Emilia-Provinzen.) Den 11. und 12. März wurde die allgemeine Abstimmungs-Komödie in den Emilia-Provinzen ins Werk gesetzt und bis zum 22. März, an welchem Tage das Dekret über die Einverleibung von Viktor Emanuel unterzeichnet wurde, zu Gunsten der Veranstalter zu Ende geführt. Toscana, Parma, Modena und die Romagna wurden ohne Weiters einverleibt. Gegen diese Annexion hat die österreichische Regierung unterm 25. März einen Protest erlassen.

XI. (Emilia.) Bekanntlich haben sich die mittelitalienischen Staaten den Namen Emilia beigelegt. Einige Notizen über die Herstammung des Wortes werden nicht ohne Interesse sein. Nachdem der Consul Markus Aemilius im Jahre 365 v. St. den Ligurern wiederholte Niederlagen beigebracht hatte, verwendete er die Legionen zum Anlegen einer Heerstraße durch Cispadanien. Sie begann bei Placentia (Piacenza) am Po, also an

der Grenze Liguriens, und führte über Parma, Mutina (Modena), Bononia (Bologna), über Forum Cornelii und Livii nach Ariminum (Rimini), welches in Umbrien am adriatischen Meere und etwas südlich vom Einfluß des Rubikon lag. Hier mündete von Rom her die Flaminische Straße, welche der Censor C. Flaminius im Anfange des 6. Jahrhunderts der Stadt pflastern ließ. Eine andere ämilische Straße baute im Westen Aemilius Scaurus von Pisa nach Luna Dertona; ihrer gedenkt Strabo. Dagegen wird eine dritte dieses Namens, welche von Ariminum nach Aquileja führte, und für einen Zweig der zuerst genannten Via Aemilia gehalten. Wie gewaltig der Einfluß ist, den Wegeverbindung ausübt, ergibt sich schlagend, wenn eine Landschaft den Namen von einer großen Heerstraße annimmt. Allerdings war die Anlage die Bestätigung, daß die Eroberung des Landes vollendet sei.

XII. Nach dem Pariser Moniteur vom 25. d. M. ist der Vertrag über die Abtretung Savoyens zu Turin unterzeichnet worden.

XIII. (Kirchenbann.) Ein in Rom Ende März öffentlich angeschlagenes Breve verhängt den größeren Kirchenbann und andere Kirchenstrafen gegen alle jene, welche bei einer Rebellion, Usurpation, oder Invasion des Kirchenstaates handelnd, befördernd, helfend, rathend oder zustimmend auftreten. Die päpstliche Regierung hat dem diplomatischen Corps ihren Protest gegen die Annexion der Legationen an Piemont übersendet.

XIV. Silberagio an der Wiener Börse im März 1860:

1. März	30 ³ / ₄ 0/0	niedrigster Kurs.
22. "	33 ³ / ₄ 0/0	höchster Kurs.
31. "	31 ³ / ₄ 0/0	

XV. Witterungsverhältnisse zu Wien im März 1860:

Höchste Temperatur +12.05 am 22. um 2 Uhr Abends; 1859 +16.03, 1858 +13.02.

Tiefste —9.06 am 12. um 6 Uhr Früh; 1859 —1.02, 1858 —7.03.

Herrschender Wind Westnordwest und Nordnordwest.

Mit Ausnahme einiger weniger Tage, an welchen die Temperatur bis +10° und +12¹/₂° stieg, war der Monat März ein kalter zu nennen, besonders im Vergleiche zu dem vorjährigen milden März.

Bemerkenswerth war der am 12. vorgekommene Kältegrad von —9.06, da derselbe in diesem Monate seit 60 Jahren nur zweimal übertroffen und zweimal annähernd erreicht wurde. Übertroffen: 1808 am 1. März mit —11.04, und 1821 am 21. mit —11.09; erreicht: 1840 am 1. mit —9.01, und 1847 am 12. mit —9.00; am 22. Abends entlud sich über Wien ein Gewitter.

XVI. (Ein Faschingsscherz.) Bei dem Kölner Carnevalszug am Faschingsmontag (Rosenmontag) machte ein Wagen, der das „allgemeine Stimmrecht“ darstellte, viel Spaß. Alle Vorübergehenden wurden gezwungen, in den Wagen zu treten, und über „Annexion“ abzustimmen; wer aber dagegen stimmte, den ließ der Besitzer des Wagens, dessen Maske eine sehr bekannte Physiognomie darstellte, sogleich aus dem Wagen hinauswerfen.

April 1860.

I. (Reorganisation Ungarns.) Ein Kaiserliches Handschreiben vom 19. d. M. lautet:

Lieber Feldzeugmeister Ritter von Benedek. Indem Ich Se. kaiserl. Hoheit den General der Cavallerie Herrn Erzherzog Albrecht auf seine Bitte von der bekleideten Stelle als General-Gouverneur und kommandirender General in Meinem Königreiche Ungarn, dann Kommandant der III. Armee, vorläufig enthebe, übertrage Ich Ihnen bis auf weiteres die Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-General-Commandos daselbst, und finde zu bestimmen, daß die bestehenden Statthalterei-Abtheilungen in Eine Statthalterei mit dem Sitze in Ofen, welche Ihnen unmittelbar unterstehen wird, vereinigt werden.

In Kaschau, Preßburg, Dedenburg und Großwardein sind einstweilen höhere politische Beamte mit dem entsprechenden Hilfspersonal zu dem Besuche zu belassen, daß sie, ohne eine behördliche Zwischen-Instanz zu bilden, bei der Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Comitats-Verwaltungen und des Gemeindefens, anleitend und überwachend mitwirken.

Es ist Meine Absicht, für die Angelegenheiten der politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung der Statthalterei in das Leben getreten sein wird, Comitatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art des vormals bestandenen Systems Comitats-Congregationen und Ausschüsse in den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und Wirkungskreisen beizugeben.

Im Einflange mit diesen Verfügungen befehle Ich, daß — nachdem die Gemeinde-Ordnung und die Comitats-Verfassung in Wirksamkeit getreten sein werden — die Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, damit das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitats-Gemeinden, durch Landtage und Landtags-Ausschüsse auch in Meinem Königreiche Ungarn zur Geltung gebracht werde.

Die näheren Instructionen in Bezug auf die Durchführung der oben angegebenen Maßregeln werden Ihnen durch Meine Minister, zu deren Departement diese Angelegenheiten gehören, ertheilt werden.

II. (Ausländische Gewerbetreibende.) Eine kaiserl. Verordnung vom 27. April 1860 lautet:

Ich finde nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Ausländer durch die Anretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, wird außer Kraft gesetzt.

§. 2. Diese Verordnung hat am 1. Mai 1860 in Wirksamkeit zu treten.

III. (Neue Organisation Galiziens.) Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1860, hat Se. Majestät der Kai-

fer „im Interesse einer zweckentsprechenden Verwaltung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, sowie in Anbetracht, der dringenden Nothwendigkeit, im Staatshaushalte jede Auslage zu beseitigen, die durch das strenge Bedürfniß des Dienstes nicht gerechtfertigt erscheint, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. April 1860 die Auflösung der Landesregierungen in Krakau und Czernowitz, und die administrative Unterordnung des Krakauer Verwaltungsgebiets und des Herzogthums Bukowina, welsch letzterem Se. Majestät im übrigen seine Stellung als Kronland des Reichs mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt wissen wollen, unter die Statthalterei in Lemberg angeordnet: ferner die Errichtung einer Kreisbehörde in Czernowitz, — die Zulassung der Kreisbehörden in Wadowice, Bochnia und Jaslo, — die Vereinigung der Kreise Wadowice, Krakau und Bochnia in Einen Kreis unter der Benennung „„Krakauer Kreis““, und die Auflösung des Jasloer Kreises durch Vertheilung der Bezirke an die benachbarten Kreise, nämlich der Bezirke Gorlice und Biecz an den Sandecor — der Bezirke Brzostek Frysztat und Jaslo an den Tarnower — des Bezirkes Strzyzow an den Keszower — und der Bezirke Krosno, Zmigrod und Dukla an den Sanoker Kreis allergnädigst zu verfügen geruht. Dem künftigen Krakauer Kreisvorsteher wird der dortige Magistrat, und in Angelegenheiten der öffentlichen Ruhe und Ordnung auch die dortige Polizei-Direction untergeordnet. Ueberdies wird dem Krakauer Kreisvorsteher die Befugniß zur Ausfolgung von Auslandspässen an die Kreisinsassen auch ohne Rücksicht auf Fälle besonderer Dringlichkeit eingeräumt.

IV. (Ernennung außerordentlicher Reichsräthe.) Mit Bezug auf das kaiserliche Patent vom 5. März über den verstärkten Reichsrath wurden durch kaiserliches Handschreiben vom 29. April 1860 zu lebenslänglichen außerordentlichen Reichsräthen ernannt:

Der Geheimrath Cardinal und Fürst-Erzbischof von Wien, Othmar Ritter v. Kaushner, der Geheimrath und Kämmerer Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, der General der Cavallerie Franz Fürst von und zu Pichtenstein, der Geheimrath und Kämmerer Vinzenz Karl Fürst Auersperg, der Geheimrath und Kämmerer Franz Graf Hartig, der Geheimrath und Kämmerer, General der Cavallerie, Franz Graf Haller von Hallerfeld, der Geheimrath und Kämmerer Georg Graf Apponyi, der Geheimrath und Feldmarschall-Lieutenant August Graf Degenfeld-Schonburg, und der Geheimrath und Feldmarschall-Lieutenant Jos. Freiherr v. Sofsewics.

Zu zeitlichen außerordentlichen Reichsräthen wurden ernannt:

Für das Königreich Ungarn: Johann Graf Barkoczy; Joseph Freiherr von Cötvös, Vice-Präsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften; Nikolaus Freiherr von Bay: Georg von Majlath (d. S.); Paul von Somjich: Eugen Toperczer, Bürgermeister von Großwardein;

für das Königreich Böhmen: Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinik, Geheimrath und Kämmerer; Albert Rostiz-Kienek; Anton Gustav Trenkler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg;

für das Lombardisch-venezianische Königreich über Vorschlag der Provinzial-Congregationen und der Central-Congregation: Philipp Graf Nani-Mocenigo, Kämmerer und Deputirter der Provinzial-Congregation in Venedig; Baron Achilles Zigno, Deputirter der Central-Congregation;

für das Königreich Dalmatien: Franz Conte Borelli, Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft in Zara;

für die Königreiche Kroatien und Slavonien: Joseph Georg Stroßmayer, Bischof von Diakovar, Geheimrath; Ambros Braniczany, Ritter von Dobrinovic;

für die Königreiche Galizien und Podomerien mit dem Großherzogthume Krakau: Moriz Ritter v. Krainski: Stanislaus Ritter v. Starowiejsky-Biberstein; Dr. Theodor Polanski, Landesadvokat:

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns: Joseph Fürst von Colloredo-Mannsfeld, Kämmerer; Rudolph Freiherr von Erggelet;

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns: Franz Graf St. Julien;

für das Herzogthum Salzburg: Dr. Albert Eder, Abt des Benedictiner Stiftes St. Peter;

für das Herzogthum Steiermark: Franz Ebler von Mayer, Eisen- und Steinkohlenwerks-Besitzer in Leoben;

für das Herzogthum Kärnten: Franz Paul Freiherr von Herbert, Director des Industrie- und Gewerbevereines;

für das Herzogthum Krain: Anton Graf Auersperg;

für das Herzogthum Bukowina: Nikolaus Freiherr v. Petrino;

für das Großfürstenthum Siebenbürgen: Andreas Freiherr von Schaguna, griechisch-nichtunirter Bischof in Hermannstadt, Geheimrath; Nikolaus Graf Banffy, Geheimrath und Kämmerer; Karl Maager, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt;

für die Markgrafschaft Mähren: Georg Graf Stockau; Philipp Schöeller, Fabrikbesitzer;

für das Herzogthum Schlesien: Dr. Franz Hein, Vice-Bürgermeister in Troppau;

für die gefürstete Graffschaft Tirol: Leopold, Graf Wolkenstein-Trostburg, Kämmerer; Franz Kosler, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Bozen;

für Vorarlberg: Fidel Wohlwend, Bürgermeister in Feldkirch;

für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca: Wilhelm Graf Pace, Podestà in Topogliano;

für die reichsunmittelbare Stadt Triest und ihr Gebiet: Konstantin Freiherr von Meyer, Großhändler;

für die serbische Wojwodschafft und das Temeser-Banat: Johann Freiherr von Nikolic; Alexander von Mocsonyi.

V. (Ueber den Freiherrn von Bruck) bringt die amtliche Wiener-Zeitung vom 22. April 1860 eine Darlegung, welche wir hier wörtlich folgen lassen:

„Der plötzliche Tod des gewesenen Finanzministers Freiherrn von Bruck ist ein Ereigniß von so ernster Bedeutung, daß wir — so schmerzlich es uns fällt — widersprechenden Gerüchten gegenüber, uns der traurigen Pflicht nicht entschlagen können, die darauf bezüglichen Thatsachen als der Geschichte angehörig, auf authentische Quellen gestützt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

„Das Wiener Landesgericht, bei welchem die Untersuchung über verbrecherische, im Laufe der letzten Kriegsereignisse vorgefallene Unterschleife anhängig ist, hatte für nothwendig erkannt, zur genaueren und vollständigen Erhebung des Thatbestandes den Finanzminister Freiherrn von Bruck als Zeugen einzubernehmen. Diese Einvernehmung begann Freitag den 20. April 1860 Abends, und gab Veranlassung zu weiteren Erhebungen, welche eine Gegenstellung des Zeugen Freiherrn von Bruck mit anderen Zeugen und mit Beschuldigten in nächste Aussicht stellte. Unter diesen Umständen haben sich S. k. k. Apostolische Majestät allergnädigst bestimmt gefunden, nachstehendes Allerhöchste Handschreiben zu erlassen:

Lieber Freiherr von Bruck!

„Ich finde Sie auf Ihr Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die Leitung des Finanzministeriums Meinem Reichsrathe Ignaz Edlen v. Plener provisorisch zu übertragen.“

„Dieses Allerhöchste Handschreiben wurde dem Freiherrn von Bruck am 22. April 1860 Abends zugestellt. Am 23. d. M. um 6 Uhr Morgens wurde derselbe in seinem Bette blutend gefunden.“

„Er wurde sofort von den von seinen Angehörigen herbeigerufenen Aerzten behandelt, welche es jedoch unterließen, von ihren Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten, während das Gerücht verbreitet wurde, Baron Bruck sei vom Schlage gerührt und es sei ihm zur Ader gelassen worden. Am Abende wurde mehreren hochgestellten Personen angezeigt, Baron Bruck sei in Folge eines wiederholten Schlaganfalles um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags verschieden, worauf gemäß Allerhöchsten Befehles die eingeleitete Befamtmachung obigen Handschreibens eingestellt wurde.“

Am 24. d. M. fand die vorschriftsmäßige Todtenbeschau statt, und auf Grundlage derselben wurde der Behörde die Anzeige erstattet, daß eine sanitätspolizeiliche Untersuchung der Leiche nothwendig sei.

Diese Untersuchung stellte heraus, daß sich Freiherr von Bruck die Abern geöffnet, und in Folge des eingetretenen Blutverlustes gestorben sei.

VI. (Brucks kurze Biografie.) Karl Ludwig Freiherr von Bruck war am 18. Oktober 1798 bei Elberfeld in Rheinpreußen geboren. In Bonn diente er bei den Uhlanen, ging 1821 nach Triest, um sich der Sache der Philhellenen anzuschließen, blieb aber dort als Sekretär einer Versicherungs-Gesellschaft. 1833 wurde er Mitbegründer der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, dessen Direktor er bis 1848 war. Abgeordneter für Triest in der deutschen Nationalversammlung, trat er im November 1848 unter Schwarzenberg als Handelsminister in Staatsdienste. Im August 1849 zu diplomatischen Verhandlungen mit Sardinien verwendet, trat er im Mai 1851 wieder ins Privatleben, übernahm abermals die Direction des Lloyd, wurde im folgenden Jahre zur Verhandlung über den

Zoll- und Handelsvertrag mit dem Zollverein nach Wien berufen, und im Jahre 1853 als Internuntius nach Konstantinopel geschickt. Am 10. März 1855 übernahm er nach Baumgartner's Rücktritt das Finanzministerium, seit dem August vorigen Jahres zugleich die Geschäfte des Handelsministeriums.

VII. (Kreisbehörden in Tirol.) Durch kaiserliche Entschliessung v. 9. April ist die Auflassung der vier Kreisbehörden in Tirol angeordnet worden.

VIII. (Stephan Szechenyi.) Am Oftersonntag den 8. April 1860 um 10 Uhr Vormittags hat sich Graf Stephan Szechenyi zu Döbling in der Görge'schen Heilanstalt für Geisteskranke, wo sich der berühmte ungarische Staatsmann seit der letzten Hälfte des Jahres 1848 befand, mittelst eines Pistolschusses entleibt.

IX. Auswärtiges. (Das allgemeine Stimmrecht und die Abstimmung in Savoyen. Die Abstimmung in Savoyen, welche am 15. April in Szene gesetzt wurde, ist auch nach Wunsch ausgefallen, und das völkerbeglückende allgemeine Stimmrecht hat wieder mehr, viel mehr bewiesen, als man von ihm verlangt. 45.340 Ja und 210 Nein, das ist denn doch etwas stark und selbst in Frankreich beginnt man darüber zu spotten. „Gutenberg, Papin, Arkwright und Fulton haben viele Maschinen aller Art erfunden, aber keiner von ihnen kann mit dem Erfinder des allgemeinen Stimmrechts verglichen werden. Nie hat ein Mechaniker einen vollständigeren Erfolg errungen: Genauigkeit, Einfachheit, alles trifft bei diesem merkwürdigen Instrumente zusammen. Wollt ihr die Republik? sie wird durch Acclamation votirt. Wollt ihr die Monarchie? Millionen Wähler heben die Hand auf. Leute von Modena und Parma, sagt ihr nicht, daß eure Herzoge euch plagen, und daß man sie vor die Thüre setzen muß? Ja! ja! Leute von Ferrara und Bologna, was denkt ihr vom Cardinal Antonelli? daß er in Sonningo geboren ist? Wollt ihr einen italienischen König? Wir wollen ihn. Gute Bürger von Florenz, ist Viktor Emanuel der wahre Nachfolger des Cosmo di Medicis? Er ist es! er ist es! Gärtner v. Nizza, war Massena bei Rivoli mit dem General Bonaparte? Er war bei Rivoli! Seid ihr Franzosen? Wir sind es! Welche Frage man ihm auch stellen möge, das allgemeine Stimmrecht ist eine so wohlgezogene, so vollkommene und so sichergehende Maschine, daß sie denen, die sie befragen, immer mit ja! antwortet.

X. (Vorfälle in Spanien.) Aus Madrid wird vom 8. April die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Marokko und die Publikation des neuen Concordates mit Rom gemeldet. Anfangs April ist General Ortega mit 3000 Mann nächst Valencia in Spanien gelandet und hat Karl VI. zum König ausgerufen. Man hatte die Gewißheit, daß Graf Montemolin und sein Bruder sich zur Zeit der Landung der Aufständischen zu Rabita befanden. Dieselben sind am 21. April 2 Uhr Morgens in Barcelona verhaftet worden.

Der General Ortega wurde am 18. April erschossen. Er war ein allgemein mißachteter Mensch, der sich als General-Gouverneur der canarischen Inseln Malversationen zu Schulden kommen ließ, seine hohe Stelle verließ, und schließlich wieder durch die Verwendung einflussreicher Personen gehoben und zum General-Gouverneur der balearischen Inseln ernannt wurde.

XI. Silberagio an der Wiener Börse im April 1860.

7. und 30. April 30 ‰, (niedrigster Stand.)
vom 13.—19. April 32 $\frac{1}{2}$ ‰, (höchster Stand.)

XII. Witterungsverhältnisse in Wien im April 1860.

Höchste Temperatur am 8. um 2 Uhr Abends + 18°.8.

Tiefste am 24. um 2 Uhr Früh + 1°.2.

Herrschender Wind WNW., OGD.

Der April war sehr regenreich; an 16 Tagen hatten wir in Wien Regen. Dieses anhaltende und weitverbreitete Regenwetter war auch an vielen Orten von Unfällen und Überschwemmungen begleitet.

XIII. (Witterung zu Ostern.) Das Osterfest, welches den 22. März als früheste und den 25. April als äußerste Grenze hat, weist manchmal zwar recht schönes Frühlingswetter, zumeist aber unfreundliches, ja zuweilen sogar noch empfindlich kaltes Winterwetter auf.

In den nachstehend angeführten 15 Jahren gestaltete sich die Witterung zu Ostern folgendermaßen:

1859 den 24. April, am Ostersonntage bewölkt, zuweilen Regen; am Ostermontag zwar sonnig, aber kühl;

1858 den 4. April, Sonntags Regen; Montags fiel Schnee.

1857 den 12. April, waren freundliche Frühlingsstage, Temperatur b. + 15 $\frac{1}{2}$ °.

1856 den 23. März, an beiden Ostertagen Regen und kühles Wetter.

1855 den 8. April, mäßige Wärme am Ostersonntage; am Ostermontage fiel Schnee und Regen.

1854 den 16. April, schönes trockenes Wetter, doch windig, Wärme 13° bis 16°.

1853 den 27. März, kalte unfreundliche Tage und Schneewetter.

1852 den 11. April, kaltes Wetter.

1851 den 20. April, trübe, aber nicht kalte Tage.

1850 den 31. März, sehr kalt, am Ostersonntag —6°, am Montag —5°; es lag Schnee.

1849 den 8. April, sehr mäßige Wärme; am Montag Regen.

1848 den 23. April, warme Tage + 13°; am Montag Regen.

1847 den 4. April, frostig und stürmisch mit Regen und Schnee.

1846 den 12. April, sehr schöne und warme Tage; vollkommener Frühling.

1845 den 23. März, die kältesten Ostern des Jahrhunderts, in Wien noch —5°, allenthalben Schnee, auf dem Lande zum Theil noch Schlittenbahn; die Moldau in Prag noch gefroren.

In früheren Jahrhunderten finden wir noch unter anderem verzeichnet das Jahr 1740, wo zu Ostern (am 17. April) noch Alles unter Schnee und Eis begraben lag, das Jahr 1695 (Ostern am 3. April), wo die Donau in der Charwoche noch fest gefroren war: dagegen waren in dem merkwürdigen Jahre 1420 am Ostermontage (7. April) schon blühende Rosen zu sehen, das Korn hatte Aehren und der Weinstock war belaubt; so berichten wenigstens die Chroniken aus der damaligen Zeit.

XIV. Heiteres. (Verzweifelte Lage.) Aus dem Sächsischen wird folgende tragi-komische Geschichte erzählt. Im Coupé zweiter Klasse des Dampfwagens, welcher von Leipzig nach Dresden ging, saß neulich ein wohlbeleibter dicker Engländer, so eine Art Falstaff-Figur, inmitten von noch

vier Herren und zwei Damen. Der deutschen Sprache unkundig verharrete er in tiefem Schweigen bis zur Station Priestewitz, wo er plötzlich die Worte murmelte: „Wie — lang — Tunnel?“ Einer der Herren, welcher in der Frage verstehen zu glaubt: wie weit es noch bis zum Tunnel sei, antwortete ihm laut und vernehmlich: „Eine halbe Stunde!“ Der Engländer, welcher über alle Maßen schwigt, reibt sein Gesicht mit dem Taschentuche, man sieht, er transpirirt am ganzen Leibe. Da geschieht die Einfahrt in den Tunnel; er ergreift schnell den Reisesack, welcher sich unter seinem Sitze befindet, öffnet ihn hastig, entledigt sich seines Rockes und . . . vor den Augen dunkle Nacht, Brausen und Saufen! Hier und da ein Schimmer der triefenden nassen Felswand. Bekommenen Herzens sehnen sich die Damen nach Freiheit und Licht; der Druck der Luft, die Finsterniß, sie liegen wie ein Alp auf ihrer Brust. Da — endlich Licht und freies Aufathmen, zugleich aber ein Schrei der Damen, welche den Schleier vom Hut herablassen, um nicht die verzweifelte Situation des Engländers zu schauen. Der gute Insulaner hatte geglaubt, die Fahrt durch den Tunnel dauere eine halbe Stunde, und diese Zeit wollte er zum Wechsel seiner Wäsche benutzen, was ihm bei der Eile der Abfahrt in Leipzig nicht möglich war.

Mai 1860.

I. Mit dem 1. d. M. tritt die neue Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in Wirksamkeit. (Siehe das ausführliche Gesetz Seite 98.)

II. (Angelegenheiten der Protestanten in Ungarn.) Kaiserliches Handschreiben vom 15. Mai 1860. „Lieber Feldzeugmeister Ritter von Benedek! Das Patent vom 1. September v. J., durch welches Ich die seit langen Jahren schwebende Verhandlung wegen Herstellung einer bestimmten Ordnung in den kirchlichen Verhältnissen Meiner evangelischen Unterthanen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Ungarn, der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate, sowie in Croatien, Slavonien und in der Militärgrenze unter Gewährung neuer Rechte und Begünstigungen auf gesetzlicher Grundlage zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen bestrebt war, sowie die zur Durchführung dieses Patentens erlassenen Verordnungen, sind von einem Theile dieser Glaubensgenossen mit Dank aufgenommen und mit freundiger Willfährigkeit vollzogen worden; von anderen hingegen wird unter Berufung auf ihr Gewissen und ihre confessionelle Ueberzeugung darauf einzugehen Anstand genommen.“

„In Folge dieser Bedenken sind jene Verordnungen zum Anlaß einer steigenden Beunruhigung der Gemüther des Volkes gemacht worden.“

„Es widerstreitet jedoch Meiner, auf die befriedigende Regelung der evangelischen Kirchen-Angelegenheit gerichteten Absicht, daß wegen der auseinandergehenden Ansichten über den am sichersten zum Ziele führenden Weg dieses Ziel selbst, nämlich die Herstellung eines gedeihlichen Kirchen-Organismus, in weitere Ferne gerückt werde. Um daher auch dem von nicht gegründeten Besorgnissen befangenen Theile Meiner evangelischen Unterthanen die volle Beruhigung darüber zu gewähren, daß ihren Gewissensbedenkligkeiten nicht der geringste Zwang angethan werden will, finde Ich zu gestatten, daß auch die noch nicht im Sinne Meines Patentens eingerichteten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen in Conventen sich versammeln, um die

erforderlichen Anstalten zur Bescheidung der General-Conferenzen zu treffen, welche auf Grundlage des §. 4 des XXVI. Gesetzartikels vom Jahre 1791 ihre auf die Abhaltung der Synoden bezüglichen Anträge durch Meinen Minister für Cultus und Unterricht Mir zu erstatten haben werden. Es ist folglich die Vorbereitung zu den General-Conferenzen und der Bestellung von Superintendential-Inspektoren, beziehungsweise Curatoren, und von Superintendenten, kein Hinderniß in den Weg zu legen."

"Im Falle übrigens bei den Verhandlungen der General-Conferenzen bezüglich einzelner die Zusammensetzung der Synoden normirenden Bestimmungen begründete Wünsche sich geltend machen sollten, so werde Ich nicht abgeneigt sein, solchen Bitten gnädiges Gehör zu schenken."

"Ferner verordne Ich:

"1. Daß diejenigen Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendentenzen, welche die dem Gesetze entsprechenden Einrichtungen bereits angenommen haben oder deren Einführung schon vorbereiten, in ihrem gegenwärtigen Bestande oder in der Ausführung dieses ihres Vorhabens auf keine Weise angefochten und gehindert werden."

"Ich befehle demnach, daß die Preßburger und die Neu-Verbaszer evangelischen Superintendentenzen Augsburgischer Confession in ihrem Bestande nicht beirrt und die coordinirten Gemeinden, Bezirke und deren Functionäre, sowie alle diejenigen Personen, welche die Coordinirung angebahnt und befördert haben, in keiner Weise beunruhiget werden."

"2. Den Senioraten der Szarvaser Superintendentenz ist es freigestellt, sich nach ihrem früheren Verbands der Pester, beziehungsweise Eperieser anzuschließen; die Dedenburger, die Eperieser und die Pester Superintendentenzen Augsburgischer Confession können demgemäß vorläufig die Grenzen der vorbestandenen jenseits der Donau, der Theißer und der Berg-Superintendentenz, insoweit die Grenzen der letzteren durch die Constituirung der Preßburger und Verbaszer nicht alterirt sind, annehmen."

"Den Glaubensgenossen Helvetischer Confession ist gestattet, sich an ihre frühere Superintendential-Eintheilung zu halten."

"Dieser Beschluß ist Meinen evangelischen Unterthanen beider Bekenntnisse als ein neuerlicher Beweis der landesväterlichen Huld des obersten Schutzherrn ihrer Kirche kundzumachen."

"Zugleich aber finde Ich Mich in Gnaden bewogen, allen Personen in Meinem Königreiche Ungarn, die sich bei den aus Anlaß der Einführung des Patentes vom 1. September 1859 bisher stattgefundenen bedauerlichen Vorgängen auf eine solche Weise betheiliget haben, daß die Strafbehörden gegen dieselben dieserwegen einzuschreiten gesetzlich verpflichtet waren, Meine volle Verzeihung angedeihen zu lassen. Ich finde demnach denjenigen, die bereits rechtskräftig verurtheilt sind, nicht nur die gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung, sondern auch die noch nicht vollstreckte Strafe gänzlich nachzusehen und zugleich anzuordnen, daß alle wegen solcher Vorfälle bereits anhängigen Untersuchungen eingestellt, und wegen derselben keine strafbehördlichen Amtshandlungen eingeleitet werden."

"An Meine Minister für Cultus und Unterricht und der Justiz erlasse Ich gleichzeitig die entsprechenden Weisungen, um zur Vollziehung dieser Meiner Beschlüsse im Einvernehmen mit Ihnen sofort das Geeignete anzuordnen."

III. (Eröffnung des verstärkten Reichsrathes.) Am 31. Mai Vormittags 11 Uhr, nachdem zuvor der Cardinal-Erzbischof Rauscher in

der Kapelle der Hofburg ein feierliches Hochamt abgehalten, wurde im Saale der Statthalterei der verstärkte Reichsrath eröffnet. Es hatten sich dazu außer den Mitgliedern der Minister-Conferenz die Reichsräthe beinahe vollständig eingefunden. Bei Beginn der Sitzung begrüßte der Präsident, Herr Erzherzog Rainer, neben welchem als Vice-Präsidenten die Reichsräthe Graf Albert Rostiz und Ladislaus v. Szöghönyi fungiren werden, die Versammlung mit einer Ansprache.

Darauf wurden die neuen Mitglieder des Reichsraths vereidigt. Der Aufforderung: — „Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph I., von Gottes Gnaben Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen *ic. ic.*, unserem allergnädigsten Herrn, unverbrüchliche Treue zu bewahren, in allen Berathungen nur das Wohl der Monarchie vor Augen zu haben, und die Ihnen durch das Allerhöchste Vertrauen übertragene Stimme im verstärkten Reichsrathe nur nach bester eigener Einsicht und Ueberzeugung, ferne von jedem fremden Einflusse, abzugeben“ — entsprachen die einzelnen Mitglieder der Reihe nach mit der Erklärung: „Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in allem genau verstanden habe, demselben will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe.“ Der ursprünglich in der Eidesformel enthaltene Schlusssatz: „Auch werden Sie feierlich angeloben, den Bestimmungen der Geschäftsordnung genau und pünktlich nachzukommen,“ war weggeblieben, nachdem die dagegen von einzelnen Reichsräthen erhobenen Bedenken von Sr. Majestät dem Kaiser gewürdigt worden waren.

Diese Geschäftsordnung nun, deren Erlaß das kaiserliche Patent über den verstärkten Reichsrath der Regierung vorbehalten hatte, ist den Mitgliedern gedruckt vor der Sitzung zugegangen. Sie enthält in 32 Paragraphen unter anderm die Bestimmungen, daß die Sitzungen des Reichsrathes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stattfinden; daß schriftliche Aeußerungen weder während, noch nach der Sitzung abgelesen und zu Protocoll gegeben werden dürfen; daß die Versammlung durch Majorität den Schluß der Discussion auch, wenn noch Redner vorgemerkt sind, beschließen kann; daß der Präsident jedem Stimmführer wegen unaugemessener, von dem Berathungs-Gegenstande abweichender Aeußerungen das Wort entziehen kann; daß Stenographen die Verhandlungen ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzeichnen sollen; daß unter Beiziehung der Stenographen Sitzungsprotocolle angefertigt und von Mitgliedern des Reichsrathes verificirt werden sollen; daß kein Mitglied den Inhalt der Berathungen zu veröffentlichen berechtigt ist, und endlich, daß jeder Reichsrath nach seiner freien Ueberzeugung wahr und offen, ohne Rücksicht auf Lob und Tadel zu stimmen habe.

IV. (Dienstbotenbücher als Legitimations-Urkunden.)

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai bestimmt, daß von nun an die durch die Dienstboten-Ordnung eingeführten Dienstbotenbücher in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze und des venezianischen Verwaltungsgebietes, als Legitimations-Urkunden zu gelten haben. Die mit der Ausstellung von Legitimations-Urkunden betrauten Behörden haben das Buch zu dem Zwecke mit der Clausel:

„Giltig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ zu versehen.

V. Die Seligsprechung des Märtyrers Johann Sarkander, Pfarrers von Holleschau (Mähren), ist in der St. Peterskirche in Rom am 6. d. M. gefeiert worden.

VI. (Erzherzog Karl-Monument.) Am 22. Mai fand in Wien die feierliche Enthüllung des auf dem äußeren Burgplatze aufgestellten Erzherzog Karl-Monumentes statt. Dieses, der Residenz zur großen Zierde gereichende Kunstwerk ging aus dem Atelier des Wiener Bildhauers Anton Fernorn hervor. Als Auszeichnung erhielt der Künstler von Sr. Majestät dem Kaiser das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Das Postament wurde von dem Steinmetzmeister Josef Kranner angefertigt, der hiefür mit dem Ritterkreuze des Franz Josefs-Ordens decorirt wurde.

VII. (Uffo Horn.) Der bekannte Dichter Uffo Horn ist am 23. d. M. zu Trautenau in Böhmen im 43. Jahre seines Lebens nach langem Leiden an der Lungenlähmung gestorben. Uffo Horn gehörte zu den begabtesten österreichischen Poeten der neueren Zeit. Seine Gedichte zeichneten sich durch Schwung und meisterhafte Form, seine Novellen im allgemeinen durch lebhaft Darstellung, und manche derselben durch liebenswürdige Laune aus. In seiner ersten Zeit trat er auch als Lustspieldichter gemeinschaftlich mit Geisle auf und zwar mit den Stücken: „Der Naturmensch“ und „die Vormundschaft“, welches letztere einen Preis gewann und im Hofburgtheater mit Glück aufgeführt wurde. Auch dichtete er das Drama: „König Ottokar.“

VIII. Die beiden Neuseeländer, welche mit der Novara nach Oesterreich gekommen sind, und sich seit Anfang September 1859 in Wien aufgehalten haben, sind den 26. d. M. von hier nach London abgereist, um von da nach kurzem Aufenthalte in ihr Vaterland zurückzukehren. Von Dank erfüllt für die freundliche Aufnahme, die ihnen hier überall zu Theil geworden, fühlten sie sich gedrängt, mit dem nachfolgenden, von der Wiener Zeitung mitgetheilten Gruße von den freundlichen Bewohnern Wiens Abschied zu nehmen: „Liebe Freunde in Oesterreich, wir grüßen Euch alle. Wir grüßen dies beste aller Völker, das deutsche, und freuen uns, Euch sagen zu können, daß wir nichts Böses in diesem Lande gesehen haben; wir haben nur Gutes von dem deutschen Volke in diesem Lande gesehen; wir haben gesehen, daß es ein freundliches, reiches, gutes und gottesfürchtiges Volk ist; wir haben keine Verkehrtheiten an diesem Volke bemerkt. Lebet wohl in Euerem schönen Vaterlande. Diese Worte richten an Euch Eure Freunde Wilhelm Toetoe, Samuel Nerehan.“

IX. (Auswärtiges.) Garibaldi's Landung auf Sizilien. Am 7. Mai segelte Garibaldi auf drei Schiffen mit etwa 2000 Mann und 24 Kanonen nach Sizilien ab, und am 27. Mai war er bereits in Palermo eingerückt. Am 11. Mai bereitete Oberst Medici in Genua schon wieder eine neue Expedition vor. Trotz der von der piemontesischen Regierung gemachten Zusage, die Expedition Garibaldi's zu hintertreiben, wurde dieselbe nichtsdestoweniger vor aller Welt Augen mit Waffen versehen, und stach sie in Gegenwart des sardinischen Geschwaders in See.

Den 11. erschienen zwei Schiffe mit Freischarlern vor Marsala und landeten. Sie wurden von Seite der neapolitanischen Schiffe mit einem lebhaften Feuer empfangen, welches jedoch zwei Stunden lang unterbrochen

werden mußte, weil englische Dampfer, unter dem Vorwande, an dem Lande befindliche englische Offiziere an Bord nehmen zu müssen, sich dem Ufer genähert und in der Schußlinie der königlichen Schiffe aufgestellt hatten. Die Landung konnte in Folge dessen bewerkstelliget werden. Auf Garibaldi's Kopf hat die neapolitanische Regierung einen Preis von 30.000 Dukati gesetzt.

X. Silberagio an der Wiener Börse im Mai 1860.

1. Mai $30\frac{3}{4}\%$ (niedrigster Stand).
 18. bis 21 Mai $33\frac{3}{4}\%$ (höchster Stand).
 13. Mai $32\frac{3}{4}\%$.

XI. Witterungs-Verhältnisse zu Wien im Mai 1860.

Höchste Temperatur am 21. +24.7, tiefste am 7. +1.09

Herrschender Wind Nordnordwest.

Das Wetter war im Mai größtentheils ein günstiges; vom 8. bis 26. stieg die Wärme täglich wenigstens bis +17.0, darunter an acht Tagen sogar über +20.0. Dieser Monat war sehr gewitterreich. In und um Wien waren am 3., 13., 15., 24. und 26. Gewitter. Das letzte am 26. war sehr verbreitet, der Wettersturz, welcher auf dasselbe folgte, sehr empfindlich.

Letzterer beschränkte sich jedoch nicht allein auf unsere naheliegenden Gegenden, sondern er erstreckte sich über das ganze West-, Mittel- und Nord-Europa.

Der Mai, der im ganzen so schön war, endete mit Regen und Abkühlung, namentlich fiel in unseren nahen Alpengegenden an Pfingsten reichlicher Schnee.

XII. Wetter am 1. Mai in Wien seit 16. Jahren.

1845. Ein sehr bewölkt, aber milder Tag.
 1846. Nach mehreren Regentagen so kühl, daß unter dem Regen Schneeflocken fielen.
 1847. Regen und kalt; im April hatte es an 27 Tagen geregnet. (Große Ähnlichkeit mit dem heurigen Jahre).
 1848. Nach schönem letzten April ein kühler Maitag.
 1849. Starke Wind, kühl und öfters Regen.
 1850. Bewölkt, kühl und Regen, an den folgenden Tagen sogar Eis.
 1851. Ein bewölkt und kühler Tag, die folgenden noch kühler.
 1852. Bewölkt und mäßig warm.
 1853. Bewölkt, stürmisch und regendrohend, Abends fernes Gewitter.
 1854. Bewölkt, aber windstill und warm. Morgens Regen.
 1855. Milde Luft und regendrohend, Abends Aufheiterung.
 1856. Leicht bewölkt, ein schöner milder Tag. Wärme bis +17.0.
 1857. Kühles Wetter und öfters Regen.
 1858. Starke Südwind, dicht bewölkt, doch sehr warm. Temperatur bis +20.0.
 1859. Freundlich warmer Tag, Nachmittags Gewitter.
 1860. Nachmittags heftiger Regen. Temperatur +14

XIII. Amerikanisch. Der amerikanische Präsident Buchanan empfing unlängst eine Gesellschaft von 300 Zeitungs-Redakteuren aus dem Westen und Südwesten der Union, die in Begleitung von 100 Damen ihm ihre Aufwartung machten. Herr Mitchell hielt in ihrem Namen eine Rede, der Präsident hielt eine Erwiderungsrede, und im Verlauf derselben erzählte er Folgendes: Während ich als Gesandter in England lebte, sagte ein ausgezeichnete englischer Staatsmann zu mir: „Herr Buchanan, aus Eueren Zeitungen sollte man schließen, daß das amerikanische Volk immer den größten unter seinen Hallun-

ten aussucht und zum Präsidenten macht.“ (Gelächter.) — „O!“ sagte ich „es sieht wohl so aus, — wir haben so eine Manier von einander zu reden — aber wir meinen es nicht immer ernst.“

Juni 1860.

I. Kaiserliche Ansprache an den Reichsrath. 1. Juni. Die Ansprache, welche Se. Majestät der Kaiser bei dem Empfange der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes gehalten hat, lautet nach dem offiziellen Text:

„Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie Mir herzlich willkommen! Ich habe Sie berufen, weil Ich mit Zuversicht darauf rechne, in Ihnen Männer zu finden, welche Mich in Meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.“

„Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Beratungen wollen Sie immer den Grundsatz im Auge halten, daß die Geschichte der einzelnen Theile des Reiches mit einander auf's innigste verflochten sind; daß die Gemeinsamkeit und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatfachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheile des Ganzen wie seiner Theile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwicklung in geistiger und materielle Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die Mir Meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfe. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern Meines Reiches gesichert; gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.“

„Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaiserthums, und trachten Sie zugleich, die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden; Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalte nicht allso gleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im allgemeinen sich vermehrten; wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Thatkraft und Ausdauer fortschreiten und die von Mir angeordneten Reformen in der inneren Verwaltung durchführen, hoffe Ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischentreten, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können.“

„Das Glück Meiner Völker ist das Ziel, das Ich unausgesetzt verfolge; die Entwicklung der inneren Wohlfahrt und äußeren Macht die Aufgabe, deren Lösung Ich meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen sind Sie und alle Meine treuen Unterthanen mit Mir vereinigt. Möge der Segen des Allmächtigen diesem Unseren vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen!“

II. (Neue Organisations-Maßregeln.) (Mähren, Schlesien.) Durch kaiserliches Handschreiben vom 4. Juni wurde die Auflösung der in Mähren bestehenden sechs Kreisbehörden und der

Landesregierung in Troppau, sowie der derselben unterstehenden Landes-Baudirection, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthums Schlesien unter die Statthalterei in Brünn mit dem Beifügen angeordnet, daß im übrigen dem Herzogthume Schlesien seine Stellung als Kronland des Reiches mit einer besonderen Landesvertretung gewahrt bleibe. Es wurde ferner die Bestellung eines politischen Amtschefs in Troppau mit dem Titel eines Landeshauptmannes angeordnet, der als Vorsteher des politischen Bezirksamtes für den Bezirk der Umgegend der Stadt Troppau und zugleich mit einem auf das ganze Herzogthum Schlesien sich ausdehnenden Wirkungskreise, als bleibend exponirtes Organ der mährisch-schlesischen Statthalterei zu fungiren hat.

(Kärnten und Krain). „Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 15. Juni d. J. die Auflösung der Landesregierungen in Laibach und Klagenfurt, der Landes-Baudirectionen daselbst und der im Küstenlande bestehenden zwei Kreisbehörden, ferner die administrative Unterordnung des Herzogthum Krain unter die Statthalterei in Triest und des Herzogthums Kärnten unter die Statthalterei in Graz, unter denselben Modalitäten, die bezüglich Mährens und Schlesiens in Anwendung kommen, anzuordnen geläht.

III. (Staatshaushalt und Staatsschuld Oesterreichs.) Dem Budget-Comité des verstärkten Reichsrathes ist vom Ministerium eine Uebersicht der ganzen Budgetvorlage für 1861 vorgelegt worden. Nach derselben sind die gesammten Staatsausgaben für das nächste Verwaltungsjahr auf 339.619,900 fl. veranschlagt, die Einnahmen dagegen auf 299.554,300 fl. angenommen, so daß das Deficit 40.065,600 fl. betragen würde.

Die Ausgaben vertheilen sich, wie folgt: Hofstaat 5.962,900 fl., kaiserliche Cabinetskanzlei 72.700 fl., Reichsrath 289.600 fl., Minister-Conferenz 16,900 fl., Ministerium des Auswärtigen 2.461,600 fl., Ministerium des Innern 39.807,500 fl., Ministerium der Finanzen 23.728,800 fl., Ministerium der Justiz 14.465,700 fl., Ministerium für Cultus und Unterricht 4.984,700 fl., Landheer 100 Millionen Gulden, Marine 6 Millionen Gulden, Polizeiministerium 2.733,000 fl., Controlbehörden 4.608,600 fl., Subventionen und Zinsengarantien 3 Millionen Gulden, Verzinsung der Staatsschuld 113.407,500 fl., Staatsschuldentilgung 13.057,900 fl., Capitalsanlagen 3.707,000 fl. und verschiedene Auslagen 1.315,300 fl.

Die Capitals-Anlagen sind: 700,000 fl. Eisenbahnbau; 68,700 fl. Einlösung von Privatbahnen; 185,900 fl. Telegraphen-Anlagen u. 2.752,400 fl. Subsidien für Grundentlastungen. Zu den verschiedenen Auslagen gehören: 57,000 fl. für die Akademie der Wissenschaften, 93,300 fl. für Personale vom aufgelösten Handelsministerium, 551,200 fl. für Quiescenten, 26,000 fl. für das Reichsgesetzblatt.

Die Einnahmen sind nach dem Präliminare: 105.542,500 fl. directe Steuern, 178.387,900 fl. indirecte Abgaben, 8.036,300 fl. vom Staatseigenthum, 7.129,900 fl. verschiedene Einnahmen und 457,700 fl. vom Staatsgüterverkauf.

Nach dem Vorschlag für 1861 wäre das Deficit um 47.637.300 fl. geringer als das für 1860, wo es mit 87.702,900 fl. veranschlagt worden war. Diese Ermäßigung ergibt sich durch eine Verminderung der Ausgabe um

46.427,200 fl. und durch eine Vermehrung der Einnahme um 1.210,100 fl. Die Ausgabe-Verminderung ist hauptsächlich herbeigeführt durch Herabsetzung des Armeebudgets um $38\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, des Etats für das Finanzministerium um 6 Millionen Gulden und durch Ersparnisse, welche beim Ministerium des Innern $5\frac{1}{4}$ Millionen, beim Justizministerium 1 Million Gulden, bei der Marine über 1 Million Gulden betragen. Dagegen ist das Erforderniß für Subventionen und Zinsengarantien um fast 2 Millionen Gulden und für die Staatsschuld um 4 Millionen größer geworden.

Mit dem Voranschlage des Armeebudgets für 1861 ist dem verstärkten Reichsrath zugleich eine Denkschrift zugegangen, welche den Zweck hat, darzuthun, daß eine weitere Verminderung der ordentlichen Ausgaben für die Armee, als die präliminirten 92.857,078 fl., nicht möglich sei. Schon sind, wie die Denkschrift darlegt, 23.573.857 fl. erspart worden. Das Hauptersparniß rührt von dem geringern Effectivstand der Truppen her, indem die ersten und zweiten Bataillone um mehr als $\frac{1}{3}$, die dritten Bataillone auf die Hälfte und die Jägerbataillone um $\frac{1}{5}$ reducirt werden; die Cavallerie wurde von 42,076 auf 22,180 Pferde herabgesetzt. Die Restringirung des Friedensstandes beziffert sich auf 71,181 Mann und 21,281 Pferde, was eine Verminderung des Kriegsstandes um 108,207 Mann bedingt. Zugleich wird bemerkt, daß in Folge der Natural- und Materialbeschaffung beim Militär sich der Bedarf mit dem Steigen und Fallen der Gegenstände ändert, was bald Ueberschreitungen, bald Ersparnisse in den Dotationen zur Folge hat. In eben diesen Veränderungen liegt zum Theil auch der Grund des höheren Armeeaufwandes, der sich seit dem Jahre 1830 ergibt. Im Jahre 1830 betrug das Militärbudget nicht volle 45 Millionen, aber 1831 schon über 78 Millionen, in Folge der Juli-Revolution. Von da ist es wieder im Sinken begriffen und erreicht seinen niedrigsten Stand 1837, wo es nicht volle 51 Millionen beträgt. Je nachdem von da an die Preise der Lebensbedürfnisse steigen und fallen, variirt auch das Erforderniß für die Militär-Auslage, ohne jedoch je unter 35 Millionen herabzugehen, bis es im Jahre 1848 schon 82 Millionen übersteigt. In den folgenden zehn Jahren ist der niedrigste Stand jener des Jahres 1858 mit 112.647,539 fl.; der höchste jener des Jahres 1855 von 226.410,362 fl. Die Preise der Bedürfnisse haben sich seit dem Jahre 1830 gesteigert: beim Brod um 58 Percent, Hafer 86 Percent, Heu 129 Percent Stroh 71 Percent, hartes Holz 114 Percent, Kerzen 67 Percent, Menage 60 Percent. Durchschnittlich kann man also eine Preissteigerung von 80 Percent annehmen. Das Naturalbedürfniß der Armee beträgt in runder Summe etwa 30 Millionen, und würde, der Stand des Jahres 1847 auf den jetzigen übertragen, etwa 75 Millionen in Anspruch nehmen. Aber seit dieser Zeit ist ein Mehrbedürfniß für Pensionen von etwa zwei Millionen eingetreten. Außerdem erfordern die Festungsbauten eine größere Summe, ebenso die Marsch- und Reisezulagen. Die Erhöhung der Gagen macht nur die geringe Summe von 129,426 fl., hingegen ist der Stand der höheren Chargen, namentlich beim Quartiermeisterstabe, dem Adjutantencorps, der Artillerie und beim Kriegskommissariate bedeutend erhöht worden. Verglichen mit anderen Ländern, ergibt sich zwischen Oesterreich, Frankreich und Preußen ein Aufwand für die Truppengattungen, wie 47 : 59 : 31, während sich der Gesamtaufwand beziffert: bei Oesterreich auf 91.046,831 fl.; bei Frankreich auf 103.125,675 fl. und bei Preußen 61.793,815 fl.

Schuld gattung	Zinssatz in Pct.	Capital-	Auf ein 5%	Jährliches
		Nennwerth	Capital in De. W. re d u c i r t	Zinsen- Erforde- niß De. W.
		fl.	fl.	fl.
B) Schuld in De. W.				
Verzinsliche Mit festgesetzter Capitals-Rückzahlung:	5	—	—	—
Verzinsliche	5	—	—	—
Lombardisch-venezianische Schuld	—	73135356	—	—
Summe (der in De. W. verzinsl. Schuld " " " unverzinsl. ")	—	167601	—	—
III. Schwebende Schuld in De. W.				
An die Nationalbank	2 5 unv.	99000000 6000000 97000000		
	unv.	20000000		
An den Staatsschulden-Tilgungsfonds	(2 1/2 3)	—		
An die Staats-Depositenkasse	4	7619000		
An übernommenen gerichtlichen Depositen	(3 unv.)	3091684 833500		
Baglien (für Venedig)	unv.	5000000		
Im Umlaufe befindliche Partial-Hypothekar- Anweisungen	5	71358775		
Botivkirchenbau-Gelder	4	721970		
Aus dem Grundentlastungsfonds übernommene Gelder	5	33360827		
Anweisungen der Mailänder-Centralkasse für die lomb.-ven. Depositenkasse	4	698400		
Summe der schwebenden Schuld	—	345214156		

Recapitulation.

I. Ältere Staatsschuld:	Capital	56.220,134 fl.	Zinsen	1.633,140 fl.
II. Neuere Staatsschuld:				
a) in Conventions-Münze	"	1,793.334,282 "	"	86.177,733 "
b) in Oesterr. Währg. sammt der lomb.-venez. Schuld	"	73.302,958 "	"	3.659,767 "
III. Schwebende Schuld:	"	345.214,156 "	"	7.995,305 "
Im Ganzen	"	2,268.071,532 "	"	99.405,947 "
Davon in Silbermünze zahlbar	"		"	40.501,270 "

Der Umlauf von Grundentlastungs- Obligationen, betrug
mit Anfang 1860:

In Niederösterreich	40.424,160 fl. C.M.
" Oberösterreich	17.062,120 " "
" Salzburg	2.697,290 " "
" Steiermark	21.550,560 " "
" Kärnten	6.581,040 " "
" Krain	9.027,970 " "
" Tirol	6.448,530 " "
" Böhmen	44.172,210 " "
" Mähren	27.512,950 " "
" Schlesien	3.309,200 " "
" Görz	879,630 " "
" Triest	92,270 " "
" Istrien	1.134,730 " "

Fürtrag: 180.892.660 fl. C.M.

	Uebertrag	180.892,660 fl. CM.
In Verwaltungsgebiet Temberg	48.492,630	" "
" Großherzogthum Krakau	3.123,520	" "
" Verwaltungsgebiet Krakau	29.094,320	" "
In der Bukowina	4.275,400	" "
In Verwaltungsgebiet Pest-Ufen	21.060,230	" "
In Preßburg	27.787,470	" "
" Dedenburg	39.658,360	" "
" Kaschau	19.423,240	" "
" Großwardein	24.079,290	" "
" Croatien	14.548,420	" "
" Serbien	38.297,580	" "
" Siebenbürgen	24.463,520	" "
In Ganzen	475.196,640 fl. CM.	

V. (Änderungen der Vorschrift über die Stellvertretung im Militärdienste.) Die Bestimmungen über die Stellvertretung im Militärdienste vom Jahre 1856 sind laut Verordnung vom 23. Juni 1860 stellenweise abgeändert worden. So ist die Stellvertretung durch Privatverträge unzulässig; nur ein Bruder darf seinen Bruder dann vertreten, wenn er selbst entweder bereits der Militärpflicht genügt, oder die zweite Altersklasse überschritten hat. Ferner wurden jetzt die politischen Behörden ermächtigt, nicht allein den im militärpflichtigen, sondern auch den nicht in diesem Alter stehenden Individuen den angemeldeten Taxerlag sofort zu bewilligen. Für jene, welche zu der augenblicklich in Conseription begriffenen Altersklasse gehören, muß die Frist zum Erlag der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Commission erstreckt werden; Verzäumung des Termins verwirkt das Recht zum Erlag der Taxe.

Bereits dienenden Soldaten kann von den Landes-General-Commanden die Entlassung gegen Erlag der Taxe bewilligt werden, wenn sie bereits zwei Dienstjahre vollstreckt haben. Als Handgeld werden jedem auf die ganze gesetzliche Linienienstzeit reengagirten Stellvertreter 30 fl., jedem für die Hälfte dieser Zeit Reengagirten 15 fl. verabsfolgt.

VI. (Der neuernannte Banus für Croatien und Slavonien.) Se. Majestät der Kaiser hat den FML. Joseph Freiherrn v. Sokosevich zum Banus, Obersten Capitän, Gouverneur und commandirenden General in Croatien und Slavonien, Gouverneur von Fiume und zum Ober-Präsidenten der Banaltafel in Agram; dann Allerhöchst ihren General-Adjutanten GM. Karl Grafen Bigot de Saint-Quentin, unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung der Geheimraths-Würde, zum Feldmarschall-Lieutenant, Gouverneur und commandirenden General im Banate und in der serbischen Wojwodschafft ernannt.

VII. Die Aftervermuthung von Wohnungen und Gebäuden mit oder ohne Möbel, Wäsche und Einrichtung, insoferne sie regelmäßig als ein auf Gewinn berechnetes Erwerbsgeschäft ausgeübt wird, wird seit 1. Mai d. J. der Erwerb- und Einkommensteuer unterzogen.

VIII. (Gewerbe-Gehilfen — Diensthoten.) Der Wiener Magistrate hat auf Ersuchen der k. k. Polizei-Direktion die Vorstände der betreffenden gewerblichen Corporationen darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem im

§. 73 der neuen Gewerbe-Ordnung aufgestellten Begriffe eines *Gewerbsgehilfen* von nun an alle Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesieder, Marqueure, Feuerburschen, sowie auch Kutscher und Knechte bei Stadtlohn- und Landkutschern, Stellwagen-Inhabern, Fiakern und Einspännern nicht mehr zu den *Gewerbsgehilfen* gehören, sondern als *Dienstboten* zu betrachten und als solche im Sinne der *Gesinde-Ordnung* zu behandeln sind.

IX. (Der *Stefansthurm*.) Se. Majestät der Kaiser hat auf Grund der von dem *Dombaucomité* veranlaßten technischen Erhebungen genehmigt, daß der *Thurmhelm* des hohen ausgebauten *Thurmes* bei *St. Stefan* in einer Höhe von ungefähr 28 Klaftern abgetragen und in seiner ursprünglichen Gestalt aus Stein wieder hergestellt werde. Aus diesem Anlasse haben auch Se. Majestät die für die Restauration des *St. Stephansdomes* auf die Dauer von fünf Jahren bewilligte *Staatssubvention* auf weitere fünf Jahre angewiesen.

X. (Der *Comet*.) In diesem Monat war täglich in Nordnordosten in den ersten Abendstunden nahe am Horizonte ein großer *Comet* sichtbar, der, zuerst am 22. in *Utrecht* gesehen wurde. Der Kern hatte etwa das Licht eines Sternes dritter Größe, der Lichtschweif erstreckte sich trotz des *Mondscheines* am 26. beinahe zehn Grade oder zwanzig *Bollmondsbreiten* gegen das *Sternbild* des großen *Bären*. An dem letztgenannten Abende fand man ihn nahe an dem Punkte, wo die *Sternbilder* des *Fuhrmanns*, der *Zwillinge* und des *Luchses* aneinander grenzen. Dieser *Comet* hat vom 26. auf den 27. an Licht bedeutend zugenommen; der Glanz des Kopfes ließ sich nun schon dem eines Sternes erster Größe vergleichen; auch der Lichtschweif schien heller und länger geworden zu sein. Der Kopf zeigte schon in sehr mächtigen *Fernröhren* *sichel-* förmige Gestalt mit besonders starker Entwicklung der *Koma* gegen die *Sonne* hin. Der Kern war sehr licht und nahe scheibenförmig. Die beiden *Aeste* des Lichtschweifes, anfangs schnell *divergirend* mit breitem dunklen *Zwischenraume*, aber schon in geringer Entfernung vom Kopfe nahe parallel zu einander, bildeten einen schmalen, nur gegen sein Ende ein wenig gekrümmten Streif und waren von sehr ungleicher Ausdehnung; der linke Ast war schwach und kaum ein paar Grade zu verfolgen, der rechte eigentlich das, was man mit freiem Auge beim *Mondscheine* für den ganzen Lichtschweif hielt. Der *Comet* vom Jahre 1556 und der gegenwärtige haben nichts mit einander gemein; der gegenwärtige *Comet* muß einstweilen für einen neuen gelten, denn eine entfernte Analogie mit dem *Cometen* von 1301 wird sich wohl später als eben so unstatthaft beweisen, wie die eben erwähnte *Ähnlichkeit* mit dem *Cometen* von 1556. Vor dem 10. Juni stand er in großer Entfernung von der Erde und nahezu hinter der *Sonne*, war also unsichtbar. Am 16. Juni war er an sich der *Sonne* am nächsten und hatte sich nun auch der Erde sehr genähert, so daß er gegen den 20. sich zu großer *Helligkeit* entwickelte, bei welcher er durch etwa zehn Tage sich beinahe unverändert erhielt, während die eigentlichen Veränderungen seiner Gestalt wie gewöhnlich nun erst in vollen Gang kamen. Er entfernte sich dann rasch von der *Sonne* und näherte sich nur noch kurze Zeit langsam der Erde, weshalb denn schon am 2. Juli der *Bollmond* ihn dem freien Auge völlig entzog. Er ging an diesen Tagen gegen 10 1/2 Uhr Abends unter, und ward in kurzer Zeit nur noch dem Süden sichtbar.

XI. (Die atmosphärische Briefpost, die Erfindung eines Oesterreicher's.) Londoner Blätter vom 1. Juni d. J. sprechen im allgemeinen, ohne einem Namen anzugeben, von dem Plane, welcher in England in Anregung gebracht wurde, Briefe und Pakete vermittelst Luftdruck in einer Röhrenleitung rasch von einem Orte zum andern zu befördern. Diese Methode sei, sagen die Blätter, bis jetzt nur im Kleinen von der Londoner Electric Telegraph Company angewendet worden; gegenwärtig habe sich jedoch eine Gesellschaft unter dem Titel: Pneumatic Dispatch Company gebildet, um mittelst solcher Röhrenleitungen Briefe und Pakete zwischen den Hauptpunkten Londons, und zwar nicht bloß kleine, sondern auch umfangreiche Pakete zu befördern. Das Journal, die „Presse“ macht hiezu folgende gerechtfertigte Bemerkung: Da nun auch bei dieser Erfindung unser Vaterland den größten Anspruch gegenüber dem Auslande hat, so glauben wir, daß es unseren Lesern nicht unangenehm sein wird, folgende Angaben über die atmosphärische Brief- und Paketpost zu erfahren: Man schreibt in der Geschichte die Erfindung der atmosphärischen Briefpost, sowie der atmosphärischen Eisenbahnen, nicht den Engländern, sondern dem dänischen Ingenieur Medhurst, welcher im Jahre 1827 in einer kleinen Abhandlung diesen Gegenstand deutlich erörterte, zu. Indessen spricht schon im Jahre 1821 der Erfinder der Schraubendampfer, Joseph Kessel, in seiner Abhandlung über: „Die Benützung der unentgeltlichen Naturkräfte zur Befahrung der Eisenbahnen, zum Betriebe der Landmaschinen aller Art, der Bergwerke &c. &c.“ sowohl von der atmosphärischen Eisenbahn, als auch von der atmosphärischen Briefpost. Im Jahre 1847 arbeitete er an der Entwicklung seiner Ideen fort, und machte dann in den Jahren 1849 bis 1850 mit der atmosphärischen Briefpost „Experimente im kleinen Maßstabe,“ welche zu seiner vollsten Zufriedenheit ausfielen, so zwar, daß Kessel schon im Jahre 1852 bemüht war, im Verein mit noch lebenden Triester Kaufleuten eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche seine atmosphärische Briefpost — beabsichtigt von Triest nach Wien — auf der südlichen Eisenbahnlinie auszuführen unternehmen sollte. Kessel wendete sich sodann an das Handelsministerium mit der Bitte, ob die Regierung nicht gesonnen wäre, die Ausführung seiner atmosphärischen Briefpost von Triest nach Wien für eigene Rechnung zu übernehmen, oder unter welchen Bedingungen die Constatinirung einer Aktiengesellschaft zu diesem Zwecke gestattet werden würde. Allein das k. k. Handelsministerium willfahrte der Bitte Kessel's aus ökonomischen und Staatsrückichten nicht. Aus diesem Grunde konnte dieses Projekt Kessel's, welches heutzutage die Engländer in großartigem Maßstabe ins Leben treten lassen wollen, nicht bei uns in Oesterreich 6 Jahre früher als in England, im Großen realisirt werden.

XII. Auswärtiges. (Der Fürsten-Congress in Baden-Baden.) Zu diesem von Napoleon III. veranlaßten Fürsten-Congresse war der Prinz-Regent von Preußen am 14. Juni Abends in Baden-Baden eingetroffen. Außerdem waren anwesend: der Großherzog von Baden, der König von Baiern, der Großherzog von Weimar, die Könige von Sachsen, Württemberg und Hannover, der Großherzog von Hessen, die Herzoge von Koburg und Nassau. Der König von Hannover hatte sich in Berlin von freien Stücken für Baden angefangt. Hierauf benachrichtigte der Prinz-Regent den König von Sachsen von der Gegenwart der drei anderen Könige.

Im Laufe des Tages haben sich die Souveräne gegenseitig Besuche abgestattet. Es wurde versichert, daß die vorläufige Besprechung der deutschen Fürsten eine erfreuliche Uebereinstimmung in allen Fragen, welche Deutschlands Beziehungen zum Auslande berühren, kundgegeben habe, wodurch der wesentliche Zweck der Zusammenkunft bereits erreicht sei.

Den 15. Abends 7 Uhr ist der Kaiser Napoleon in Civilleidern angekommen und mit den üblichen Ehren empfangen worden.

Den 16. gegen 8½ Uhr Morgens schickte der Prinz-Regent, welcher vorher auch die deutschen Souveräne besucht hatte, den Rittmeister von Loen und ließ sich ansagen. Napoleon wollte den Prinz-Regenten zuerst besuchen, derselbe erschien aber um 8½ Uhr in der Villa Stephanie und blieb beim Kaiser bis 9¼ Uhr. Hierauf wollte Napoleon die Herzogin von Hamilton, die Tochter Stephanie's überraschen, fand sie aber nicht zu Hause; derselbe nahm darauf Thee beim Großherzoge von Baden, wobei nur noch die auf dem Schlosse wohnenden Souveräne von Weimar und Coburg anwesend waren.

Gutem Vernehmen nach wiederholte Kaiser Napoleon bei der Unterredung mit dem Prinz-Regenten seine friedlichen Versicherungen; um denselben mündlichen Ausdruck zu geben, habe er die Zusammenkunft gewünscht.

Der Prinz-Regent versammelte den 18. Juni Nachmittags die deutschen Fürsten im Schlosse, um ihnen seinen Dank auszusprechen, daß sie ihm bei der Begegnung mit dem Kaiser der Franzosen zur Seite gestanden, um gemeinsam die friedlichen Versicherungen des letzteren entgegenzunehmen.

Die Wahrung der Integrität Deutschlands werde stets seine erste Sorge sein. Er werde sich in der Erfüllung dieser Aufgabe auch dadurch nicht beirren lassen, daß einige Bundesgenossen seine Auffassung über den Gang und die Ziele der preußischen und deutschen Politik nicht theilen.

Oesterreich habe Schritte zu einer Verständigung gethan, worauf er einen großen Werth lege. Wenn dieselbe erzielt sein wird, werde er den deutschen Fürsten davon Kenntniß geben. Er halte den Weg fest, welchen er in Preußen und Deutschland bisher eingeschlagen, und hoffe auf demselben immer mehr deutsche Regierungen mit sich zu vereinigen.

Kaiser Napoleon soll dem Prinz-Regenten von Preußen in seiner Unterredung die Versicherung gegeben haben, Frankreich sei des Friedens in hohem Grade bedürftig. Der Krieg mit Deutschland sei auch der Krieg mit England und schon deshalb unmöglich, weil die französische Flotte der englischen nicht gewachsen sei.

Der Prinz-Regent theilte den Inhalt seiner Unterredung mit Napoleon III. dem König von Württemberg schriftlich mit. Die übrigen Fürsten beobachteten ein gleiches Verfahren gegenüber dem Prinz-Regenten und untereinander. In Bezug auf eventuelle Entwaffnung wurde nichts beschlossen.

Das Resultat der Zusammenkunft wird als ein negatives bezeichnet.

XIII. Der Pariser Moniteur vom 12. Juni 1860 verlaublicht den Vertrag Frankreichs mit Sardinien über die Abtretung von Savoyen und Nizza.

XIV. In Neapel wurden am 28. Juni gleichzeitig die Commissariate von zwölf Stadtvierteln geplündert, die Archive derselben verbrannt,

die Agenten ermordet. Der Belagerungszustand ist über die Stadt verhängt, Zusammenrottungen sind verboten worden.

Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, wurde am 2. Juli der Belagerungszustand wieder aufgehoben, die Constitution vom Jahre 1848 proklamirt, die Preßgesetze vom Jahre 1848 und 1849 wieder eingeführt, die Kammern für den 1. September einberufen, die Errichtung einer Nationalgarde provisorisch bewilliget.

XV. (Great Eastern.) Der Great Eastern, das in England auf Aotien gebaute größte Schiff der Welt hat am 17. Juni Früh seinen Ankerplatz bei Southampton verlassen, und nun endlich doch seine Fahrt nach Amerika angetreten. Es haben sich nur 34 Passagiere, darunter zwei Damen an dieser Probefahrt betheiliget.

XVI. (Prinz Jerome ꝛ.) Nach einer längeren Krankheit ist Prinz Jerome, Oheim des Kaisers Napoleons III., am 25. Juni auf seinem Landsttze in Billigenis gestorben. Er war der jüngste der fünf Brüder Napoleons I. Seine Schicksale waren wie die aller Bonapartes abenteuerlich, wechselvoll und bewegt. Bei den Deutschen steht er in keinem guten Andenken; als Herrscher des napoleonischen Lehens, des Königreichs Westfalen, hat er die deutsche Nationalität oft in der herbsten Weise verletzt.

Jerome wurde am 15. Dezember 1784 zu Ajaccio geboren und erreichte ein Alter von 76 Jahren. Er widmete sich anfangs dem Seebienste und kämpfte gegen die Engländer. Von ihnen verfolgt stoh er 1803 nach Nordamerika, wo er die Tochter des Kaufmanns Patterson in Baltimore heiratete. 1805 verließ er auf Napoleon's Befehl seine Frau und kehrte nach Frankreich zurück; seine Ehe mit der Amerikanerin, von welcher er mehrere Kinder hatte, die noch jetzt Bürger der Vereinigten Staaten sind, wurde später für ungiltig erklärt. Der Kaiser ernannte ihn zum französischen Prinzen und Divisions-General, in welcher Eigenschaft er in dem Kriege von 1807 gegen Preußen alle schlesischen Festungen eroberte. Durch den Frieden von Tilsit ward er König von Westfalen, vermählte sich mit Katharina, Prinzessin von Württemberg, die in den späteren Jahren des Mißgeschicks trenn bei ihm aushielt, und nahm 1808 die Huldigung des neu geschaffenen Staates zu Kassel an. Ende September 1813 wurde er von den Russen aus seinem Reiche vertrieben, legte sich nach dem Sturze Napoleon's den Titel eines Herzogs von Montfort bei und lebte in der Schweiz, in Graz und Triest. Nach Napoleon's Rückkehr von Elba eilte er in dessen Hauptquartier, führte in der Schlacht von Waterloo eine Division und wurde schwer am Arme verwundet. Nach Napoleon's zweiter Abdankung begab er sich nach Oesterreich, wo er die Herrschaften Wald bei St. Pölten, Krainburg und Schönau kaufte. Dort und in Triest, später zu Lausanne in der Schweiz und dann in Florenz lebte er sehr eingezogen. Die Ereignisse des Jahres 1848 öffneten ihm die Thore Frankreichs nach dem Staatsstreich und der Thronbesteigung Napoleons III. wurde er wieder zum kaiserlichen Prinzen Frankreichs ernannt.

Aus seiner Ehe mit der württembergischen Prinzessin stammten Prinz Napoleon, geboren 1822 in Triest, vermält mit Clotilde von Savoyen, und die Prinzessin Mathilde, vermält mit dem russischen Fürsten Anatole Demidoff, doch von ihm getrennt lebend.

XVII. Ende Juni 1860 besaß die priv. österr. Nationalbank einen Silbervorrath von 81,066.625 Gulden gegen einen Banknoten-

Umlauf von 456,048.146 Gulden. Das Verhältniß ist demnach seit Anfang dieses Jahres ein etwas günstigeres geworden.

XVIII. (Silberagio an der Wiener-Börse im Juni 1860.)

Am 16. Juni $26\frac{1}{4}\frac{0}{0}$, (niedrigster Stand.)

Am 1., 9 und 11. Juni $32\frac{3}{4}\frac{0}{0}$, (höchster Stand.)

Am 30. Juni $26\frac{1}{2}\frac{0}{0}$.

XIX. Witterungs-Verhältnisse in Wien im Juni 1860.

Höchste Temperatur am 21. +24.7°.

Tiefste am 1. +3.°4.

Herrschende Winde WNW. und SED.

Der Temperatur nach war der Juni normal. Regen fiel jedoch an 15 Tagen.

Sehr bemerkenswerth war das am 5. Nachmittags mit ungewöhnlich heftigem Hagelschlag über Wien sich entladende Gewitter.

XX. Heiteres. (Ein Preßproceß.) Die in Wiesbaden erscheinende Rhein-Lahn-Zeitung hat einen eigenthümlichen Preßproceß. Zu St. Goarshausen war ein das dortige Echoschießen beschränkendes Verbot ergangen. Einige Zeit darnach standen in der Rhein-Lahn-Zeitung folgende Verse, angeblich aus Heinrich Heine's Nachlaß:

Es wird nit mehr geschosse,

Der Amtmann will's nit han;

Die Echo sind verschlosse,

Weil's Kind nit schlafen kann.

Wand'rer, frag' hier nicht das Echo,

Dhne Antwort wirst Du bleiben.

Daß es Antwort wieder gebe

Mußt Du erst dem Amtmann schreiben.

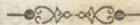
Darum geh' nach Oberwesel,

Dort ist noch das Echo frei.

Frag' es, wie er heißt, der Strengge:

Du wirst hören, wer er sei.

Der Amtmann Nullmann in St. Goarshausen hat nun eine Injurienlage gegen die Zeitung erhoben. Er behauptete, in der zweitletzten Zeile sei nur zum Schein gesagt „der Strengge“; in Wirklichkeit solle es heißen „der Esel“, und mit diesem „Esel“ könne unmöglich jemand anderer gemeint sein, als er, der Amtmann.



Beständiger Besichtigung empfohlen!

Siebente Abtheilung.

Gewerblicher und literarischer Anzeiger.

Getälliger Beachtung empfohlen!

Wir erlauben uns, die P. L. Käufer dieses Kalenders auf die nachfolgend angekündigten literarischen Erscheinungen umsomehr aufmerksam zu machen, als diese ausgezeichneten Werke mit vollster Beruhigung Jedermann anempfohlen werden können.

Dieselben können durch jede Buchhandlung des österreichischen Kaiserstaates, in Wien durch **Mayer u. Comp.**, Stadt Singerstraße 879, deutsches Haus, im Gewölbe bezogen werden.

In dem gewerblichen Wegweiser ist namentlich eine für jede Haushaltung sehr wichtige vaterländische Erfindung in einem längern Aufsatze besprochen — nämlich, das ausgezeichnete *Pleich'sche* blei- und zink- d. h. giftfrei emailirte Kochgeschirre aus Eisenblech. Dasselbe erfreut sich seiner ausgezeichneten Eigenschaften wegen bereits allseitiger, öffentlicher Anerkennung.

Im nächsten Jahrgange bezwecken wir den literarischen Anzeiger nach Fächern zu catalogisiren, und denselben, so wie den gewerblichen Wegweiser außerdem mit einem alphabetisch geordneten Namen- und Sachregister zu versehen, wobei wir nicht verabsäumen werden, bei Zeiten unsere Einladungsschreiben in Circulation zu setzen um zur Anordnung des Ganzen die erforderliche Zeit zu gewinnen, machen daher im Voraus schon bei den P. L. Reflectenten unsere verbindlichste Einladung zur Benützung dieses, einen sehr großen Erfolg versprechenden Bekanntmachungsmittels.



Gewerblicher Wegweiser.

Die

Pleischl'schen

blei- und zink-, d. i. giftfreien

Gesundheits-Kochgeschirre,

eine vaterländische Erfindung,

höchst wichtig für jede Haushaltung,

namentlich für größere

Regie- u. Klosterküchen.

Unparteiische Beurtheilung.

„Wir haben aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß, was über die Vorzüglichkeit dieses Fabrikates Rühmenswerthes gesagt wurde, auf vollster Wahrheit beruht.“

„Eine für jede Hauswirthschaft unschätzbare Erfindung verdient es, daß sie in den weitesten Kreisen bekannt gemacht wird, umso mehr, da sie ausschließlich eine vaterländische genannt werden darf. Wir lassen hier die als gewerbliche Autorität geltende Fachzeitschrift: „Die neuesten Erfindungen“ sprechen, deren anerkennendes Urtheil in dieser Hinsicht maßgebend ist. In Nummer 9 vom 7. März d. J. schreibt dieses Blatt:“

... „Es war dem Herrn Adolf W. Pleischl (in Wien) gelungen, ein Kochgeschir mit nicht nur blei- sonder n ganz metal-

freiem Email zu erzeugen. Auf allen bisherigen Weltausstellungen wurde der Erfinder mit Auszeichnungen bedacht und durch hohen k. k. Ministerial-Erlaß wurde angeordnet, daß diese Geschirre in allen öffentlichen Anstalten statt der verzinneten Kupfergeschirre in Anwendung zu kommen haben.“

„„Fachmänner aus allen Ständen sind zugleich Gewährsmänner für deren Vorzüglichkeit, die in der Unschädlichkeit für die Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Leichtigkeit und der namhaften Brennmaterial-Ersparniß besteht.““

„„Es ist eine, wenn auch leider nicht allgemein gewürdigte Wahrheit, daß durch metallische und hauptsächlich bleihältige Glasuren der Kochgeschirre, die Gesundheit langsam aber sicher untergraben wird, ganz abgesehen von dem möglichen Unglück, das durch Schadhastwerdung von Verzinnungen an kupfernen Kochgeschirren plötzlich herbeigeführt werden kann.““

„„Wie sehr ist nun in Anbetracht dieser Uebelstände die in Rede stehende Erfindung zu schätzen, da die metallfreie Glasur nicht den mindesten Nachtheil auf die Gesundheit ausüben kann, und das Fleischliche Fabrikat noch den weiteren Vortheil besitzt, daß die ausgezeichnete Härte und Haltbarkeit des Emails das Reiben mit Sand, also die vollständige Reinerhaltung zuläßt und auch im Gebrauche weder durch trockene Hitze, noch durch eine Säure angegriffen wird, weshalb mit Recht der Name Gesun-
heits-Kochgeschirr nur diesem Fabrikat beigelegt werden kann. . . Es ist amtlich constatirt worden, daß sich diese Geschirre gegenüber kupfernen zwölfmal durch die entbehrliche Verzinnung ausgezahlt haben.““

„„Von der kleinsten Haushaltung bis zur größten Küche — denn es werden Kessel von einem Inhalte bis zu 640 Wiener Maß (16 Eimer) und darüber erzeugt, — von Allen, welche die erwähnten Vortheile an diesem Geschirre einmal erprobt haben, werden dieselben nun ausschließlich benützt, ein Beweis, wie sehr sie sich vor andern auszeichnen.““

„„Für größere Wirthschaften, für Klosterküchen u. s. w. dürften diese Kochgeschirre, abgesehen von allen diesen Vortheilen noch deshalb Bevorzugung verdienen, da sie gegenüber kupfernen Geschirren in der Anschaffung weit billiger sind, mehr Dauerhaftigkeit besitzen, und die so oftmalige kostspielige Verzinnung entbehrlich machen. Aus dem Umstande, daß anlässlich solcher Wiederverzinnungen das Küchenpersonal, sei es auf erlaubte oder unerlaubte Weise Begünstigungen genießt, wird es erklärlich, warum von dieser Seite zu meist von der Einführung dieser Fabrikate abgerathen wird. Das sollte jedoch nicht abhalten, mit einer so nützlichen Erfindung Versuche zu machen, die jedenfalls dahin ausfallen dürften, daß die Wahrheit des oben Gesagten dadurch vollkommen bestätigt wird.““

Sollten wir durch die Veröffentlichung dieser durch uns selbst erprobten Thatsachen beitragen, einer so gemeinnützigen, vaterländischen Erfindung bei unsern Freunden Eingang zu verschaffen, so wird uns dieß um so mehr freuen, da wir dadurch Allen auch gleichzeitig einen guten Dienst geleistet haben.

Noch aber haben wir hervorzuheben, daß sich Manche durch die nicht ganz weiße Farbe des Emails abhalten lassen, sich dieses Geschirr anzuschaffen.

Wie überall, so bewährt es sich auch hier, daß gerade das Beste sich in ein bescheidenes Aussehen hüllt. Denn die weißgraue Farbe des Emails bedingt ja eben dessen vorzügliche Qualität. Das haben die Preisrichter auf allen Weltausstellungen anerkannt.

Eine weiße Farbe kann nur durch dickes Auftragen des Emails oder durch Bleizusatz erzielt werden. Eine dick aufgetragene Glasur springt sehr leicht und bald ab; Bleizusatz aber ist gifthältig.

Auf welche Farbe des Emails unter so bewandten Umständen mehr Werth zu legen ist, mögen nun unsere geehrten Leser selbst entscheiden.

Das in Wien erscheinende vielgelesene Journal „die Presse“ hebt in ihrer Nummer 272 vom 23. Oktober 1859 mit Nachdruck hervor, daß die Bezeichnung „Gesundheits-Kochgeschirre“ ausschließlich nur dem Fleischl'schen Fabrikat zukomme, indem erinnert wird, daß die in diesem Etablissement erzeugten Geschirre nicht nur blei-, sondern ganz metallfrei seien, während die Herstellung eines solchen Emails bisher noch keinem der vielen Concurrenten gelungen ist.

In den gedruckten Sitzungsberichten des hiesigen „**Gewerbevereines**“ so wie des „**Kärthner Industrie- und Gewerbevereines**“, im „**Volksfreund**“, in der „**Mlagenfurter Zeitung**“, im „**Sonntagsblatte**“ u. s. w. wurde dem Erfinder die schmeichelhafteste Anerkennung zu Theil.

Noch machen wir die Leser, um jede Verwechslung mit andern Fabrikaten zu verhüten, darauf aufmerksam, daß in den Henkeln dieser Geschirre nebenstehendes Fabrikszeichen **M** eingeschlagen, und daß außerdem jedes Stück mit einer daselbe Zeichen nebst dem k. k. Adler enthaltenden Vignette versehen ist.

In soliden Handlungen Wiens und der Provinzen können diese Geschirre zu den Original-Fabrikspreisen bezogen werden.

Die Fabrik selbst und das Magazin befinden sich in Wien Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 109 neben dem k. k. Findelhanse.

Anmerkung. Alle in dieser Fabrik erzeugten Geschirre können, wenn sie mit der Zeit schadhast werden sollten, reparirt werden, und erhalten dann Aussehen und Verwendbarkeit wie ganz neue!

Kais. k. priv.

allgemeine Asssekuranz.

(Assicurazioni Generali.)

Gegründet im Jahre 1831. Sitz der Gesellschaft: **Triest.**

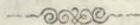
Repräsentirt in Wien durch das Bankhaus: **Simon G. Sina.**

Bureau: Stadt Lugek Nr. 735.

Gewährleistungsfond: **Achtzehn Millionen Gulden öst. Währ.**

Die Auszahlungen, welche die Anstalt an verschiedene Partheien bis zum Schlusse des Jahres 1859 leistete, betragen:

mehr als Fünf und dreißig Millionen Gulden öst. Währ.



Die kais. k. privil. allgemeine Asssekuranz umfaßt alle Zweige des Versicherungswesens. Sie hat die Lebensversicherung zuerst, nämlich im Jahre 1831 in Oesterreich eingeführt und war stets mit unausgesetzter Sorgfalt bemüht, hierin die möglichsten Vortheile zu gewähren, wobei sie nicht unterließ, die wichtigsten Erfahrungen, welche das Ausland und namentlich England in dieser so wohlthätigen Institution gemacht hat, sich anzueignen, und den Bedürfnissen der Jetztzeit angepaßt, noch weiter zu cultiviren.

Die Gesellschaft versichert.

- a. Kapitalien und Renten, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten. Kapitalien und Renten, zahlbar an den Versicherten selbst oder an eine von ihm bezeichnete Person. Leibrenten sogleich oder nach einem bestimmten Zeitraume beginnend gegen Baarzahlung oder käufliche Ueberlassung von Häusern, liegenden Gütern, Hausfäßen u. dgl., nebstdem geht sie noch jede gewünschte Combination von Lebensversicherungen ein.
- b. Gegen Feuerschäden bei Gebäuden, beweglichen Gegenständen und Feldfrüchten.
- c. Gegen Hagelschäden bei Bodenerzeugnissen.
- d. Gegen Elementarschäden bei Transporten zur See, auf Flüssen und zu Lande.

⚡ Auskünfte jeder Art und Drucksorten werden bereitwilligst ertheilt im Bureau der Gesellschaft: Stadt, Lugek Nr. 735, oder von deren Agenten.



Glocken-Giesserei, Metallwaaren & Spritzen- Fabrik,

Ludwig Korentsch,
Wieden, gr. Neugasse Nr. 555,

WIEN.

Die Glocken werden mit geschmackvoller u. reicher Verzierung, Schrift und den beliebigen Bildern ausgestattet, genau in den bestimmten Ton gegossen und dafür Garantie geleistet.

Wiener hydraulischer Kalk-Cement,

welcher sich an vorzüglicher Güte dem Portland-Cement am allernächsten anreihet, ist zu billigst festgesetzten Preisen fortwährend in ganz frischem Zustande zu haben bei dem Fabriks-Eigenthümer

G. A. Pöbisch,

bürgerl. Eisenhändler, Währingergasse Nr. 201 in Wien.



Derselbe hält nebst einem großartigen Lager von mehreren 1000 Stück der schönsten, zierlichsten gußeisernen Grabkreuze verschiedener Größen, welche mit den dauerhaftesten, feinsten Farben, sowohl schwarz als weiß adjustirt und mit feinstem Golde reich vergoldet sind, auch ein reichhaltiges Lager vom vorzüglichsten, besten steirischen Eisen, Stahl, Blechen, Dampfkesselblechen, dann emailirten Gesundheits-Kochgeschirren und sonstigen Kücheneinrichtungen aller Art, und verkauft stets zu den billigsten Preisen.



M. Lorenz,

bürgerlicher Handelsmann in Wien, hat die Niederlage am **Lichtensteg Ecke gegen den Hohenmarkt Nr. 539** zum Mohren,

empfiehlt zu ganz besonders billigen Preisen sein großes Lager vom besten **Leinenzwirn**, auf **Karten** gewunden, **Rumburger Stockzwirn**, in zehn Sorten, drei- und vierfachen **Königs-Strickzwirn**, zwei- und dreifachem **langen Rumburger-Strickzwirn**, echtem **englischen Flachs**, **Maschin**, **Näh**- und **Strickzwirn**, **Apotheker-Spagat**, beste **Qualität Rumburger** und echt **englisches Schußgarn**, ungelbleichtes **Maschin-Webegarn**, **Leinen**-, und **Baumwollgarn** zu **Kerzendochten** für **Seifensieder** und **Wachszieher**, alle Sorten besonders guter echt **englischer** und **schottischer Näh**-, **Schling**-, **Strick**- und **Stickwolle**, **inländische Strickwolle** in sechs **Qualitäten**, **Häckelwolle**, **Schafwolle** zum **Stricken** in allen gangbaren Sorten, **Berliner Wolle**, echt **türkischrothe Merkwolle**, **Eisengarn** auf **Kärthen**, **Zwischband**, **Stiefelstrüpfen**, **Wollschüre**, **Seiden**- und **Wollbörtneln**, **Sammthand**, **Lampendocht**, **Hutdraht**, **Watta**- und **Futter-Baumwolle**, **gelbleichte** und **ungebleichte Eintragwolle**, dann **Mousselin**-, **Perkail**-, **Wallis**- und **Körperband**, **buntgestreifte Schürzen**- und **Fatschenband**, **zugerichtete** und **unzugerichtete ordinäre Leinenbänder**, dann in größter Auswahl alle Gattungen **Hemdknöpfe**, darunter die vortheilhaft bekannten, von **englischen Maschinenzwirn** mit sehr starken runden Ringeln, die sich nicht biegen.

Dieselbst befindet sich auch ein großes Lager von gewirkten **Strümpfen**, **Hosenträgern**, **Sommer**- und **Winterhandschuhen**, **Trauerflöre**, **Organtin**, **Futter-Perkail** und vielen andern derlei Artikeln zu möglichst billigen Preisen.

J. B. Filz,

ältester Parfumeur & Destillateur
in Wien.

am Graben zur goldenen Wage Nr. 616, rückwärts der Denksäule
besitzt stets ein reich assortirtes Lager aller englischen und französischen Parfümerien,
Seifen und dergleichen Toilette-Gegenständen, deren Originalität um so mehr verbürgt
werden kann, da der Obbenannte durch die öftere Anwesenheit in Paris und Lon-
don die direkte Verbindung mit den vorzüglichsten Fabriken alldort fortwährend unter-
hält. Auch empfiehlt Herr J. B. Filz dem P. T. Publikum und allen Handelsfreun-
den seine eigenen Parfümerie-Erzeugnisse edlerer Art, wie auch die
durch 10 Jahre mit k. k. ausschl. Privilegium geschützte Frühlings-Kräuter-Po-
made, die neue k. k. privil. *Crème de beauté balsamique de la botani-
que hygienique* als das bewährteste Waschmittel, den ganz neuen *Extrait dou-
ble concentre Eau de Toilets nouveau* und die so beliebte *Salons nou-
veau sanspareille de la botanique hygienique* zu den billigst festgesetzten
Preisen.

Literarischer Anzeiger.

Einladung zur Pränumeration
auf den

Österr. Volksfreund.

Für Wien jährlich 12 fl.; für Auswärts mit täglicher Postversendung 16 fl.

Die Zeit läßt sich Tag für Tag stürmischer und ereignißschwerer an.
Im Innern des Reiches, dem wir angehören, bilden sich Neugealtungen
in allen Kreisen öffentlichen Lebens, die mit aller Aufmerksamkeit verfolgt
sein wollen; außerhalb seiner Grenzen schweben brennende Fragen, deren
Lösung in dem einen oder anderen Sinn kaum mehr vertagt werden kann. In solcher
Zeit sammeln sich die Gleichgesinnten, und suchen in geschlossener Einheit
dem Sturme zu begegnen, im allgemeinen Drang und Kampf ihr Interesse
zu wahren. Wollen die treuen und entschiedenen Katholiken Dester-
reichs hiebei nicht zu kurz kommen, so bleibt ihnen nichts übrig, als
gleichfalls, wie alle Welt, Partei bilden zu lernen. Man wird nicht leugnen,
daß sie hierin den Segnern bisher weitaus den Vorrang gelassen, und hienach
vieles nachzuholen haben. Man täusche sich aber nicht. In religiöser
Beziehung findet der Katholik den vollständigsten Halt an seiner Kirche, und hat
keinen weiteren nötig; will er jedoch seine eigenthümliche politische Stellung
im Staate, die er nicht verleugnen kann, anerkannt und berücksichtigt sehen,
so ist er hiezu auf ein tüchtiges Parteileben, selbstverständlich, in den loyalsten
Grenzen, und auf ein dem entsprechendes publicistisches Organ hinge-
wiesen. Es ist für die Redaction des „österreichischen Volksfreunds“ Ziel und
Absicht ihrer Anstrengung, in diesem Blatte den Katholiken Desterreichs ein
solches Organ zu bieten. Wir glauben nun nur im Interesse der gemein-
schaftlichen Sache zu sprechen, wenn wir unsere katholischen Gefinnungs-
genossen neuerdings auf daselbe aufmerksam machen und sie bitten, mit ihrer
geistigen und materiellen Unterstützung den Intentionen desselben entgegenzukom-
men und ihre Verwirklichung zu ermöglichen.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Im Verlage von **Friedrich Manz** in **Wien** (Kohlmarkt 1149)
erscheint eine

Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.

Bereits sind erschienen:

- No. 1.** Gewerbeordnung mit allen Nachträgen. — **15 fr.**
 „ **2.** Privilegiengesetz sammt Vollzugsvorschrift. — Marken- und
 Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handels-
 agenten. — Handelskammern. — Gesetz über Firmaprotoco-
 llirung. — Vereinsgesetz. — **35 fr.**
 „ **3.** Wechselordnung. — Verfahren in Wechselfachen. — Börsen-
 ordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarenensale. —
 Gesetz über das Vergleichsverfahren. — **30 fr.**
 (No. 1—3 bilden zugleich den ersten Band dieser Sammlung, der-
 selbe kostet brosch. 80 Nkr., eleg. in engl. Leinwand geb 1 fl 20 Nkr.)
 „ **4.** Bürgerliches Gesetzbuch. — **fl. 1. 20 fr.**
 (Zugleich zweiter Band dieser Sammlung eleg. in engl. Leinw.
 geb. fl. 1. 60 fr.)
 „ **5.** Verfahren außer Streitfachen. — **60 fr.**

Unter der Presse befinden sich:

- „ **6.** Notariatsordnung sammt Verfahren über Notariatsurkunden.
 „ **7.** Grundbuchsordnung. — Verordnungen über Waisencassen
 und Depositenwesen.
 „ **8.** Strafgesetz. — Preßgesetz — Waffenpatent.
 „ **9.** Strafprozeß. — Instruction für die Strafgerichte. — In-
 struction für die Staatsanwaltschaften.
 „ **10.** Jurisdiktionsnormen. — Geschäftsordnung der Gerichte.
 „ **11.** Berggesetz — Vollzugsvorschrift dazu.
 „ **12.** Forstgesetz.
 „ **13.** Gemeindegesez.
 „ **14.** Volkszählung. — Rekrutirung.

(Weitere Bändchen folgen.)

Alle diese Ausgaben zeichnen sich ebenso durch **Correktheit**
 als **gute Ausstattung** und **äußerst billigen Preis** aus.
 Es ist nicht nur der reine Gesetztext abgedruckt, sondern alle bis zur
 Drucklegung erschienenen **nachträglichen Verordnungen** sowie
 die nöthigen **Erläuterungen** und **alphabetischen Register**
 sind beigelegt, und es übertreffen somit diese Ausgaben alle andern
 bis her erschienenen auch an **Vollständigkeit**.

Im Verlage der **Herder'schen Buchhandlung in Freiburg im Breisgau** sind erschienen und durch die Buchhandlung

Mayer & Comp. in Wien

zu beziehen:

Herder's Conversations-Lexicon. Kurze aber deutliche Erklärung von allem Wissenswerthen aus dem Gebiete der Religion, Philosophie, Geschichte, Geographie, Sprache, Literatur, Kunst, Natur- und Gewerbekunde, Handel, der Fremdwörter und ihrer Aussprache 2c. 2c. 5 Bände oder 50 Lieferungen. Zweite Ausgabe. Vollständig 15 fl. Sehr elegant gebunden 17 fl. 50 fr.

Conversations-Lexika sind heutzutage zum unentbehrlichen Bedürfnisse geworden. Ein so wohlfeiles Conversations-Lexicon, wie das hier angekündigte, das, auf der Höhe der Wissenschaft stehend, in wenigen Bänden über alles, was im Leben vorkommt, kurz, aber dennoch gründlich und vollständig, Aufschluß und Belehrung erteilt, war bis jetzt nicht vorhanden

Die Weltgeschichte. Ein Lehrbuch für Mittel- schulen und zum Selbstunterricht, von Dr. Johannes Bumüller. Vierte verbesserte Auflage. 3 Bände. Preis 6 fl.

Der Beifall, dessen sich dieses Geschichtswerk andauernd erfreut, hat diese vierte Auflage hervorgerufen, nachdem die dritte vor kaum 1 1/2 Jahren erschienen ist. Diese rasche Verbreitung verdankt das Buch namentlich der Einführung in zahlreiche Unterrichtsanstalten Deutschlands und Oesterreichs. Aber nicht nur in Schulen, auch im Familienkreise und dem gebildeten Mittelstande überhaupt, wo man das Bedürfnis nach belehrender und doch wieder anziehender Lectüre fühlt, macht sich Bumüllers Weltgeschichte von Tag zu Tag heimischer, da sie in meisterhafter Weise die Art und den Ton getroffen hat, womit solche Bücher geschrieben sein müssen. Die Sprache ist anziehend, der Standpunkt des Verfassers der katholische.

Historisch-geographischer Atlas zu den Lehrbüchern der Weltgeschichte von Dr. Johannes Bumüller, in 25 Karten. Preis 4 fl.

Deutsches Lese- und Bildungsbuch für höhere katholische Schulen, insbesondere für höhere Töchterschulen und weibliche Erziehungsanstalten. Herausgegeben von L. Kellner, Regierungs- und katholischer Schulrath. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite verbesserte Auflage. Preis der Schulausgabe brosch. 1 fl. 74 kr.; Preis der feinern Ausgabe mit einem Stahlstich elegant in engl. Leinwand geb. 2 fl. 50 kr.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg hat dieses Werk mit folgenden Worten approbirt: „Das Uns vorgelegte „Deutsche Lese- und Bildungsbuch für höhere

katholische Schulen, vom Herrn Regierungs- und Schulrath L. Kellner“ erscheint uns nach jeder Hinsicht so vorzüglich geeignet, in den zarten jugendlichen Gemüthern Kenntniß und Liebe der Religion zu fördern und den Sinn für das Göttliche, Heilige und Reine zu wecken und zu pflegen, daß Wir nicht anstehen, demselben unsere oberhirtliche Genehmigung mit dem sehnlichen Wunsche zu ertheilen, daß es recht bald in den Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend Aufnahme finden möchte.“

Illustrierte Ausgabe von dem rühmlichst bekannten

Lesebuch für katholische Volksschulen Bearbeitet von Dr. F. Wumüller und Dr. J. Schuster. 8 Abtheilungen.

Die erste Abtheilung dieser illustrierten Ausgabe ist bereits erschienen. Preis Ausg. I. auf besseres Papier, brosch. 34 kr.; Ausg. II. (Schulausgabe) roh 20 kr.

Von den folgenden Abtheilungen des Lesebuchs wird die illustrierte Ausgabe erscheinen, sobald die bisherige vergriffen ist.

Katechetisches Handbuch oder faßliche und gründ-

liche Unterweisung der Jugend in der katholischen Religion. Unter Zugrundelegung seines großen und kleinen Katechismus, zugleich aber zum Gebrauche für jeden andern Katechismus bearbeitet von Dr. J. Schuster Dritte Auflage. Fünf Bände Preis 12 fl 50 kr.

Die „Wiener Literatur-Zeitung“ sagt über dieses Werk u. a.: „Daß Schuster's Handbuch auch für Katecheten in Diöcesen, wo andere Katechismen eingeführt sind, sehr brauchbar ist, zeigt die Natur der Sache, sowie die Erfahrung, und ist für diesen Zweck und behufs des leichteren Nachschlaens, besonders auch für Predigerzwecke, ein über alle Materien des ganzen Werkes sich genau verbreitendes Generalregister beigegeben

Biblische Geschichte des alten und neuen Testa-

ments für katholische Volksschulen. Mit 112 Abbildungen und einer Karte von Dr. J. Schuster. Mit 32 oberhirtlichen Approbationen. Für Oesterreich bestehen folgende Preise: Ausgabe I. auf besseres Papier 70 Kreuzer, elegant gebunden 1 fl., (Schul-)Ausgabe II. auf geringeres Papier 34 Kr., gut gebunden 44 Kr.

Von den verschiedenen Unternehmungen dieser Art ist die neueste Bearbeitung der biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster nicht nur vergleichsweise die beste, sondern an sich so vorzüglich und den kühnsten Anforderungen in einer so ausgezeichneten Weise genügend, daß man sie — ohne zu viel zu sagen — als ein epochemachendes Schulbuch bezeichnen kann. (Rottenburger kath. Kirchenbl. 1857, Nr. 18.)

Legende von Alban Stolz. 1.—10. Hest. Januar bis Oct. Pre 8 & 6 Hest 67 kr., auf feineres Papier 80 kr.

Der Herr Verfasser beabsichtigt mit dieser Legende ein „Lehrbuch zum Christlichen Leben“ zu geben. Demgemäß theilt er die Geschichte der Heiligen nebst den nöthigen Thatsachen mit und knüpft daran tief in das Leben greifende Erörterungen und Augenwendungen. Bei den Lebensbeschreibungen der Heiligen des soeben erschienenen Monats spricht er unter anderm von einigen Beweisen für das Christenthum, von dem Werthe des Weibes, von der christlichen Gattin, von der Unergründlichkeit des Rathschlusses Gottes, von der Armuth im Geiste, von der Freundschaft, von der Wahl des Beichtvaters, von Jerusalem u. s. f. Jedes Hest wird einzeln abgegeben.

Erörterungen über die großen religiösen Fragen

der Gegenwart. Den höheren und mittleren Ständen gewidmet von Dr. J. B. Hirschler. Drei Heste. Preis 3 fl.

Das Leben der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Zu Lehr und Erbauung für Frauen und Jungfrauen. Von Dr. Johann Baptist Hirscher. Mit erzbischöflicher Approbation. Vierte Auflage. Mit einem Stahlstich. Preis 1 fl. 20 kr.; elegant gebunden in Goldschnitt 2 fl. 20 kr.

Diese Schrift zeigt mit ungewöhnlicher Gründlichkeit und Umsicht, was die Jungfrau und die Frau unter den verschiedensten Lebensverhältnissen zu thun und zu meiden hat. Statt aber nur auf Lehrsätze diese Pflichtentreue zu gründen, zeigt der Verfasser echt christlich und katholisch an dem Leben der Mutter Gottes, wornach die Christin zu ringen habe und was sie zu solchem Ringen ermutigen und stärken könne.

Der gute Christ und seine Pflichten. Ein Unterrichts- und Handbuch in Erklärungen, Beispielen und Aussprüchen, für katholische Familien, Prediger und Lehrer, von P. Wilhelm Hausen, Priester der S. J. und langjährigem Missionär. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. 5 Theile in einem Band Preis 3 fl. 67 kr.

Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres über die Hauptwahrheiten der christkatholischen Religion, von Joseph Ignaz Klaus. Aus dem Lateinischen bearbeitet von einem Vereine katholischer Priester. 1. und 2. Jahrgang. Preis 3 fl.

Dieses Werk erscheint in Heften, deren je drei einen vollständigen Jahrgang enthalten. Jeder Jahrgang bildet ein Ganzes und kann als solches einzeln bezogen werden. Jedes Heft kostet 1 fl., so daß der vollständige Jahrgang auf 3 fl. zu stehen kommt.

Das „Schleissche Kirchenblatt“ (Beilage Nr. 29. 1859) sagt: „Was diese Klaus'schen Predigten empfiehlt, ist, daß sie practisch sind. Die Eintheilung der einzelnen Reden ist einfach und natürlich, der Gegenstand erfassend, wenn auch zuweilen nicht erschöpfend, die Sprache aller Biederkeit, welche auf die Kanzel nicht paßt, fremd und für Alle verständlich; die Behandlung im Ganzen so, daß sie dem Prediger wie dem Zuhörer von Nutzen sein wird. Indem wir daher diese Predigten empfehlen, sehen wir ihrer Fortsetzung mit Freuden entgegen.“

Predigten über die heilige Schrift des alten und neuen Testaments, von P. Franz Finetti, a. d. S. J. Aus dem Italienischen. Zweiter Band. Das neue Testament. Preis 3 fl. 20 kr.

Fastenpredigten des P. Hieronymus Trento, a. d. S. J. Aus dem Italienischen bearbeitet. Dritte Auflage. Preis 1 fl. 60 kr.

Des P. Alexander von Rhodus, a. d. S. J. Missionsreisen in China, Tonkin, Cochinchina und andern asiatischen Reichen. Aus dem Französischen. Preis 1 fl. 40 kr.

Die Kirche in ihren gottesdienstlichen Handlungen. Von Dr. P. J. A. Schmitz. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Preis 2 fl. 20 kr.

Geschichte der Offenbarung. Von Alois Meßmer, Professor der Theologie in Brixen. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariats zu Brixen. 2 Bände. Preis 3 fl. 20 kr.

Katholische Volksbücher.

Im Verlage Franz Kirchheim in Mainz

sind erschienen:

Buchmann, J., Populär - Symbolik, oder: Vergleichende

Darstellung der Glaubenssätze der Katholiken und Protestanten nach ihren Bekenntnisschriften. 2 Bände. Dritte Auflage. gr. 8. geh. 2 fl. 40 Nkr.

Goffine., L., katholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch.

Neu bearbeitet und herausgegeben von **Chr. Kleyboldt**, Priester der Diocese Münster. Zweite Auflage. geh. 1 fl. 45 Nkr.

Hepp, J., Geschichte der christlichen Kirche in Lebens-

beschreibungen. Christlichen Schulen und Familien gewidmet. 2 Bände. gr. 12. geh. 2 fl. 35 Nkr.

Nachfolge Christi, des ehrwürdigen Thomas v. Kempis.

Neu übersetzt von **Chr. Kleyboldt**, Priester der Diocese Münster. Nebst einem Anhange der nothwendigsten Gebete eines katholischen Christen, größtentheils genommen aus dem alten Gebets- und Tugendbuche des P. Alexander Wille, S. J. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Vierte Auflage. 16. geh. Mit Titeltypfer. 75 Nkr.

Leben der Heiligen Gottes von Dr. Andreas Räß,

Bischof von Strassburg, und Dr. **Nicolaus Weis**, Bischof von Speyer. Neu bearbeitet von **J. Holzwarth**. Repetenten im theologischen Condictate zu Tübingen. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Zwei starke Bände, zusammen über 90 Bogen. Dritte Auflage. gr. 8. geh. 4 fl. 30 Nkr.

Rippel, G., die Schönheit der katholischen Kirche, dar-

gestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Neu bearbeitet und herausgegeben von **H. Himioben**, Domcapitular. Zehnte Auflage. Mit einem Stahlstiche. — gr. 8. geh. 1 fl. 50 Nkr.

Philothea, oder Anleitung zu einem gottseligen Leben,

von dem heil. Franz von Sales, Fürstbischof von Genf. Neu übersetzt von **J. C. J. Dommerque**, Priester der Diocese Mainz. Nebst einem Anhange von Gebeten u. s. w. Mit bischöflicher Approbation. Dritte Auflage. 16. geh. Mit Titeltypfer. 75 Nkr.

Franz Kirchheim in Mainz

sind erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen.

Der Bastard von Castilien. Historischer Roman aus dem Spanischen. Preis 60 Nfr.

Dreyer H., Die Bronnrose. Eine Dorfgeschichte aus der Gegenwart. Preis 1 fl. 75 Nfr.

Dik-Tarleton. Eine Erzählung. Nach dem Englischen frei bearbeitet von H. von Veltheim. Preis 3 fl. 50 Nfr.

Erzählungen für Winterabende. Eine Gabe für das Volk und seine Freunde. 8., eleg. brosch. Preis 88 Nfr.

Esch Th., die beiden Brüder. Historische Novelle aus den Zeiten der Kreuzzüge. 213 SS. gr. 8., elegant brosch. Preis 60 Nfr.

Hahn-Hahn Ida, Maria Regina. Eine Erzählung aus der Gegenwart. Zwei Bände. Preis 5 fl. 25 Nfr.

Lang Dr. Ludwig, Ultramontane. Novelle. 8., elegant broschirt. Preis 88 Nfr.

Lebensbilder aus Tirol. Von einem Nordländer. Preis 1 fl. 50 Nfr.

Sherry James Mc., Willtoft, oder die Tage Jacobs I. Eine Erzählung. Mit Genehmigung des Verfassers deutsch von Bernard Wörner. Zweite Ausgabe. 8., elegant broschirt. Preis 88 Nfr.

Veltheim H. v., Eine Irrfahrt im Omnibus. Eine Erzählung. Nach dem Engl. bearbeitet. Preis 2 fl. DW.

— — **Der Bollwächter.** Eine Erzählung. Nach dem Französischen des Elio Berthet bearbeitet. Preis 2 fl. DW.

☞ Die hier angekündigten Romane können Jedermann unbedenklich in die Hände gegeben werden, da sie durchaus sittenrein gehalten sind. Diese Eigenschaft und die Spannung der Erzählungen werden denselben gewiß den Weg in jede gute Bibliothek eröffnen.

Bei FRIEDRICH PUSTET in Regensburg ist erschienen und bei

MAYER & COMP. IN WIEN,

Singerstraße, deutsches Haus Nr. 879, stets vorräthig:

Eine Brautfahrt.

Historischer Roman aus dem XVI. Jahrhundert von Conrad v. Bollanden.
Zweite Auflage. — Preis 1 fl. 80 fr.

Franz von Sickingen.

Historischer Roman aus dem XVI. Jahrhundert von Conrad v. Bollanden.
Preis 3 fl.

Königin Bertha.

Historischer Roman aus dem XI. Jahrhundert. Von Conrad v. Bollanden.
Preis 1 fl. 60 fr.

Die Werke Conrad von Bollandens nehmen eine hervorragende Stellung in unserer neuen Literatur ein und wird der vorurtheilsfreie Leser dem geehrten Verfasser die vollste Anerkennung nicht versagen können. Zudem sind dessen Werke in so anziehender Form geschrieben, daß eine hochgeachtete Persönlichkeit sich folgendermaßen darüber ausspricht:

„Der Verfasser versteht es wie wenige, den Leser zu fesseln, und je unbewußter er diese Kunst inne hat, desto mächtiger und unwiderstehlicher wirkt sie. Vom ästhetischen Standpunkte aus muß man die Zeichnung der Charaktere, die gewandte Verschlingung des Knotens, den von gründlichem Studium zeigenden historischen Hintergrund anerkennen. Vom practischen Standpunkte aus muß man bekennen, daß mit dieser Arbeit der unverfälschten Auffassung der Geschichte ein großer Dienst geleistet worden ist.“

Der getreue Ritter,

oder:

Sigmund Hager von und zu Altenstein und die Reformation.

In Briefen an die Gräfin Julia von Oldofredi-Hager in Lemberg.

Von **Wilh. Meinhold**, Verfasser der Bernsteinhexe, der Sydonia u. c. (8. Band der gesammelten Werke.) Zweite Auflage mit dem vollständig ausgearbeiteten zweiten Theile, ebenfalls in zweiter Auflage. Preis 6 fl.

Es ist dieß Werk ein historischer Roman im edelsten Sinn des Wortes, in welchem sowol die Sprache, als der Inhalt uns lebendig in die Zeit versetzt, in welcher die lutherische Reformation ihren Zug durch Deutschland hielt. Erregte Meinhold's Meisterarbeit schon bei ihrem ersten Auftreten überall die gewaltigste Sensation, so wird sich das allgemeine Interesse daran sicher durch diese zweite Edition noch steigern, da die bisher leider nur als Bruchstück vorhandene zweite Abtheilung des berühmten Buches nunmehr durch den hochw. Sohn des Verstorbenen einen würdigen Vollen-der gefunden hat.

Pilgerfahrt nach Rom.

Von

Franz Hällmeyer,

Geistlicher Rath und Domvicar in Speyer.

15 Bogen in 8. Preis 1 fl.; Ausgabe auf feineres Papier 1 fl. 34 kr

Die Augsburg'sche Postzeitung bespricht diese Erscheinung mit warmer Anerkennung und empfiehlt dieses Buch als eine treffliche Volksschrift, welche von Seite der Geistlichkeit möglichst verbreitet zu werden verdient. Es wird in dieser Besprechung, neben schlichter, aber getreuer und populärer aber würdiger Sprache in diesem Reisewerklein, auch darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Herrn Verfasser, als den Reisebegleiter eines Bischofs, gegönnt war, manches zu sehen und zu hören, wozu sonst nicht jeder nach Rom Pilgernde Gelegenheit finden kann. Die geschilderten Momente aus dem persönlichen Verkehr mit dem heiligen Vater und andern hohen Würdenträgern und Gelehrten sind so anziehend, daß Niemand das Buch unbefriedigt aus der Hand legen wird.

Die katholische

Kirche, Fürsten, Völker und die Revolution.

Nebst einem Anhang: Warum die Revolutionen der Gegenwart die katholischen Staaten erschüttern und nicht die protestantischen. Von **Aurel Reinhold.** Preis 50 Nfr.

Die weltliche Herrschaft des Papstes

und die

die rechtliche Ordnung in Europa.

Mit einem Vorworte an die deutschen Protestanten. Von **Ed. v. Moy.** Preis 40 Nfr.

Die Qual der Beif.

Eine Geschichte unserer Tage von **Hendrik Conscience.** Aus dem Blämischen übersetzt von **C. J. Diepenbrock.** Preis 1 fl.

Ein tief ergreifendes Seelengemälde führt uns hier der berühmte Kenner des menschlichen Herzens vor — ein Bild so reich, so lehrreich und wieder so schlicht und einfach, daß der Leser es schwerlich ohne Befriedigung und Nutzen aus der Hand legen wird. Die Uebersetzung, welche das vorzügliche Buch auch der deutschen Jugend zugänglich macht, schließt sich so genau an das Original an, daß dessen volle Schönheit unverkümmert erhalten blieb, ohne deshalb der herrlichen Sprache, die so wohlthuend das Ganze durchweht, in ihrer deutschen Uebersetzung Gewalt anzuthun. Geistliche, Lehrer und Eltern, welche die ihnen anvertraute Jugend vor den Gefahren der Welt bewahren wollen, finden hier einen Führer, der sich am besten zur Mitgabe für das spätere Leben ihrer Zöglinge eignet. Möchten recht Viele darnach greifen und so die gute Absicht des Autors und Uebersetzers die verbiente Anerkennung finden!

Verlag von
FRIEDRICH CAZIN IN **MÜNSTER**

und vorrätzig in allen guten Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz.

Man vergleiche die empfehlenden Kritiken unter Anderen:

„Wir fühlen uns freudig gedrungen, das Büchlein als eine schätzbare Sammlung unseren geehrten Lesern bestens zu empfehlen.“ Die Zeitschrift: „Der katholische Christ“, herausgegeben vom Verein des h. Stephanus und redigirt von dem Priester der Frommen Schulen. Ab. Szaboth, (Pest).

„Bezeichnetes Gebetbuch tritt aus der Masse dieses Literaturzweiges vortheilhaft durch besondere Eigenthümlichkeiten hervor. Bei der Auswahl aller Gebete ist außer der Angemessenheit der Gedanken und Erwägungen für die speciellen Zwecke vor Allem auch die Einfachheit und Klarheit der Sprache maßgebend gewesen.“ Katholische Literatur-Zeitung (Augsburg).

Der Heiligen Geleit zum Himmel.

Gebete zur heiligen Messe und zu
 den heiligen Sacramenten, auf alle Zeiten
 des Tages und Jahres, in allen Anliegen
 und Bedrängnissen,

ausgewählt aus den

Schriften der Heiligen,

als: h. Alphons Maria v. Liguori, h. Ambrosius, h. Anselmus, h. Augustinus, h. Basilus, h. Benedikt, h. Bernardus, gottf. Cardinal Bona, h. Bonaventura, h. Brigitta, h. Bruno, h. Chrysostomus, h. Cyprian, h. Elisabeth von Schönau, h. Ephram,

h. Fidelis von Sigmaringen, h. Franziskus von Assisi, h. Franz von Sales, h. Gertrudis, h. Gregorius dem Großen, h. Gregorius von Nazianz, h. Gregorius von Nyssa, h. Hildegardis, h. Jacobus, h. Ignatius, h. Karl Borromäus, h. Katharina von Genua, h. Leo, gottf. Ludwig von Granada, h. Ludwig von Frankreich, h. Markarius, gottf. Pater Martin von Cochem, h. Bischof Maximus, h. Mechtildis, Pappst Pius der Sechste, h. Theresia, gottf. Pater Thomas a Jesu, gottf. Thomas von Kempen, h. Vincenz von Paul u. A., sowie aus der heiligen Schrift, dem Missale, Vesperale und Breviere, nebst Ablassgebeten und Litaneien.

Preis: ungebunden 1 fl. 30 fr. Das Buch ist vom Verleger in verschiedenen Ausgaben und Einbänden zu beziehen zum Preise von 2 fl. 60 fr. bis zu 16 fl., in einfach schönen und luxuriösen Prachtbänden, in Saffian, in Kalbleder, in Chagrinleder, in altspanischem Band mit Krampen und Stahlnägeln, in Sammet mit Vergoldung und Beschlägen von echtem 13löthigem Silber oder unechten echt versilberten und vergoldeten.

Der Schatz der Andacht und Gottesverehrung, der uns von den vielen, wegen ihrer Heiligkeit und Gottesgelehrsamkeit von der katholischen Kirche verehrten und ausgezeichneten, heiligen und gottseligen Autoren nachgelassen, ist so unendlich reich und herrlich, daß wir in ihren Schriften nicht lesen können, ohne daß zum öftern das Verlangen in uns entsteht, Das, was uns darin für unsere Lage und unseren Seelenzustand am ersprießlichsten, für unser Herz am ergreifendsten und rührendsten und für unseren Geist am schlagendsten und durchdringendsten erscheint, daraus ausheben zu können, damit wir es mit uns nähmen, es gleichsam zu unserem Geleit machten, und uns zum öftern daran stärken und erbauen könnten. Solches Verlangen zu befriedigen ist dies Büchlein verfaßt worden. Möge es Vielen zur Ermunterung und Kräftigung auf dem Wege ihres Heils dienen, und ihnen sein ein „Geleit zum Himmel“.

Der Inhalt ist reichhaltiger als er bei den meisten Gebetbüchern zu sein pflegt, indem das Buch 640 und XVI Seiten recht deutlichen sauberen Drucks zählt. Das Buch enthält 1) Einen sehr kurzen Auszug des Rathwendigsten aus der katholischen Religionslehre mit den in der ganzen katholischen Christenheit üblichen Bekenntniß- und Gebet-Formen, 2) Morgens-, Tages- und Abend-Gebete, 3) Neun verschiedene Wochenandachten, 4) Gebete für alle Feste des Jahres, 5) Gebete auf jeden Tag der Woche, 6) Communion- und Beicht-Gebete mit ausführlichem Beichtspiegel (erstere doppelt), 7) Ablassgebete, 8) Firmungsgebete, 9) Vespergebete, doppelt, 10) Zwölf Litaneien, 11) Andachten zur Verehrung des Erlösers, des allerheiligsten Altars sacraments und der allerheiligsten Jungfrau, 12) Gebete in der Krankheit und Fürbitten für Kranke, Sterbende und Abgestorbene, 13) Verehrungsgebete zu vielen Heiligen, 14) Gebete in besondern Anliegen, Bedrängnissen und bei feierlichen Gelegenheiten.

 Für die k. k. Staaten sind die besonderen Gesänge beige gedruckt.

Im Verlage der
Wagner'schen Buchhandlung
 in Innsbruck

ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen :

Boussiron Dr. Ueber die Wirkung des Tabakes
 auf die Gesundheit und von dessen Einfluß auf die Gesittung und
 Genialität des Menschen. 8. 1846. 36 fr. DW.

Bacher Nic., Feldcaplan. Auswahl von Erzählungen,
 kurzen Geschichten und Charakterschilderungen aus dem Militärleben,
 zum Frommen jener Jünglinge, die sich dem Militärstande widmen.
 Nebst einem Anhange über Zweikampf und Spielsucht. 8. 1844. 72 fr.

Dante Allighieri's göttliche Komödie. In deutsche
 Prosa übertragen und mit den nöthigsten Erläuterungen versehen.
 Durch Dr. G. B. Hörwarter und R. v. Ent gr. 8. 1846. 3 fl. 16 fr. DW.

Erzählungen lehrreiche für die Jugend auf dem Lande.
 Mit Anhang von Gebeten. 12 1845. 9 fr. DW.

Fehr Dr. Joseph. Ueber den Einfluß und die Ent-
 wicklung der politischen Theorien. Ein Beitrag zur Würdigung der
 inneren Entfaltung des europäischen Staatenlebens. gr. 8. 1855.
 3 fl 52 fr.

Galura B., Fürstbischhof. Das Wichtigste der christ-
 lichen Glaubens- und Sittenlehre. Eine Gabe für Christen aller
 Stände, die vor Allem das Reich Gottes suchen. 8. 1853. 42 fr DW.

Gedichte erzählende, ein Lehr- und Declamationsbuch
 für Schüler des Untergymnasiums u Realschule 12 1854. 42 fr. DW.

Hauschronik für christkatholische Familien. Enthält
 schöne mit passenden Verzierungen und Denkprüchen versehene Erin-
 nerungsblätter an die Ehe, Taufe, Firmung, erste Communion,
 Standeswahl, Priesterweihe, häusliche Freuden und Leiden ic. Schreib-
 papier. 4. 1 fl. 28 fr.

— schön gebunden in gepreßtem und vergoldetem Deckel, Rück- und
 Eckleder. 1 fl 80 fr.

Hauskalender, immerwährender, katholischer. Ein voll-
 ständiges Handbuch für christkatholische Familien, enthaltend : die Ge-
 schichte des alten Testaments, das Leben Jesu und Mariä, Geschichte
 der katholischen Kirche bis auf unsere Tage, Beschreibung des heiligen
 Landes und der Stadt Rom, Legenden der Heiligen auf alle Tage des
 Jahres, Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien, Ceremo-
 nien der katholischen Kirche und des Katechismus und kurzgefaßte
 katholische Glaubens- und Sittenlehre. 2 Bände mit Bildern. gr. 4.
 1851. 5 fl. 30 fr. DW.

- Heyss Ign.** Die Kartoffelmehl-Bereitung im Großen, oder von den Kartoffeln, ohne außer der Speisung der Maschine einer Handarbeit zu bedürfen, das Stärkemehl ganz oder theilweise auszuziehen, sowie dieselben dergestalt auszutrocknen, daß selbe jeden Augenblick auf Mühlen zu Mehl gemacht werden können. 8. 1847. 90 fr.
- Heyss Ign.** Der nach dem Lebensgewicht des Kindes und selbst nach dessen Quadratmaße normalmäßig zu bestimmende Milchertrag. Nach den neuesten in verschiedenen deutschen Ländern mit verschiedenen Racen nach größern Durchschnitten erprobten Erfahrungen. 8. 1849. 1 fl. 6 fr. DW.
- Hermann J. C.** Die italienische Alpenbiene, oder die Goldgrube der Landwirthschaft Kurze und practische Anleitung, um sich fruchtbare echte italienische Königinnen zu erziehen, zu verhundertfältigen, und deutsche Bienenstöcke in italienische umzuwandeln. 8. 1859. 2 fl. (Verklegt).
- Koch Math.** Chronologische Geschichte Oesterreichs. von der Urzeit bis zum Tode des Kaiser Karls. Mit den gleichzeitigen Begebenheiten. gr. 4. 1846. 2 fl. 80 fr.
- Innthal, das, in Tirol und seine Nebenthäler, für Eisenbahn-Reisende geschildert** von W. M. Mit 2 Karten. kl. 8. 1860. 80 fr.
- Loyeau d'Amboise, aus dem Leben eines guten Priesters.** Aus dem Französischen übersetzt von einem kath. Theologen. 12. 1855. 64 fr. DW.
- Meister Konrad, der Binngießer. Eine lehrreiche Geschichte für Bürger und Handwerker in größeren und kleineren Städten und auf dem Lande.** 8. 1837. 42 fr. DW.
- Messner Alois, Reiseblätter, gesammelt zwischen Venedig und Amsterdam.** 3 Bände, mit dem Porträt des Verfassers. 8. 1855—1858. 5 fl. 12 fr. DW.
- Pouget M.** Lebensbeschreibung der Maria Theresia von Lamourous, Stifterin des Hauses vom guten Hirten zu Bourdeaux. Mit ihrem Porträt. 8. 1853. 2 fl. 32 fr.
- Reduction der europäischen Münzen, mit einer Anleitung zur Berechnung des Agio und zum Verständniß des Curses.** Für Kaufleute, Gewerbetreibende, Post- und Finanzbeamte und Alle, welche mit dem Rassen- und Rechnungswesen in Berührung kommen. 8. 1853. 36 fr.
- Seyfried, der pomologische Knabenfreund, oder leichtfaßliche Anleitung zur Obstbaumzucht.** Verfaßt für Diejenigen, welche die Obstbaumzucht gründlich erlernen wollen Mit vielen Holzschnitten. 8. 1832. 80 fr.
- Weber Beda, Andreas Hofer und das Jahr 1809.** 8. 1850. 88 fr.

Im Verlage der
J. J. Lentner'schen Buchhandlung
 (C. Stahl)

in München,

(Kaufingergasse Nr. 26), ist erschienen und durch alle öfterr. Buchhandlungen zu beziehen :

- 1) **Clarus L., das Passionspiel zu Oberammergau.** Zweite umgearbeitete Auflage. Mit der Ansicht von Oberammergau in Stahlstich. gr. 8. 164 Seiten. 36 kr. oder 12 Ngr.

Das Passionspiel zu Oberammergau ist durch ganz Deutschland und sogar über dessen Grenzen hinausgehend so bekannt, daß zu den alle zehn Jahre stattfindenden Vorstellungen sich eine ungeheure Volkszahl aus Nah und Fern einfindet. Den vielen Besuchern der dießjährigen Aufführung wird es daher erwünscht sein, als Vorbereitung auf, und als Erinnerung an dieselben in einem wohlfeilen Handbüchlein Alles zusammenzufinden, was einem aufmerksamen Zuschauer an dem Passionsspiele zu wissen und zu behalten angenehm sein mag. Die bekannte und gewandte Feder des Herrn Verfassers bedarf eines Lobes nicht, doch will die Verlagsbuchhandlung noch ausdrücklich erwähnen, daß das Honorar des Verfassers ausschließlich dem katholischen Krankenhause in Erfurt zufließt. Aus diesem Grunde wurde auch bei sehr freundlicher Ausstattung der Preis äußerst billig gestellt, so daß nicht allein jeder Besucher, sondern auch, wer am Besuche verhindert ist, sich das Büchlein gerne kaufen wird.

- 2) **Einsiedel Joh., speculum pastorum, das ist Pfarrer- und Seelsorger-Spiegel,** darinnen auserlesene Practica, Casus und Dentwürdigkeiten erfahrener Seelsorger enthalten, auch mancherlei Kennzeichen sowol eines rechtschaffenen Pastor bonus als eines traurigen Mercenarius beschrieben werden. — Zum Nutzen und Vergnügen hochwürdiger Stadt- und Landpfarrer, Capläne, Prediger, Dom-, Stifts- und Klosterherren. Zweite sehr vermehrte Auflage. 12. 396 Seiten, geh. 1 fl. 18 kr. oder 24 Ngr.

Der bekannte und beliebte Verfasser des Buches hat hier für Jedermann des Guten, Wahren und Schönen sehr Vieles im Gewande der Heiterkeit und des edlen Scherzes geboten. Diese zweite Auflage war schon wenige Monate nach Erscheinen der ersten nöthig geworden, was dem Buche gewiß zur Empfehlung gereicht.

- 3) **Deffen kurzweiliger und lehrreicher Schulmeisterspiegel.** Zum Nutzen und Vergnügen in Stadt und Land, Professores und Inspectores, Schulrätthe, Scholarchen und Cultminister. 2 Bddh. 12. 400 S. geh. fl. 1 1/2 oder rh. 15 Ngr.

Sowie der speculum pastorum in sehr unterhaltender Weise seinen Gegenstand behandelt, so bringt der Schulmeisterspiegel eine sehr heitere Sammlung von Anekdoten aus dem Schulmeisterleben.

- 4) **Deffen angenehmer und nützlicher Zeitvertreiber für das Jahr des Heils 1860.** Ein Volksbüchlein, darin lustige und ernsthafte Sachen zu Jedermanns Nutzen und Vergnügen, christlich, practisch, patriotisch abgehandelt werden. Mit vielen Bildern. 12. 160 Seiten. geh. 36 kr. oder 10 Ngr.

Diese neue Spende des beliebten Verfassers ist ein echtes Familienbüchlein für Jung und Alt zur Unterhaltung und Belehrung; Ernstes und Heiteres in bunter Reihe, ist es so recht geschrieben, in den Wintermonaten ein wahrer Zeitvertreiber zu sein.

- 5) **Pocci Franz, lustiges Comödienbüchlein.** Inhalt: Prinz Rosenroth und Prinzessin Lilienweiß. Kasperl unter den Wilden. Heinrich von Eichenfels. Kasperl in der Türkei. Blaubart. Kasperl als Porträtmaler. Dornröslein. Mit Bignetten. 12. 272 Seiten. geh. fl. 1.12 oder 20 Ngr.

Ein neuer Beitrag zur Jugendliteratur, der wegen seiner geistigen Frische und Originalität auch Erwachsenen gefallen wird. Es spuckt in demselben überall ein poetischer Humor mit absichtlichen Anachronismen, klapperndes Ritterthum und moderne Romanfräuleins (wie im Ritter Blaubart) treiben sich mit schattenspielartigem Pathos

herum, auch der hochtrabende Schauspieler-Chargen und die leere Comödianten-Bravour kommen nicht übel weg, wenn Kaspar, selbe nachsaffend, im gewählten Hochdeutsch redet. Dem losgebunden tobenden Muthwillen gegenüber waltet aber ein innerer Ernst; so trägt dann das Büchlein selbst zweifachen Ernst, die mit dem gesunden Lachen überschüttet, mit scharfen Fragegesichtern geißelt und mit sinniger Tiefe auf andere Wege weist, die unsere Gegenwart geradezu durchschneiden. Die hübsche Ausstattung ist durch lustige Holzschnitte erhöht, daß der Preis sehr mäßig erscheint.

6) **Nordlichtkalender 1860. Münchener, für Gebildete und Ungebildete** wasserlei Standes, oder „die geistlosen und abergläubischen Ceremonien der katholischen Kirche“, kritisch beleuchtet und mit allerlei ungeschliffenen Zierrathen und Münchener Localpossen zur Unterhaltung eingefädelt. Erster Jahrgang. Lex. 8. 42 Seiten. 12 fr. oder 4 Ngr.

Der Nordlichtkalender ist von mehreren Seiten scharf angegriffen, von noch mehreren Seiten aber sehr gelobt worden, — ein Umstand, der unwiderlegbares Zeugniß gibt, wie interessant der Verfasser die behandelten Gegenstände zu bearbeiten verstanden hat. — Der Absatz dieser Schrift war und ist fortwährend noch so stark, daß man fast sagen kann, der Nordlichtkalender ist ein Liebling des katholischen Volkes geworden. Hinter rauhen Worten, die gerne hie und da in den provinziellen oberbayerischen Dialekt übergehen, ist nicht selten eine warme, liebliche Poesie verborgen. Die Thorheiten aller Stände geißelnd, ist er ein eifriger Katholik, der namentlich gegen die der katholischen Kirche aufgebürdeten Ueberwärtigkeiten zu Felde zieht.

7) **Wanderer G., das bairische Hochland, das Salzkammergut und das Algäu.** Ein Führer für Reisende. Mit einer Karte. 12. eleg. geb. 48 fr. oder 20 Ngr.

Von einem Manne verfaßt, welcher die von ihm beschriebenen Gegenden nicht aus andern Schriften, sondern nach eigener Anschauung schildert, ist das Büchlein sehr empfehlenswerth. Wenn in mancher Reisebeschreibung der kurz abfertige Tourist unangenehm berührt, so macht die Art und Weise, wie unser Wanderer seine Anschauungen und Erfahrungen wiedergibt, einen um so angenehmeren Eindruck. Die beigegebene Karte von Norden nach Süden mit München und Innsbruck, von Westen nach Osten mit Lindau und Orbnig in Steiermark sich abgrenzend, ist sehr fleißig und genau gearbeitet und gereicht dem Werkchen zur Zierde.

Verlag der F. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen.

115 Biblische Geschichten

aus dem Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi.

Von Dr. J. Bucher.

Mit 88 Holzschnitten nach Dörbeck, Clofen u. a. — Vier Lieferungen, jede 67 fr. DW.

Die sieben heiligen Sacramente

der

katholischen Kirche.

Kurze Erklärung der katholischen Lehre über die Bedeutung der heiligen Sacramente, deren Draughtismus und kirchliche Spendung, sowie deren Zusammenhang mit den alttestamentlichen Vorbildern.

Von Dr. Jordan Bucher.

Mit 17 Holzschnitten. In engl. Einband 1 fl. 7 fr. DW

Die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes.

Mit 17 Illustrationen. In engl. Einband. 80 Ngr.

Die

Gleichnisse unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Mit 20 Illustrationen. In engl. Einband. 80 fr.

Der heilige Kreuzweg.

Mit 14 Illustrationen. In engl. Einband. 7 Ngr. oder 24 fr.

Die Andacht zu den sieben Schmerzen.

Mit 7 Illustrationen. In engl. Einband. 6 Ngr. oder 20 fr.

Mit vollem Recht dürfen wir diese sechs hübschen Schriften als die geeignetsten zu Festgeschenken, als Preisbüchlein, für Volksbibliotheken oder für Mitglieder religiöser Vereine empfehlen. Die denselben beigegebenen Bilder sind überaus lieblich, der Text allgemein als vorzüglich bezeichnet worden.

Wanderungen durch das katholische Heiligthum,

zur Befestigung treuer Liebe und Anhänglichkeit an unsere heilige römisch-katholische Kirche und ihre Institutionen. — Jedem Verehrer unserer heiligen Kirche, besonders den katholischen Vereinen Deutschlands geweiht.

3 Bde. eleg. geh. mit 3 Stahlstichen. 3 fl. 60 fr.

Katholische

Unterhaltungen im häuslichen Kreise.

Skizzen, Schilderungen, Charakterbilder aus der Geschichte der Welt und Kirche, Biographie, Legende, Völkerkunde und Reiseliteratur. Geschichtliche Volksbibliothek für das katholische Deutschland.

Herausgegeben von kath. Priestern. 7. Jahrg., mit 4 Stahlstichen, 4 Bände. 4 fl.

Der reiche Inhalt dieser beiden Schriften empfiehlt dieselben nicht allein zur Anschaffung in Volks-, Jugend- und Vereinsbibliotheken, sondern macht sie auch zu Festgeschenken überaus passend. Geistlichen und Laien, die eine unterhaltende und zugleich belehrende Lectüre lieben, machen diese zwei Schriften eine Menge von Büchern entbehrlich. Jeder Jahrgang ist auch einzeln zu haben.

Spaziergänge durch Christen-, Türken- und Heidenwelt,

vornämlich in Sachen der Religion und Mission, Civilisation, Aufklärung und mannigfaltiger Zeitgeisterei. — Mitgetheilt fürs Volk von

Johannes Einsiedel.

Eleg. geh. 1 fl. 80 fr.

Aus dem reichen Inhalt dieses vortrefflichen Volksbuches heben wir nur hervor: ein Blick ins tiefste menschliche Elend, deutsche Reisende unter den Menschenfressern, das französische Zuchthaus in Cajenne, Zeitgemähes über Zauberei und Hexerei, Amerika, das Land der Freiheit, aus dem No-Pöperland, Paris, die Hauptstadt der Civilisation, Miscellen zur Religion- und Menschenkenntniß u. s. w. u. s. w.

Ueber Protestantismus und Kirche.

Controvers-Katechismus für das Volk.

Von P. Joh. Peronne, d. G. J. — Preis 1 fl.

Anstalt von Gebrüder Karl und Nikolaus Benzinger

in Einsiedeln in der Schweiz.



Verlagsbuchhandlung, mit 200 Andachtsbüchern und mehreren anderen Werken, Jugendschriften und Musikalien; **Sortimentsbuchhandlung**, mit Werken aus allen Fächern der kathol. Literatur u. s. f.; **Buchdruckerei**, mit 4 Dampfschnelldrucken; **Stereotypie und Galvanoplastik** für den eigenen Verlag; **Buchbinderwerkstätte**, in größerem Maßstabe und zum Theil mit Dampfpressen; **Lithographie**, mit 25 Weisser-Pressen; **Kupferdruckerei**, für feine Stahlstiche; **Colorirankalt**, mit 180 Coloristen; **Kunst- und Devotionalienhandlung**, mit 200 kleinen Heiligenbilder-Sortimenten, Fabrikation von Rosenkränzen (in mehr als 300 Nummern, durch 80 Kettlerinnen), Lager von Crucifixen, Medaillen u.

Unser Haus **BFZINGER BROTHERS** in **NEW-YORK** führt nebst obigen Fabricaten auch die größte **Ornamenten- und Paramentenhandlung** in den Vereinigten Staaten. Preisverzeichnisse **gratis**, Musterbücher von Bildern billigt berechnen.

Im Verlage von **Gebrüder Karl und Nikolaus Benzinger in Einsiedeln und New-York** sind eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Galerie religiöser Bilder, 10. Heft. Nach Gemälden von M. Paul von Deschwanden u. s. Das Heft à 6 Blatt, 6 1/2 Ngr. 21 kr.

Neue Preise:

1.—4. Heft groß Stichformat à 8 Ngr. 27 kr.

5.—9. Heft klein Stich. à 6 1/2 Ngr. 21 kr.

Canon- oder Altartafeln weist der Verlags-Katalog in sieben verschiedenen Arten und Formaten auf, im Preise von 1 Fr. 20 C. bis 3 Fr., mit Beschreibung der Ausstattung und Angabe des Maßes.

Kommunion-Andenken sind bereits in sechzehn verschiedenen Arten und Formaten in unserem Verlage erschienen, und im Bilder-Katalog genau verzeichnet; nächstens folgen neue Kommunion-Andenken in **Stahlsch.**

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1861. Mit 2 lith. Kontrastbildern und vielen Illustrationen Groß 4. (44 Seiten) 3 1/2 Ngr. 12 kr. 40 C.

— ältere Jahrgänge à 3 1/2 Ngr. 12 kr. 40 C.

Gesichtsfreund, der. Mittheilungen des historischen Vereins der 5 Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. XVI. Band. Mit 2 lith. artist. Beilagen. gr. 8 (328 Seiten). 1 Thlr. 18 Ngr. 2 fl. 42 kr. Rhein.

Derselbe, I.—XV. Band (4812 Seiten). 24 Thlr. 9 Ngr. 40 fl. 21 kr.

Schubiger, P. Inselm, Kapitular des Stifts Einsiedeln, die **Sängerschule** St. Gallens vom achten bis zwölften Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gesanggeschichte des Mittelalters. Groß hoch-4.. Mit 96 Seiten Abhandlung, 35 Facsimile in lith. Gold- und Farbendruck und 60 Seiten Beispielen in neuesten Rotentypen. Elegante Ausgabe. Geh. Thlr. 2. 24 Ngr. fl. 4. 45 kr.

Morel P. Gall, Rektor, Benediktiner von Einsiedeln. **Gedichte**. Erste und zweite Sammlung. Mit Stahlstich. 12. 1859. (322 Seiten). Broschirt à 24 Ngr. fl. 1. 18 kr.

— **Spruchverse**, ersten und hefteren Inhalts zur Erbauung und Unterhaltung. Mit 1 Stahlstich. 16. 1859. (220 Seiten). 15 Ngr. 51 kr.

Im Verlage der

Matth. Rieger'schen Buchhandlung in Augsburg

ist erschienen und durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen:

Dr. Macher's, r. f. Physikus.

Pastoral-Heilkunde für Seelsorger.

Eine kurzgefaßte Pastoral-Anthropologie, Diätetik und Medicin, mit besonderer Rücksicht auf die in den k. k. österreichischen Staaten geltenden Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

**Vierte, neu verbesserte und vermehrte Auflage 8. Auf Velinpapier.
Preis: 3 fl. 40 fr. SW.**

Gleich nach Erscheinen der ersten Auflage begrüßten einstimmig theologische Zeitschriften dieses practische Buch für die Pastoral mit Freude und hoben in ausführlichen Recensionen dessen Vorzüge hervor, wodurch es sich vor allem Andern was in diesem Fache bisher erschienen sei, auszeichne, als ein Buch, mit dessen gediegenem Inhalte sich der hochwürdige Clerus im Allgemeinen bekannt machen sollte, welches insbesondere den hochwürdigen Landgeistlichen in seinem wichtigen und erhabenen Berufe einer werththätigen Menschenliebe sehr unterstützen werde.

Viele Artikel wurden in dieser vierten Auflage wesentlich erweitert und verbessert, besonders jene über eine verständige Gesundheitspflege, über Hypochondrie und Schwermuth, Nerven- und Seelenleiden und die Diätetik für solche Leidende. Der Verfasser hat damit dem mehrseits ausgesprochenen Wunsche, diese Artikel ausführlich behandelt zu sehen, Rechnung getragen.

Gesammelte Erzählungen

für

christliche Jugend und christliches Volk

von

Othmar Lautenschlager,

Caplan am Josephspital in München.

Mit erzbischöflicher Approbation.

20 Bände 8. brosch. 13 fl. 20 fr. Destr. Whg. Jeder Band mit einem schönen Stahlstiche 66 Kr.

Die religiöse Zeitschrift von Hofprediger Westermayer in München führt dieselben mit folgenden Worten an: „Herr D. Lautenschlager hat eine Gabe für die Jugend zu schreiben, wie sie nur dem angeborenen Talente eigen ist; er ist wirklich Meister im Fache der practischen pädagogischen Literatur. Seine Erzählungen sind herzlich geschrieben, entwickeln sich natürlich und bewegen sich meist auf dem Felde des wirklichen Lebens. Wärme und Innigkeit des Gefühls, Zartheit und Unschuld der Seele verleihen ihnen einen hohen Reiz für das jugendliche Gemüth; einen noch höhern Werth aber gibt ihnen ihre ebenso ungelünstelte als tiefe Religiosität.“

Die Bände werden auch einzeln abgegeben, jeder Band enthält eine oder mehrere vollständige Erzählungen, welche für sich ein abgeschlossenes Ganze bilden, daher diese Sammlung auch nach und nach angeschafft werden kann.

J. W. Sauerländer's Verlag in Frankfurt a. M.

ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

- Hungari A., Katholischer Anekdotenschatz zur Unterhaltung und Belehrung für alle Stände gesammelt.** 1. bis 7. Band. Mit Titeltupfer. 8. Preis per Band (à 36 Bogen) geheftet 2 fl. 34 kr. Cartonirt mit Cambricrücken 2 fl. 67 kr. — Auch unter den Titeln: I Band: Heilige Denksteine; II. Band: Tugendgarben; III. Band: Kreuzesfrüchte; IV. Band: Schule der Weisheit; V. Band: Pilgergaben; VI. Band: Feierliche Stunden; VII. Band: Licht und Schatten.
- Horn, W O. von, gesammelte Erzählungen.** 13 Bände. Mit dem Porträt des Verfassers und Titelbildern nach L. Richter. 1852 bis 1858. 8. Geh. Preis per Band 2 fl.
- — **des alten Schmiedjakob's Geschichten.** 3 Bände mit Stahlstichen und zahlreichen Holzschnitten nach L. Richter. Zweite wohlfeile Ausgabe 8. 1860. (58 Bogen.) 4 fl.
- — **Rheinische Dorfgeschichten.** Wohlfeile Ausgabe in 4 Bänden aus den gesammelten Erzählungen. Mit dem Porträt des Verfassers und drei Illustrationen von L. Richter. Schillerformat. 1854. Geh. 3 fl. 40 kr. Cartonirt in zwei Bänden 4 fl.
- Trautmann, Dr., Franz, Lppelein von Gailingen und was sich seiner Zeit mit diesem ritterlichen Eulenpiegel und seinen Spießgesellen im Frankischen zugetragen.** Mit 8 Illustrationen von Nuttenthaler. 8. 1852. Geh. 24 Sgr. 1 fl. 60 kr.
- — **die Abenteuer Herzogs Christoph von Bayern, genannt der Kämpfer.** Ein Volksbuch, darin gar viel Frohes, Interess und Wunderbares aus längst vergangenen Zeiten zum Vorschein kommt, von frühesten Jahren des Helden an, bis Derselbe in das heilige Land pilgerte und bei seiner Heimkehr auf der Insel Rhodus selig verstarb. Für Alt und Jung. 2 Bde. 8. 1856. 4 fl.
- — **die gute alte Zeit. Münchner Geschichten, drin froh und ernste Kunde zu finden vom bösen Junker Sarazin und dem Weitermacher von Frankfurt; vom Rathschreiber Wurzel in der Schwedenzeit; vom gottlosen Rechtsfreund Calomäus; nächst vom Löwen Albertus des V., und allerlegt, was sich mit dem frommen, blinden Weiner von Nürnberg zugetragen, so bei unserer lieben Frau zu München unter der Sonnenuhr begraben liegt.** Für Alt und Jung erzählt. 8. 1855. Geh. 1 fl. 60 kr.
- — **Chronica des Herrn Petrus Nöckerlein, eines Glücksritters aus alter Zeit.** Eine Stadt- und Herzengeschichte, drin Kunde zu finden von den Herzogen Wilhelm und Ludwig und dem gelehrten Aveninus; von der schönen schalkhaften Bigsals Elisabeth ic. ic. Zur Kurzweil und guter Mahnung für Alt und Jung erzählt. 8. 1856. 2 Bände. Geh. 3 fl. 50 kr.
- Glaser, Dr., Ludwig, die Naturkunde in ihrer Beziehung zu den gewöhnlichsten Verhältnissen und Beschäftigungen des Lebens, des Haushalts und der Feldwirthschaft, zur Bildung rationeller Haus- und Feldwirthe, sowie naturkundiger Hausfrauen leichtfaßlich dargestellt.** Mit 106 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8. 1856. Geh. (25 Bogen.) 2 fl. 34 kr.
- Wild's practischer Rathgeber.** Ein Magazin wohlgeprüfter haus- und landwirthschaftlicher wie technisch-chemischer Erfahrungen für Fabrikanten, Apotheker, Künstler, Deconomen, Gewerbetreibende und strebsame Hausfrauen. Siebente Auflage, aufs Neue, nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft gänzlich umgearbeitet vom Professor Dr. Rud. Böttger. 8. 1858. (25 Bogen.) Geh. 2 fl.

Im Verlage der Buchhandlung von

Albert A. Wenedikt,

in Wien,

Bobkowitzplatz Nr. 1100, ist neu erschienen:

Neuester Briefsteller mit dem Gewerbegeſetz. Fundgrube aller ſchriftlichen Anſätze für das bürgerliche Leben. Ein unentbehrlicher **Haus- und Volks-Briefsteller**. Muſterſammlung von Glückwünſch-, Rahn-, Belehrungs-, Handels-, Liebes- und anderen Briefen; Bittgeſuchen, Heiratsgeſuchen; Eingaben, Verträgen, Teſtamenten, Reverſen, Schul- und Empfangsſcheinen, Vollmachten, Ceſſionen, Wechſeln, Quittungen, Grabſchriften u. ſ. w. Nebſt vollſtändigem Titularbuche, vielen Eingang- und Schlußformeln, Rechtsſchreibung, Stempelgeſetz und vielen anderen, dem Zeitbedürfniffe entſprechenden Dingen; durchaus bearbeitet von **F. A. Forchiner**. 5. verm. Aufl. Wien 1860. Broſch. 68 kr., pr. Poſt mit reformian-dirtem Brief 1 fl. Steif geb. 84 kr., mit Poſt 1 fl. 20 kr.

Der Universal-Wortgrübler, oder neueſtes bequemes und vollſtändiges **Taschen-Wörterbuch**, enthaltend eine Sammlung und genaue Erklärung von mehr als 20,000 **Fremdwörtern**, Redensarten und Zeichen, die in der deutſchen Schrift- und Umgangſprache häufig vorkommen und für nothwendig gehalten werden. Mit beſonderer Berücksichtigung der Ausſprache, Betonung und Abſtammung eines jeden Wortes. Von **Profeſſor Dr. G. Pratorius**. 10. verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Taſchenformat. Wien 1859. Zweispaltig gedruckt. 562 Seiten. In eleg. Umſchlag broſch. nur 44 kr., geb. 56 kr.

Die praktiſche Wiener Vorſtabtköchin als Meißterin in der Kochkunſt. Ein verläßliches **Universal-Kochbuch**, um bei theueren Zeiten billige und doch vorzügliche Koſt herzuſtellen. Enthaltend bei 500 Speiſen. Durch 22jährige Erfahrungen erprobt und herausgegeben von der **Stiftsköchin Clara Fuhs**. Wien 1860. In Umſchlag gebunden 80 kr., mit Poſtverſendung 1 fl. 20 kr., Präſent-Pracht-Ausgabe zu Geſchenken in feine Leinwand mit Goldverzierungen geb. 1 fl. 35 kr., dieſe Ausgabe mit Poſtverſendung 2 fl.

J. G. S. Niemeyer's neueſter und vollſtändiger **Universal-Taschen-Gratulant**. Eine ausgewählte Sammlung der beſten Wünſche in Verſen und Proſa, zu Geburts-, Namenstags-, Neujahr-, Weihnacht- und anderen Feſten. Mit einem An- hange von Briefen, Akroſtichons, Deklamationsſtücken, Stammbuchaufſätzen und Toaſten, nebst Glückwünſchen in franzöſiſcher, italieniſcher, ungarischer und böhmischer Sprache, überall mit deutſcher Uebersetzung. 2. Aufl. 1861. broſch. 80 kr., mit Poſt 1 fl. 20 kr.

Neues Märchenbuch für artige Kinder, von **Fr. Hoffmann**. Mit 44 Zeichnungen der vorzüglichſten Künſtler. Fein colorirt 3 fl. 60 kr., in prächtvollem Umſchlag geb. daſſelbe mit ſchwarzen Bildern geb. 1 fl. 40 kr.

Matteo, der junge Seefahrer. Ein Geburtstags- und Chriſtgeſchenk, für fleißige Knaben von 5 bis 10 Jahren. Von **Fr. Hoffmann**. Mit 48 fein colorirten Illu- strationen und ſplendiden Einband 3 fl. 60 kr., dieſelben mit ſchwarzen Bil- dern 1 fl. 40 kr.

Robinson's Erlebnisse, ganz neu, nach **Campe** und **Dan. de Fide**, bearbeitet von **W. v. Andeß**. Pracht-Ausgabe mit 24 feinst colorirten Original-Illustra- tionen auf breitem Velinpapier höchst elegant geb. 3 fl., dieſelbe Ausgabe mit 24 ſchwarzen Bildern 1 fl. 48 kr. Volksausgabe mit 1 Bild geb. 1 fl.

Neues Thier-Bilderbuch für kleine brave Kinder mit 12 fein colorirten Original-Illu- strationen. Zeichnungen von **H. Leutemann**. Elegant in colorirtem Umſchlag gebunden 1 fl.

Neuester Verlag von Kober & Markgraf in Prag, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fürst Metternich.

Geschichte seines Lebens und seiner Zeit. Von **Schmidt-Weissenfels**.

Mit dem Porträt und einem autographirten Briefe Metternich's.

2 Bände. 8. 48 Bogen. Elegant geheftet 4 fl. 50 kr. österr. Währ.

Metternich wird für immer eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unseres Jahrhunderts bleiben; die Stellung, die er fast fünfzig Jahre hindurch eingenommen, mit solcher Macht und solchem Ansehen verbunden, begegnen uns selten in der Geschichte. — Nach der höchst beifälligen Aufnahme der Biographie von „Friedrich Geng“, des Vertrauten **Metternich's**, dürfte der Autor der letzteren es wohl wagen, eine ausführliche und historisch gehaltene, aus den besten Quellen und zum Theil aus ihn **privatim** überlassenen Materialien geschöpfte Geschichte des österreichischen Staatskanzlers zu verfassen. Daß dieses, mit dem **größten Freimuth** ausgeführte, die vielen Vorzüge und vielen — **Schwächen** des Mannes, der so lange „die Geschichte Oesterreichs lenkte“, gleich würdige Werk in Oesterreich erscheinen **kann**, gibt ein glänzendes Zeugniß von der **geistigen Neugestaltung** des Kaiserstaates.

Die Geheimbünde gegen Rom

Zur Genesis der italienischen Revolution. Von **J. A. Moriz Brühl**.

8. 8½ Bogen. Geheftet 72 kr. öst. W.

Eine Schrift, die (neben den wichtigsten, höchst merkwürdigen Urkunden des Werkes „L'église romaine en face de la révolution“ von Créteineau Joly) eine **ersterische Geschichte** der italienischen Revolution enthält. Bei dem Interesse, das dieser innewohnt, und der Bedeutung, zu welcher dieselbe in der nächsten Zeit kommen muß, dürfte die Schrift in allen Kreisen großes Aufsehen erregen, wenn auch der vortheilhaft bekannte Verfasser den **rein katholischen Standpunkt** darin mit großer Energie behauptet.

Mit dem 1. Juli begann das II. Quartal

„Von Haus zu Haus.“

Illustrirte Blätter für geistige Erholung und Anregung.

Herausgegeben und redigirt von **J. K. Kober**.

Unser Streben: vornehmlich das **österreichische** Interesse zu vertreten, **Oesterreichs** Geschichte und Kulturzustand, dessen Industrie, Wissenschaft und Kunst, dessen Land und Leute in volksthümlichen Aufsätzen bekannt und geachtet zu machen, ohne uns dabei in engherzigen Grenzen zu halten, hat in allen Kreisen die zustimmendste Theilnahme, die Zeitschrift selbst schon im ersten Vierteljahr ihres Bestehens einen solchen Absatz gefunden, daß deren Existenz in jeder Beziehung gesichert ist.

Von den vorzüglichsten Schriftstellern des In- und Auslandes mit gediegenen Beiträgen reich versorgt und kräftig unterstützt, mit solchen Vorfällen und Abichten, dürfen wir uns wohl vertrauen von „Haus zu Haus“ zu gehen und um Einlaß zu bitten. Wir hoffen, bald als gern gesehener Gast jedem Familienkreis willkommen zu sein; dem Kinde des eigenen Landes wird man wohl die Stätte nicht versagen, die dem Fremden längst schon eingeräumt worden.

„**Von Haus zu Haus**.“ Illustrirte Blätter für geistige Erholung und Anregung“ erscheint am 1., 10. und 20. eines jeden Monats in Nummern von 1½ bis 2 Bogen oder in Monatsheften zu 5 Bogen großen Quartformats: allm o natlich wird ein werthvoller **Stahlstich gratis** beigegeben.

Pränumerationspreis vierteljährlich (für 15 Bogen Text mit 20–24 größeren Illustrationen und 3 Stahlstichen): durch den Buchhandel 1 fl. öst. W., mit franco Postzusendung 1 fl. 20 Nkr. öst. W. Briefe franco.

Probenummern sind in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Neuester Verlag von Kober & Markgraf in Prag, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kaiser Joseph II.

Ein Buch für's Volk von **Ernst Hellmuth**. Mit 70—80 Illustrationen von **F. Kaufberger** und **K. Swoboda**, geschnitten in **K. von Waldheim's** lithogr. Anstalt.

Prospectus.

Kaiser Joseph II. lebt im Herzen des Volks, nicht des österreichischen allein, sondern des ganzen deutschen Volks. Er starb unbedauert und nicht geliebt, und wollte doch, wie selten ein Fürst, das Beste und das Schönste. Erst die Nachwelt hat dies erkannt; sie verzeiht um der großen, strahlenden Tugenden des Menschen Willen, die Menge jener Irrthümer, deren Opfer der geniale Sohn Maria Theresia's wurde und deren Selbsterkenntniß ihm zuletzt das Herz brach. Er ist zu groß, um ihn nur zu loben, und es wäre Verrath an der Geschichte, von seinen Fehlern zu schweigen. Kaiser Joseph lebt im Herzen des Volks, weil er wahr und ehrlich war, deshalb muß er dem Volke auch wahr und ehrlich geschildert werden. Das ist der Zweck dieses Buches. Es wird durch ausführliche Schilderung des Lebens und Wirkens Joseph II., seiner ganzen Zeit, der großen Maria Theresia, des alten Fritz, manche hergebrachte Irrthümer beseitigen, alles thatächlich Falsche, womit Lobredner oder Tadler Joseph's sein Bild entstellten haben, zurückweisen und den Kaiser so hinstellen, wie er war, so ganz wie er lebte und schuf, und das in der frischen und klaren Weise, wie man zum Volke sprechen muß. Joseph II. muß uns theuer sein, sein Andenken muß uns erheben; denn er strebte nach dem höchsten Ziel, und wir wandeln noch immer auf den Bahnen, die er mit Titanengewalt durch den alten Wust des Mittelalters schlug. Das ist jetzt doppelt wichtig, wo wir auf jene Reformen zurückkommen und sie allmählig vollziehen, die Joseph II. in überstürzender Hast durchsetzen wollte; das ist jetzt mehr als früher Noth, diesen Kaiser kennen zu lernen, wo wir anfangen, sein Streben und sein Wirken würdigen zu lernen. Er war ein Bahnbrecher der neuen Zeit, wie schon Friedrich der Große sagte: und da wir dieser neuen Zeit angehören, muß uns eine Kenntniß von Joseph's Leben, Geist und Handeln doppelt interessant sein, selbst wäre er nicht der Fürst, der stets und ohne laute Ankündigung zu seinem Volke kommen konnte.

Die Verlagshandlung hat es an Nichts fehlen lassen, diesem Buche ihrerseits eine würdige äußere Ausstattung zu geben, um es auch dadurch zu einer Hauschronik im besten Sinne des Wortes zu gestalten.

„Kaiser Joseph II. Ein Buch für's Volk von Ernst Hellmuth“ erscheint in 9, höchstens 10 monatlichen Lieferungen, so daß vor Ablauf des Jahres 1860 das Werk vollständig ausgegeben ist. Jede Lieferung mit 6 bis 8 von den besten Künstlern ausgeführten Illustrationen und 5 Bogen oder 40 Seiten Text in kleinem Quartformat kostet 50 Mkr. öst. W. = 10 Sgr. — Nach Erscheinen der letzten Lieferung tritt für das Ganze ein erhöhter Ladenpreis ein. — Jede Buchhandlung nimmt auf das Werk „Kaiser Joseph II. Ein Buch für's Volk von Ernst Hellmuth“ Bestellungen an und kann die erste Lieferung zur Ansicht vorlegen.

In meinem Verlage sind bis jetzt von **Fernan Caballeros** Werken folgende in Uebersetzungen von Dr. L. G. Lemcke, Dr. Ferd. Wolf und Ludwig Clarus erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

- I. II. **Die Mäve.** Ein spanisches Sittengemälde. 2 Bände. Deutsch von L. G. Lemcke.
 III. **Die Familie Alvareda.** Eine spanische Dorfgeschichte. Deutsch von L. G. Lemcke.
 IV. **Erzählungen.** Erster Theil: Verschwiegenheit im Leben und Verzeihung im Tode. — Arme Dolores! — Das Gewissen läßt sich nicht bestechen. Deutsch von L. G. Lemcke.
 V. VI. **Elia,** oder Spanien vor dreißig Jahren. — Das Glück schenkt nichts, leiht nur. Ein Doppelband. Uebersetzt von Hedwig Wolf, herausgegeben von Ferd. Wolf.
 VII. VIII. **Pagrinas.** Ein Sittenroman. 2 Bde. Deutsch von L. G. Lemcke.
 IX. **Erzählungen.** Zweiter Theil: Der Stern von Andalusien. — Das Vorbild. Uebersetzt von Ludwig Clarus.
 X. XI. **Clemencia.** Ein Sittenroman. Ein Doppelband. Deutsch von L. G. Lemcke.

Unter der Presse befinden sich:

- XII. **Servil und Liberal.** Erzählung. Im Glück und Unglück halt' dich zu den Deinen. Erzählung. Deutsch von L. G. Lemcke.

Es sind in fast allen bedeutenden Zeitschriften so viele äußerst rühmende Recensionen veröffentlicht, daß eine weitere Empfehlung überflüssig ist.

Jedes Werk ist auch einzeln zu haben. — Jeder Band fast 15—19 Bogen Belinpapier und kostet 1 fl. 60 kr.

Paderborn, Juli 1860.

Ferdinand Schöningh.

Einladung zur Pränumeration

auf das

Sonntagsblatt für alle Stände.

Das bisher unter dem Namen: Sonntagsblatt des Severinus-Vereines herausgegebene Wochenblatt hat jetzt eine vom Severinus-Vereine unabhängige Redaction erhalten und erscheint von nun an unter der Bezeichnung:

Sonntagsblatt für alle Stände

wöchentlich einmal. — Jeden Samstag Nachmittags 2 Uhr erscheint das einen Bogen groß Octavformat umfassende Blatt.

Katholische Gesinnung in das leitende Princip der Redaction des „Wiener Sonntagsblattes“. — Alle wichtigen Begebenheiten und Ereignisse der Zeit werden mit Freimuth besprochen werden.

Da der Pränumerationspreis ein sehr geringer ist, nämlich für Wien ganzjährig 3 fl. DW., halbjährig 1 fl. 50 kr., vierteljährig 75 kr. DW., und für auswärtige Pränumeranten ganzjährig 4 fl. DW., halbjährig 2 fl. DW. und vierteljährig 1 fl. DW., und dafür reichhaltiger Stoff geboten wird, so hofft die Redaction sich in ihrem Wirken durch erfreuliche Theilnahme aller, die Sinn für Recht und Wahrheit haben, insbesondere aber der eifrigen Katholiken, unterstützt zu sehen.



Man pränumerirt in der Buchhandlung **Mayer & Comp.** in Wien, Singerstraße, deutsches Haus, und dann bei den k. k. Postämtern der österreichischen Monarchie.

Die Redaction des „Sonntagsblattes“.

Verzeichniß

empfehlenswerther Schriften aus dem Verlage

von

Mayer und Comp. in Wien.

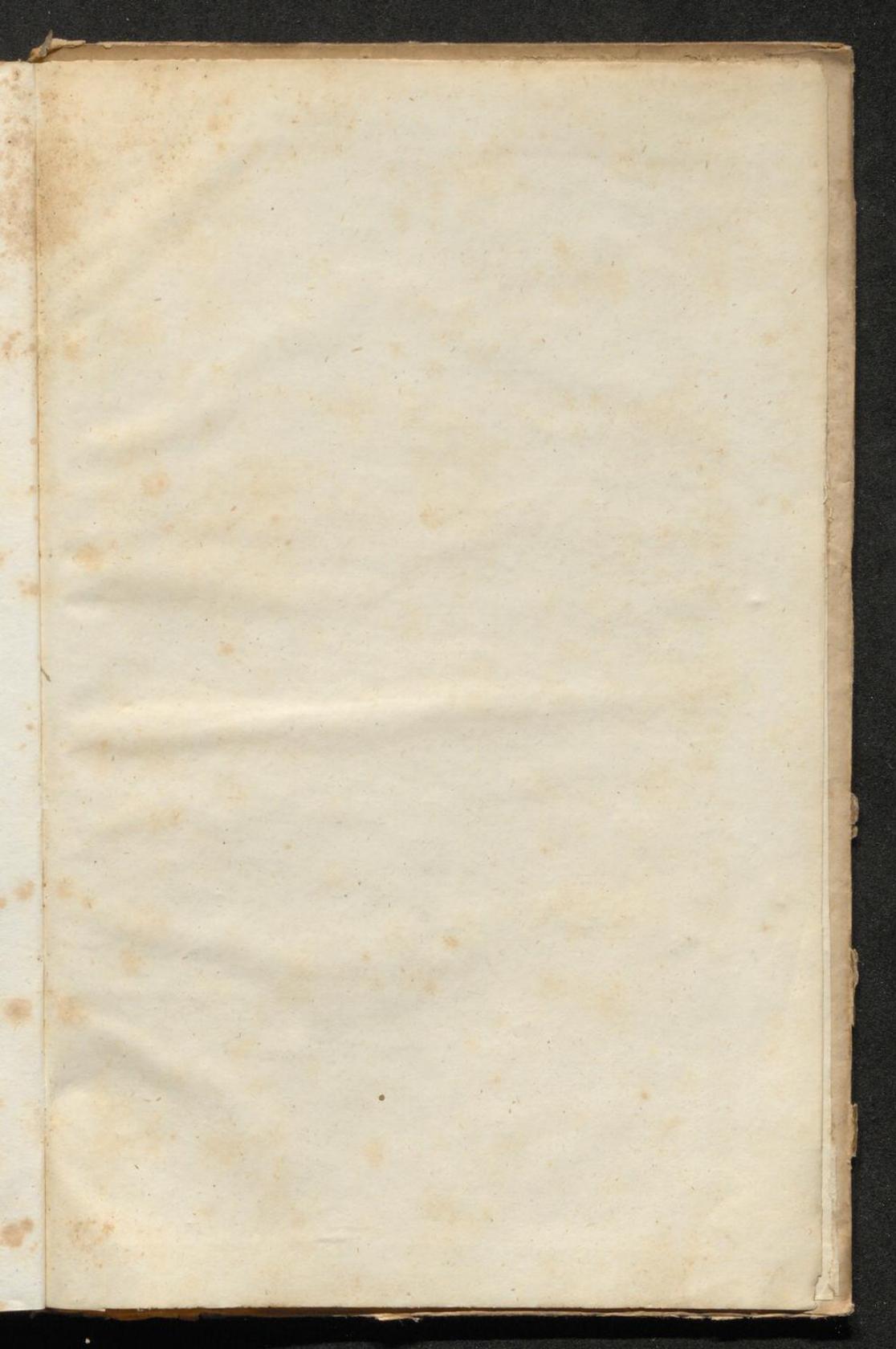
- Berner, Franz**, (Bäcker und Müllermeister,) neuester und verlässlichster **Rechnungs-Taulezer für Bäcker und Müller**. Für das neue Geld berechnet nach Muth und Strichen von 10 bis 485 fl., dann nach Zentner und Pfunden von 1 bis 50 fl. nebst einer Tabelle zur Bemessung der Verzehrungssteuer. 2. durchgesehene Auflage (IV. und 244 S.) 1860. cartonirt 60 fr.
- Stalkowski**, der Zeichner und Colorist, nebst den dazu gehörigen Zeichenrequisiten und Materialien. **Praktische Anleitung zur Kenntniß der Zeichnungsmaterialien und Requisiten**, wie auch zum Zeichnen, Schattiren, Tuschen, Sepiren, Farbenmischen und Koloriren, nebst den Verhaltensregeln beim Auffassen, Zeichnen und Koloriren für Real- und Gewerbschulen wie auch zum Selbstgebrauche für jeden Zeichner, insbesondere für technische Zeichner. Mit 3 Tafeln. 8. brosch. 1 fl. —
- Fürnkranz, Jakob**, (Lehrer.) **Die Weltgeschichte**. Ein Lehr- und Lesebuch, als Prüfungsgeſchenk für die kathol. Jugend. Mit Titeltupfer. 8. (IV und 150 S.) 1856. 52 fr.
- Zariß, Dr. A.**, **Schulkatechesen**, christkatholische, zum Gebrauche für Katecheten, Lehrer und Erzieher. 3 Bände. Nach dem Canisius'schen und Regensburger Katechismus und dem Katechismus Romanus. 1860. 2 fl. —
- **Stunden der Andacht**, für Katholiken. Complet 4 Bände in 8 Lieferungen. Zweite Ausgabe. gr. 8. (VIII. und 1074 S.) 1858. Brosch. compl. 4 fl. 20 fr.
- Kreuzer, Karl Jos.**, **Blütenkalender und Herbaratatalog** der in den Umgebungen von Wien wildwachsenden Pflanzen. Zweite gänzlich veränderte Auflage. 32. (100 S.) 1859. cartonirt 60 fr.
- Lectures françaises**, premières, pour les écoles primaires. Avec un vocabulaires français-allemand. Nouvelle édition. (210 S.) cartonirt 52 kr.
- Mailath, Johann Graf**, **gedrängte Geschichte des österreichischen Kaiserstaates** bis auf die **neueste Zeit**. Zum Gebrauche für Gymnasien und Realschulen. Dritte umgearbeitete Auflage. gr. 8. (240 S.) 1858. 1 fl. 8 kr)
- Weidinger's (B.)**, **erster Unterricht in der französischen Sprache** für Kinder. Neueste verbesserte, mit einer kleinen Sammlung französischer Briefe für Kinder vermehrte Ausgabe. Nebst ausgewählten Knaben- und Mädchengesprächen. Vom Professor Sanguin. 1854. carton. 52 fr (Bei Abnahme von 12 Exempl. 1 Freier.)

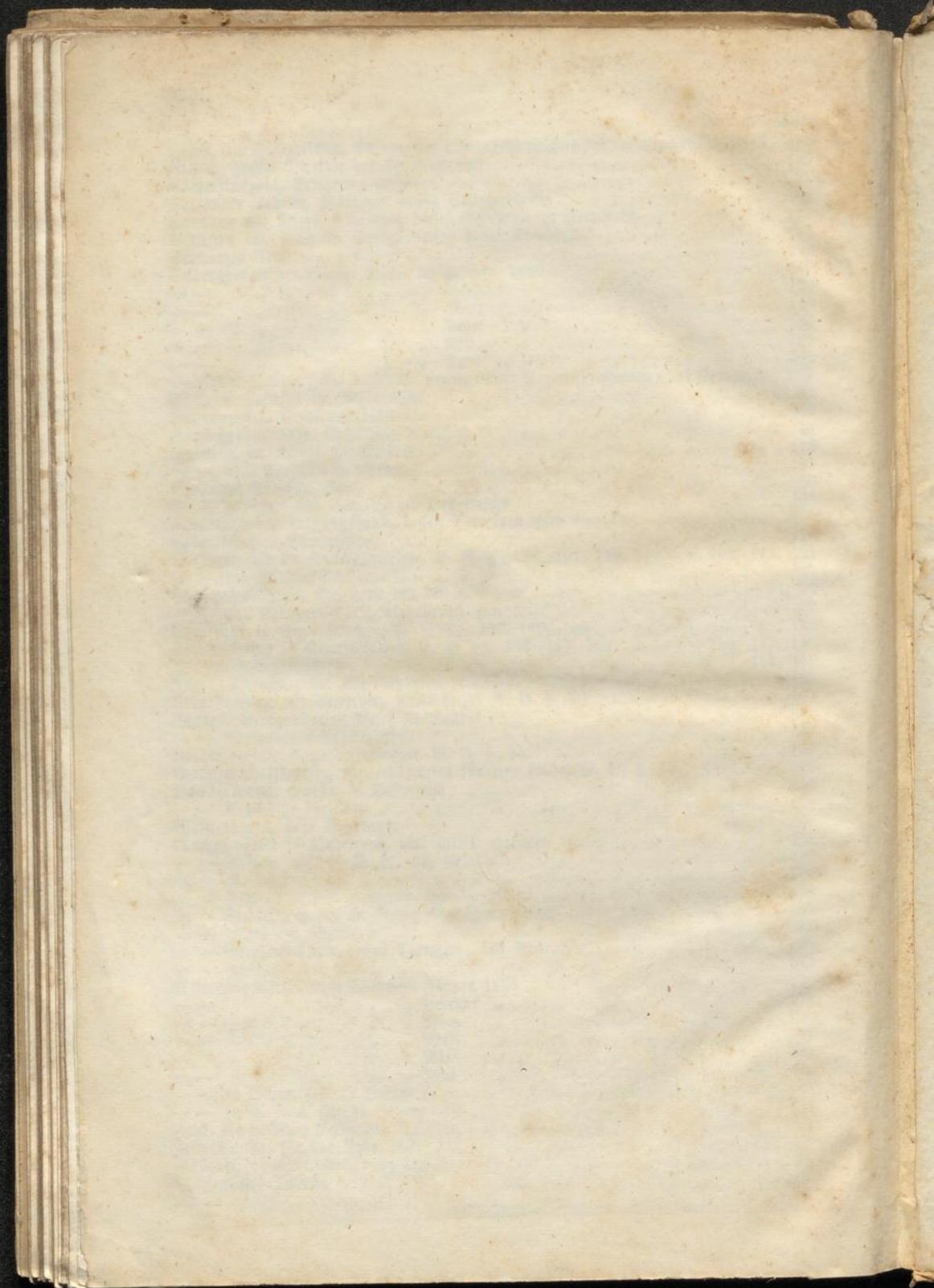
- Molli** (J. G.), (356) *practische Uebungen zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Italienische zum Selbstunterricht ohne Hilfe eines Lehrers in stufenweisem Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern, nebst einem Anhang, dieselben Aufgaben italienisch verfaßt.* 1. Band. (Uebungen für Anfänger.) 2. durchgesehene Aufl. 1853. . . . 48 kr.
- Mythos**, der, *alter Dichter* in bildlichen Darstellungen mit 61 Kupfer- tafeln gezeichnet von Ender, Schedy u. s. w. gestochen nach J. Stö- ber mit erklärendem Text von Georg von Gaal. Dritte umgearbeitete Auflage. 4. Velinpapier, cartonirt. herabgesetzter Preis statt 8 fl. um 3 fl. 36 kr.
- Netoliczka**, Dr. Eugen, (ord. Lehrer der Physik an der Oberrealschule in Graz), *Anfangsgründe der physischen Geographie* mit einer Einlei- tung aus der Himmelskunde. Mit 10 Holzschnitten. 16 Bog. 8, (143 S.) 1858. brosch. 64 kr.
- Pizipios-Bey**, Zak. G., (Gründer der christlich-orientalischen Gesellschaft). *Die orientalische Kirche.* Geschichtliche Darstellung ihrer Trennung, dann Wiedervereinigung mit der römischen Kirche. Stetiges Ueberein- stimmen beider Kirchen in den Dogmen des Glaubens. Fortbestehen der Union. Abfallen des Klerus von Konstantinopel von der römischen Kirche. Dessen Uebertretung der Satzungen der orientalischen Kirche und Bedrückung der Christen dieses Ritus. Einzig ausführbare Mittel zur Herstellung der Ordnung in der orientalischen Kirche, zur allgemeinen Einigung und socialen Restauration aller Christen. Deutsch von Dr. Heinrich Schiel. gr. 8. (VI. und 247 S.) 1857. brosch. 2 fl. 48 kr.
- Rechnungs-Faulenzer**, verlässlichster, *in altem und neuem Gelde.* (Conv.= Münz-Währung und Dester. Währung.) Ein unentbehrliches Hilfs- buch beim Ein- und Verkaufe für jedes Klein- und Großgeschäft zur augenblicklichen Auffindung der Preise von $\frac{1}{4}$ Kreuzer bis 100 fl. in Conv.-Münze und Dester. Währung für $\frac{1}{4}$ bis 100 Stück, Ellen, Maß, Metzen, Pfund, Zentner zc. mit einer Berechnung der Preise von Pfunden zurück auf Loth, sowie nach Dutzenden, nebst Umwechslungs-, Umrechnungs- und Interessen-Tabellen, dann der Stempel-, Verzehrungs- steuer-, Post- und Lotto-Tarifen. 12. (236 S.) 1859. carton. 60 kr.
- Reméle**, Joh. Nep., Dr., Sekretär des Frauenvereines für Arbeitsschulen in Wien). *Ueber den Werth der Arbeitsschulen und die Mittel, diese zum Wohle der Menschheit zweckmäßig einzurichten.* Mit Benützung der bei den bereits bestehenden Arbeitsschulen gemachten Erfahrungen. 8. (VIII. und 115 S.) 1856. brosch. 48 kr.
- Rieder**, Franz, Dr. (Domkapitular und Consistorialrath.) *Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten vom Jahre 1740 bis 1856.* 2 Bände in 3 Theilen 5 fl. 40 kr.
I. Bd. in 2 Thl., enthaltend die Verordnungen v. 1740—1846. 2. Aufl. 4 fl.
II. Band enthält Verordnungen von 1846—1855 2 fl. 48.
- Salomon**, J. J., Professor der höheren Mathematik), *über Lebensversiche- rungsanstalten überhaupt, und die allgemeine wechselseitige Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt insbesondere.* Zweite vermehrte Aufl. gr. 8. (78 S.) 1840 brosch. 36 kr.

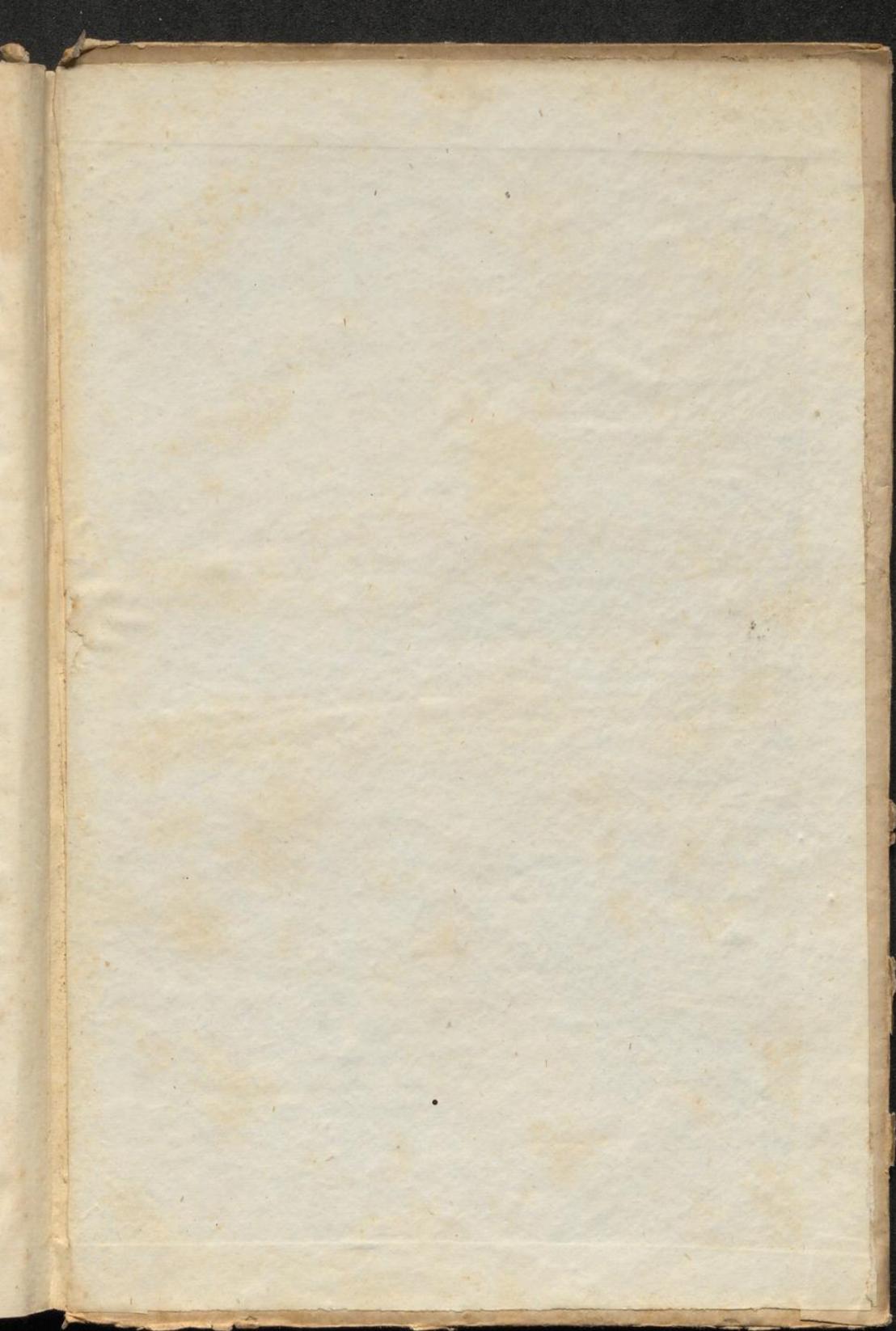
	Seite.
Fremdenmelbungswesen, Abänderungen im	167
Galizien, Reorganisation dieses Kronlandes	182
Garibaldi, dessen Einfall in Sizilien	190
Gehilfen (Gesellen) von Gewerbetreibenden, G. G. §§. 72—87, 102—105, 110 bis 113 115 116 118 121 und	197
Genealogie des österr. Kaiserhauses	56
Genossenschaften, G. G. §§. 102—130, 151	115—120 123
Gerichtsferien	7
Geschichtliche Uebersicht	165
Gesetzsammlung für den österr. Staatsbürger	69
Gewerbe, Eintheilung, G. G. §. 1	101
— concessionirte, G. G. 2. 16—18, 30, 141—144	102 103 104 121 121 122
— freie, G. G. §. 3	101
— gleichzeitiger Betrieb mehrerer ist gestattet, G. G. §. 11	102
— Sachen, Behörden in, G. G. (Einleitung) §§. 141—144	98 122
— Recurse in, G. G. §. 146	122
— Berechtigungs-Verlust, G. G. §. 138	121
— Rechte, Umfang, G. G. §. 42	107
— Register, Führung, G. G. §. 145	122
— Verletzung, G. G. §. 141—144 (Einleitung)	98 121 122
Gewerblicher Anzeiger	203
Gewichte und Maße	160
Great-Castern, dessen erste Probefahrt	201
Gregorianisches Jahr, Erklärung desselben	35
Grundentlastungsschuld vom 1. Jänner 1858	196
Handelsrecht der Gewerbetreibenden G. G. §. 44	107
Handelsreisende, G. G. §. 10	102
Handelsverkehr, Oesterreichs mit dem Auslande	172
Handelsvertrag zwischen Frankreich und England	170
Hausiren G. G. §§. 51, 52	108
Hausirer, demselben kann auch ein Gehilfe bewilliget werden, H. P. §§. 14, 15	129
Hausiren mit Waaren zu Wagen ist nicht gestattet, H. P. §. 16	129
Hausirerbuch, dessen Gestehungskosten, H. P. §. 6	132
Hausirerpatent	125
— Vollzugsvorschrift desselben und competente Behörden	131
— Uebertretungen desselben und Strafen darauf, H. P. §. 19	130
Hausirhandel und Marktverantie dürfen künftig nicht mehr vereint ausgeübt werden (Anmerkung)	125
— Bewilligung zum Betriebe desselben an wen und von wem sie ertheilt werden H. P. §§. 3—6	126
— Dauer der Bewilligung, H. P. §. 7	126
— Büchel oder Paß-Widmung desselben, H. P. §§. 8, 13	126 129
— — — — — B. B. §. 7	132
— wo darf der Hausirhandel ausgeübt werden, H. P. §§. 9, 10, 11	127
— mit welchen Waaren darf derselbe betrieben werden und welche sind aus- geschlossen? H. P. §. 12	128
— ist den Bewohnern einzelner Gegenden unter besonderen Begünstigungen zugestanden, H. P. §. 17	129
Heiligenkalender, alphabetisch geordneter	48
Horn Uffo, Dichter, gestorben	190
Jahr, dessen Erklärung, Eintheilung u. s. w.	31
Jahresregent für 1861	32
Jahreszeiten, die vier astronomischen	7
Jahr- und Wochenmärkte in Oesterreich, alphabetisch geordnet	147
Jahrmärkte, Verkehr auf selben, G. G. §. 65	109
Jerome, Prinz, gestorben	201
Judition, Erklärung derselben	44
Interessen-Tabellen	162
Juden werden als Zeugen zugelassen	167
— werden zu allen Gewerben zugelassen	167
— dürfen sich in Bergorten aufhalten	167

Juden sind zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt	171
Julianisches Jahr, Erklärung desselben	35
Kaiserhaus, österreichisches, Genealogie desselben	56
Kalender, dessen Bestanttheile	37
— Merkmale für das Jahr 1861	6
Kalenderwesen, dessen Erklärung	35
Kalender, fünfzigjähriger, von 1851—1900	46, 47
Karl, Erzherzog, die Monuments-Einweihung	190
Karnten und Krain, Reorganisation dieser Kronländer	193
Kirchenbann gegen die politischen Agitatoren	180
Kirchenfeste, bewegliche	6, 44
— unbewegliche	45, 48
Landespatrone der verschiedenen Kronländer	7
Landwirthschaftliche Erinnerungstafeln 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31	
Lehrlinge, Bestimm. d. Gewerbeges. darüber, G. G. §§. 88—105, 137. 113—116, 121	
Literarischer Anzeiger	210
Loostage und Wetterregeln 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31	
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1860	176
Mähren und Schlessien, Reorganisation dieser Kronländer	192
Marktbefuch, Recht zum, G. G. §§. 62, 64, 68	109, 110
— Gebühren G. G. §. 69	110
— Ordnungen §. 70	110
— Rechtsverleihungen §. 71	110
— Verkehrsvorschriften §§. 62—71	109, 110
Märkte in Oesterreich, alphabetisch geordnet	147
Marokko, im Kriege mit Spanien	172
Maße und Gewichte	160
Messen und Jahrmärkte in Oesterreich, alphabetisch geordnet	147
Militär-Schematismus, österreichischer	62
Militär-Stellvertretungs-Vorschriften, neue	197
Mondesfinsternisse im Jahre 1861	32
Mondeszirkel, Erklärung desselben	37
Münzvergleichungs-Tabelle	159
Nationalbank, pr. öst., deren Notenumlauf und Silbervorrath am 1. Jänner 1860	170
— — — — — " " " " " " 30. Juni 1860	201
Neapel, Zustände daselbst	201
Neuseeländer, die beiden, deren Abschiedsgruß an die Wiener	190
Niederlagen, Errichtung von, G. G. §. 47	107
Normatage	7
Ostergrenze oder Ostervollmond (Erklärung)	42
Ostern, deren Berechnung und Feier	43
Paktkarten, deren Einführung in Oesterreich	166
Fleischliches Gesundheits-Rochgeschirr	205
Postämter und Postexpeditionen, alphabetisch geordnet	140
Postbezirk der Stadt Wien	143
Postwesen, Briefportotagen und Einhebung derselben durch Marken	135
— Briefpostsendungen nach dem Auslande	136
— Fahrpostbestimmungen	136
— Fahrposttarif	144
— Bestellung der Zeitungen	138
— Geldversendung	138
— Nachnahme durch die k. k. Postanstalt	139
Protestanten-Angelegenheiten in Ungarn	187
Realgewerbe, Bestimmungen hierüber, k. Patent VI. VII. G. G. §. 58	100, 108
Reichsrath, Erweiterung desselben und dessen Wirkungskreis	173
— Ernennung außerordentlicher Mitglieder desselben	182
— verstärkter, dessen Eröffnung	189
— kaiserliche Ansprache an denselben	192
Recurse in Gewerbesachen, G. G. §. 146	122
— in Straffällen, G. G. §. 148	123

Nessel, ein Oesterreicher, Erfinder des Schraubendampfers und der atmosph. Briefpost . . .	199
Nichter Franz, Direktor der Kredit-Anstalt . . .	179
Nöcker Franz, Direktor der Kredit-Anstalt . . .	44
Römerzinszahl, Erklärung derselben . . .	190
Sarkander Johann, Märtyrer, dessen Seligsprechung . . .	180, 185, 201
Savoyen und Nizza, Abtretung dieser Provinzen an Frankreich . . .	192
Schlesien und Mähren, Reorganisation dieser Kronländer . . .	179
Schwarzer Ernst von, gestorben . . .	170
Silberagio an der Wiener Börse, im Jänner 1860 . . .	172
— " " " " " Februar " . . .	180
— " " " " " März " . . .	186
— " " " " " April " . . .	191
— " " " " " Mai " . . .	202
— " " " " " Juni " . . .	197
Sotkevidch Joseph, Freih. v. M. L. neuernannter Banus für Kroatien und Slavonien . . .	32
Sonnenfinsternisse im Jahre 1861 . . .	39
Sonnenzirkel, Erklärung desselben . . .	40, 41
Sonntagsbuchstabe, Erklärung desselben . . .	172
Spanien, im Kriege mit Marokko . . .	185
— neue Carlsten-Unruhen . . .	185
Szechenyi Stephan, Graf, Staatshaushalt und Staatsschuld Oesterreichs . . .	193
Staatsschulden-Tilgungsfond, dessen Vermögen wird vernichtet . . .	178
Staatsschulden-Kommission . . .	178
Stellvertreter im Gewerbebetriebe, G. G. §§. 58, 104, 139 . . .	108, 116, 121
— für Militärpflichtige . . .	197
Stempelgebühren, fixe, nebst den beiden Scalen . . .	71, 72
— und Gebühren-Tarif, alphabetisch geordneter . . .	72
Straffälle in Gewerbesachen, G. G. §§. 147, 148, 150 . . .	123
Streitigkeiten in Gewerbesachen, G. G. §§. 102, 114, 121 . . .	115, 117, 118
Telegraphen-Gebühren . . .	145, 146
Tirol, Auflassung der Kreisbehörden daselbst . . .	185
Ueberfiedlung mit Gewerben, Recht hiezu, G. G. §. 48 . . .	107
Ungarn, Reorganisation dieses Kronlandes . . .	181
— Protestanten-Angelegenheit . . .	187
Verkaufslokale Gewerbetreibender, G. G. §. 45 . . .	107
Verlassenschaftsmassa, Gewerbebetrieb für eine solche, G. G. §. 59 . . .	109
Völkzählung, neueste, in Oesterreich . . .	168
— Ergebnisse derselben . . .	169
Wetterregeln, siehe Posttage . . .	147
Wochenmärkte in Oesterreich, alphabetisch geordnet . . .	110
— Verkehr auf, G. G. §§. 66, 67 . . .	169
Wien, Bevölkerungszahl . . .	178
— Regulirung der Hausnummern . . .	190
— Einweihung des Erzherzog Karl-Monumentes . . .	178
— Stand der Erzdiözese . . .	198
— Stephanssturm, dessen Abtragung und Neubau . . .	143
— Postbezirk der Stadt . . .	170
Witterungsverhältnisse Wiens im Jänner 1860 . . .	172
— " " " " " Februar " . . .	180
— " " " " " März " . . .	186
— " " " " " April " . . .	191
— " " " " " Mai " . . .	202
— " " " " " Juni " . . .	186
— zu Ostein, seit 15 Jahren . . .	191
— am 1. Mai, seit 16 Jahren . . .	37
Zahl, die goldene, Erklärung derselben . . .	6
Zeitrechnung, für das Jahr 1861 . . .	44
Zinszahl, römische, Erklärung derselben . . .	160
Zollgewichts-Tabelle . . .	160







Kaiserl. Königl.

erste österreichische
eisener, feuerfester,



landespriv. Fabrik
gegen Einbruch sicherer

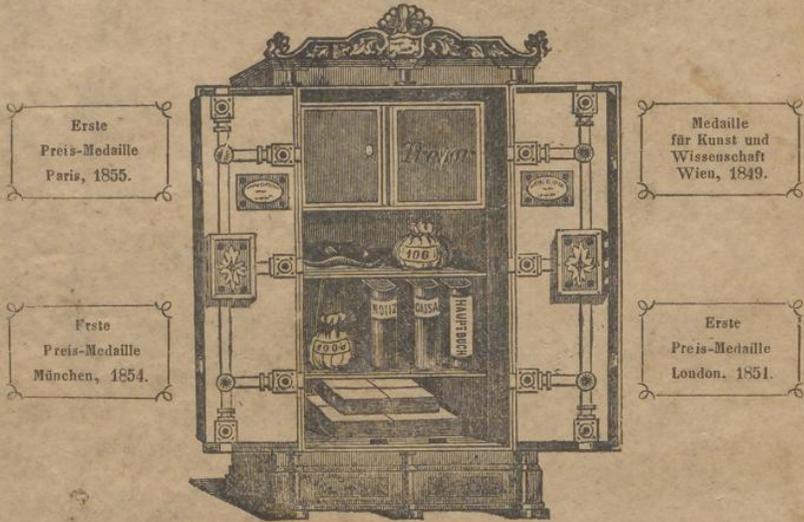
Geld-, Bücher- u. Documenten-Cassen

VON

F. WERTHEIM & WIESE

IN WIEN.

Niederlage: Stadt, Tuchlauben Nr. 436.



Erste
Preis-Medaille
Paris, 1855.

Medaille
für Kunst und
Wissenschaft
Wien, 1849.

Erste
Preis-Medaille
München, 1854.

Erste
Preis-Medaille
London, 1851.

PREIS-COURANT

der Cassen loco Wien. Mit Tresor.

Preise in Oesterreichischer Währung.

Cassa Nr.	Zoll hoch	Zoll breit	Zoll tief	Gewicht bei Chr.	Betrag Gulden	Cassa Nr.	Zoll hoch	Zoll breit	Zoll tief	Gewicht bei Chr.	Betrag Gulden
1	26	22	20	6	215	5	48	28	25	13	480
2	31	23	22	8	270	6	54	30	25	15	540
3	38	25	24	10	330	7	60	36	25	20	760
4	42	28	25	11	410	8	66	40	25	26	900

Feuerfeste Schreibtische in Möbelform

zu 300 fl. 6 Centner schwer, zu 500 fl. 12 Centner.

Unsere Fabrik ist speziell in diesem Artikel in Europa die grossartigste und hat in dem Zeitraum von circa 6 Jahren gegen 7000 Stück feuerfeste Cassen und Schreibtische fabricirt und verkauft. Die bisher möglichsten Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und keine Kosten werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.